

# Gesetz- und Statuten- Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

---

F ü n f t e r B a n d.

(November 1831, bis December 1837.)

Nebst Register über den ersten bis fünften Band.

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegio.

---

Frankfurt 1837,  
bei Georg Friedrich Krug.

## Inhalts-Verzeichniß

des 5n Bandes der Gesetz- und Statuten-Sammlung.

	Seite
<u>Verordnung, die in den Ortschaften hiesiger Stadt im Jahr 1831 zu erhebenden directen Steuern betreffend . . . . .</u>	3
(Publicirt im Amtsbl. den 25. Nov. 1831.)	
<u>Gesetz, wodurch die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevell der Competenz des Polizei- und resp. des Land-Amtes unterzogen wird . . .</u>	5
(Publicirt im Amtsbl. den 2. Dec. 1831.)	
<u>Verordnung, die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land- Justiz-Amt betr. . . . .</u>	8
(Publicirt im Amtsbl. den 16. Dec. 1831.)	
<u>Verordnung, den Fortbestand einiger Abgaben betr.</u>	13
(Publicirt im Amtsbl. den 30. Dec. 1831.)	
<u>Gesetz für die Aufhebung der Brunnenrollen und Erhebung des Brunnengeldes nach Maßgabe des Laternengeldes . . . . .</u>	15
(Publicirt im Amtsbl. den 3. Jan. 1832.)	
<u>Bekanntmachung, die Abgaben-Erleichterung für auswärts gehendes Bier betreffend . . . .</u>	17
(Publicirt im Amtsbl. den 9. März 1832.)	
<u>Verordnung, den hiesigen Freihafen betreffend .</u>	18
(Publicirt im Amtsbl. den 6. April 1832.)	

<u>Verordnung, wodurch die im hiesigen Freihafen</u> <u>vorfallenden Conventionen und Streitigkei-</u> <u>ten zur summarischen Behandlung und Ent-</u> <u>scheidung dem ersten Stadt-Amtmann dahier</u> <u>zugewiesen werden . . . . .</u>	<u>22</u>
(Publicirt im Amtsbl. den 6. April 1832.)	
<u>Veränderte Thorsperr-Ordnung . . . . .</u>	<u>25</u>
(Publicirt im Amtsbl. den 19. April 1832.)	
<u>Nachträglicher Beschluß der hohen Bundesver-</u> <u>sammlung zu dem allgemeinen Cartel für den</u> <u>deutschen Bund, vom 17. Mai 1832; bekannt</u> <u>gemacht den 5. Juni 1832 . . . . .</u>	<u>27</u>
<u>Gesetz gegen unerlaubte Vereine zu politischen Zwe-</u> <u>cken, vom 2. Juli 1832 . . . . .</u>	<u>30</u>
<u>Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer für</u> <u>das Jahr 1831 u. 1832 betr., vom 24. Juli 1832</u>	<u>33</u>
<u>Staatsvertrag zwischen dem vereinten Königreiche</u> <u>Großbritannien und Irland und der freien</u> <u>Stadt Frankfurt, vom 13. Mai 1832; bekannt</u> <u>gemacht den 14. Aug. 1832 . . . . .</u>	<u>35</u>
<u>Gesetz, das Steuerwesen auf den hiesigen Dorf-</u> <u>schaften betreffend, vom 14. August 1832 .</u>	<u>57</u>
<u>Gesetz, die Maßregeln bei Störung der öffentlichen</u> <u>Ruhe betreffend, vom 6. November 1832 .</u>	<u>89</u>
<u>Gesetz, die Bestimmung der Criminal-Estrafen ge-</u> <u>gen Ruhestörer und Tumultuanten enthaltend,</u> <u>vom 6. November 1832 . . . . .</u>	<u>94</u>
<u>Gesetz, die Bestätigung und beziehungsweise Abän-</u> <u>derung einiger Abgaben betreffend . . . . .</u>	<u>97</u>
(Publicirt den 16. August 1833.)	
<u>Authentische Erklärung der im Art. 11 der Con-</u> <u>stitutions-Ergänzungs-Acte gebrauchten Aus-</u> <u>drücke: „Adelige und zum Gelehrten-</u>	

	Seite.
<u>Stände nicht gehörige Staatsdiener."</u>	109
(Publicirt den 7. October 1833.)	
<u>Gesetz, die Abänderung einiger Punkte der hiesigen Proceß-Ordnung, in specie Fristen betr.</u>	113
(Publicirt den 15. November 1833.)	
<u>Gesetz, das hiesige Armen- und Stiftungswesen betr.</u>	117
(Publicirt den 9. December 1833.)	
<u>Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betreffend</u>	176
(Publicirt durch d. Amtsbl. d. 3. Jan. 1834.)	
<u>Abänderung einiger Artikel der Stadtwehr-Ordnung</u>	165
(Publicirt den 10. Januar 1834.)	
<u>Zusatz-Artikel zur Verwaltungs-Ordnung der An- stalt für Irre und Epileptische</u>	175
(Publicirt den 10. Januar 1834.)	
<u>Gesetz, die israelitischen Ehen betreffend</u>	177
(Publicirt den 7. März 1834.)	
<u>Gesetzliche Bestimmung, den Lohn für das Reini- gen der Schornsteine betr., vom 1. April 1834.</u>	181
<u>Abänderung des Gesetzes über Transcriptionen und Währschaften, vom 26. Juni 1834</u>	182
<u>Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer betr.</u>	184
(Publicirt den 26. Nov. 1834.)	
<u>Gesetz, die Umwandlung der auf der Stadt-Kanz- lei erhoben werdenden Sporteln und Taxen in Stempel-Abgaben betreffend</u>	185
(Publicirt durch d. Amtsbl. den 19. Dec. 1834.)	
<u>Gesetz, den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betreffend</u>	193
(Publicirt im Amtsbl. den 18. Decbr. 1835.)	
<u>Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer betr.</u>	194
(Publicirt im Amtsbl. den 18. Dec. 1835.)	

	<u>Seite.</u>
<u>Gesetz, das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.</u>	195
(Publicirt den 29. Decbr. 1835.)	
<u>Staatsvertrag zwischen dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland und der freien Stadt Frankfurt . . . . .</u>	209
(Publicirt den 26. Februar 1836.)	
<u>Bekanntmachung, die Aufhebung mehrerer Handels- und Accise-Abgaben betreffend . . . . .</u>	221
(Publicirt im Amtsbl. vom 18. März 1836.)	
<u>Gesetz, Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr. . . . .</u>	225
(Publicirt im Amtsbl. den 26. März 1836.)	
<u>Nachtrag zu dem Artikel 9. der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betreffend.</u>	226
(Publicirt im Amtsbl. den 17. Juni 1836.)	
<u>Gesetz, den Fortbestand der Einkommensteuer betreffend . . . . .</u>	228
(Publicirt den 3. November 1836.)	
<u>Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betr. . . . .</u>	229
(Publicirt d. d. Amtsbl. vom 23. Dec. 1836.)	
<u>Gesetz, die Aufhebung des Art. 9. des Gesetzes vom 1. Sept. 1824 betreffend . . . . .</u>	230
(Publicirt d. d. Amtsbl. vom 30. Dec. 1836.)	
<u>Gesetz, die Aufhebung der Akten-Verschickung in Polizei- und Criminalsachen an Universitäten u. s. w. betreffend . . . . .</u>	231
(Publicirt den 1. Januar 1837.)	
<u>Gesetz, die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwe-</u>	

	<u>Seite.</u>
<u>cken betreffend. (Expropriations-Gesetz) . . . . .</u>	<u>237</u>
<u>(Publicirt im Amtsblatt d. 17. Januar 1837.)</u>	
<u>Gesetz, die Rangordnung der Gläubiger im Con-</u>	
<u>currs, und Abschaffung der General-Hypothek-</u>	
<u>fen betreffend . . . . .</u>	<u>248</u>
<u>(Publicirt im Amtsbl. den 17. Januar 1837.)</u>	
<u>Gesetz, die Befugnisse des Maurer- und Weisben-</u>	
<u>der-Handwerks betreffend . . . . .</u>	<u>253</u>
<u>(Publicirt im Amtsbl. d. 10. März 1837.)</u>	
<u>Gesetz, die Umwandlung der bisher auf dem jün-</u>	
<u>geren Bürgermeisteramt und auf dem Sani-</u>	
<u>tätsamt erhobenen Sporteln und Taxen in</u>	
<u>Stempel-Abgaben betreffend . . . . .</u>	<u>254</u>
<u>(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1837.)</u>	
<u>Gesetz, die Berrufung der Viertels- und halben</u>	
<u>Kronenthaler betreffend . . . . .</u>	<u>258</u>
<u>(Publicirt den 19. April 1837.)</u>	
<u>Gesetz zur Ermächtigung des Rechner-Amtes, für</u>	
<u>1,000,000 Gulden im 24 fl.-Fuß Fünfhun-</u>	
<u>dert-Gulden-Scheine auszugeben, um dem</u>	
<u>Mangel an circulirenden, gesetzlichen Cours</u>	
<u>habenden, Münzsorten abzuhelpen. . . . .</u>	<u>259</u>
<u>(Publicirt den 19. April 1837.)</u>	
<u>Gesetz, die neuen Kriegsartikel und Kriegsgerichte</u>	
<u>betreffend . . . . .</u>	<u>261</u>
<u>(Publicirt den 15. September 1837.)</u>	
<u>Abgeänderte Fassung einiger Paragraphen der Ge-</u>	
<u>richtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-</u>	
<u>Appellationsgericht der vier freien Städte</u>	
<u>Deutschlands . . . . .</u>	<u>313</u>
<u>(Publicirt im Amtsblatt d. 6. Oktober 1837.)</u>	

	<u>Seite.</u>
<u>Prolongation der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzen-Zug in Criminal- und Polizeisachen . . . . .</u>	<u>318</u>
<u>(Publicirt den 30. December 1837.)</u>	
<u>Prolongation der Rechneisheine bis zum 1. Februar 1839. . . . .</u>	<u>319</u>
<u>(Publicirt den 30 December 1837.)</u>	
<u>Gesetz, den Fortbestand einiger Abgaben betreffend</u>	<u>320</u>
<u>(Publicirt den 30 December 1837.)</u>	



# Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

---

Fünfter Band.



---

## Verordnung,

die in den Ortschaften hiesiger Stadt im Jahr  
1831 zu erhebenden directen Steuern betr.

---

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der Gesetzgebenden Versammlung vom 12. November  
1831 Folgendes:

#### Art. 1.

In dem Jahre 1831 sollen in den zur hiesigen  
Stadt gehörigen Ortschaften nach Maßgabe der unter  
dem 25. November 1825 erlassenen Steuerordnung  
Ein und Ein halbes Simplum der darin genannten  
directen Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

#### Art. 2.

Diese Erhebung geschieht in den Monaten No-  
vember und December d. J. auf die bisher übliche  
in der Verordnung vom 16. Januar 1827 (Ges. und  
Stat. Sammlung Bd. 4. S. 73 und folgende) vor-  
geschriebene Weise.

Art. 3.

Diese Verfügung ist blos einstweilig bis zur Publication eines neuen Steuergesetzes; deswegen geschehen auch die Erhebungen nur auf Abrechnung derjenigen Beträge, welche nach dem neuen Steuergesetz eingezogen werden.

Art. 4.

Das Land-Amt wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,  
den 22. November 1831.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Nov. 1831.)

## G e s e z,

wodurch die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel der Competenz des Polizey- und resp. des Land-Amts unterzogen wird.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

fügen andurch zu wissen:

Im §. 28 der Polizey-Amts-Instruction vom 22. Juli 1817 (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Band 1. pag. 203) ist verordnet:

„bei allen Feldfreveln oder Beschädigungen des Privat-Eigenthums auf dem Felde, an Früchten, Bäumen, Gebäuden, Hecken, Wänden, Kammerlatten u. s. w. gehört hingegen die Untersuchung, Ahndung und Bestrafung, auch Erkennung auf Schadenersatz, Abbitte u. d. m., sowohl hinsichtlich der Satisfactio privata als publica, lediglich vor die Competenz der Civilgerichte und namentlich der Stadtamtmänner oder des Landamtmannes in erster Instanz, je nachdem sie in der Stadt und deren Gemarkung oder auf dem Lande vorkommen“

und im §. 4 der Verordnung — die Zusammenschmelzung einiger Aemter betreffend, vom 30. Oct. 1819 — wird hierunter nur der Zusatz gemacht:

„daß das Stadtamt, wo es in seinen wöchentlich zu haltenden Plenar-Versammlungen über solche Feldfrevel entscheidet, dadurch als Rügegericht sich constituirt, daß demselben jedesmal zwei Feldgeschworne cum voto consultativo beizumohnen haben, und, ohne daß sie vorher darüber gehört sind, kein rechtsgültiger Bescheid in solchen Rüge- oder Feldfrevel-Sachen erlassen werden kann.“

Es haben jedoch diese Anordnungen den genügenden Feldschutz nicht zur Folge gehabt, indem denen in den Verhältnissen der hiesigen Gemarkung liegenden Schwierigkeiten damit nicht abgeholfen werden kann.

Um diesen Zweck für die Folge zu erreichen, verordnen Wir auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 9. November 1831:

Der angeführte §. 28 des Gesetzes vom 22. Juli 1817 — desgleichen der §. 4 des Gesetzes vom 30. October 1819 sind dahin abgeändert: daß, mit dem ersten Januar 1832 anfangend, die dort bezeichneten Feldfrevel, gleichviel von wem solche begangen werden, deren Untersuchung, Bestrafung, sowie das Erkenntniß über die Entschädigung, nicht mehr zur Competenz der Stadtamtänner und des Landamtmanneß, sondern für die Zukunft zur Competenz des Polizei-Amtes unter gleichmäßiger Zuziehung zweier Feld-Geschwornen cum voto consultativo, in der Weise, wie die im §. 27 des Gesetzes vom 22. Juli 1817 genannten Polizei-Vergehen, gehören sollen und eben

so, was die Landgemarkungen betrifft, nicht mehr zur Competenz des Land-Justiz-Amtmanns, sondern zu derjenigen des Land-Amtes als Land-Polizei-Behörde.

Die etwa erforderliche Zuziehung eines oder einiger Feldgeschwornen, bei der Untersuchung solcher Frevel oder Beschädigungen des Privat-Eigenthums liegt ohnehin in der Befugniß des Polizei- und Land-Amtes, es haben sich daher diese Geschwornen, auf Einladung, hiezu jedesmal einzufinden.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung,  
den 29. November 1831.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Dec. 1831.)

## Verordnung,

die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt betr.

Wir, Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt,  
fügen andurch zu wissen:

Zur Beförderung und Vereinfachung des bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt zu beobachtenden summarischen Verfahrens werden hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 3. und 10. Dezember 1831, in Beziehung auf die Artikel 4, 27, 28 und 38 des Gesetzes vom 30. Dezember 1819, nachfolgende modificirende und resp. abändernde Bestimmungen festgesetzt:

### §. 1.

Das Stadtamt hält jeden Sonnabend, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, regelmäßige Plenar-Sitzung.

Sowohl die Definitivbescheide, als die Interlocute, welche den Endbescheid in sich tragen, sind spätestens binnen drei Wochen nach dem Actenschlusse zu erlassen.

Zur Entscheidung in Wechsell-, Frachtfahrer-, Arrest- und sonstigen repentinen Sachen dagegen sind

sofort jeweilige außerordentliche Plenar-Sitzungen, und nöthigenfalls auch Nachmittags, abzuhalten.

§. 2.

Von den übrigen fünf Wochentagen sind, während der Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr, drei zur Instruirung der laufenden Sachen und zur Verhandlung, und zwei zur Abhaltung von Zeugen-Verhören, Tagesfahrten u. bei jedem der beiden Justiz-Amter bestimmt.

§. 3.

Alle schriftliche Eingaben, nebst etwaigen Anlagen, müssen in duplo überreicht und dürfen ansonst von den Amts-Actuarien nicht angenommen werden.

Die Advokaten oder Anwälte haben durch ihre auf das Duplikat zu setzende Unterschrift für die richtige Uebereinstimmung desselben mit der Original-Eingabe, sammt etwaigen Anlagen, zu haften.

§. 4.

Zur Einreichung solcher schriftlichen Eingaben ist die Stunde von 8 bis 9 Uhr jeden Vormittag bestimmt. Die Actuarien müssen zu diesem Behufe auf jedem Justiz-Amte pünktlich um 8 Uhr sich einfinden, und haben auf solchen Eingaben das Praesentatum zu bemerken, und dieselben demnächst sofort zu den betreffenden Acten zu registriren.

§. 5.

Auf jede Eingabe oder resp. jeden Protokoll-Antrag muß sogleich an demselben, oder längstens an dem nächstfolgenden Amtstage, die geeignete prozeßleitende oder entsprechende Dekretur erfolgen und der Gegenparthei mitgetheilt werden.

§. 6.

Diese in das Protokoll einzutragende Dekretur ist, bei schriftlichen Eingaben in dorso des Duplikats, copellisch zu inscribiren, bei sonstigen Verfügungen ist die betreffende Parthey durch eine schriftliche Citation vorzubeseiden.

§. 7.

Zu allen Handlungen ist immer nur eine einzige peremptorische unerstreckliche Frist vorzuberaumen, welche den Zeitraum von vierzehn Tagen nicht übersteigen darf; nach deren Ablauf der Gegner um Ausschließung mit der rückständigen Handlung anzurufen sofort befugt ist.

Diese Frist kann nur wegen zureichend bescheinigter, in der Sache selbst liegenden, Verhinderungs-Ursachen verlängert werden, und läuft alsdann stets von dem Ablauf der früheren Frist an.

Ueberhäufte Geschäfte, oder auch Reisen und Krankheitsfälle des Anwaltes oder Sachführers, begründen keine Fristgesuche.

§. 8.

Durch gegenwärtige gesetzliche Bestimmung wird übrigens an den, für Wechsels und Frachtsachen, sowie bei Ausklagen der Insätze und Restkauffschillinge bereits gesetzlich bestimmten Terminen nichts geändert.

§. 9.

Wird die Abschrift eines Protokoll-Eintrages oder eines sonstigen Actenstückes gebeten, so ist solche jedes Mal binnen drei Tagen, bei Verlust der Gebühr, zu expediren und zu insinuiren.

§. 10.

Wenn von Bescheiden oder Interlocuten, in welchen ein Zahlungs-, Beweis-, Schwörs-, Buchproductions- oder sonstiger Termin anberaumt war, ein Rechtsmittel interponirt worden, und die Sache wieder, unter Bestätigung des ursprünglichen Bescheides, an das Stadtamt zurückgelangt, oder auch, wenn das interponirte Rechtsmittel desert geworden ist, soll die Anberaumung eines neuen Termins bloß durch eine, auf Verfügung des betreffenden Stadtamtmanns zu erlassende, schriftliche Citation erfolgen.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn in der oberen Instanz reformatorisch erkannt worden ist, und es in Gemäßheit dieses reformatorischen Erkenntnisses lediglich darauf ankommt, zu irgend einer Handlung Frist oder Tagesfahrt vorzuberaumen.

§. 11.

Sobald nach Ablauf des, in einem rechtskräftigen Bescheide, zur Befolgung irgend einer Auflage anberaumten Termins, auf Vollziehung angerufen wird, hat der betreffende Stadtamtmann die Executions-Vollziehung dem Fiscal sofort aufzutragen, und zu diesem Behufe auf dem Bescheide nur ganz kurz eigenhändig zu bemerken: „Ist auf gesetzlichem Wege zu vollziehen.“

§. 12.

Bei dem Zeugenbeweis ist

- a) in Streitsachen bis zum Betrag von 25 Gulden des Hauptstuls, die Einreichung von Fraggunkten und Gegenfraggunkten unzulässig, vielmehr ist den Zeugen und Gegenzeugen nur das Beweisthema bekannt zu machen, und sie darüber,

*20 aufgeführt auf Gesetz v. 22 Mai  
1948. L. 8. P. 256.*

nach vorherigem Handgeldbniß, zu befragen, und deren Aussagen, wo möglich mit den eigenen Worten, zu protokolliren,

- b) in Streitsachen, deren Object über 25 Gulden im Hauptstul beträgt, sowie bei Injurien-Sachen, ist die Einreichung kurzer Fraspunkte und Gegenfraspunkte — welche jedoch in der Beweis-Untretungsschrift selbst, oder in der Erklärung darauf, enthalten seyn müssen, und keine Anlage dazu bilden dürfen — erlaubt, und der Actuar hat die Aussagen der Zeugen auf diese Punkte ins Protokoll, wo möglich mit den eigenen Worten der Zeugen, aufzunehmen.

Dahier wohnhafte Zeugen werden von Amtswegen citirt.

§. 13.

Die in dem 3ten, 5ten und folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei dem Verfahren vor dem Land-Justiz-Amt Anwendung.

§. 14.

Um für die Folge jede Weiträufigkeit im schriftlichen Reccessiren bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt möglichst zu verhüten, werden als Deserviten-Taxe für jede Hauptschrift, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, nachfolgende Ansätze bestimmt, nämlich:

1. in Sachen bis zu 50 fl. . . . fl. — 45 fr.
2. in Sachen bis zu 100 fl. . . . fl. 1. —
3. in Sachen bis zu 200 fl. . . . fl. 2. —
4. in Sachen bis zu 300 fl. . . . fl. 3. —

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 13. December 1831.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Dec. 1831.)

379 aufgeschoben! Der 8. d. 256. v. 23. Mai 1831.

*[Handwritten scribbles and signatures at the bottom of the page]*

**Verordnung,**  
den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt,  
fügen hiermit zu wissen:

Nachdem über den Fortbestand oder die Abänderung der mit dem Ende des Jahres 1831 ablaufenden, im Gesetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführten Abgaben und Steuern — und der durch Gesetz vom 20. Februar 1819 eingeführten und mit einigen Abänderungen bisher fortbestehenden Stadtwaag-Gebühren — noch nicht definitiv entschieden werden konnte, vielmehr dieser höchst wichtige Gegenstand der Berathung noch unterliegt, so wird, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. December 1831, andurch verordnet:

Die im Gesetz vom 16. März 1820 namentlich aufgeführten Abgaben und Steuern, so wie die Dauer der durch das Gesetz vom 20. Februar 1819 eingeführten, und mit einigen auf verfassungsmäßigem Wege getroffenen Abänderungen, bisher fortbestehenden Stadtwaag-Gebühren, nicht

minder die durch das Gesetz vom 7. März 1826 rücksichtlich einiger dieser Abgaben getroffenen besondern Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung erprobt hat, werden unter den im Gesetz vom 7. März 1826 enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie der Stadtwaag-Gebühren bis dahin erstreckt, daß auf verfassungsmäßigem Wege deren Fortdauer oder Abänderung beschloffen worden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung,  
den 29. December 1831.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Dec. 1831.)

## G e s e z

für die Aufhebung der Brunnenrollen und Erhebung des Brunnengeldes nach Maßgabe des Laternengeldes.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verfügen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 17. December 1831:

Nachdem durch die Anlegung einer neuen Wasserleitung die wegen der öffentlichen Brunnen bisher bestandenen Einrichtungen den Umständen nicht mehr entsprechen, auch wegen der dazu bezahlten herkömmlichen Brunnengelder auf verfassungsmäßigem Wege festgesetzt worden ist, daß dieselben nach vorgängiger deren Regulirung, zur Verzinsung und baldmöglichsten Rückzahlung des zum Behuf der neuen Wasserleitung gemachten Anlehens und bis zu dessen Tilgung verwendet werden sollen, als wird andurch verordnet:

#### 1.

Die bisher bestandenen sogenannten Brunnenrollen in der Stadt auf rechter Mainseite sind aufgehoben und es können vom Januar 1832 anfangend nach denselben keine Einkassirungen mehr statt finden.

2.

Statt derselben ist von besagtem Zeitpunkte an, von den Besitzern der Häuser und Schirnen in der Stadt auf rechter Mainseite ein Brunnengeld nach Maßgabe des zu bezahlenden Laternengeldes nach folgender Scala zu entrichten:

I. Klasse mit fl. 1 $\frac{1}{2}$ bis fl. 3	Laternengeld fl. —	36 fr.
II. " " " 4 " " 4 $\frac{1}{2}$	" "	1. — "
III. " " " 5 " " 10 $\frac{1}{2}$	" "	1. 30 "
IV. " " " 11 " " 15	" "	2. — "
V. " " " 16 " " 19 $\frac{1}{2}$	" "	3. — "
VI. " " " 20 und darüber	" "	4. 15 "

Von den Läden wird kein Brunnengeld bezahlt, auch sind die Brunnengelder als Reallast nicht zu betrachten, noch in die Transcriptionsbücher einzutragen.

3.

Die Abgabe wird zugleich mit dem Laternengeld bei den Haus- und Schirnen-Besitzern durch das Bauamt erhoben, diese sind hingegen befugt, von ihren Miethern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern. Falls über die Kata dieses Beitrags Irrungen entstehen, so entscheidet solche das Bauamt, vorbehältlich des Recurses an den Senat, wo solche ihre definitive Erledigung erhalten.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,  
den 29. December 1831.

## Bekanntmachung,

die Abgaben-Erleichterung für auswärts gehendes  
Bier betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieser freien Stadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß durch Hochverehrlichen Rathschluß vom 6. d. Mts., in Uebereinstimmung mit dem verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 25. v. Mts., bestimmt worden ist:

- 1) daß das in den hiesigen Ortschaften gebraute und hier durchgehende Bier zwar nicht von der Entrichtung des Chausseegeldes, jedoch von einer am Eingangsthor zu entrichtenden Durchgangs-Abgabe befreit ist, dagegen die Begleitung bis zum Ausgangsthore gegen die damit verbundene übliche Vergütung beibehalten wird, und
- 2) daß von dem dahier gefertigten Bier bei dessen Ausgang keine Rentengebühr erhoben wird.

Frankfurt a. M., den 7. März 1832.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1832)

Verordnung,  
den hiesigen Freihafen betreffend.

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt,  
verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der Gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1832,  
in Bezug auf die Rheinschiffahrts-Ordnung und das  
Protokoll der durch den Wiener Congress für die Or-  
ganisation und Administration der Rheinschiffahrt in-  
stituirten Central-Commission vom 16. Juni 1831,  
und da unsere Verordnung vom 12. Juli 1831 verschie-  
dener Abänderungen bedarf, Folgendes:

Art. 1.

Derjenige Raum an beiden Ufern des Mainflus-  
ses vom obern Ende von Frankfurt und Sachsenhau-  
sen bis zum untern Ende, mit Einschluß des öffentli-  
chen Lagerhauses, ist zum Freihafen erklärt, wie sol-  
cher durch besondere Grenzpfähle bezeichnet werden wird.

Art. 2.

Für alle Waaren ist, vorbehaltenlich etwaiger Er-  
mäßigung auf den Fall einer niedrigeren Gebührenbe-

stimmung in anderen concurrirenden Freihäfen, zu entrichten, und zwar für jede Funktion des Krahnens und der Waage, also beim Ein- wie beim Ausladen, und eben so bei der Ankunft im Hafen, als bei dem Abgang der Waaren, hinsichtlich des Werft- oder Hafengeldes, von jedem die ganze Gebühr:

1. Krahnengeld vom Brutto-Centner . 1 Heller,
2. Waaggeld vom Brutto-Centner. . . 1 Heller,
3. Hafens- u. Werftgeld vom Brutto-Centner 1 Kreuzer.

Die bisher der Waage nicht unterworfenen Gegenstände bezahlen mit Einschluß des Werftgeldes, so viel als bisher.

#### Art. 3.

Wer Krahen, Waage, Werft und Hafen nicht benutzt, bezahlt auch die verzeichneten Gebühren nicht.

#### Art. 4.

Die mittelst des Krahnens oder mittelst des Gebrauches des Ufers übergeschlagenen Güter bezahlen nur einfaches Krahnens-, Waag- und Werftgeld, und eben so die aus dem öffentlichen Lagerhaus verladene Güter, wenn sie nachweisen, daß sie diese Gebühren schon einmal bezahlt haben und keine Umpackung geschehen ist.

#### Art. 5.

Von wem die Abgaben und der Arbeitslohn zu bezahlen sind, wird von dem Rechenei-Amte, in Uebereinstimmung mit der Handelskammer, bestimmt und jedesmal bekannt gemacht.

Art. 6.

Außer den hier verzeichneten Krähnen, Waag-, Werft- und Hafens-Gebühren wird von denen in den Freihafen oder das, innerhalb desselben liegende, öffentliche Lagerhaus bestimmten und von da zu Wasser weiter gehenden Waaren keine Zoll-Abgabe an das Aerar entrichtet. Eben so sind alle Gebühren, welche bisher für die Kosten des Aus- und Einladens der Waaren erhoben worden, und wogegen das Aerar die Verpflichtung der Besorgung dieser Aus- und Einladungen übernommen hatte, abgeschafft, und bleibt es lediglich den Beziehern oder Versendern überlassen, diese Aus- und Einladungen entweder durch die seither gebrauchten und auch für die Zukunft zu diesem Behufe am Mainufer aufgestellten Schröder, Dreiknechte und Abläder (Schiebkärcher) gegen eine, mit ihnen festzustellende Remuneration oder auch durch selbst gewählte Arbeiter bewerkstelligen zu lassen. Der übereingekommene Arbeitslohn ist direkt an dieselben zu vergüten.

Jede, durch selbst gewählte Arbeiter vorgenommene Arbeit geht auf Gefahr und Kosten desjenigen, der solche unternimmt, und hat derselbe den, durch diese Arbeiter etwa anderwärts verursachten Schaden ebenfalls zu ersetzen. Unbekannte und unzuverlässige Leute können nicht zugelassen werden.

Art. 7.

Die für die Schröder, Dreiknechte und Abläder zu bestimmenden Taxen für ihre Arbeiten werden von Rechenei-Amte, unter Benehmen mit der Handels-

kammer, jeweilig bestimmt werden, damit diejenigen, welche sich derselben bedienen und nicht mit ihnen übereinkommen wollen, wissen, über welche Sätze hinaus ihnen keine Anforderungen gemacht werden dürfen.

Ein Gleiches geschieht mit der Lagerhaus-Ordnung und dessen Taxen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,  
den 3. April 1832.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 6. April 1832.)

## Verordnung,

wodurch die im hiesigen Freihafen vorkommenden Contraventionen und Streitigkeiten zur summarischen Behandlung und Entscheidung dem ersten Stadt-Amtmann dahier zugewiesen werden.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1832:

Das Reglement der Rheinschiffahrt verfügt Tit. VIII. Art. 81 und 82, daß an jedem Ein- oder Ablade-Hafen, oder in jedem Gemeinde-Bezirk, worin sich ein Rhein-Zoll-Amt befindet, ein daselbst wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung der vorkommenden Contraventionen und Streitigkeiten, welche in Art. 81 sub a—d verzeichnet sind, in erster Instanz ernannt und angestellt werde. Es wird demnach für hiesige Stadt, in Folge jener Bestimmungen, andurch verfügt:

§. 1.

Es wird der erste Stadt-Amtmann mit der richterlichen Funktion für die in Art. 84 sub a—d des Rheinschiffahrts-Reglements verzeichneten Streitigkeiten, nämlich:

- a) alle Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;
- b) alle Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-Krahn-, Waage-, Hafens- und Werfts- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;
- c) die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
- d) die den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Herausziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, sowie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben sollen; beauftragt, und da derselbe bereits auf das summarische Verfahren verpflichtet ist, ihm das Reglement für die Rheinschiffahrt, so weit es dasselbe näher bezeichnet, als Instruction ertheilt.

§. 2.

In allen Fällen, welche die Kompetenz-Summe von fl. 300 überschreiten, hat der also als Zollrichter bestellte Stadt-Amtmann ex delegatione Senatus zu erkennen, wobei indessen, insoweit dieses dem Art. 84 des

Reglements widerspricht, die nach Art. 32 der Con-  
stitutions-Ergänzungs-Acte verstatteten Verhandlungen  
durch schriftliche Reccess, eben so wie der Gebrauch  
des Stempelpapiers und die Anwendung der Spor-  
teltare, wegfallen; die Partheien haben keine andere  
Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder  
Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinua-  
tionen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für  
andere Streitsachen eingeführten Tax-Ordnung erhoben  
werden.

§. 3.

Die Appellation gegen die vom Stadt-Amtmann  
als Zollrichter in erster Instanz gesprochenen Urtheile  
geht an das Stadtgericht, wenn der Appellant nicht  
den im Art. 86. des Rheinschiffahrts-Reglements gestat-  
teten Recurs an die Central-Commission vorziehen sollte.

§. 4.

Sollte einer der streitenden Theile es verlangen,  
so kann auch hier, wie in allen Handels-Gegenstän-  
den, die Zuziehung zweier Handlungs-Assessoren statt  
finden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung,  
den 3. April 1832.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 6 April 1832.)

Veränderte  
Thorsperr-Ordnung.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt,  
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der gesetzgebenden Versammlung vom 31. März 1832,  
über die Thorsperre Folgendes:

Art. 1.

Die in der Thorsperr-Ordnung vom 24. August  
1724 und in späteren Verordnungen enthaltenen Be-  
stimmungen über die Thorschlußzeit sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Thorsperr-Geld an den Land- und Wasser-  
Thoren ist

im Januar . . . . .	von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
"  Februar . . . . .	"  7  "
"  März . . . . .	"  8  "
"  April u. Mai . . . . .	"  9  "
"  Juni u. Juli . . . . .	"  10  "
"  August u. September . . . . .	"  9  "
"  October . . . . .	"  8  "
"  November . . . . .	"  7  "
"  December . . . . .	"  6 $\frac{1}{2}$ "

an, zu entrichten.

G. u. St. S. 5r Bd.

3

Art. 3.

Für die Pfingstfeiertage, die Herbsttage und den 18. October ist die Sperrzeit auf 11 Uhr Nachts festgesetzt.

Art. 4.

Der ganze Ertrag der Einnahmen der Thorsperrgelder, nach Abzug der Unkosten, ist der allgemeinen Almosenkasten=Spende=Section zugewiesen.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,  
den 17. April 1832.



(Publicirt im Amtsblatt den 19. April 1832.)

Nachträglicher  
Beschluß der hohen Bundesversammlung  
zu dem  
**a l l g e m e i n e n C a r t e l l**  
für den deutschen Bund.

In Auftrag Hohen Senats wird folgender nachträglicher Beschluß der Hohen Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 zu dem allgemeinen Cartell für den Deutschen Bund, vom 10. Februar 1831, hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartellconvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen seyn, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18. der Cartellconvention, zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den übersee'schen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18. der Cartellconvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in die Amtsblätter und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 5. Juni 1832.

Stadt-Kanzlei.

---

## G e s e z

gegen unerlaubte Vereine zu politischen Zwecken.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 27. Juni 1832, zur Vervollständigung der bestehenden Gesetzgebung über unerlaubte, ohne Staatsgenehmigung, neben den im Staate anerkannten Vereinen und Gesellschaften, sich bildende Verbindungen und Zusammenkünfte, Folgendes:

I. Die Gründung oder das Bestehen von Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, welchen nicht ein rein geselliger oder wissenschaftlicher Zweck zum Grunde liegt, sind unerlaubt und verboten, soferne sie nicht die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden verfassungsmäßigen Staatsbehörden erhalten haben, oder mit deren Vorwissen bestehen oder errichtet werden.

II. Gänzlich unerlaubt und verboten sind in hiesiger Stadt und deren Gebiet:

- 1) Gesellschaften, Vereine, Verbindungen und Zusammenkünfte zu politischen Zwecken, namentlich wenn in denselben Vorsteher oder Leiter der Gesellschafts-Angelegenheiten erwählt, oder Geldbeiträge erhoben oder votirt, oder Unterschriften zu Adressen und öffentlichen Erlassen u. dgl. ver-

einbart, oder gesammelt, oder Verabredungen hierüber getroffen, oder wenn Zeit und Ort abermaliger Versammlungen festgesetzt, oder Statuten errichtet werden.

Es versteht sich, daß der vorübergehende Zusammentritt hiesiger Bürger, worin ordnungsgemäße Vorstellungen in städtischen Angelegenheiten an die hiesigen Staatsbehörden beschloffen oder vereinbart, oder Unterschriften hierzu gesammelt werden, unter obigem Verbot nicht begriffen ist;

- 2) Volksversammlungen zu politischen Zwecken und Reden, welche an versammeltes Volk öffentlich gehalten werden sollen, wenn nicht Jemand vermöge seines Amtes dazu berufen ist;
- 3) die Theilnahme hiesiger Angehörigen an dergleichen auswärtigen Versammlungen, Gesellschaften, Vereinen und Verbindungen, welche von der betreffenden Staatsbehörde verboten sind;
- 4) das Tragen von Abzeichen und Erkennungszeichen aller Art, sie mögen in Bändern, Cocarden, oder was es auch immer sey, bestehen, mit alleiniger Ausnahme des gesetzlich anerkannten Abzeichens des Landes, dessen Angehöriger derjenige ist, der ein solches trägt.

III. Die Polizei-Behörde ist nicht nur befugt, solche Vereine, Gesellschaften, Verbindungen und Zusammentünfte, welche sich, vorstehenden Verbotes ungeachtet, constituirt haben und veranstaltet werden, zu schließen und fernere Versammlungen zu verhindern, sondern dieselbe kann auch alle und jede bestehende Gesellschaften, Vereine und dgl., welche dieser Verordnung und dem Grunde ihrer Entstehung zuwider, politische Zwecke verfolgen, wenn hierüber hin-

Idngliche legale Indicien vorliegen, provisorisch schließen, und fernere Zusammenkünfte, bis zu erfolgter näherer Untersuchung und Entscheidung, untersagen.

IV. Die Uebertretung vorstehender Verbote wird — vorbehältlich der gesetzlichen, weiteren Bestrafung, wenn nach Maßgabe der dahier geltenden Gesetzgebung zugleich ein besonderes Vergehen oder Verbrechen versucht oder begangen worden ist — mit nachfolgenden Geldstrafen geahndet:

- 1) fünfzehn bis fünfzig Gulden für Jeden, der einen unerlaubten oder nicht ausdrücklich genehmigten Verein oder eine Verbindung errichtet, oder deren Errichtung öffentlich ankündigt, oder dieselben in Wirksamkeit treten läßt oder denselben ein Lokal einräumt, oder Unterschriften zu dem oben bemerkten Zwecke einsammelt;
- 2) fünf bis fünfzehn Gulden für Jeden, der an solchen, dahier oder auswärts bestehenden, oder sich bildenden, verbotenen Gesellschaften, Vereinen, Verbindungen, Zusammenkünften und Versammlungen Theil nimmt, oder zu den oben verbotenen Adressen ic. seine Unterschrift hergibt;
- 3) fünfzehn bis zwanzig Gulden für Jeden, der Reden an versammeltes Volk oder in verbotenen Vereinen und Gesellschaften hält;
- 4) drei Gulden für Jeden, der ein verbotenes Abzeichen trägt.

V. Alle diese Geld=Strafen treten für jeden einzelnen Uebertretungsfall ein, und sind bei etwaiger Zahlungs=Unfähigkeit in entsprechende Gefängniß=Strafe zu verwandeln.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung,  
den 2. Juli 1832.

---

---

**G e s e z,**  
den Fortbestand der Einkommensteuer für das  
Jahr 1831 und 1832 betr.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der gesetzgebenden Versammlung vom 18. Juli l. J.:

Die durch die Verordnung vom 15. Juli 1817  
(Gesetz- und Statutensammlung erster Band  
S. 141) als extraordinäre Auflage, auf drei  
Jahre eingeführte Steuer vom Einkommen, des  
ren Ertrag bloß zur Verzinsung und Minderung  
der Staatsschuld verwendet wird, wird nach den  
in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, je-  
doch unter nachfolgenden Abänderungen des da-  
rin §. 4. festgesetzten Tarifs, daß nämlich:

- 1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen  
drei Gulden, und
- 2) von dreihundert bis dreitausend Gulden  
Einkommen Eins vom Hundert zu zahlen ist,  
und wie selbige für die vordern Jahre erhoben  
worden ist, auch für die Jahre 1831 und 1832

bestätigt, und deren Erhebung Unserer Einkommensteuer-Commission aufgetragen, wonach sich Jedermann zu achten hat.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,  
den 24. Juli 1832.

---

## Staatsvertrag

zwischen dem

vereinten Königreiche Großbritannien und Irland

und der

freien Stadt Frankfurt.

---

Nachdem die Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden des am 13. Mai laufenden Jahres zwischen Bevollmächtigten hiesiger freien Stadt und des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland zur Sicherung und Beförderung des deutschen und englischen Handels zu London abgeschlossenen Vertrages am 10. Juli laufenden Jahres statt gefunden hat; so wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die betreffenden Behörden die etwa nöthigen besonderen Weisungen und Bekanntmachungen erlassen werden.

Frankfurt den 14. August 1832.

Stadt-Kanzlei.

**W**illiam The Fourth, by the Grace of God, King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, King of Hannover etc. etc. etc. To All and Singular to whom these Presents shall come, Greeting! Whereas a Treaty of Commerce, and Navigation between Us and the Free City of Frankfort, was concluded and signed at London on the Thirteenth day of May last past, by the Plenipotentiaries of Us and of the said Free City, duly and respectively authorized for that purpose; which Treaty is, word for word, as follows:

Extensive commercial intercourse having for a series of years been established between the Dominions of His Britannick Majesty and the Free City of Frankfort, it seems good for the security as well as for the encouragement of such commercial intercourse, and of the trade, carried on between Great Britain and Germany, and for the maintenance of good understanding between His said Britannick Majesty and the Senate of the said Republick that the relations now subsisting between Them should be acknowledged and confirmed by the signature of a Treaty of Commerce and Navigation.

For this purpose they have named as their Plenipotentiaries, vizt:

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt urkunden und bekennen hiermit: Nachdem, nach Art. 14. des zur Beförderung des Handels und freien Verkehrs zu London am 13. Mai 1832 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrags, die Ratification desselben binnen zwei Monaten oder wo möglich früher ausgewechselt werden soll, welcher Vertrag von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Um den seit einer Reihe von Jahren zwischen den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät und der freien Stadt Frankfurt bestehenden ausgedehnten Handelsverkehr, so wie überhaupt den englischen und deutschen Handel zu sichern und zu befördern, und um das gute Vernehmen zwischen Seiner genannten Großbritannischen Majestät und dem Senate der gedachten Republik fortdauernd zu erhalten, ist die Anerkennung und Bestätigung der in dieser Hinsicht bestehenden Beziehungen durch den Abschluß eines Handels- und Schiffahrts-Vertrags beliebt worden.

Zu diesem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, a Member of Parliament, and His Principal Secretary of State for Foreign Affairs; And the Right Honourable George Lord Auckland, a Peer of the said United Kingdom, a Member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations, master of the Royal Mint, and a Commissioner of the Royal Hospital at Greenwich: —

And the Senate of the Free City of Frankfort Edward Louis Harnier, Esquire, Doctor of Civil Law, a Senator of the said Free City: —

Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, and having found them to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles:

#### Article I.

There shall be between the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and the Free City of Frankfort and its territories, a reciprocal freedom of Commerce.

The Subjects and Citizens of the two Countries respectively, shall have liberty freely and securly to come with their Ships and Cargoes, or with Goods borne by land, or by inland navigation, to all such places, ports, and rivers, in the respective territories aforesaid, to which other foreigners are or may be permitted to come, and to enter into the same, and to remain and reside in any

Seine Majestät der König des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Heinrich Johann Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied des höchst ehrenwerthen geheimen Raths Seiner Britannischen Majestät, Parlamentsglied, und Seinen Haupt-Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten: — und den sehr ehrenwerthen George Lord Auckland, Pair des besagten vereinten Königreichs, Mitglied des sehr ehrenwerthen geheimen Raths Seiner Britannischen Majestät, Präsidenten vom Ausschusse des geheimen Raths für den Handelsverkehr und die überseeischen Pflanzungen, Vorsteher des Königlichen Münzamts, und Mitabgeordneten des Königlichen Hospitals zu Greenwich.

Und der Senat der freien Stadt Frankfurt, Herrn Eduard Ludwig Harnier, Doctor der Rechte, und Senator der gedachten freien Stadt:

Welche, nach wechselseitiger Mittheilung und nach ordnungsmäßigem Richtigbefund ihrer Vollmachten, die nachfolgenden Artikel verabrebet und abgeschlossen haben:

#### 1. Artikel.

Es soll fortan zwischen dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, und der freien Stadt Frankfurt und dem Gebiet der letzteren, wechselseitig freier Handelsverkehr Statt finden.

Die beiderseitigen Unterthanen und Bürger sollen das Recht haben, sich frei und sicher mit ihren Schiffen und Schiffsladungen, oder mit Frachtgütern zu Lande, oder vermittelst Binnen-Schiffahrt an und in alle diejenigen Orte, Häfen und Flüsse in den eben benannten beiderseitigen Staaten zu begeben, wohin andere Ausländer zu kommen die Erlaubniß bereits

port or part of the said territories respectively, and to hire and occupy houses and warehouses for the purposes of their commerce, in such manner as is permitted to Merchants of the most favoured Nations, and generally, the Merchants and Traders of each State shall, within the territories of the other, enjoy the most complete protection and security for their commerce, subject always to the Laws and the Statutes of the two States respectively: and generally each of the said High Contracting Parties agrees to place the other, in all that respects Trade, Commerce, and Navigation, on the footing of the most favoured Nations.

#### Article II.

No higher or other duties shall be imposed on the importation of any articles, goods, wares and merchandize, the growth, produce, or manufacture of the territory of the Republick of Frankfort, or of any other Country, into the United kingdom of Great Britain and Ireland, which may be legally imported from the Free City of Frankfort or the territories thereof, than are or shall be payable on the like articles, goods, wares and merchandize imported from any other foreign Country: and reciprocally, no higher or other duties shall be imposed on the importation of any articles, goods, wares, and merchandize into the Free City of Frankfort, or into its territories from the territories of His

haben, oder später erhalten werden: auch sollen sie das Recht haben sich an irgend einem Orte oder in irgend einem Hafen der genannten Staatsgebiete aufzuhalten und niederzulassen; desgleichen Häuser und Waarenniederlagen zum Behuf ihres gegenseitigen Handels dergestalt zu mietzen und inne zu haben, als solches den Kaufleuten der begünstigsten Nationen verstattet wird; überhaupt sollen die Kauf- und Handelsleute jedes der beiden Staaten in dem Gebiete des andern Staats, jedoch innerhalb der Grenzen der daselbst geltenden Gesetze und Statuten, denen sie sich in jeder Hinsicht zu unterwerfen haben, den vollständigsten Schutz und die größte Sicherheit für ihren Handel genießen. Endlich verspricht jeder der Hohen vertragschließenden Theile noch im allgemeinen den Andern im allem was Handel, Verkehr und Schifffahrt betrifft, den am meisten begünstigsten Nationen gleichzustellen.

## 2. Artikel.

Es sollen alle diejenigen Güter, Waaren und Handels-Artikel, sie seyen das Erzeugniß des Bodens oder das Produkt des Gewerbleißes der Republik Frankfurt oder irgend eines andern Landes, welche in das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland aus der freien Stadt Frankfurt, oder deren Gebiet, sey es zur See, zu Lande oder durch Binnenschifffahrt eingeführt werden, mit keinen höheren oder andern Abgaben als mit denjenigen belegt' werden, welche von denselben Gütern, Waaren oder Handelsartikeln, wenn sie aus irgend einem andern fremden Lande eingeführt werden, zu anrichten sind oder seyn werden. Hinwiederum sollen alle diejenigen Güter, Waaren und Handelsartikel, welche in die freie Stadt

Britannick Majesty in Europe, than are or shall be payable on the like articles, goods, wares, and merchandize, imported from any other foreign Country.

#### Article III.

No higher or other duties or charges shall be imposed, nor shall any lower drawbacks or bounties be allowed or granted, in the territories of either of the High Contracting Parties, on the exportation of any articles, goods, wares and marchandize, to the territories of the other by sea or land, or by inland navigation, than such as are or shall be payable, or allowed or granted, on the exportation of the like articles, goods, wares, and merchandize, to any other foreign Country.

#### Article IV.

No prohibition or restriction shall be imposed upon the importation or exportation by sea or land, or by inland navigation, of any articles the growth, produce, or manufacture of the territories of either of the High Contracting Parties, into or from the territories of the other, which shall not equally extend to the like articles the growth, produce, or manufacture of the territories of all other foreign Powers.

Frankfurt oder deren Gebiet aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa, sey es zur See, zu Lande, oder durch Binnenschiffahrt eingeführt werden, mit keinen höheren oder anderen Abgaben als mit denjenigen belegt werden, welche von denselben Gütern, Waaren und Handelsartikeln, wenn sie aus irgend einem andern fremden Lande kommen, zu entrichten sind oder seyn werden.

### 3. Artikel.

Es sollen auf die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waare, aus dem Gebiete des Einen der Hohen vertragsschließenden Theile in das Gebiet des Anderen, sie geschehe zur See, zu Lande, oder durch Binnenschiffahrt, von keinem der beiden Theile höhere oder andere Abgaben oder Lasten gelegt, noch bei derselben irgend geringere Rückzölle oder Prämien vergütet oder bewilligt werden, als diejenigen, welche auf die Ausfuhr desselben Artikels in irgend ein anderes auswärtiges Land gelegt sind, oder beziehungsweise bei derselben vergütet oder bewilligt werden.

### 4. Artikel.

Es soll kein Verbot oder keine Einschränkung der Ein- oder Ausfuhr zur See, zu Lande, oder durch Binnenschiffahrt, hinsichtlich irgend eines Handelsartikels, Erzeugnisses des Bodens oder Produkts der Gewerthätigkeit der Staatsgebiete der beiden Hohen vertragsschließenden Theile aus dem einen Staatsgebiete in das andere erlassen werden, welche sich nicht gleichmäßig auch auf dieselben Handelsartikel, Erzeugnisse des Bodens oder Produkte der Gewerthätigkeit aller anderen auswärtigen Staaten erstreckt.

Article V.

All goods, wares, and merchandize, imported into the Free City of Frankfort, or into the territories thereof from the territories of His Britannick Majesty in Europe, shall be admitted into the said Free City and the territories thereof, on paying duties according to the Tariff now in force there; And all goods, wares, and merchandize, imported into the territories of His Britannick Majesty in Europe, from the said Free City of Frankfort, or the territories thereof, shall be admitted into His Britannick Majesty's said territories on paying duties according to the several Acts of the British Parliament now in force respecting the Trade and Navigation of the United Kingdom, of which respective Tariffs authenticated Copies have been interchanged between the High Contracting Parties at the time of the execution of this present Convention. The High Contracting Parties mutually reserve to themselves the right to establish all such changes as to them shall seem meet, respecting the mode of estimating and collecting the duties imposed by the said respective Tariffs. Should any such change be hereafter made in the Tariff of duties now payable in the territories of His Britannick Majesty in Europe, as shall have the effect of increasing the amount of the duties payable on the importation of any article into those territories from the Free City of Frankfort, or the territories thereof, the said Free City of Frankfort reserves to itself the right of making such an addition to their before mentioned Tariff as shall countervail and be equal to any such increase.

### 5. Artikel.

Es soll allen Gütern, Waaren und Handelsartikeln, welche aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet eingeführt werden, der Eingang in die genannte Republik und deren Gebiet, gegen Bezahlung der nach dem dormalen dort geltenden Tarif bestehenden Abgaben verstattet werden; und hinwiederum soll allen Gütern, Waaren und Handelsartikeln, welche aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet in die Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa eingeführt werden, der Eingang in die genannten Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät, gegen Bezahlung der Abgaben verstattet werden, welche dormalen in Gemäßheit der verschiedenen, den Handel und die Schifffahrt des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland betreffenden jetzt geltenden Acte des Britischen Parlaments erhoben werden. In Uebereinstimmung hiermit sind von den erwähnten beiderseitigen Zolltarifen glaubwürdige Ausfertigungen zwischen den Hohen vertragschließenden Theilen zur Zeit der Vollziehung der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgewechselt worden. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich jedoch gegenseitig das Recht vor, hinsichtlich der Art der Schätzung und Erhebung der durch die erwähnten beiderseitigen Zolltarife angeordneten Abgaben alle ihnen angemessen scheinende Veränderungen vorzunehmen. Sollte aber eine Veränderung der Art in dem dormalen in den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät geltenden Zolltarif vorgenommen werden und die Wirkung haben, den Betrag des Zolls auf die Einfuhr von irgend einem Handelsartikel aus der freien Stadt Frank-

Article VI.

The same duties shall be paid on the importation of any articles, goods, wares, and merchandize into the territories of His Britannick Majesty in Europe, from the Free City of Frankfort and the territories thereof, whether such importation shall be in British or in Frankfort Vessels; or whether such articles, goods, wares, and merchandize shall be transhipped at any foreign port from a Frankfort into a British Vessel, or be laden on board any such British Vessel at any Quay, Wharf, or Warehouse at which the same may have been discharged from any such Frankfort Vessel; and, reciprocally, the same duties shall be paid on the importation of any articles, goods, wares and merchandize into the territories of the Free City of Frankfort, or into the said City from His Britannick Majesty's territories in Europe, whether such importation shall be in Frankfort or in British Vessels; or whether such articles shall be transhipped at any foreign port from a British into a Frankfort Vessel, or be laden on board any such Frankfort Vessel, at any Quay, Wharf, or Warehouse at which the same may have been discharged from any such British Vessel.

furt oder deren Gebiet in die genannten Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa zu steigern, so behält sich die genannte Republik das Recht vor, ihren oben erwähnten Tarif in der Art zu erhöhen, daß dadurch jene Steigerung ausgeglichen und aufgewogen werde.

## 6. Artikel.

Es sollen dieselben Abgaben bei der Einfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waaren in die Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet entrichtet werden, die Einfuhr mag geschehen in Britischen oder Frankfurtschen Schiffen, oder es mögen diese Artikel aus einem Frankfurtschen Schiffe in ein Britisches Schiff umgeschlagen werden, oder sie mögen an Bord eines Britischen Schiffs von irgend einem Kai, Ladepiaz, oder aus irgend einem Waarenhause gebracht werden, wohin sie von einem Frankfurtschen Schiffe sind ausgeladen worden; und hinwiederum sollen dieselben Abgaben bei der Einfuhr irgend eines Handelsartikels, Gutes, oder Waare in die freie Stadt Frankfurt oder deren Gebiet aus den Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa entrichtet werden, die Einfuhr mag geschehen auf einem Frankfurtschen oder auf einem Britischen Schiffe, oder es mögen diese Artikel an irgend einem fremden Hafen aus einem Britischen Schiffe in ein Frankfurtsches Schiff umgeschlagen werden, oder sie mögen an Bord eines Frankfurtschen Schiffes von irgend einem Kai, Ladepiaz, oder aus irgend einem Waarenhause gebracht werden, wohin sie von einem Britischen Schiffe sind ausgeladen worden.

**Article VII.**

The same duties shall be paid, and the same drawbacks and bounties allowed and granted, on the exportation of any articles, goods, wares, and merchandize from the territories of His Britannick Majesty in Europe, by sea or by inland navigation, to the Free City of Frankfort and the territories thereof, whether such exportation shall be in Frankfort or in British Vessels, and, reciprocally, the same duties shall be paid, and the same bounties and drawbacks allowed, on the exportation of any articles, goods, wares, and merchandize from the territories of the Free City of Frankfort, or from the said City by inland navigation, to His Britannick Majesty's Dominions in Europe, whether such exportation shall be in British or in Frankfort Vessels.

**Article VIII.**

No higher or other duties or charges on account of Tonnage, Light, or Harbour dues, Pilotage, Salvage in case of damage or shipwreck, or any other local charges, shall be imposed in any of the ports of His Britannick Majesty's Dominions in Europe on Frankfort Vessels, than those payable in the same ports by British Vessels, nor at Frankfort on British Vessels, than shall be payable at Frankfort on Frankfort Vessels.

**Article IX.**

In consideration of the limited extent of the territory belonging to the Republick of Frankfort,

### 7. Artikel.

Es sollen bei der Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder Waare aus den Besizungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa, zur See oder durch Binnenschiffahrt nach der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet, keine höheren Abgaben bezahlt, und dieselben Rückzölle und Prämien vergütet und bewilliget werden, diese Ausfuhr mag in einem Frankfurterischen oder in einem Britischen Schiffe geschehen; und hinwiederum sollen bei der Ausfuhr irgend eines Handelsartikels, Guts oder einer Waare aus der freien Stadt Frankfurt oder deren Gebiet durch Binnenschiffahrt nach den Besizungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa, keine höheren Abgaben bezahlt, und dieselben Rückzölle und Prämien vergütet und bewilliget werden, die Ausfuhr mag auf einem Britischen oder auf einem Frankfurter Schiffe geschehen.

### 8. Artikel.

Es sollen keine höheren oder andere Abgaben und Lasten unter dem Namen von Tonnen-, Lichter-, Hafens-, Lootsens- und Rettungsgeld, im Fall von Schaden oder Schiffbruch, noch irgend andere Local-Abgaben in irgend einem der Häfen der Besizungen Seiner Großbritannischen Majestät in Europa von Frankfurter Schiffen erhoben werden, als diejenigen welche in denselben Häfen von Britischen Schiffen zu bezahlen sind, noch hinwiederum zu Frankfurt von Britischen Schiffen andere, als die zu Frankfurt von Frankfurter Schiffen erhoben werden.

### 9. Artikel.

In Berücksichtigung des geringen Gebiets der freien Stadt Frankfurt, ist verabredet und vereinbart wor-

it is hereby stipulated and agreed, that any Vessel being Frankfort or British built, and being navigated by a Master and a Crew three fourths of which, at least, are Citizens or Subjects of the Free City of Frankfort, or of any or either of the States comprized in the Germanick Confederation, as described and enumerated in the 53d. and 56th. Articles of the General Treaty of Congress signed at Vienna on the 9th. of June 1815, such Vessel, so built, navigated, and wholly owned by Frankfort Citizens or Subjects, shall for all the purposes of this Treaty, be taken to be and considered as a Vessel belonging to Frankfort.

#### Article X.

It is further mutually agreed that no higher or other duties shall be levied in the territories of either of the High Contracting Parties, upon any personal property of the Subject and Citizens of each, respectively, on the removal of the same from the said territories (either upon inheritance of such property or otherwise) than are or shall be payable in each State upon the like property, when removed by a Subject or Citizen of such State respectively.

#### Article XI.

The High Contracting Parties reserve to Themselves to enter upon additional stipulations for the purpose of facilitating and extending, even beyond what is comprehended in the Treaty of this date, the commercial relations of their respective Subjects and Dominions, Citizens and Territories, upon the

den, daß jedes Schiff, das in Frankfurt oder Großbritannien gebaut und mit einem Patron und einer Schiffsmannschaft versehen ist, wovon wenigstens drei Vierteltheile Bürger oder Angehörige der freien Stadt Frankfurt oder irgend eines der deutschen Bundesstaaten sind, wie sie sich im Artikel 53. und 56. der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 aufgezählt finden, und dessen Eigenthum überdies ausschließlich einem oder mehreren Frankfurterischen Bürgern oder Angehörigen zusteht, hinsichtlich aller Bestimmungen dieses Vertrags als Frankfurterisches Schiff geachtet und anerkannt werden soll.

#### 10. Artikel.

Ferner ist verabredet worden, daß, wenn persönliches Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers des einen Staates, (sey es in Folge eines Erbfalles oder auf andere Weise) aus dem Gebiet des Einen Staates in das Gebiet des Andern ausgeführt wird, davon keine höheren oder andere Abgaben, als diejenigen erhoben werden sollen, die jetzt oder in Zukunft von dem gleichen Eigenthum zu entrichten sind, wenn die Ausfuhr von Seiten eines eigenen Unterthans oder Bürgers des betreffenden Staates statt findet.

#### 11. Artikel.

Die Hohen vertragsschließenden Theile behalten sich das Recht vor, nachträgliche Veränderungen zu treffen, um die Handelsverbindungen ihrer gegenseitigen Unterthanen und Staaten, Bürger und Gebiete, sogar noch mehr als in dem heute unterzeichneten Vertrage bestimmt wird, und zwar, nach Maßgabe der Umstände, nach

principle either of reciprocal or equivalent advantages, as the case may be; and in the event of any Article or Articles being concluded between the said High Contracting Parties, for giving effect to such stipulations, it is hereby agreed, that the Article or Articles which may hereafter so be concluded, shall be considered as forming part of the present Treaty.

#### Article XII.

It is further understood between the High Contracting Parties, that nothing in this Treaty contained shall be considered as binding the Free City of Frankfort in a manner inconsistent with the obligations contracted by the said Free City as a member of the Germanick Confederation.

#### Article XIII.

The present Treaty shall be in force for the term of ten years from the date hereof, and further, until the end of twelve months after the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the one part, or the Senate of the Free City of Frankfort, on the other part, shall have given notice of their intention to terminate the same, each of the said High Contracting Parties reserving to itself the right of giving such notice to the other at the end of nine years.

#### Article XIV.

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London within the space of two Months, or sooner if possible.

den Grundsätzen gegenseitiger oder gleichgewichtiger Vortheile auszudehnen und zu erweitern, und falls ein oder mehrere Artikel von den Hohen vertragsschließenden Theilen zur Bewerkstelligung dieser Verabredungen abgeschlossen werden sollten, so wird hiermit festgesetzt, daß der oder die nachher abzuschließenden Artikel für einen Theil des gegenwärtigen Vertrags angesehen werden sollen.

### 12. Artikel.

Es ist weiter zwischen den Hohen vertragsschließenden Theilen ausdrücklich vereinbart worden, daß Nichts in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltene, die freie Stadt Frankfurt auf eine mit ihren bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen, als Mitglied des deutschen Bundes, unverträgliche Weise, binden soll.

### 13. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll von heute an zehn Jahre in Kraft bleiben, und überdieß noch zwölf Monate von dem Tage an, wo Seine Großbritannische Majestät einerseits, oder der Senat der freien Stadt Frankfurt andererseits die Erklärung abgegeben haben werden, denselben auflösen zu wollen, weshalb jeder der Hohen vertragsschließenden Theile sich das Recht vorbehält, eine solche Anzeige nach Ablauf von neun Jahren zu machen.

### 14. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London the Thirteenth day of May in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Two.

(L. S.)

*Palmerston.*

(L. S.)

*Auckland.*

We having seen and considered the Treaty aforesaid, have approved, accepted, and confirmed the same in all and every one of its Articles and Clauses, as We do by these Presents approve, accept, confirm, and ratify it for Ourselves, Our Heirs, and Successors: Engaging and Promising upon Our Royal Word, that We will sincerely and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained and expressed in the Treaty aforesaid, and that We will never suffer the same to be violated by any one, or transgressed in any manner, as far as it lies in Our Power. — For the greater Testimony and Validity of all which, We have caused the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland to be affixed to these Presents, which We have signed with our Royal Hand. Given at Our Court at Windsor Castle, the sixth day of July, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Two, and in the Third Year of Our Reign.

(L. S.)

**William, Rex.**

Dessen zur Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den dreizehnten Mai, im Jahre des Herrn Ein Tausend acht Hundert und zwei und dreißig.

(L. S.)

Harnier.

und Wir nach genommener Einsicht dieses Vertrags Uns bewogen gefunden haben, denselben in allen Punkten zu genehmigen, als genehmigen Wir denselben andurch und versprechen solchen unverbrüchlich zu halten und vollziehen zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde unter gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen und unser großes Staats-Insel anhängen lassen.

So geschehen Frankfurt den 28. Juni 1832.

**Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt.

Der ältere Bürgermeister  
Thomas.

Der Rathschreiber  
Dr. Reuß.

(L. S.)



# G e s e z,

das

Steuerwesen auf den hiesigen Dorfschaften  
betreffend.

# I n h a l t.

---

Titel I.	Festsetzung der Steuerarten zu Erhebung der directen Staatssteuern und der Gemeinde-Umlagen . . . . .	Art. 1—3
Titel II.	Von der Grundsteuer . . . . .	Art. 4—10
Titel III.	Von der Gefällsteuer . . . . .	Art. 11—17
Titel IV.	Von der Gebäudesteuer . . . . .	Art. 18—30
Titel V.	Von der Classensteuer . . . . .	Art. 31—51
Titel VI.	Von dem Ausschlag der Steuern . . . . .	Art. 52—56
Titel VII.	Von den Beschwerden über den Steuer- auschlag und deren Erledigung . . . . .	Art. 57—59
Titel VIII.	Von den Personen, welche die Zah- lung für die Steuern zu leisten ver- bunden sind . . . . .	Art. 60—63
Titel IX.	Von der Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuern . . . . .	Art. 64—70
Titel X.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	Art. 71—74
Titel XI.	Transitorische Bestimmung . . . . .	Art. 75.

---

# Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. Juli 1832:

## Titel I.

Festsetzung der Steuerarten zu Erhebung der direkten Staatssteuern und der Gemeinde-Umlagen.

Art. 1. Der von den Dorfschaften des hiesigen Gebiets zu Bestreitung des Staatsbedürfnisses zu liefernde Beitrag soll von dem 1. Januar 1829 an vermittelst der nachfolgenden Steuerarten ausgeschlagen und erhoben werden:

- 1) eine Abgabe von nutzbaren Grundflächen, unter der Benennung Grundsteuer;
- 2) eine Abgabe von Geld- und Naturalgefällen, so auf Grundstücken als Grundlasten haften, desgleichen von nutzbaren Berechtigungen, womit Grundstücke belastet sind, beides unter der Benennung Gefällsteuer;
- 3) eine Abgabe von Gebäuden, unter der Benennung Gebäudesteuer;
- 4) eine Abgabe von Personen, mit Berücksichtigung des Gewerbs, unter der Benennung Klassensteuer.

Art. 2. Diese vier Steuerarten sollen von gleichem Zeitpunkt an auch zu Aufbringung der nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeinde-Umlagen verwendet werden.

Art. 3. Die Feststellung des Beitragsfußes bei einer jeden der genannten vier Steuern, so wie der Ausschlag und die Erhebung derselben, geschieht in Gemäßheit der in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften.

## Titel II.

### Von der Grundsteuer.

Art. 4. Von allen in einer Ortsgemarkung liegenden nutzbaren Grundflächen wird von dem Frankfurter Morgen im Simplum entrichtet, und zwar:

a) von Ackerland, Baumstücken, Gärten, Weinbergen, Wiesen u. d. gl. — 6 fr.;

b) von Weideplätzen — 1 fr.

Der Besteuerung unterliegen nicht minder der Niedererlenbacher Gemeindevald und der unter Frankfurter Hoheit liegende Antheil der vier Orte Bonames, Niederurfel, Niedererlenbach und Dortelweil an der ehemaligen hohen Mark; der Steueransatz ist auf 1  $\frac{1}{2}$  fr. pr. Morgen im Simplum festgesetzt.

Art. 5. Sand-, Lehm- und Torfgruben, desgleichen Fischweiherr, sind gleicher Besteuerung, wie das sie zunächst umgebende nutzbare Land, unterworfen.

Art. 6. Wegen der Zehnten und sonstigen in den Art. 7 und 8 nicht namentlich genannten und genau bezeichneten Grundlasten findet keine Minderung an der Grundsteuer statt.

Dasselbe gilt von den nutzbaren Gerechtsamen.

Art. 7. Von Grundstücken, die in Erbleihe gegeben sind, entrichtet dagegen der Erbpächter nur so viel Grundsteuer, als nach Abzug der von dem Erbpacht bezahlten Gefällsteuer (Tit. III.) übrig bleibt.

Art. 8. Gleiche Steuerminde rung soll bei den mit ungefähr einem Simmer Korn per Morgen belasteten, sogenannten Pachtgütern zu Niederursel, desgleichen bei den mit ungefähr fünf Sechtern Korn per Morgen belasteten sogenannten Kloster Throner und einigen andern Gütern zu Dortelweil, und endlich bei allen auch in andern Gemarkungen liegenden, nutzba ren Grundflächen, von welchen am 1. Januar 1829 ein Simmer Korn oder dessen Werth per Morgen an Grundlasten zu entrichten war, stattfinden.

Art. 9. Sind Erbpächte zugleich von nutzba ren Grundflächen und von Gebäuden zu entrichten, so soll die Steuerminde rung von der, von diesen Gegenständen zu bezahlenden Grundsteuer und Gebäudesteuer verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden.

Art. 10. Der Ausschlag der Grundsteuer geschieht nach demjenigen Besitzstand, welchen die Steuerkataster nach Beendigung der im Herbst jedes Jahres in jeder Gemeinde stattfindenden Ab- und Zuschreibung ausweisen, so daß an diesem Ausschlag nachher keine Aende rung mehr gemacht werden darf. Treten im Laufe des darauf folgenden Jahres Eigentumsveränderungen ein, so haben sich der abgehende und der eintretende Eigenthümer über den von einem jeden von ihnen an dem Steuerbetrag des laufenden Jahres zu bezahlenden Antheil zu verständigen. Der neue Eigenthümer bleibt in einem solchen Fall jederzeit für den vollen Steuer-

betrag des Jahres, worin die Eigenthumsveränderung vorfällt, bis zu dessen gänzlicher Bezahlung verhaftet.

### Titel III.

#### Von der Gefällsteuer.

Art. 11. Der Gefällsteuer unterliegen alle, auf Grundstücken und Grundflächen von Gebäuden oder Hofraitheplätzen innerhalb einer Ortsgemarkung hafende, von dem Eigenthümer derselben an einen andern zu leistende Geld- oder Naturalgaben, wie sie nur immer Namen haben oder hergebracht seyn mögen, wie Zehnten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Grundabgaben von Häusern und Hofraitthen; desgleichen nutzbare Gerechtsame, namentlich Schäfereyen.

Wasserfall- oder Wasserlaufzins, öfters auch Wasserpacht genannt, so wie das von den Müllern abzugebende sogenannte Pfundenmehl oder Pfundenkorn gehören dagegen nicht in die Klasse der Grundabgaben, und werden daher nicht zur Besteuerung gezogen.

Art. 12. Grundabgaben in Geld werden vermittelst des fünfundzwanzigfachen jährlichen Betrages zu Kapital angeschlagen und von jedem Hundert Gulden solchen Gefällsteuerkapitals sechs Kreuzer Steuer im Simplum entrichtet.

Art. 13. Die Natural-Grundabgaben und nutzbare Gerechtsame werden nach Anleitung der Art. 14 und 15 zuerst in eine Geldsumme verwandelt, sodann hieraus im fünfundzwanzigfachen Betrag das Gefällsteuerkapital gebildet, und in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels von jedem Hundert Gulden desselben im Simplum sechs Kreuzer Steuer entrichtet.

Art. 14. Bei Verwandlung der Natural-Grundabgaben in einen Geldbetrag sollen berechnet werden:

das Malter Weizen . . .	zu 6 fl. — fr.;
"   "   Korn . . .	" 4 " — "
"   "   Gerste . . .	" 3 " — "
"   "   Hafer . . .	" 2 " — "
"   "   Kartoffeln . . .	" — " 48 "
der Centner Heu . . .	" — " 48 "

Sollten noch andere Naturalien vorkommen, so ist aus den Martinipreisen der Jahre 1819 bis 1828 einschließlich ein zehnjähriger Durchschnittspreis zu ermitteln, und hiernach die Verwandlung in Geld vorzunehmen.

Art. 15. Die über die Grundabgaben bereits aufgestellten Kataster haben bei der Gefällsteuer auch fernerhin als Grundlage zu dienen, mit Vorbehalt neuer Regulirung, da, wo solche werden nothwendig erachtet werden. Bei solchen neuen Regulirungen soll, so viel möglich, der Durchschnitt eines zehnjährigen reinen Ertrags zum Grunde gelegt werden.

Art. 16. Der Ausschlag der Gefällsteuer erfolgt nach demjenigen Besitzstand, welchen die Steuerkataster nach Beendigung der im Herbste jedes Jahrs in jeder Gemeinde stattfindenden Ab- und Zuschreibung ausweisen, so, daß an diesem Ausschlag späterhin keine Aenderung mehr gemacht werden darf. Treten im Laufe des darauf folgenden Jahres Eigenthumsveränderungen ein, so haben sich der abgehende und der eintretende Eigenthümer über die, von einem jeden von ihnen an dem Steuerbetrag des laufenden Jahrs zu bezahlenden Antheil mit einander zu verständigen. Der neue Eigenthümer bleibt in einem solchen Falle jederzeit für

den vollen Steuerbetrag des Jahrs, worin die Eigenthumsveränderung vorfällt, bis zu dessen gänzlicher Bezahlung verhaftet.

Art. 17. Werden Grundabgaben oder nughbare Gerechtsame abgelöst, so hat der ablösende Theil die Verpflichtung, die darauf sprechenden Dokumente dem Land-Amt vorzulegen und die Abschreibung dadurch zu erwirken, ansonsten die Steuer dafür forterhoben wird.

#### T i t e l . IV.

##### Von der Gebäudesteuer.

Art. 18. Die Gebäudesteuer ist von allen in einer Orts-gemarkung liegenden Gebäuden zu entrichten.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

Kirchen, Pfarrhäuser, Schulhäuser, Chausseehäuser (sämmtlich mit ihren Nebengebäuden, in so ferne solche nicht vermietet sind) Rathhäuser, Wachthäuser, Hirtenhäuser, Spritzenhäuser, Gefängnisse, so wie überhaupt alle zu allgemeinen Staatszwecken oder zu dem Bedürfniß ganzer Gemeinden bestimmte Gebäude.

Gleiche Befreiung genießen Oekonomiegebäude, da ferne sie ausschließlich entweder zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbanes, oder zu Stallungen für solche Thiere dienen, welche entweder als Zugvieh ausschließlich für den Ackerbau verwendet werden, oder deren Zucht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ackerbau steht.

Dergleichen Oekonomiegebäude sollen auch in dem Fall der Steuer nicht unterworfen seyn, wenn sie, zwar nicht ausschließlich, jedoch vorzugsweise zu dem eben angegebenen Gebrauch verwendet werden. Dem Orts-

Feldgericht steht die Entscheidung hierüber zu, von welcher der Recurs an das Landamt genommen werden kann.

Die Befreiung der vorstehend bezeichneten Gebäude von Steuern hören auf und tritt resp. gar nicht ein, so wie sie ganz oder theilweise zu andern als den angegebenen Zwecken verwendet werden.

Art. 19. Die im Jahr 1826 aufgestellten Gebäudedekataster dienen bei der Gebäudesteuer auch fernerhin zur Grundlage. Da jedoch in diesen Katastern die auf einem und demselben Flächenraum aufgeführten, und einem und demselben Eigenthümer gehörenden Gebäude in einer Hauptsumme abgeschätzt sind, so soll da, wo es nothwendig ist, die Abschätzung der nach dem vorhergehenden Artikel aus der Besteuerung herausfallenden Dekonomiegebäude in folgender Weise nachträglich geschehen:

- 1) Das Landamt ernennt einen Sachverständigen — Maurer oder Zimmermann — zur Vollziehung dieser Abschätzung, und nimmt denselben zu dem Ende in Eid und Pflichten.

Die Abschätzung geschieht in der Art, daß besagter Taxator die bereits feststehende Haupttaxationssumme auf die einzelnen Gebäude nach eines jeden verhältnißmäßigen Werth repartirt. Die von ihm für jedes einzelne Gebäude ausgemittelte Werthsumme muß als letzte Ziffer eine Null haben, und diese einzelnen Taxen zusammen genommen, der bereits feststehenden Hauptsumme für den ganzen Complexus von Gebäuden gleich seyn. Eine Abänderung der letztern ist ihm schlechterdings untersagt.

- 2) Das Landamt weist den ersten Feldgeschwornen eines jeden Orts an, dem besagten Taxator diejenigen Hofrathen anzugeben, worin die in Nr. 1 verordnete Taxation statt zu finden hat, und läßt dem letzteren zugleich das betreffende Gebäudekataster einhändigen.
- 3) Der Taxator hat hierauf die Abschätzung vorzunehmen, in dem Kataster neben jedes einzelne Gebäude die von ihm dafür ausgemittelte Summe zu bemerken, diese einzelnen Summen zu addiren, und unter jede solche Hauptsumme seinen Namen eigenhändig zu unterzeichnen, auch das Kataster alsdann dem ersten Feldgeschwornen wiederum zu stellen.
- 4) Letzterer fertigt nach einem ihm von dem Landamt zu ertheilenden Formular ein Verzeichniß derjenigen Gebäude, welche als Oekonomiegebäude bei der Gebäudesteuer außer Ansatz zu bleiben haben, sendet solches nebst dem Gebäudekataster an das Landamt ein, und letzteres läßt in den Steuerkatalogen die erforderlichen Einträge besorgen.
- 5) Gegen die von dem Taxator festgesetzten relativen Werthsummen der einzelnen Gebäude findet keinerlei Einrede statt. Es hat daher auch keine Mittheilung derselben an die Betheiligten zu geschehen, und es dürfen keine Beschwerden dagegen angenommen werden.

Art. 20. Tritt nach Beendigung dieser ersten Repartitionsabschätzung die Nothwendigkeit dieser Operation bei einem Complex von Gebäuden ein, so ist solche von dem Orts-Feldgericht jedoch genau nach den in dem vorhergehenden Artikel festgestellten Grundsätzen

und zu demselben Zeitpunkt, wie die Abschätzung der neuen Gebäude vorzunehmen, auch auf gleiche Weise, wie im Art. 19 vorgeschrieben ist, zu vollziehen.

Wer in Zukunft ein Gebäude zu der in Art. 18 näher bezeichneten Ackerbau-Oekonomie anwendet, und von der hiermit verbundenen Steuerbefreiung Gebrauch machen will, hat dem ersten Feldgeschwornen die Anzeige davon zu machen, damit, wenn das Feldgericht das Begehren gegründet findet, von ihm das Nöthige in den jedes Jahr wegen Abschätzung der neuen Gebäude an das Landamt zu erstattenden Bericht deshalb aufgenommen wird. In letzterem ist von dem Feldgerichte gleichfalls die Anzeige solcher Gebäude aufzunehmen, welche bis dahin als Oekonomie-Gebäude benutzt, nun zu andern Zwecken verwendet werden, und daher der Gebäudesteuer wieder unterliegen.

Art. 21. Die Abschätzung der neu aufgeführten, noch nicht in dem Gebäudekataster eingetragen und der abgeänderten Gebäude, soll aber in Zukunft nach den folgenden Grundsätzen vorgenommen werden:

Der Zweck einer solchen Abschätzung besteht nicht darin, den mehr oder weniger von wechselnden Umständen abhängigen Geldwerth, welchen die Gebäude im Augenblick der Abschätzung haben, auszumitteln, als vielmehr das Verhältniß festzustellen, worin deren Werth zu dem bereits ausgemittelten Werth früher abgeschätzter Gebäude steht. Bei jeder neuen Abschätzung sollen daher die abzuschätzenden Gebäulichkeiten möglichst mit andern Gebäuden von ähnlicher Lage und Beschaffenheit desselben Orts verglichen und mit dem bereits feststehenden Werth der letztern die Summen bemessen werden, womit die abzuschätzenden Gebäude in die Steuer zu legen sind.

Hierbei ist für jedes einzelne, für sich bestehende Gebäude die Werthsumme besonders, und zwar mit einer solchen Zahl auszudrücken, daß die letzte Ziffer derselben jederzeit eine Null ist, so, daß sich dieselbe in zehn gleiche Theile ohne Bruch theilen läßt.

Der Raum, worauf die Gebäude stehen, so wie der zu einem Haus oder einer Hofraithe gehörige Hof ist in die Abschätzungssumme mit zu begreifen.

Die Mitglieder der Feldgerichte und alle sonst zu Gebäudeschätzern ernannte Sachverständige sind vorgängig ihrer Verpflichtung hiernach anzuweisen, und ihnen jedesmal das Gebäudekataster des betreffenden Orts zu Handen zu stellen. Das Verfahren selbst soll in nachstehender Weise statt finden:

Art. 22. Der Schultheiß eines jeden Dorfes reicht in den ersten zehn Tagen des Monats September eines jeden Jahres ein Verzeichniß:

- a) der seit der lezt verfloffenen Taxation neuerbauten Gebäude:
- b) der seitdem abgeänderten, und
- c) der seitdem abgerissenen oder sonst vernichteten Gebäude

bei dem Landamt ein. Letzteres weist hierauf das Feldgericht des betreffenden Orts an, die Abschätzung der neuerbauten oder abgeänderten Gebäulichkeiten innerhalb der nächsten acht Tage vorzunehmen, die neue Eintragung resp. Abänderung in dem Gebäudekataster zu bewirken und dasselbe sodann dem Ortschultheiß einzuhändigen. Dieser ladet die Eigenthümer besagter Gebäulichkeiten ein, das Kataster innerhalb der nächsten acht Tage bei ihm einzusehen und schickt solches, die Einsicht mag statt gefunden haben oder nicht, nach

Verlauf der acht Tage an das Landamt. Innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage können daselbst von dem Eigenthümer Beschwerden über den Anschlag geführt werden. Nach Verlauf dieser Zeit werden keine Beschwerden mehr angenommen.

Die Art der Prüfung solcher Beschwerden bleibt dem Ermessen des Landamts anheimgestellt. Seine Entscheidung muß auch im Fall eines Recurses an die höhere Behörde vor der Hand befolgt werden.

Gegen die landamtliche Entscheidung steht innerhalb vierzehn Tagen nach Insinuation derselben der Recurs an den Senat, als letzte Instanz, offen.

Art. 23. Es steht dem Beschwerdeführer, bei Vorbringung seiner Beschwerde bei dem Landamt, frei, zugleich auf eine abermalige Abschätzung anzutragen, und er hat alsdann zugleich dazu einen Sachverständigen namhaft zu machen. Den zweiten Sachverständigen ernennet in einem solchen Fall der Schultheiß des betreffenden Ortes aus den Mitgliedern des Feldgerichts eines benachbarten Frankfurtschen Dorfes, den dritten aber das Landamt. Nach von letzterem vorgenommener Beeidigung der drei Experten schreiten diese zur Abschätzung, und legen das darüber geführte Protokoll dem Landamt zur geeigneten Verfügung vor.

Art. 24. Die durch die Abschätzung des Feldgerichts entstehenden Kosten hat die Gemeindefasse des betreffenden Dorfes zu tragen. Alle nachherigen Kosten sollen in dem Fall, wenn die Beschwerde ungegründet befunden wird, von dem Beschwerdeführer bezahlt werden.

Eine Beschwerde wird nur alsdann als gegründet angesehen, wenn von Seiten des Landamts oder des

Senats eine abändernde Entscheidung darauf erfolgt, oder, wenn die durch eine spätere Taxation ausgemittelte Summe um mehr als den zehnten Theil von derjenigen Summe abweicht, worüber die Beschwerde erhoben worden ist.

Art. 25. Gegen definitiv festgestellte Gebäudewerthe findet keinerlei Einrede statt, und auf eine Revision derselben können die Eigenthümer nur in dem Fall antragen, wenn die Umgebung der Gebäude, oder deren Baubeschaffenheit eine beträchtliche, von dem Ortschultheißen oder dem Feldgericht bescheinigte, den Werth verringernde Veränderung erlitten hat.

Art. 26. Der definitiv festgesetzte Gebäudewerth heißt das Gebäudesteuerkapital. Von jedem Hundert Gulden solchen Gebäudesteuerkapitals sind im Simplum drei Kreuzer Steuer zu entrichten.

Art. 27. Von Gebäuden, worauf Grundlasten — welcherlei Art solche seyn mögen — haften, entrichtet der Eigenthümer nur so viel Gebäudesteuer, als nach Abzug der von den Grundlasten bezahlten Gefällsteuer (Tit. III.) übrig bleibt.

Art. 28. Sind Erbpächte zugleich von Gebäulichkeiten und von nutzbaren Grundflächen zu entrichten, so soll die Steuerminderung von der von diesen Gegenständen zu bezahlenden Gebäudesteuer und Grundsteuer verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden.

Art. 29. Abgerissene oder sonst vernichtete Gebäude werden auf Verfügung des Landamts im Gebäudekataster gelöscht.

Art. 30. Der Ausschlag der Gebäudesteuer erfolgt nach demjenigen Besitzstand, welchen die Steuerkataster nach Beendigung der im Herbst jedes Jahres

in jeder Gemeinde stattfindenden Ab- und Zuschreibung ausweisen, so, daß an diesem Ausschlag späterhin keine Aenderung mehr gemacht werden darf. Treten im Lauf des darauf folgenden Jahres Eigenthumsveränderungen ein, so haben sich der abgehende und der eintretende Eigenthümer über den von einem jeden von ihnen an dem Steuerbetrag des laufenden Jahres zu bezahlenden Antheil zu verständigen. Der neue Eigenthümer bleibt in einem solchen Fall jederzeit für den vollen Steuerbetrag des Jahres, worin die Eigenthumsveränderung vorfällt, bis zu dessen gänzlicher Bezahlung verhaftet.

### Titel V.

#### Von der Klassensteuer.

- Art. 31. Es ist die Klassensteuer zu entrichten:
- 1) von den in einer Ortsgemarkung wohnhaften, selbstständigen, großjährigen Personen, welche entweder darin oder von da aus irgend ein Gewerbe oder einen Nahrungszweig betreiben; desgleichen von den minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen, für deren Rechnung ein solches Gewerbe oder ein solcher Nahrungszweig betrieben wird;
  - 2) von den außerhalb der Ortsgemarkung wohnenden Personen, welche innerhalb derselben ein Gewerbe oder einen Nahrungszweig betreiben oder betreiben lassen, wegen desselben;
  - 3) von den anwesenden selbstständigen, großjährigen Ortsangehörigen, wenn sie auch kein Gewerbe oder Nahrungszweig betreiben;
  - 4) von den außerhalb der Ortsgemarkung sich aufhaltenden Gemeindemännern und Wittwen von Gemein-

demännern; bei der Staatssteuer jedoch, insofern diese nicht wegen ihres Aufenthalts und Erwerbes in Frankfurt schon daselbst persönlich besteuert werden;

- 5) von den in einer Ortsgemarkung mit, auf gewisse Zeit beschränkter, Erlaubniß wohnhaften, nicht zur Frankfurter Bürgerschaft gehörenden fremden selbstständigen Personen oder sogenannten Permissioisten, die kein Gewerbe treiben, dafern sie kein besonderes Permissionsgeld entrichten.

Art. 32. Von Entrichtung der Klassensteuer sollen befreit seyn:

- 1) die noch nicht im Gemeinderect stehenden, auf der Wanderschaft oder auswärts in Diensten befindlichen Ortsangehörigen; auch in dem Fall, wenn sie großjährig und deren beide Eltern gestorben sind, dafern kein Gewerbe für ihre Rechnung in der Ortsgemarkung betrieben wird;
- 2) die zwar großjährigen, aber noch bei ihren Eltern in Kost und Wohnung sich befindenden ledigen Ortsangehörigen, sofern sie, wenn sie Männer sind, noch nicht als Gemeindemänner aufgenommen sind;
- 3) Die Ortsangehörigen und Ortseinwohner, so bei gänzlicher Mittellosigkeit sich wegen Alter, Gebrechlichkeiten oder Krankheit keinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben im Stande sind;
- 4) die sich mit, auf gewisse Zeit beschränkter, Erlaubniß in einem Dorfe aufhaltenden, ein besonderes Permissionsgeld entrichtenden und kein Gewerbe betreibenden fremden Personen.

Art. 33. Nur die Hälfte der Klassensteuer sind zu entrichten schuldig:

- 1) Wittwen;

- 2) ledige Frauenspersonen;
- 3) minderjährige oder unter Curatel stehende Personen.

Werden Gewerbe für Rechnung von Minderjährigen betrieben, so dauert die vorstehende Begünstigung bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes.

Die Begünstigung mit dem halben Ansaß erstreckt sich nur auf die oben genannten Personen selbst und nicht auf die Gewerbegehülfen, welche von ihnen verwendet werden.

Wo aber in dem Tarif Frauenspersonen als gewerbtreibend bemerkt sind, bleibt es bei dem dort gemachten ganzen Ansaß.

Art. 34. Der diesem Gesetz angefügte Tarif bestimmt die Schuldigkeit eines jeden Steuerpflichtigen beim Ansaß des Simplums. Die mit dem Ansaß der Steuer beauftragten Personen und Behörden haben nach dem Umfang des Geschäftsbetriebs eines jeden, und nach Pflicht und Gewissen, den entsprechenden Ansaß nach den angeordneten Klassen auszuwerfen. In dem Tarif nicht genannte Gewerbszweige werden in dem Verhältniß angesetzt, welches nach der Ähnlichkeit mit andern tarifirten Gewerben dem im Tarif nicht benannten Nahrungszweig zunächst entspricht.

Art. 35. Ist zu Betreibung eines Gewerbs eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich, so muß solche zuvor eingeholt werden, ehe das Gewerbe betrieben werden darf. Die Entrichtung der Klassensteuer kann diese Erlaubniß nicht ersetzen, noch ein Recht oder Anspruch daraus abgeleitet werden, wenn dieselbe für ein solches Gewerbe irrtümlich erhoben worden wäre.

Art. 36. Der Ansaß der Steuerschuldigkeit soll nach denjenigen Gewerben und Nahrungszweigen Statt  
G. u. St. S. 5r B.

finden, welche der Steuerpflichtige betreibt oder betreiben läßt.

Bei Festsetzung des Steueransatzes ist das in den letzten zwölf Monaten betriebene Gewerbe und dessen Umfang zum Grund zu legen.

Die innerhalb eines Steuerjahres in den Gewerbe- und Nahrungsverhältnissen vorkommenden Veränderungen sollen erst in dem nächsten Jahre bei dem Steueransatz zur Berücksichtigung gelangen.

Art. 37. Bei den Gewerben, welche mit Gehülfen betrieben werden, hat der Eigenthümer des Geschäfts zuerst wegen seiner selbst den dafür ausgeworfenen Ansatz im Simplum zu entrichten; sodann, wenn er mit Gewerbegehülfen arbeitet, auch noch wegen eines jeden derselben den dafür im Tarif ausgeworfenen Ansatz, ebenfalls im Simplum.

Art. 38. Als Gewerbegehülfen sind alle Personen zu betrachten, welche mittelst dafür eigends erworbener Fertigkeiten an den eigentlichen Gewerbsarbeiten Theil nehmen, ohne Unterschied, ob sie bei dem Gewerbeeigenthümer im Hause wohnen oder nicht. Lehrlinge sollen nur in dem Fall als Gewerbegehülfen angesehen werden, wenn sie das dritte Lehrjahr angetreten haben. Bei eigenen Kindern wird, in Ermangelung eines andern zuverlässigen Anhaltspunktes, die Lehrzeit von dem Confirmationstage an berechnet.

Art. 39. Als Gewerbegehülfen sollen nicht in Aufrechnung gebracht werden:

- 1) Knechte, Mägde, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, sowohl solche, die bei der Landwirtschaft, als solche, welche bei anderen Gewerben verwendet werden;

- 2) Mühlknechte, Aufwärter und Aufwärterinnen in Wirthshäusern, und Hausknechte, indem der Ansaß der Steuer bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche diese Personen verwenden, durch andere Rücksichten bestimmt wird.

Art. 40. Der Steueransatz für die Gewerbegehülfen findet nach derjenigen Zahl derselben Statt, welche in den zuletzt verflossenen zwölf Monaten im Durchschnitt bei dem betreffenden Gewerbeeigenthümer gearbeitet hat. Ausnahmen darin, während eines kurzen Zeitraums, sowohl in mehr als minder, bleiben außer Berücksichtigung.

Verändert sich im Lauf eines Jahres die Zahl der Gewerbegehülfen, — es mag sich solche nun vermehren oder vermindern —, so soll dieses nur auf den Steueransatz des folgenden Jahres Einfluß haben, keineswegs aber in dem Ansatz für das laufende Jahr eine Veränderung nach sich ziehen.

Art. 41. Wer entweder selbst, oder durch die Seinigen, oder durch seine Haushaltungsgenossen oder überhaupt durch in seinen Diensten stehende Personen in demselben Ort mehr als ein Geschäft oder Gewerbe betreibt oder betreiben läßt, hat von demjenigen derselben, welches am höchsten tarifirt ist, den vollen Ansaß, und von jedem andern die Hälfte desselben zu entrichten. Diese erleichternde Verfügung bezieht sich bei Gewerben, welche mit Gehülfen betrieben werden, jedoch nur auf den Ansaß für den Gewerbeeigenthümer, und nicht auf den wegen der Gewerbegehülfen. Dieser letztere bleibt vielmehr unter allen Umständen unverändert. Besteht das zweite Geschäft, welches der Steuerpflichtige betreibt oder betreiben läßt, in Ackerbau oder

Pachtungen von Gütern zur landwirthschaftlichen Benutzung, so hat er statt der Hälfte des Ansatzes unter allen Umständen von jedem Morgen einen Kreuzer im Simplum zu entrichten.

Art. 42. Für mehrere oder verschiedene Nahrungs- zweige haben diejenigen zu gelten, welche mit einander in keiner unmittelbaren oder nothwendigen Verbindung stehen. Als verschiedene Nahrungszweige sollen aber nicht betrachtet werden:

- 1) Branntweinbrennerei beim Ackerbau;
- 2) Fruchtmäklerei beim Frucht- und Mehlhandel;
- 3) Frucht- und Mehlhandel bei Betreibung der Mül-  
lerprofession;
- 4) Bierwirthschaft bei der Bierbrauerei ausschließlich  
zum Selbstverzapfen;
- 5) Seifensiederei beim Lichtermachen;
- 6) Barbiren bei Betreibung der Wundarzneikunst;
- 7) Der Branntweinzapf bei der Krämerei;
- 8) Das Bleichen und Bügeln bei Betreibung der Wäs-  
scherei;
- 9) Das Feilhalten von selbstgezogenem Obst, Gemüse  
u. dgl.

Art. 43. Ferner sollen nachgehende Beschäftigun- gen Einzelner, wenn sie neben einem andern Ge-  
werb vorkommen, und nur als Beihülfe zum nothdürf-  
tigen Lebensunterhalt dienen, außer besonderem Ansatz  
bleiben:

- 1) Das Spinnen in Leinen, Wolle und Baumwolle;
- 2) Das Leinweben auf einem Webstuhl, ohne Ge-  
hülfen;
- 3) Gärtnerei ohne Gehülfen;

- 4) Fuhrwerk um Lohn beim Ackerbau, wenn der Besitzer nur ein Pferd hat;
- 5) Wäscherei ohne Gehülfen;
- 6) Der Verkauf von Milch, wenn nur eine Person dadurch beschäftigt wird;
- 7) Das Viehschlachten um Lohn von Personen, die keine Metzger von Profession sind;
- 8) Das Musiciren auf Kirchweihen;
- 9) Tagelöhneri, es mag solche nun von Mann und Frau, oder nur von einem von ihnen verrichtet werden.

Art. 44. Wenn die unter No. 50 des Tarifs namhaft gemachten Wirths, auch Bier, Aepfelwein und Branntwein verzapfen, und die unter No. 31 benannte, auch Liqueure oder sonstige Getränke auschenken, sollen sie hiefür in keinen besondern Ansaß kommen, vielmehr solcher aus den angeordneten Klassen so gegriffen werden, daß auch diese Gattung des Nahrungsbetriebs dabei berücksichtigt ist.

Art. 45. Im Herbst eines jeden Jahres werden die seit der letzten Klassensteuerregulirung in das Gemeinderecht Aufgenommenen, so wie die in den Personal-, Gewerbs- und Nahrungsverhältnissen sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgegangenen Veränderungen, auf Verfügung des Land-Amts, von dem Schultheißen in das Klassensteuernkataster eingetragen, und dasselbe sodann von letzterem dem Gemeindeauschuß vorgelegt.

Art. 46. Der Gemeindeauschuß hat das Klassensteuernkataster von Blatt zu Blatt genau zu durchgehen, und nach Maßgabe dieses Gesetzes bei jedem Steuerpflichtigen das Steuersimplum gewissenhaft auszuwerfen. Es geschieht dieses bei Verschiedenheit der Meinungen

nach Stimmenmehrheit. Auch sollen die Mitglieder der Gemeindeausschüsse nach ihrer Erwählung zu genauer Vollziehung dieses Gesetzes besonders in Eid und Pflicht genommen werden.

Ueber den Ansatß der Klassensteuer wird ein kurzes Protokoll geführt, und dieses von allen dabei gegenwärtig gewesenen Mitgliedern unterzeichnet.

Art. 47. In den größern Orten Bornheim und Oberrad wird der Steueransatz auf die Art bewerkstelligt, daß der Ortsschultheiß und zwei von dem Gemeindeausschuß aus seiner Mitte erwählte Männer das Klassensteuerekataster von Blatt zu Blatt durchgehen, bei denjenigen Steuerpflichtigen, wobei sie einstimmig der Meinung sind, daß der von dem Land-Amt in dem vorigen Jahr gemachte Steueransatz unverändert fortzubestehen habe, denselben sogleich auswerfen, die übrigen nach ihrer Meinung neu einzuschätzenden Personen aber aufzeichnen, und nach beendigter Durchgehung des Katasters die Liste darüber dem ganzen versammelten Gemeindeausschuß vorlegen.

Letzterer verfährt in Ansehung dieser noch zu bestimmenden Steueransätze alsdann so, wie in dem vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist. Es ist bei diesem Geschäft jedem Mitglied des Gemeindeausschusses unbenommen, sich nach den von den vorgenannten drei Personen bereits bewerkstelligten Steueransätzen zu erkundigen, um einer verhältnißmäßigen Besteuerung um so mehr versichert zu seyn.

Art. 48. Wenn ein Steuerpflichtiger bei gänzlicher Mittellosigkeit sich wegen Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit keinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben im Stande ist, so soll er ganz außer Ansatß

gelassen, jedoch auf seinem Blatt der Grund dazu bemerkt werden.

Jedes Jahr muß eine solche Freilassung aufs Neue in Ueberlegung gezogen, und wenn die Umstände noch die nämlichen sind, wie oben bemerkt, verfahren werden. Haben sich solche aber verändert, so ist sein Steueransatz diesem gemäß zu reguliren.

Art. 49. Wenn ein Steuerpflichtiger inzwischen gestorben ist, oder aus einer sonstigen Ursache aus der Klassensteuer herausfällt, so ist dieses mit deutlichen Worten auf seinem Blatt in dem Kataster zu bemerken.

Art. 50. Nach vollendetem Steueransatz wird das Klassensteuernkataster nebst dem Protokoll des Gemeindeausschusses darüber an das Landamt eingeschickt, welches die Steueransätze definitiv regulirt, und hierauf den Ausschlag anordnet.

Art. 51. Die Beschwerden über Ansätze der Klassensteuer werden so behandelt, wie im Titel VII. näher angegeben ist.

## Titel VI.

### Von dem Ausschlag der Steuern.

Art. 52. Der Betrag der in den Dorfschaften des hiesigen Gebiets jedes Jahr zu entrichtenden Staatssteuer wird von dem Senat auf vorausgegangenen verfassungsmäßigen Beschluß des gesetzgebenden Körpers bestimmt.

Das Landamt hat für die Bekanntmachung der also genehmigten Ausschläge, so wie für die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel und für die Vollziehung zu sorgen.

Art. 53. Die Ausmittelung und Feststellung der nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeindeumlage

gen geschieht nach Vorschrift des Tit. V. der Gemeindeordnung. Werden die Gemeinde-Umlagen auf demselben Steuerzettel wie die Staatssteuern erhoben, so muß sich für eine jede dieser beiden Erhebungen eine besondere Kolonne auf besagtem Steuerzettel befinden, so daß genau ersehen werden kann, wie viel der für jede Steuerart zu entrichtende Betrag in der Staatssteuer und dann wieder wie viel er in der Gemeindeumlage ausmacht.

Art. 54. Jeden Monat findet eine Erhebung statt. Es wird dem Ermessen des Landamts überlassen, die Zahlung der zu entrichtenden Summe auf diejenigen Monate zu vertheilen, worin jeder Steuerpflichtige nach seinen Gewerbs- und Nahrungsverhältnissen zur Leistung der Zahlung am besten befähigt ist.

Art. 55. Die gefertigte Steuerrolle wird von dem Land-Amt zur Erhebung dekretirt und dem Einnehmer zur Bewerkstelligung der letztern zugestellt. Zugleich läßt das Land-Amt die aus derselben ausgezogenen Steuerzettel durch den Schultheißen des betreffenden Orts an die Steuerpflichtigen austheilen, auch hat der Schultheiß deren Insinuationstag darauf zu bemerken.

Art. 56. Der Einnehmer ist verbunden, jedem Steuerpflichtigen auf sein Ersuchen die Einsicht der in der Steuerrolle enthaltenen Steuervertheilung und der ihn selbst betreffenden Posten zu gestatten, auch jede sachdienliche Erklärung zu ertheilen.

## T i t e l VII.

Von den Beschwerden über den Steuerausschlag und deren Erledigung.

Art. 57. Wer sich durch einen Steuerausschlag beschwert erachtet, hat seine Beschwerde innerhalb der

ersten vier Wochen nach Insinuation des Steuerzettels bei dem Land-Amt vorzutragen. Später vorgebrachte Beschwerden dürfen nicht berücksichtigt werden.

Schriftliche Beschwerden werden innerhalb besagter vier Wochen täglich angenommen, und es wird auf gleiche Weise von dem Land-Amt Entscheidung darauf ertheilt. Der Beschwerde muß eine genaue Abschrift des Steuerzettels, so weit er die ausgeschlagenen Summen und die Zahlungstermine betrifft, beigefügt seyn, und es kann nur in diesem Fall eine Entscheidung gewärtigt werden.

Außerdem können an einem dazu bestimmten Vormittag in jeder der gedachten vier Wochen mündlich Beschwerden auf dem Land-Amt vorgebracht werden, wenn die Steuerzettel, über deren Bestimmungen solche geschehen wollen, zugleich in Original vorgelegt werden. Insofern der Beschwerdeführende, in Folge der empfangenen Belehrungen, nicht selbst von seiner Beschwerde absteht, also eine Entscheidung des Land-Amts darüber erforderlich wird, oder falls die Beschwerde eine vorherige genauere Untersuchung erheischt, soll besagte Entscheidung, insofern sie abschläglich ausfällt, dem betreffenden Steuerpflichtigen durch den Ortsschultheißen mündlich bekaunt gemacht werden; auch letzterer gehalten seyn, dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen, daß dessen Steuerbeschwerde von dem Land-Amt abgewiesen worden ist. Von dem Land-Amt erlassene, abändernde Verfügungen dagegen werden kurzer Hand dadurch zur Ausführung gebracht, daß der Einnehmer den Befehl erhält, die nachgelassene Summe auf dem Steuerzettel abzuschreiben und den Steuerpflichtigen zu

dem Ende bei der nächsten Steuerhebung damit vorzubefcheiden.

Der Wochentag, an welchem mündliche Beschwerden auf dem Land-Amt angenommen werden, soll jederzeit bei den Ortsschultheißen zu erfragen seyn.

Art. 58. Der Recurs von der Entscheidung des Land-Amts gehet innerhalb vier Wochen, von der Bekanntmachung dieser Entscheidung, an den Senat als letzte Instanz. Der Beschwerdebefrist muß nothwendig eine getreue Abschrift des Steuerzettels, gegen dessen Bestimmungen Beschwerde geführt wird, so weit er die nach den einzelnen Steuerarten, so wie für Lokalumlagen ausgeschlagenen Summen und die darin festgesetzten Zahlungsstermine besagt, so wie die abschlägige Entscheidung des Land-Amts, oder falls solche mündlich erfolgt wäre, die Bescheinigung des Schultheißen darüber beigefügt werden.

Art. 59. Es mag eine Steuerbeschwerde bei dem Land-Amt oder bei dem Senat vorgebracht worden seyn, so hat vor der Hand nichts desto weniger die Erhebung, und, bei nicht erfolgender Zahlung, das Zwangsverfahren seinen ungestörten Fortgang.

## T i t e l VIII.

Von den Personen, welche die Zahlungen für die Steuern zu leisten verbunden sind.

Art. 60. Die Verpflichtung zu Entrichtung der Grundsteuer, der Gefällsteuer und der Gebäudesteuer ruht auf den Eigenthümern der besteuerten Gegenstände.

Die Klassensteuer ist von der Person, welche ein Gewerbe oder einen Nahrungsweig betreibt, oder für

deren Rechnung ein Gewerbe oder ein Nahrungszweig betrieben wird, zu entrichten.

Art. 61. Die Pächter haben die auf die von ihnen gepachteten Gegenstände ausgeschlagenen Steuern vorzulegen, solche in den festgesetzten Zahlungszielen abzuführen, und deren Betrag sich von den Eigenthümern erstatten zu lassen, dafern nicht die Pachtverträge in Ansehung der Erstattung ein Anderes bestimmen.

Art. 62. Obgleich nach dem vorstehenden Artikel die Pächter wegen der Bezahlung der Steuern von den von ihnen gepachteten Objecten in Anspruch zu nehmen sind, so sollen dennoch hierdurch die Eigenthümer von ihrer in Art. 61 ausgesprochenen Verpflichtung nicht entbunden werden. Letztere haben sich vielmehr durch Einsicht der quittirten Steuerzettel zu verlässigen, in wie weit die Pächter die Steuern richtig abgeführt haben.

Art. 63. Nutznießer haben die Steuern, vorbehaltlich des Rückgriffs an den Eigenthümer, wo solcher Statt findet, zu entrichten.

## T i t e l IX.

Von der Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der Steuern.

Art. 64. Die Steuern sollen durch dazu besonders bestellte, vom Landamt auf Widerruf ernannte Einnehmer, vorbehaltlich der demnächstigen Bestimmungen fixer Remisen für dieselben, erhoben werden. Das Amt eines Schultheißen, eines Beigeordneten und eines Schullehrers ist mit der Steuererhebung unvereinbarlich. Die Kosten, welche durch die Fertigung der Steuerrollen und Steuerzettel und durch die Erhebung

verursacht werden, sollen bei den Staatssteuern von der Staatskasse getragen werden.

Der Steuereinnehmer erhält keinen festen Gehalt, sondern dieser wird nach der Größe der Einnahme festgesetzt. Er hat eine der letzteren angemessene Caution zu stellen, und die im Laufe eines Monats für Steuern eingenommenen Summen zu Anfang des folgenden an die Staatskasse abzuliefern. Er steht unter der besondern Aufsicht und Leitung des Landamts, welches, so oft als es von ihm dienlich erachtet wird, befugt ist, dessen Bücher untersuchen und seine Kasse visitiren zu lassen.

Art. 65. Die Steuerzahlungen finden für jeden Monat jedesmal in der Mitte desselben Statt, auch soll gegen Ende desselben noch eine außergewöhnliche Hebung eintreten. Die Bekanntmachung dieser Lage wird von dem Ortschaftsheißen bewerkstelligt, und sie sollen bei demselben jederzeit zu erfahren seyn. Nur an diesen Tagen und zu den festgesetzten Stunden ist der Einnehmer Zahlungen anzunehmen verbunden, selbst dann, wenn er in der betreffenden Gemeinde wohnt. Auch kann demselben nicht zugemuthet werden, die Steuer abholen zu lassen.

Art. 66. Der Zahlungspflichtige hat bei Bezahlung der Steuer den Steuerzettel mitzubringen, und der Einnehmer ist verbunden, die empfangene Zahlung jedesmal besonders darauf zu quittiren. Nur allein die Einnehmer können auf solche Weise gültig bescheinigen. Nicht mitgebrachte Steuerzettel werden von dem Einnehmer durch Ausfertigung eines Duplikats ersetzt, wofür demselben sechs Kreuzer zu entrichten sind.

Die allenfallsigen früheren Zahlungen dürfen auf dem Duplikat nicht nochmals bescheinigt, sondern nur angemerkt werden.

Art. 67. Für alle diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an dem gewöhnlichen monatlichen Hebtage keine Zahlung geleistet haben, fertigt der Einnehmer alsbald Mahnzettel aus, worin der schuldig verbliebene Betrag und der zur außergewöhnlichen Steuererhebung bestimmte Tag angegeben seyn müssen, unter dem Beifügen, daß bei alsdann nicht erfolgter Zahlung von der vorgesetzten Behörde ohne weitere Mahnung auf Kosten des Zahlungspflichtigen die Auspfändung und Versteigerung der Pfänder werde verfügt werden.

Der Ortsschultheiß hat diese Mahnzettel alsbald durch den Gemeindediener den Zahlungspflichtigen gegen die herkömmliche darauf bemerkte und sogleich zu bezahlende Gebühr einhändigen zu lassen.

Bei Verweigerung der letzteren ist der Ortsdiener befugt, ein angemessenes Pfand zu nehmen, und solches zur Auslösung innerhalb acht Tagen bei dem Schultheißen niederzulegen.

Art. 68. Sogleich nach Beendigung des außergewöhnlichen Hebtags stellt der Einnehmer ein Verzeichniß der auch alsdann noch im Zahlungsrückstand Verbleibenden auf, und schickt solches an das Landamt. Letzteres verhängt hierauf das Zwangsverfahren, läßt die gepfändeten Gegenstände in die Verwahrung des Ortsschultheißen hinterlegen, und verfügt, falls sie in einer bei Aufzeichnung der Pfandgegenstände dem Schuldner sogleich bekannt zu machenden Frist gegen Zahlung der Steuer und Erstattung aller Kosten nicht eingelöst

werden, deren öffentliche Versteigerung durch den Ortsschultheißen.

Art. 69. Der Ausmärker, welcher seine Erzeugnisse oder Gefälle unmittelbar bezieht, hat einen zahlungsfähigen Mann in dem betreffenden Ort zu bestellen, welcher die Zahlung für die darauf fallenden Steuern pünktlich leistet. Wird letzteres unterlassen, so belegt der Ortsschultheiß in Folge der ihm von dem Einnahmer eingereichten Liste solcher Zahlungspflichtigen und ihrer Steuerschuldigkeit vom ganzen Jahr, sechs Wochen vor der Erndte von besagten Feldgewächsen oder Gefällen, so viel mit Beschlag, als zu vollständiger Bezahlung der Steuern vom laufenden Jahr der allenfallsigen Rückstände aus früheren Jahren, und sämtlicher muthmaßlicher Kosten, erforderlich seyn dürfte. Zu Auffindung der betreffenden Grundstücke ist der erste Feldgeschworne dem Schultheißen gegen die Gebühr an Händen zu gehen verbunden.

Erfolgt innerhalb vierzehn Tagen nach der Beschlagnahme keine Zahlung, so hat der Schultheiß auf weitere vierzehn Tage die öffentliche Versteigerung anzuberaumen, und nach fruchtlosem Ablauf dieser fernern Frist die Versteigerung, so weit es nöthig ist, zu vollziehen.

Art. 70. Werden Gegenstände, welche für Steuern gepfändet sind, verkauft, so hat der Ortsschultheiß aus deren Erlös zuerst alle durch das Zwangsverfahren entstandene, noch nicht berichtigte Kosten zu bestreiten, alsdann die Steuersumme, wofür die Pfändung Statt gefunden hatte, gegen Bescheinigung an den Einnahmer abzuführen, und den Rest nur in dem Fall an den Zahlungspflichtigen auszubezahlen, wenn derselbe sich

nicht neuerdings im Rückstand befindet. Wäre letzteres der Fall, so ist der neue Rückstand vorzugsweise daraus zu berichtigen.

Die Schultheißen sind für die pünktliche Vollziehung des Zwangsverfahrens, in so weit es ihnen aufgetragen ist, verantwortlich, und bei nicht genauer Einhaltung desselben, zur Zahlung aus eigenen Mitteln verbunden.

### Titel X.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 71. Die Kosten, welche aus der Regulirung der in diesem Gesetz verordneten Steueränderungen entspringen, sind halb von der Staatskasse und halb von den Gemeindefassen der betreffenden Orte zu tragen.

Art. 72. Die Duplikate der Ab- und Zuschreibbücher, worauf die Kataster der Grundsteuer beruhen, und die Kataster über sämtliche Steuerarten stehen unter der besonderen Aufsicht des Landamts und werden in dessen Amtslokal aufbewahrt. Die Kosten, welche durch deren Unterhaltung und Fortführung verursacht werden, sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Art. 73. Jeder Steuerpflichtige kann gegen die Gebühr einen Auszug aus den Ab- und Zuschreibbüchern und aus den Steuerkatastern, in soweit diese ihn und sein Eigenthum betreffen, verlangen.

Art. 74. Das Landamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

### Titel XI.

#### Transitorische Bestimmung.

Art. 75. In jedem der Jahre 1829 bis 1835 inclusive sollen auf den Dorfschaften des hiesigen Ge-

bietes anderthalb Simpla als Staatssteuern erhobe werden, sofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz, diese Finanz-Periode verändert werden sollte.

Beschlossen in unserer großen Rathsversammlung,  
den 14. August 1832.



n  
assen  
and stehen,  
siehe Ucker  
und Weid  
her, Korb  
de, Pflaste  
und Lu  
Steindecke  
Zinngieße

		Für Bor dererlenbach und									
		n									
		1 <sup>te</sup>		2 <sup>te</sup>		3 <sup>te</sup>		6 <sup>te</sup>		Fire	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
n . . . . .		—	30	—	40	12	1	30	—	—	—
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	48
affen . . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
. . . . .		—	40	—	50	12	1	30	—	—	—
. . . . .		—	40	—	50	12	1	30	—	—	—
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
. . . . .		—	40	—	50	12	1	30	—	—	—
und stehen,		—	40	—	50	12	1	30	—	—	—
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
siehe Acker-		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .		1	—	1	20	—	2	30	—	—	—
. . . . .		—	40	—	50	12	1	30	—	—	—
. . . . .		—	40	—	50	12	1	30	—	—	—
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
. . . . .		—	40	—	50	—	—	—	—	—	30
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	40
und Weis-		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ber, Korb-		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e, Pflast-		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
und Huf-		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steindecker,		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinngießer,		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . .		—	40	—	50	—	1	12	—	—	—
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
. . . . .		—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
. . . . .		—	40	—	50	—	1	12	—	—	10
. . . . .		—	40	—	50	—	1	12	—	—	—

r Bonames, Dortelweil, Niedererlenbach und  
Niederurfel.

ige und K l a s s e n

	1 <sup>te</sup>		2 <sup>te</sup>		3 <sup>te</sup>		4 <sup>te</sup>		5 <sup>te</sup>		6 <sup>te</sup>		7 <sup>te</sup>	
	fl.	fr.												
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	—
.....	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	1	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
.....	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
.....	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—	—
.....	20	—	30	—	40	—	50	—	—	—	—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
.....	12	—	18	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	6	—	9	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	12	—	—	—
.....	40	1	—	1	20	1	40	2	—	2	30	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	—
.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.....	30	—	40	—	50	1	—	1	12	1	30	—	—	15

---

# G e s e z,

die Maßregeln bei Störung der öffentlichen  
Ruhe betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt  
verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der gesetzgebenden Versammlung vom 31. October  
dieses Jahrs, und mit Aufhebung des Gesetzes vom  
28. October 1831, — zur Erhaltung der öffentlichen  
Ordnung, wie folgt:

## Art. 1.

Wenn in hiesiger Stadt und deren Gebiet eine  
öffentliche Zusammenrottung mehrerer Personen Statt  
findet, um sich der Ausführung eines Gesetzes,  
oder einer in Befolge eines Gesetzes erlassenen Ver-  
fügung mit Gewalt zu widersetzen, oder Gewalt an  
öffentlichen Personen in Ausübung ihres Berufs, oder  
Dienstes, oder an öffentlichen Gebäuden und öffent-  
lichem Eigenthum, oder gegen die Person und das  
G. u. St. S. 5r B.

Eigenthum eines Einzelnen zu verüben — so ist das Polizei-Personal angewiesen, die versammelte Menge sofort zum Auseinandergehen aufzufordern und dieses nach Befund unter Beistand der herbeigerufenen Wachtmannschaft zu bewirken.

Art. 2.

Bleiben diese Maßregeln erfolglos, so hat das Polizei-Personal die Befehle des älteren Bürgermeisters einzuholen, und diesem gemäß die versammelte Menge, nachdem folgende Aufforderung:

„Im Namen des Gesetzes wird Jedermann  
„aufgefordert, sich sogleich von hier weg und  
„nach Hause zu begeben, indem jetzt die Waffen  
„gebraucht werden,“

einmal verkündet seyn wird, mit Gewalt und nöthigenfalls mit Hülfe der bewaffneten Macht auseinander zu treiben.

Art. 3.

Der volle Gebrauch der Waffen darf in einem solchen Falle aber erst dann eintreten, wenn solcher vorher durch Trommelschlag oder Trompetenstoß verkündigt worden ist, namentlich darf dann erst scharf gefeuert werden, wenn eine letzte Warnung durch zwei auf einander folgende blinde Schüsse ergangen seyn wird.

Art. 4.

Wird ein gewaltsamer Angriff auf Wachtposten, Patrouillen oder Wachtmannschaften gemacht, so ist

der Commandant berechtigt, denselben mit vollem Gebrauch der Waffen abzuwehren und zurückzutreiben.

Art. 5.

Sollte durch die obenerwähnten Maßregeln die Ruhe nicht alsbald wieder hergestellt werden können, oder sollten solche Zusammenrottungen einen ernsteren Charakter annehmen und in einen förmlichen Tumult ausarten und übergehen: so wird der Senat ungesäumt das Tumult-Mandat erlassen, und durch den Druck oder Verlesen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen unter Beifügung dieses Gesetzes und der gegen Ruhestörer und Tumultuanten verhängten Criminalstrafen bekannt machen.

Kraft dieses erlassenen Tumult-Mandats, welches mit seiner Publication in Wirksamkeit tritt, ist

- 1) jedes Zusammenstehen oder Zusammengehen von mehr als zehn Personen auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen nach eingetretener Dämmerung verboten, und wird an und für sich schon als ein Act der Ruhestörung betrachtet und an einem Jeden mit achttägiger bis zweimonatlicher Gefängnißstrafe bestraft;
- 2) haben sich alsdaun sämtliche Commis, Gesellen, Lehrlinge und sonst in Diensten stehende Personen, sowohl hiesige als fremde, nach Hause zu begeben, und die Familienväter ihre Angehörigen, die Herrschaften ihr Gesinde, Kaufleute ihre Commis und Lehrlinge, die Handwerker ihre Gesellen und Lehrlinge zu Hause

zu halten, wo ihnen aber nicht Folge geleistet wird, so fort die Anzeige dem Polizeiamte zu machen, welches die Contravenienten in eine Arrest- oder Geldstrafe nach Befinden von einem bis zu acht Tagen oder von 5 bis 50 Reichsthaler nehmen kann.

- 3) Gleichzeitig mit der Publication dieses Tumult-Mandats ist die erforderliche Mannschaft der Stadt- oder Landwehr zum Dienste einzuberufen, so ferne dieß nicht schon früher geschehen ist.
- 4) Darfkraft der Publication des Tumult-Mandats der volle Gebrauch der Waffen von Seiten der bewaffneten Macht, ohne vorherige Einholung des Befehls des älteren Bürgermeisters, jedoch immer unter Beobachtung der übrigen im Art 2. und 3. enthaltenen Vorschriften eintreten, und endlich kann
- 5) der Senat alle nöthige Anordnungen wegen früheren Schließens der Wirthschaften und anderer öffentlichen Orte, so wie alle anderen Sicherheitsmaßregeln, und zwar unter einer über die Contravenienten zu verhängenden Polizei-Strafe, die sich bis auf sechswochentlichen Arrest und Schließen der betreffenden Wirthschaften erstrecken darf, treffen.

#### Art. 6.

Das Tumult-Mandat bleibt so lange in Kraft, bis dessen Zurücknahme auf die im vorigen Artikel bestimmte Weise bekannt gemacht wird. Der Senat

hat aber in den nächsten 24 Stunden, von Publication des Tumult-Mandates an gerechnet, die gesetzgebende Versammlung von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen und fortdauernd zu erhalten.

Art. 7.

Sollte während des Tumults und so lange das Tumult-Mandat nicht zurückgenommen seyn wird, Feuer ausbrechen, so bleiben die Verordnungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit desselben von dem Senate und den Behörden getroffenen Verfügungen in voller Kraft; indem es nur denjenigen, die nach der bestehenden Feuer-Dienstordnung dazu berufen sind, gestattet und zur Pflicht gemacht ist, zum Brande zu eilen, und zur Löschung des Feuers mitzuwirken.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung,  
den 6. November 1832.

---

---

# G e s e z,

die Bestimmung der Criminal = Strafen gegen  
Ruhestörer und Tumultuanten enthaltend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt  
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der gesetzgebenden Versammlung vom 31. October  
1832, wie folgt:

## Art. 1.

Jede öffentliche Zusammenrottung von mehr als  
zehn Personen, wird, wenn diese Zusammenrottung  
in der Absicht und zu dem Zweck geschieht:

- 1) um sich der Ausführung eines Gesetzes oder  
einer in Gefolge eines Gesetzes erlassenen Ver-  
fügung mit Gewalt zu widersetzen, oder
- 2) um Gewalt an öffentlichen Personen in Aus-  
übung ihres Berufes oder Dienstes zu verüben,  
oder diese daran zu verhindern, oder

3) um Gewalt an öffentlichen Gebäuden und öffentlichem Eigenthum, oder

4) um Gewalt gegen die Person und das Eigenthum eines Einzelnen zu verüben,

und wenn der obrigkeitlichen Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht sofort Folge geleistet wird, oder die versammelte Menge mit Schreien, Pfeiffen, Steinwerfen und dergleichen im Ungehorsam und Widersetzlichkeit beharrt, oder Thätlichkeit und wirkliche Verletzungen an Personen und Sachen begangen hat, in den sub 1. und 2. enthaltenen Fällen an den Anstiftern und Anführern je nach Schwere des Verbrechens mit einjährigem scharfem Arrest bis zweijähriger Zuchthausstrafe, an den übrigen Theilnehmern mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe; in dem sub 3. erwähnten Falle an den Anstiftern und Anführern mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, an den übrigen Theilnehmern mit sechs- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe; in dem sub 4. erwähnten Falle endlich an den Anstiftern und Anführern, je nach Schwere des Verbrechens, mit sechsmonatlichem scharfem Arrest bis einjähriger Zuchthausstrafe, an den übrigen Theilnehmern mit sechs- bis viermonatlicher Gefängnißstrafe, bestraft.

#### Art. 2.

Gewaltsame Angriffe auf Wachen, Patrouillen, oder einzelne Posten, werden an den Anstiftern und Anführern mit zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe,

an den übrigen Theilnehmern aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Art. 3.

Sollten in den vorerwähnten Fällen von den Ruhestörern und Tumultuanten schwerere peinliche Verbrechen außerdem verübt werden, so treten die auf dergleichen Verbrechen stehende schwerere peinliche Strafen ein.

Art. 4.

Außer vorstehenden Strafen bleiben die Theilnehmer an solchen Zusammenrottungen und die Tumultuanten für die an öffentlichem und Privat-Eigenthum verübten Beschädigungen solidarisch verantwortlich und zu deren Ersatz verbunden. Mitglieder der Stadt- oder Landwehr werden durch jene Theilnahme der Ehre des Dienstes in der Stadt- und Landwehr und Beamten ihres Dienstes verlustig.

Fremde Theilnehmer werden dagegen für immer aus hiesiger Stadt und deren Gebiet verwiesen, auch die Ursache dieser Ausweisung in dem Wanderbuch, Paß oder sonstigen Legitimations-Papieren bemerkt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung,  
den 6. November 1832.

---

**G e s e z,**

die

Bestätigung und beziehungsweise Abänderung  
einiger

**A b g a b e n**

betreffend.



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die den Fortbestand und die Abänderung mehrerer Abgaben betreffenden Berathungen der verfassungsmäßigen Behörden, während welcher die Fortdauer einiger dieser Abgaben durch Gesetz vom 29. December 1831 (Gesetz u. Statuten-Samml. Th. V S. 14) sowie die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1831 und 1832 durch Gesetz vom 24. Juli 1832 (ebendas. S. 34) auf die seitherige Weise vorläufig verfügt worden ist, ihre Endschafft erreicht haben, so wird nunmehr auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juni laufenden Jahres andurch verordnet:

I. Sämmtliche bisher bestandenen indirecten Steuern und Abgaben werden mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 29. December 1831, unter Beibehaltung der bisherigen Erhebungsweise und Verwendung derselben, bis zum Schluß des laufenden Jahres 1833 jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen bestätigt, nämlich:

- 1) daß es zwar auch bei der Wechselstempelordnung vom 15. Juli 1817 jedoch mit dem Anhang belassen wird:

daß alle diejenigen Personen, welche den Kauf von Wechseln und Effecten die mit dem Wechselstempel belegt werden müssen, vermitteln, gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempelordnung verantwortlich sind, und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel und Effecten als solcher besorgen, selbst in die Wechselstempel-Estrafe verfallen, die geschwornen Wechselmakler aber zugleich auf die Wechselstempel-Ordnung zu verpflichten und in Contraventionsfällen zu suspendiren sind;

- 2) daß der Ertrag des Additional- und Salz-*Accises*, soweit dieß zur Deckung des diesjährigen rechneramtlichen Bedarfs nöthig seyn wird, der Rechnerkasse definitiv zu verbleiben hat.

II. Die Einkommensteuer wird auch für das Jahr 1833 beibehalten, sie ist jedoch für das genannte Jahr nicht nach den Bestimmungen der Gesetze vom 15. Juli 1817 und 7. December 1820, sondern nach den an deren Stelle tretenden, in den nachfolgenden §§ 1 bis 15 und der dem §. 6 als Anlage A beigefügten Tabelle enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und zu verwenden.

§. 1.

Die in den vorderen Jahren unter dem Namen Einkommensteuer erhobene außerordentliche Steuer soll auch für das Jahr 1833, jedoch unter den in den nach-

folgenden Paragraphen enthaltenen abändernden gesetzlichen Bestimmungen dahier erhoben, und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet werden.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

I. Von allen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Weisassen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

II. Von allen Fremden, welche dahier einen Erwerb treiben (Permissionisten). Jedoch sind von deren Entrichtung befreit:

- a) diejenigen, welche zwar dem städtischen Verband fremd sind, aber als Gemeindeglieder der hiesigen Ortschaften die für das Landgebiet angeordneten Staatssteuern entrichten.
- b) die nach §. 2 der Gesinde-Ordnung vom 5. März 1822 unter der Benennung „Dienstgesinde“ begriffenen Personen, in so fern sie fremd, unverheirathet und bei der Dienstherrschaft wohnhaft sind.
- c) die bei hiesigen Handwerkern eingeschriebenen Gesellen, welche fremd und unverheirathet sind.

III. Von allen denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angefaßt sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben;

IV. Von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen

als Gemeindegeld, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von allen, welche nach §. 2 die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesamtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, d. h. alle diejenigen, welche in dem hiesigen städtischen Verband stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammenden Erträgen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht ha-

2) Hiesige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen, und rücksichtlich derselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grund-Eigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen.

3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angefessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier treiben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werth-Anschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen wird erklärt die gesammte ganze jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Kapital oder Grundvermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlung, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieses steuerbaren Einkommens bildet, und darf also namentlich nicht davon abgezogen werden:

- a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welche zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden;
- b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnat für sich und seine Familie oder der Dienstverwandten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, so wie

auch dasjenige, was ein jeder für sich und seine Familie durch den Besitz von eigenem Hause und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des steuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

- aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Handlungs- spesen, Anschaffung des Materials, so weit das Materiale im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn;
- bb) was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt, und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intradon bezahlt werden soll, z. B. Concessionsgeld der Kaffeewirthe, Mäklergebühren;
- cc) derjenige Theil des Miethzinses oder der Wohnung, der ausschließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuer- Tabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz (siehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngst verfloffenen Jahre berechnet werden.

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erst seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerpflichtigkeit auszumitteln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeit ist die Steuer nach einem muthmaßlichen gewissenhaften Anschlag festzusetzen, und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits bestehende, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte Einkommensteuer-Commission ist mit der Ausführung dieser Verordnung, Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der einschlagenden Geschäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch mit einem besondern Eide der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer-Commission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbesccheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins, und nachdem die Commission eine

wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach dreimaliger Bestrafung dennoch mit der Declaration im Rückstande bleibt, das Recht der Selbstfassion. In einem solchen Falle ist nämlich die Commission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf den Tarif einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Cavent, nachdem ihm dieser Ansaß bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; diese Strafe findet jedoch bey Vormündern, Curatoren oder sonstigen Administratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldstrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten sind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, so ist sie befugt, denselben vorzubescheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen, und solchergestalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

Insofern diese aber nicht mit Einverständnis der Majorität der Commission zu Stande kömmt, ist dieselbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid

über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Declaration aufzuerlegen; und wenn sich derselbe weigert, diesen Eid abzuleisten, gegen ihn eben so vorzuschreiten, wie gegen den säumigen Declaranten verordnet ist.

§. 13.

Wenn ein Steuerepflichtiger, nachdem er seine Declaration eingereicht hat, oder nachdem ihm der (§. 11.) angelegte Steuerbetrag angezeigt worden ist, innerhalb der oben bestimmten sechswochentlichen Frist seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so ist derselbe oder dessen Cavent auf erekutivischem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerepflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Ursachen Nachsicht für die Abführung seines Steuerbetrags verlangt, so kann demselben nach Gestalt der Sache ein weiterer Termin zur Zahlung von der Commission bewilligt werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber der Rückstand gleichfalls erekutivisch beizutreiben ist.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuerfages geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbeitrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als entledigt anzusehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe, oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen Meineids seinem Gewissen und einem höhern Richter anheim gegeben wird.

§. 15.

Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reclamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Commission die Declarationscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Kassabuch sollen hingegen bloß die, jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derselben, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und ist dieses Buch täglich zu unterzeichnen. Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält den Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand seine Declaration eingereicht habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Commission bescheinigt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 6. August 1833.

---

(Publicirt den 16. August 1833.)

l.c.

Steuerbetrag		Einkommen		Steuerbetrag	
fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
9	81	—	fl. 6550 — fl. 6599	193	—
9	83	—	„ 6600 — „ 6649	196	—
9	85	—	„ 6650 — „ 6699	199	—
9	87	—	„ 6700 — „ 6749	202	—
9	89	—	„ 6750 — „ 6799	205	—
9	91	—	„ 6800 — „ 6849	208	—
9	93	—	„ 6850 — „ 6899	211	—
9	95	—	„ 6900 — „ 6949	214	—
9	97	—	„ 6950 — „ 6999	217	—
9	99	—	„ 7000 — „ 7049	220	—
9	101	—	„ 7050 — „ 7099	223	30
9	103	—	„ 7100 — „ 7149	227	—
9	105	—	„ 7150 — „ 7199	230	30
9	107	30	„ 7200 — „ 7249	234	—
9	110	—	„ 7250 — „ 7299	237	30
9	112	30	„ 7300 — „ 7349	241	—
9	115	—	„ 7350 — „ 7399	244	30
9	117	30	„ 7400 — „ 7449	248	—
9	120	—	„ 7450 — „ 7499	251	30
9	122	30	„ 7500 — „ 7549	255	—
9	125	—	„ 7550 — „ 7599	258	30
9	127	30	„ 7600 — „ 7649	262	—
9	130	—	„ 7650 — „ 7699	265	30
9	133	—	„ 7700 — „ 7749	269	—
9	136	—	„ 7750 — „ 7799	272	30
9	139	—	„ 7800 — „ 7849	276	—
9	142	—	„ 7850 — „ 7899	279	30
9	145	—	„ 7900 — „ 7949	283	—
9	148	—	„ 7950 — „ 7999	286	30
9	151	—	„ 8000 — „ 8049	290	—
9	154	—	„ 8050 — „ 8099	294	—
9	157	—	„ 8100 — „ 8149	298	—
9	160	—	„ 8150 — „ 8199	302	—
9	163	—	„ 8200 — „ 8249	306	—
9	166	—	„ 8250 — „ 8299	310	—
9	169	—	„ 8300 — „ 8349	314	—
9	172	—	„ 8350 — „ 8399	318	—
9	175	—	„ 8400 — „ 8449	322	—
9	178	—	„ 8450 — „ 8499	326	—
9	181	—	„ 8500 so weit es reicht	4proCent.	—
9	184	—			—
9	187	—			—
9	190	—			—



# Authentische Erklärung

der

im Art. 11. der Constitutions-Ergänzungs-Acte  
gebrauchten Ausdrücke:

„Adelige und zum Gelehrten Stande  
nicht gehörige Staatsdiener.“

---



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem in neuerer Zeit Zweifel darüber erhoben worden, wer unter den im Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte vorkommenden Ausdrücken: Adelige und zum Gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener zu verstehen sey, so werden zur Beseitigung dieses Zweifels auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 30. Septbr. d. J. jene Bezeichnungen des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte für künftige Abstimmungen authentisch dahin erläutert:

- I. Adelige, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, stimmen in der Abtheilung, wozu sie nach diesem Gewerbe gehören.
- II. Als zum Gelehrten Stande nicht gehörige Staatsdiener stimmen in Abtheilung I
  1. Alle zum Gelehrten Stande nicht gehörigen Rathsglieder;
  2. Alle andere zum Gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv — und zwar entweder

- a. von dem Senate durch Verfugelung, oder nach verfassungsmäßiger Dispensation von derselben, oder
  - b. von der ständigen Bürger-Präsentation — angestellt sind, und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus der Staatscasse beziehen.
3. Alle übrigen zum Gelehrten Stande nicht gehörigen Angestellte und Bedienstete, welche nicht in den sub 2 a und b genannten Categorien begriffen sind, stimmen dagegen in der Abtheilung, in welche sie ohne Rücksicht auf ihre Dienstanstellung nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte gehören.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 3. October 1833.

---

(Publicirt den 7. October 1833.)

# G e s e z,

die

Abänderung einiger Punkte der hiesigen Proceß-  
Ordnung, in specie Fristen betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch auf verfassungsmäßigen Beschluß  
der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. October 1833  
wie folgt:

### I. Peremptorische Fristen.

#### §. 1.

Für alle Proceßverhandlungen, wobei nicht schon die  
Gesetze besondere Fristen vorschreiben, wird von den  
Gerichten und Civil-Justiz-Ämtern eine einzige, so-  
fort peremptorische, und schon von Rechtswegen uner-  
streckliche Frist vorberaumt; deren Zeitdauer zu bestim-  
men hängt lediglich von dem richterlichen Ermessen ab,  
aber in keinem Fall darf eine peremptorische Frist ge-  
setzt werden, welche bei dem Appellationsgerichte und  
dem Ple. o. des Stadtgerichts mehr als zwei Monate,  
bei der Stadtgerichts-Commission, dem Curatel-Amte,  
dem Stadt-Amte und Land-Justiz-Amte mehr als  
G. u. St. G. 5r Bd.

14 Tage betragen würde. Nach dem Ablauf der vom Richter bestimmten Frist kann der Gegentheil sowohl um Ausschluß des Säumigen mit der rückständigen Handlung, als auch um Vollstreckung sonstiger, mit dem Ungehorsam verbundenen Rechtsnachtheile anrufen.

### §. 2.

Nur aus bescheinigten, dringenden, unvermeidlichen, in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen, kann das Gericht eine möglichst kurze Verlängerung der Frist bewilligen, welche vom Tage der Insinuation des Bewilligungsdekrets an läuft. Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers oder Anwaltes begründen keine Fristgesuche.

## II. Nothfristen.

### §. 3.

Die Nothfristen für Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel sind folgendermaßen bestimmt:

- 1) Alle Provocationen gegen Bescheide des Stadt-Amtes oder Land-Justiz-Amtes müssen bei dem Stadtgerichte binnen vierzehn Tagen,
- 2) alle Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadtgerichts, imgleichen alle Revisionen müssen bei dem Appellationsgerichte binnen vier Wochen, vom Tage der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, bei Strafe der Desertion, eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

Auf Vorstellung des Appellaten, resp. Revisen, können jedoch in einzelnen Fällen diese gesetzlichen Fristen, wegen bescheinigter Dringlichkeit der Sache von dem Obergerichte abgeändert und eine kürzere Einführungs-

und Rechtfertigungsfrist, bei Vermeidung der Defection vorberaumt werden.

Die Frist, welche im Gesetz vom 23. August 1831 zur Wahl zwischen der Revision und Oberappellation angeordnet ist, bleibt auf vierzehn Tage von der Interposition der Rechtsmittel an zu rechnen, bestimmt.

§. 4.

Hinsichtlich der vierzehntägigen Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung derjenigen Appellationen, welche gegen Straf- oder Confiscations-Erkenntnisse der administrativen Stadt-Aemter und Polizei-Behörden ergriffen werden, verbleibt es zwar bei der Bestimmung der Artikel 27 und 29 der Constitutions-Ergänzungs-Acte; es soll jedoch dem Beschwerdeführer immer frei stehen, auch ohne weitere Gründe eine einmalige gesetzliche Verlängerung jener Nothfrist um fernere vierzehn Tage zum Behufe der Appellations-Rechtfertigung auszuwirken, indem er das Rechtsmittel binnen der vierzehn Tage gehörig einführt.

§. 5.

Nur unter den im §. 2. vorgeschriebenen Voraussetzungen und Einschränkungen können die Gerichte in Appellations- und Revisionsfällen nach Umständen noch eine weitere, möglichst kurze, vom Ablauf der früheren an zu rechnende Frist zur Rechtfertigung erteilen.

III. Aufhebung älterer Vorschriften.

§. 6.

Alle in den älteren Proceßgesetzen enthaltenen Vorschriften, welche der gegenwärtigen Verordnung wider-

streiten, insbesondere die §§ II — V der Provoations-Ordnung vom 20. October 1740, die §§. VII — XI der Verordnung vom 27. Juni 1747, der gemeine Bescheid vom 15. November 1758 (erneuert den 20. Januar 1787) die §§ 1. 2. § 4. No. 2. §. 5 — 8. der Rathsverordnung vom 22. Juli 1788, die Artikel 27 und 28 der Proceßordnung vom 30. Dezember 1819, sind aufgehoben.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1834 in Ausübung.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 5. November 1833.

---

(Publicirt den 15. November 1833.)

# G e s e z,

das

## hiesige Armen- und Stiftungswesen

betreffend.

---

Allgemeine Stiftungs-Ordnung . . . . . S. 119

Verwaltungs-Ordnungen der einzelnen öffentlichen  
milden Stiftungen.

1) Des allgemeinen Almosenkastens . . . . . S. 127

2) Des Hospitals zum heiligen Geist . . . . . " 134

3) Des Waisenhauses . . . . . " 139

4) Des Catharinen- und Weißfrauenklosters . . . . . " 146

5) Des Versorgungshauses . . . . . " 151

6) Der Anstalt für Irre und Epileptische . . . . . " 157

Anl. Ziffer 1. zur allgemeinen Stiftungsordnung:

Eidlicher Revers der Pfleger . . . . . S. 161

Ueber die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß  
ihrer Alumnen . . . . . S. 162

---

(Publicirt den 9. December 1833.)



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse  
der Gesetzgebenden Versammlungen vom 19. October,  
16. und 20. November 1833.

---

### Allgemeine Stiftungs=Ordnung.

#### Art. 1.

Der Zweck der öffentlichen milden Stiftungen,  
wird im Allgemeinen, und unter Bezug auf die, in  
den einzelnen Verwaltungsordnungen näher angezeig-  
ten Zwecke, folgendermaßen bezeichnet:

- 1) Der allgemeine Almosenkasten hat die  
Unterstützung armer hiesiger Bürger, Beisassen  
oder sonstiger Angehörigen aus der Stadt,
- 2) Das Hospital zum heiligen Geist hat  
die Verpflegung der Kranken sowohl in als aus-  
ser dem Gebäude, welche dazu nach der Ver-  
waltungsordnung geeignet sind,
- 3) Das Waisenhaus hat die Obforge für Wai-  
sen und solche Kinder, welche dafür geachtet  
werden, sowohl in als außer dem Hause,
- 4) Das Catharinen- und Weißfrauen-  
kloster hat die Unterstützung bedürftiger Bür-  
gers Wittwen und Töchter lutherischer Confession,

welche vom Senat zu Conventualinnen ernannt werden, so wie die Erhaltung von 30 Männern lutherischer Confession im Versorgungshaus,

5) Das Versorgungshaus hat den doppelten Zweck, Aufnahme geeigneter Personen in Kost und Wohnung in dem Hause, so wie Aufnahme solcher Personen den Tag über zur Beschäftigung und Verköstigung,

6) Die Anstalt für Irre und Epileptische hat die Aufnahme und Verpflegung solcher Personen, welche mit einer dieser Krankheiten behaftet sind, und sich sonst dazu eignen.

Die Rechte und Pflichten dieser öffentlichen milden Stiftungen sind in den einzelnen Verwaltungsordnungen für dieselben gesetzlich bestimmt.

#### Art. 2.

Die besonderen Leistungen dieser Stiftungen für den lutherischen Cultus, soweit solche nicht durch Vereinbarung mit dem städtischen Aerar beseitigt sind, oder noch werden, leiden durch die im Art. 1. ausgesprochenen Bestimmungen ihres Zweckes keine Aenderung, wogegen die Instruktion und Verwaltungsordnung der Pflegämter, welche für jedes derselben besonders festgesetzt werden, auf deren Antrag an die Stiftungsdeputation von dem Senat in Uebereinstimmung mit der ständigen Bürger-Repräsentation abgeändert werden können.

#### Art. 3.

Da das Vermögen der milden Stiftungen Eigenthum der christlichen Gemeinden dahier ist, mithin die Verwaltung derselben wie bisher am zweckmäßigsten

von diesen Gemeinden selbst ausgeübt wird, so wird es hierbei belassen. Zu dem Ende müssen jederzeit Männer aus allen drei christlichen Confessionen unter den Mitgliedern der Verwaltungen bei denjenigen milden Stiftungen, welche keinem Religionsheile ausschließlich angehören, sich befinden.

Der Senat in Verbindung mit der ständigen Bürger- Repräsentation, mit welcher eintretenden Falls zu conferiren ist, hat allein das obrigkeitliche Ober- Aufsichtsrecht über die milden Stiftungen, sowohl hinsichtlich deren Verwaltung und Rechnungsführung, als hinsichtlich deren Organisation, Einrichtung oder deren Abänderung, letzteres, so weit es die Gesetzgebung berührt, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der gesetzgebenden Versammlung.

Derselbe ernennt eine Senats- Deputation, welche in seinem Namen dieses Ober- Aufsichtsrecht ausübt und welche den milden Stiftungen direct vorgesetzt ist. Die ständige Bürger- Repräsentation wählt, jedoch nicht aus ihrer Mitte und ihren Angestellten, sondern aus der übrigen Bürgerschaft, diejenige Anzahl von Personen, welche der Geschäftskreis der betreffenden Stiftung erfordert, als Pfleger zu den milden Stiftungen und zeigt dem Senat diese Wahlen an, welcher durch die Stiftungs- Deputation deren eidlichen Revers nach der Fassung in Anlage Ziffer 1. in Empfang nehmen läßt. War Jemand Pfleger einer Stiftung vor dem Eintritt in die ständige Bürger- Repräsentation, so kann er die Stelle beibehalten; abtreten müssen nur diejenigen Pfleger, welche an die Stelle eines Consulenten des Bürger- Collegs berufen, oder in das Stadt- Rechnungs- Re-

visions-Colleg erwählt werden. Es findet diese Bestimmung jedoch, auf den dermaligen Consulenten keine Anwendung.

Jeder Stiftung steht es frei, bei der Anzeige der Vacanz einer Pflegerstelle an die ständige Bürger-Representation zugleich passende Individuen für die Wiederbesetzung nahmbaft zu machen, ohne daß jedoch die ständige Bürger-Representation durch diesen Vorschlag bei der Wahl beschränkt würde.

Die Zahl der Mitglieder jedes Pflegamts darf nicht unter fünf seyn. Das Pflegamt jeder Stiftung kann sich einen Rechts-Consulenten wählen, der aber nicht über fl. 200 — Gehalt beziehen darf.

Wer fünf Jahre Pfleger war, hat das Recht abzutreten, unter der Beschränkung jedoch, daß im Lauf eines Jahres jedesmal nur ein Pfleger abtreten kann und hierbei das Amtsalter den Vorzug bestimmt.

Ueber Gesuche um Entlassung von einer Pflegerstelle hat die ständige Bürger-Representation zu entscheiden.

#### Art. 4.

Bei jedem Verkauf von Immobilien, auch wenn er im öffentlichen Ausgebot geschieht, desgleichen bei jedem Ankauf und Tausch derselben, bei Bauten die über fl. 500 — betragen, Capitalaufnahmen die nicht in demselben Jahr zurückbezahlt werden können, Leibrenten-Contracten und ähnlichen Geschäften, ist die Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Representation einzuholen. Zum Erwerb von liegenden Gütern, welche in öffentlichen Versteigerun-

gen feil geboten werden, genügt die vorher eingeholte Beistimmung der Stiftungsdeputation.

Kein Gehalt eines Angestellten darf ohne Genehmigung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation erhöht, keine Remuneration ohne dieselbe ertheilt werden.

Keine wesentliche und durchgreifende Abänderung an der bestehenden oder einmal festgesetzten Einrichtung darf ohne des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation Genehmigung geschehen, worunter einzelne, das Ganze der Einrichtung nicht abändernde Verbesserungen nicht begriffen seyn können, da von solchen nur der Stiftungsdeputation zur Kenntnissnahme Anzeige zu machen ist.

Zu allen Processen haben die Stiftungen die Autorisation der Stiftungsdeputation einzuholen; jedoch sind Prozesse gegen den Fiscus, Insaß-Schuldforderungen- und Pachtrückstands-Klagen hierunter nicht begriffen.

Die Anstellung und Verpflichtung der Bediensteten ist dem Pflegamt jeder einzelnen Stiftung überlassen, jedoch wird den Pflegämtern zur Pflicht gemacht, ihre Officianten nur auf Wohlverhalten und vierteljährige Kündigung anzustellen.

Geldanlagen sind als Regel auf hiesige Hypotheken zu machen, hauptsächlich ist aber auf den Erwerb nutzbringender Grundstücke zu sehen.

#### Art. 5.

Keine Stiftung darf in ihren Capitalstock eingreifen und denselben zu ihren laufenden Ausgaben verwenden, vielmehr ist derselbe als Eigenthum der

verschiedenen christlichen Gemeinden sorgfältig und ungeschmälert zu erhalten, nur die Revenüen davon sind zu den in Art. 1. bezeichneten Zwecken zu verwenden und dürfen diesen unter keinem Vorwande entzogen werden. Sollte bei besonderem Nothstand eine momentane Aushülfe zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einer Stiftung, welche aber nur unter Bestimmung des Senats und der ständigen Bürger-Representation aus dem Capitalstock geleistet werden darf, unerlässlich seyn, so ist der Betrag sofort in den nächsten Jahren aus den Revenüen wieder zu ersetzen. Es versteht sich aber von selbst, daß vor Refundirung einer solchen Aushülfe kein abermaliger Eingriff, wenn auch nur vorübergehend, in den Capitalstock geschehen darf.

Legate, Geschenke und Gottespfeunige werden, wenn die Testirer oder Schenker nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet haben, bis zu dem Betrag von Einhundert Gulden des fl. 24 Fußes einschließlich, zur laufenden Ausgabe verwendet, in höherem Betrage aber capitalisirt.

Von dem, was von sämtlichen Einkünften einer Stiftung jährlich übrig bleibt, wird ein eigener Conto unter der Benennung Reserve-Conto gebildet und durch jährliches Ab- und Zuschreiben fortgeführt. Erfordert es der Nothstand der Hilfsbedürftigen und die gewöhnliche Einnahme reicht nicht aus, so muß dieser Conto ganz oder theilweise, ohne weitere Anfrage oder Ermächtigung verwendet werden.

So lange dieser Reservefond der oben in Art. 1. Pro. 1, 2, 3, 5 und 6 genannten Stiftungen nicht mehr als 10 pro Cent des Capitalstocks der betreffen-

den Stiftung beträgt, darf er nur zu Bedürfnissen derselben, der Ueberschuß muß aber im Nothfall nach vorgängig mit der ständigen Bürger-*Re*präsentation vereinbartem Beschluß des Senats, auch zur Unterstützung anderer Stiftungen verwendet werden. Jährlich ist dem Senat und der ständigen Bürger-*Re*präsentation durch die Stiftungsdeputation mit der Bilanz von dem Stande dieser Fonds Nachricht zu geben und eine Uebersicht der Einnahme und Ausgaben des verflossenen Jahrs mit erschöpfendem Bericht über die vorgefallenen Veränderungen vorzulegen.

Die Revision der Bücher hat das Stadt-*Re*chnungs-*Re*visions-Colleg alljährlich zu bewirken und das Resultat sowohl der Stiftungs-*De*putation als dem Bürger-*Co*lleg mitzutheilen.

Dasjenige was den Stiftungen aus der Verlassenschaft ihrer Alumnien als Ersatz für die Unterstützungs- oder Verpflegungskosten zukommt, ist nicht zu Capital zu schlagen, sondern in die laufende zur Ausgabe bestimmte Einnahme zu schreiben.

Die Hilfskasse zur Unterstützung mittelst unverzinslicher Vorschüsse solcher rechtlichen Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Gewerbe gehemmt sind, welche zwar auch eine öffentliche milde Stiftung ist, kommt hier nicht weiter in Betracht, da es bei deren besonders publicirten Statuten sein Bewenden behält. Nur hat die Wahl der Pfleger wie bei den übrigen Stiftungen in Zukunft zu geschehen.

---

## Verwaltungs-Ordnung des allgemeinen Almosenkastens.

---

### Art. 1.

Der allgemeine Almosenkasten hat die Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Weisassen und sonstigen Angehörigen der drei christlichen Con-«A fessionen aus der Stadt, so weit solche nicht von andern milden Stiftungen versorgt werden müssen, oder wirklich versorgt werden und so weit seine jährliche Einnahme zureicht, auf den Fall, daß sie arbeitsunfähig sind, zu unterstützen.

### Art. 2.

Das Pflögamt des allgemeinen Almosenkastens besteht aus neun Mitgliedern, welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

### Art. 3.

Von den Mitgliedern des Pflögamtes werden sechs zur Vertheilung der öffentlichen Spenden deputirt und zwar in der Art, daß in Ermangelung anderweiter Vereinbarung unter den Mitgliedern jedes Jahr das älteste Mitglied der Deputation aus- und das nächste Mitglied des Pflögamtes in dem Amtsalter an dessen Stelle tritt. Aus jeder Quartier-Commission soll ein von derselben gewähltes Mitglied den Sitzungen der Spendesection beiwohnen können, dieses Mitglied aber nur in den Fällen mitstimmen, wenn von der einem Armen seines Quartiers zu bestimmenden Spende die Rede ist.

Art. 4.

Die übrigen drei Mitglieder, zu welchen stets der Senior gehört, beschäftigen sich mit allen Zweigen der Verwaltung des dem Kasten zuständigen Eigenthums und haben die ganze reine Einnahme, nach Abzug der Kosten, Steuern und Lasten zur Armenspende successiv in monatlichen Raten abzugeben. Wichtige Verwaltungsgegenstände werden von dem gesammten Pfliegamt besorgt.

Art. 5.

Die zu den Spenden deputirten Mitglieder (Spendesection) haben den Grundsatz unabänderlich und bei eigener Verantwortlichkeit festzuhalten, daß ihre Ausgabe sich nach der muthmaßlichen Einnahme richten muß, die Einnahme daher nie von der Ausgabe überstiegen werden darf, weil nach dem mit den verfassungsmäßigen Behörden festgestellten, höchst bedeutenden Beitragsquantum ex aerario, welches in keinem Falle erhöht werden kann, für ein Deficit keine Art von Deckungsmittel gefunden werden könnte, sondern lediglich nach Maasgabe der Einnahmen der Betrag der Spenden einzurichten ist. Zu dem Ende haben dieselben mit Anfang Decembers jeden Jahres eine Uebersicht zu entwerfen, worin ihre muthmaßliche Einnahme in dem darauf folgenden Jahr bestehen wird, dem eine andere der unvermeidlichen Ausgaben anzuhängen und solches der Stiftungsdeputation vor Ablauf der ersten Hälfte gedachten Monats durch das Pfliegamt vorlegen zu lassen.

Art. 6.

Die Einnahme für die Spenden begreift folgende Rubriken:

- 1) Den Ertrag der Sammelbüchsen, Dispensationen und anderer unständigen Einnahmen,
- 2) den reinen Revenüen-Ertrag des Almosenkastens,
- 3) die jährlichen Subscriptionen,
- 4) den Zuschuß des Aarars von Einlaß- und Bürgergeldern und dem Pfandamtsgewinn in der festen Summe von fl. 12000 — und
- 5) an weiterem baaren Beitrag aus der Rechenei-Casse fl. 10,000 — welche jedoch nur bis ultimo December 1834 verwilligt werden, und wobei sich von selbst versteht, daß die neue Wirksamkeit der Spendesection mit schuldenfreier Rechnung begonnen, die von 1833 etwa noch übrigen Verbindlichkeiten derselben also auch noch durch das Aerar gedeckt werden müssen.

Der Bezug des Brodes, welches von den Korn-einnahmen des Almosenkastens verbacken und zu den Spenden abgeliefert wird, so wie des Holzes aus dem städtischen Magazin bleibt außer Anschlag, weil dasselbe an die Armen in natura abgegeben wird.

Art. 7.

Die Spenden-Ausgabe theilt sich:

- 1) in die ständige für Beamten-Salaire und sonstige Bureau- als Buchdrucker-, Buchbinder- und Schreibmaterialien-Kosten, welche stets mit der größten Sparsamkeit zu bestimmen respective bei Personalveränderungen möglichst zu vermindern sind,

- 2) in Versorgung derjenigen Kinder, welche als unqualificirt in das Waisenhaus nicht aufgenommen werden können, und
- 3) in Spenden an Almosen, Kleidungsstücken und Anweisungen an die Suppenanstalt, wozu der ganze Ueberschuß der Einnahme nach Bestreitung der ständigen Ausgaben, aber auch in keinem Fall mehr zu verwenden ist.

#### Art. 8.

Eine große Erleichterung bei der Spendenvertheilung werden nachstehende Bestimmungen gewähren:

- 1) Solche Arme, welche allein für sich stehen und aller Mittel beraubt sind, auch irgend einen Erwerb, Alters, Kränklichkeit oder körperlichen Gebrechen wegen, nicht mehr haben, sind zur Uebernahme als Pfündner an das Versorgungshaus zu überweisen.
- 2) Da viele Personen, welche Spenden genießen, dieselben zur kostspieligen Unterhaltung in einer oder mehreren Leichenkassen verwenden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese mißbräuchliche Verwendung der Spenden künftig aufhöre, wozu die Armenpfleger mit fleißiger Erforschung an Händen zu gehen haben.
- 3) Solche Arme, welche noch zu irgend einem Erwerb tauglich sind, sollen an das Versorgungshaus zur Uebernahme als Pfleglinge überwiesen und diejenigen, welche sich dessen weigern, als unwürdig von allen Spenden ausgeschlossen werden.

- 4) Wenn ein Hausvater einen gewissen und sicheren Erwerb hat, so sollen nur in ganz außerordentlichen Ausnahmefällen dessen Weib und Kinder mit Spenden unterstützt werden. Eltern, welchen für ihre Kinder die Aufnahme in das Waisenhaus angeboten wurde, und welche sich geweigert haben, dieselben dahin zu geben, verlieren dadurch jeden Anspruch auf Spenden.
- 5) Denjenigen, welche dem Staat Cautionen geleistet haben, dürfen, so lange solche bestehen, keine Spenden verwilligt werden. Auf Bescheinigung der Armuth von Seiten der Spendesection, sind die Cautionen theilweise oder ganz, nach deren Antrag an den Senat, an dieselbe abzugeben, um solche zweckmäßig zu verwenden.
- 6) Denjenigen Personen, welche bereits von den Confessionalkassen Unterstützung erhalten, dürfen von der Spende=Section nur in dem Falle Spenden bewilligt werden, wenn jene Unterstützung die von gleich Bedürftigen und von der Spende=Section allein unterstützten Personen nicht erreicht und auch alsdann darf nur eine Gleichstellung mit den letzteren dadurch bewirkt werden.
- 7 u. 8) Auf Vorschlag in doppelter Anzahl von Seiten der unter Mitberathung der Stiftungsdeputation versammelten Spendesection aus den vorliegenden Quartierlisten werden von dem Senat für jedes Quartier, je nach Bedarf 6 bis 9 Armenpfleger gewählt. Dieselben vertheilen

sich in die specielle Beaufsichtigung der Armen nach Districten von 30 bis 40 Hausnummern, an sie gelangen die Ansuchen um Spenden oder Spendenerhöhung aus ihrem betreffenden District und sie haben genau darauf zu achten, bei welchen Armen ihres Districts eine Verminderung oder gänzliche Einziehung der Spenden nach der Verhältnissen eintreten kann.

- 9) Die Armenpfleger jedes einzelnen Quartiers versammeln sich einmal in jeder Woche und berathen sich collegialisch unter der Leitung eines selbsterwählten Vorsitzenden, welcher zugleich die Protocollführung entweder selbst besorgt, oder einen andern Pfleger darum ersucht, über die an die einzelnen gerichteten Ansuchen resp. von denselben gestellten Anträge, und berichten, nachdem sie allenfalls die betreffenden Personen vorbezeichnet und vernommen haben, die Resultate ihrer Berathung an die Spendesection.
- 10) Nur auf solche Berichte und die darin enthaltene Empfehlung darf die Spendesection Spenden bewilligen und deren Betrag erhöhen. Sie wird ihre Beschlüsse jedesmal der betreffenden Quartier-Commission anzeigen, damit diese ihre Listen ordentlich führen könne. Die Quartier-Commissionen übernehmen die Vertheilung oder zweckmäßige Verwendung der wöchentlich zu beziehenden Spenden.
- 11) In jedem Jahr, in der ersten Hälfte des Monats Mai ist eine Revision sämmtlicher Armen vorzunehmen, und dabei nach sich verschaffter persönlicher Ansicht der unterstützenden

Armen und unter Zuziehung der resp. Quartier-Commissionen, welche auch hier nur für das betreffende Quartier mitstimmen, die wenn auch nur für den Lauf des bevorstehenden Sommers möglich werdende gänzliche oder theilweise Einziehung der Spende zu bestimmen. Dieser Revision wird einer der Herrn Stiftungsdeputirten abwechselnd beiwohnen.

- 12) In dem Local der Spendesection wird an einem bestimmten öffentlichen bekannt zu machenden Tag jeder Woche die Liste sämtlicher Personen, welche Unterstützungen erhalten, ausliegen, damit jeder hiesige Einwohner, mit Ausnahme der Alunnen, davon Einsicht nehmen und diejenigen zur Anzeige bringen kann, die seiner Kenntniß der Verhältnisse nach, eine Unterstützung nicht bedürfen. Die Namen derjenigen Armen, welche aus hierzu besonders bestimmten Stiftungen als sogenannte verschämte Armen Gaben erhalten, sind in diesen Listen nicht aufzuführen.

#### Art. 9.

In Betreff der angestellten Beamten, welche aus hiesigen Bürgern zu wählen sind, verbleibt es zwar vor der Hand bei denjenigen, die der dermalige Etat der Gehalte aufstellt. Es wird aber von dem patriotischen Eifer der Mitglieder des Pflegamtes erwartet, daß, wo eine Ersparniß einzuleiten möglich werde, solche von ihnen zu desto größerem und erfreulicherem Resultat der Mittel, welche für Spenden übrig bleiben, werde in Antrag gebracht werden,

so wie die etwa nöthig werdenden Abänderungen in den einschlägigen Instructionen.

Art. 10.

Die besonderen Verwaltungsregeln des allgemeinen Almosenkastens, wie sie bei dem ehemaligen Kasernenamt bestanden haben, verbleiben in Kraft in allen Punkten, welche nicht durch die allgemeine Stiftungsordnung oder gegenwärtige Verwaltungsordnung und die dadurch veränderte Stellung eine Abänderung erlitten haben.

Art. 11.

Der allgemeine Almosenkasten bleibt ferner besetzt zur Vermehrung seiner jährlichen Mittel nicht allein die Armenbüchsen, wo diese bisher bestanden haben, aufzustellen, sondern auch alle Neujahr die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner durch Umsendung von Sammelbüchsen, und zwar einer von Seiten des allgemeinen Almosenkastens und einer zweiten von Seiten der Spendesection anzusprechen.

## Verwaltungs-Ordnung des Hospitals zum heiligen Geist.

---

### Art. 1.

Das Pfliegamt des Hospitals zum heiligen Geist besteht aus sieben Personen, unter welchen sich immer einer der hiesigen practicirenden Aerzte befinden muß, welcher nicht Mitglied des Physicats noch Hospitalarzt ist, und welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

### Art. 2.

Das Hospital zum heiligen Geist hat hier erkrankenden Fremden, selbst durchreisenden, von einer der drei christlichen Confessionen, welche keine Freundschaft hier haben, von welcher sie sonst die nöthige Hülfe bekommen, die benöthigte Aufnahme, ärztliche Hülfe und Verpflegung zu gewähren.

Es sind daher so wie bisher unentgeltlich aufzunehmen: fremde Handlungsdiener, Handlungslehrlinge, Handwerksgefelln und Lehrlinge, Bediente, Kutscher, Knechte, Handlanger, Ausläufer, Mägde und alle solche, welche bei hiesigen Bürgern, Beisassen, bei einer hiesigen milden Stiftung oder hiesigen Stadtämtern in wirklichen Diensten stehen, ebenso die, auf innerhalb der hiesigen Stadtgemarkung liegenden in bürgerlichem Eigenthum befindlichen Höfen oder bei hiesigen, auf den zur Stadt gehörigen Dorf-

schaften wohnenden Bürgern, dienende Knechte und Mägde, Drescher, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, wenn sie, in so fern es die Gesindeordnung für sie vorschreibt, bei dem Polizeiamte eingeschrieben sind, oder mit polizeilicher Erlaubniß sich hier einen Dienst zu suchen, nicht länger als acht Tage aufhalten, oder bei gleicher Unterstellung in den nächsten vierzehn Tagen, wo sie außer Dienst gekommen sind.

So viel die Aufnahme des bei Israeliten dienenden christlichen Gesindes in das Hospital zum heiligen Geist betrifft, so kann solche, wie bisher, nur gegen von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung geschehen.

Von der Aufnahme in das Hospitalgebäude sind ausgeschlossen diejenigen, welche mit venerischen Krankheiten, der Krätze, mit als chronisch befundenen Krankheiten, mit Gemüthskrankheiten, mit Epilepsie, unheilbarer Blindheit, Taubheit, Incontinenz des Harns oder Stuhls, mit Krebsgeschwüren, mit natürlichen Blattern behaftet sind, sodann Ruhrpatienten, bis zur Erbauung des neuen Hospitals und desfalligen Einrichtungen für Patienten dieser Art, endlich Wöchnerinnen.

Das Hospital zum heiligen Geist übernimmt jedoch auch die Behandlung in oder außer dem Hause der armen Kranken, welche nicht in das Dr. Senkenbergische Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche bisher von dem allgemeinen Almosenkasten in das heilige Geist- und in das Krähospital gewiesen, oder auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden, auf seine Kosten, entweder ohne Weiteres, wenn sich solche ausweisen schon von

dem allgemeinen Almosenkasten unterstützt zu werden, oder nach seiner Wahl, wenn sie ein Zeugniß von demselben über ihre Dürftigkeit vorzeigen. In allen Fällen, wo dem Aerar die Kosten der Verpflegung eines Kranken zur Last fallen, zahlt dasselbe die im Hospital jedesmal bestehende geringste Taxe.

Die Individuen, welche im Dienst der zum deutschen Bundestag gehörigen, oder bei demselben oder bei der Stadt accreditirten Gesandtschaften, auch die, welche im Dienste des nicht verbürgerten Postpersonals erkranken, sind gegen die tarmäßige Vergütung aufzunehmen. Dasselbe gilt von Durchreisenden, Permissionalisten und deren Gesinde, welche nur bei Unzulänglichkeit der Cautionen und sonstigen Mittel unentgeltlich aufzunehmen sind.

### Art. 3.

Solche arme Kranken, welche sich der von den Armenärzten zweckmäßig befundenen Behandlung und Verpflegung in dem Krankenhospital selbst, nicht unterziehen wollen, verlieren nicht nur ihren Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und Beziehung der Medicamente, sondern es soll auch der Spendeaction des allgemeinen Almosenkastens die Anzeige gemacht werden, damit ihnen auch von dieser die allenfallsigen Unterstützungen entzogen werden.

### Art. 4.

Die Verwaltung des Vermögens des Hospitals, so wie der Pflege und inneren Deconomie bleibt in derjenigen Verfassung, in welche sie durch die seitherigen Anordnungen gesetzt worden ist.

Wesentliche Abänderungen hieran, so wie im Anstellungs- und Besoldungs-Stat, welche die Pfleger nach der ihnen beizuhabenden Sorgfalt für die Verpflegung der Kranken zweckmäßig befinden werden, sind durch die Stiftungsdeputation an den Senat zu bringen, wo sie nach vorgängiger Conferenz mit der ständigen Bürger-Repräsentation ihre Erledigung finden werden.

Art. 5.

Die Beamten dieser Verwaltung verbleiben nach dem dormaligen Bestand, sonach unterbleibt die Anstellung eines besonderen Zinserhebers und werden dessen Funktionen, wie bisher, unter den Hospitalmeister und den Hospital-schreiber gegen eine von dem Pflegamt unter dieselben zu vertheilende jährliche Remuneration von 250 fl. vertheilt.

Art. 6.

In Zukunft ist bei Anstellung des Hospitalarztes darauf zu halten, daß derselbe nicht aus der Zahl der Stadtphysiker genommen werde und daher jedesmal, wenn der Hospitalarzt zum Physikus ernannt wird, ein anderer Arzt aus der Zahl der practicirenden Aerzte, dessen Zeit nicht bereits durch ein anderes Hospital in Anspruch genommen ist, anzustellen. Die künftig zu ernennenden Hospitalärzte und Chirurgen haben sich für ihre ganze Mühewaltung mit dem festgesetzten Gehalt zu begnügen und dürfen auch solchen Kranken, deren Verpflegung in dem Hospital vergütet werden muß, für die medicinische Behandlung, Nichts in Rechnung bringen.

Dem Pflegamte ist es überlassen, Assistenten unentgeltlich anzustellen.

Art. 7.

Das Pflegamt hat, so oft es nöthig, durch öffentliche Bekanntmachungen diejenigen aus den hiesigen Aerzten aufzufordern, welche die Behandlung der armen Kranken außerhalb der Hospitalgebäude unentgeltlich übernehmen wollen. Nur im Falle sich keine vom Pflegamte für geeignet Befundene in hinreichender Zahl anmelden sollten, ist demselben gestattet, Armenärzte zu diesem Behufe in der Art zu salariren, daß ein Arzt nicht mehr als 200 fl. erhalten darf.

Drei Armen-Chirurgen, wovon einer in Sachsenhausen wohnen muß, sind mit je 75 fl., der Chirurg des Krähospitals mit höchstens 150 fl. zu salariren.

Art. 8.

Da das Hospital dem allgemeinen Almosenkasten die ganze Krankenverpflegung abgenommen hat, so cessirt dagegen der jährliche Beitrag von 4000 fl., welchen es bisher an denselben zu leisten hatte.

Art. 9.

Das Pflegamt ist verpflichtet für die Seelsorge der in dem Hospitalgebäude aufgenommenen Kranken nach ihren verschiedenen christlichen Confessionen hinreichend zu sorgen und hat bei desfalls weiter nöthig werdenden Anordnungen an die Stiftungsdeputation zu berichten, welche nach gepflogener Communication mit den betreffenden Consistorien und Commission das Geeignete an den Senat zur Beschlußnahme gelangen lassen wird.

Art. 10.

Die Benutzung des zu den Roberhöfen gehörigen Wäldchens steht unter der Oberaufsicht des Forstamts. Mit diesem hat sich das Pflegamt wegen Abfassung oder Abänderung der Instruktion des angestellten Waldauffsehers jederzeit zu verstehen. Derselbe wird von ihm auf den Inhalt der Instruktion verpflichtet, von dem Forstamt jedoch auch noch besonders in Hinsicht der einschlagenden polizeilichen Obliegenheiten.

Ueber die Anstellung des Waldauffsehers oder Försters hat sich das Pflegamt jedesmal mit dem Forstamt zu benehmen.

## Verwaltungs-Ordnung

für

das W a i s e n h a u s .

---

### Art. 1.

Das Pflégamt des Waisenhauses besteht aus fünf Mitgliedern, welche einen Senior aus ihrer Mitte erwählen.

### Art. 2.

Das Waisenhaus hat elternlose oder dafür zu achtende Kinder hiesiger Bürger, Weisassen und Soldaten aller drei christlichen Confessionen, welche keine Verpflegung und Erziehung aus eignen Mitteln oder in ihrer Verwandtschaft und Freundschaft finden, bis zum vollendeten vierzehnten oder, falls es das Pflégamt nöthig findet, fünfzehnten Lebensjahre zu erziehen und zu verpflegen.

Für elternlos werden geachtet Kinder, die nur noch eines ihrer Eltern am Leben haben, welches außer Stand ist wegen Krankheit oder anderer unglücklichen Verhältnisse für deren Erziehung und Verpflegung zu sorgen oder, wenn beide Eltern am Leben sind und sich, mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, weil sie kein Vermögen besitzen, in einer öffentlichen Anstalt befinden, oder wenn denselben von der Behörde die Erziehung ihrer Kinder entzogen werden muß.

Uneheliche Kinder, welche hier geboren keine andere Heimath haben und Waisen sind, ebenso ver-

waisete Kinder von Permissionisten, für die keine Caution besteht und welche nicht anders wohin gewiesen werden können, sind ebenfalls ohne Unterschied des Alters, jedoch nur nach vorgängiger Ermächtigung der Stiftungsdeputation aufzunehmen.

Kinder, welche nach Zurücklegung des sechsten Lebensjahres zur Aufnahme in das Waisenhausgebäude deshalb sich nicht eignen, weil sie taubstumm, gebrechlich, anhaltend kränklich oder epileptisch sind, werden von da an, auf Kosten des allgemeinen Almosenkastens verpflegt.

Den in der Lehre befindlichen Knaben welche in dem Waisenhaus erzogen worden sind, verabreicht dasselbe Kleider und Wäsche auf seine Kosten.

### Art. 3.

In das Waisenhausgebäude können nicht aufgenommen werden:

- 1) Kinder vor vollendetem sechsten Lebensjahr, welche bis dahin auf Kosten der Anstalt außer dem Haus an Private in Pflege gegeben werden,
- 2) Kinder, welche das dreizehnte Lebensjahr bereits vollendet haben,
- 3) Kinder, welche weder die Blattern gehabt haben, noch geimpft worden sind,
- 4) Unreine Kinder, oder mit der Epilepsie behaftete, weshalb jedes aufzunehmende Kind von dem Hausarzt oder Haus-Chirurg besichtigt und dessen Bericht bei der in pleno vorgenommenen Berathung über dessen Aufnahme als Beleg zum Protocoll zu nehmen ist,

- 5) Findelkinder sind von dem Waisenhaus nicht aufzunehmen, es sey denn, daß über einzelne Kinder dieser Art eine Vereinbarung mit der städtischen Behörde (dem Polizeiamte) getroffen werde.

Art. 4.

Da das Waisenhaus durch die Fleck'sche Stiftung in Stand gesetzt ist, vier dazu geeignete Kinder aus den zu hiesigem Staat gehörigen Dorfschaften aufzunehmen, so ist das Pflegamt verpflichtet, so lange diese Zahl nicht überschritten wird, deren Aufnahme, unter Berücksichtigung der sonstigen Erfordernisse, nicht zu verweigern; zu einem Mehreren ist es jedoch nicht verbunden.

Art. 5.

Bei der Verwaltung des der Stiftung eigenthümlichen Vermögens an Häusern, Gütern und Capitalien, sind unter Beobachtung desjenigen, was in den allgemeinen Vorschriften enthalten ist, die Grundsätze jeder guten Verwaltungsart zu beobachten, damit sich die Einnahme, welche den wohlthätigen Zwecken gänzlich bestimmt verbleibt, in ihrem blühenden Fortgang erhalte.

Zu deren Vermehrung verbleibt auch die Befugniß, an jedem neuen Jahr durch Umsendung von Sammelbüchern die Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner und sich hier Aufhaltenden anzusprechen; so wie der Antheil an den Comptoirbüchern; auch wird der Senat durch Zuweisung von Dispensationsgelbern so wie die einzelnen Aemter durch Zuweisung von Confiscationsgegenständen Bedacht nehmen, daß diese Einnahmsquelle nicht verfege.

Art. 6.

Da die dermalen in dem Waisenhause bestehende Ordnung, Haushaltung, Einrichtung und Verpflegung der aufgenommenen Kinder sich als zweckmäßig erprobt hat, so wird es bei derselben belassen, ohne daß es jedoch dem Pflegamt benommen werde, auch verbessernde Abänderungen, die es entweder für den Zweck erforderlich, oder der immerhin zu erzielenden größtmöglichen Sparsamkeit anwendbar finden sollte, anzuordnen, in besonders wichtigen Fällen aber der Stiftungsdeputation vorzulegen. Nur dann, wenn diese der Ansicht nicht beipflichten sollte, ist die Entscheidung der Behörden einzuholen.

Art. 7.

So viel die Erziehung der Kinder und ihre Ausbildung zu dem zu ergreifenden Nahrungsstande betrifft, als welches eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Verwaltungs-Commission anspricht, so ist im Allgemeinen die Ansicht aufzufassen, daß diese Kinder sich vorzüglich zum Dienstboten- und Handwerksstand vorbereiten sollen und daher, neben der physischen Erkräftigung, eine religiöse und sittliche Bildung ihres Verstandes und Gemüthes in beständigem Augenmerk behalten werde. Die Erkennung der christlichen Glaubenslehren, je nach der Confession jedes Kindes, so wie ein fertiges und verständiges Lesen, leserlich und rein Schreiben, Rechnen, sind daher die vorzüglichsten Gegenstände des Hauptunterrichts, in welche jedoch allgemeine Kenntnisse in der Geographie, in der Geschichte und der Erkenntniß der Natur mit verflochten werden können. Auch ist für solche Kinder, welche

sich dem Handwerksstande widmen, einiger Unterricht in technologischen Vorkenntnissen und im Zeichnen nicht ausgeschlossen.

#### Art. 8.

In Betreff der religiösen besonderen Erziehung sind aber folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Jedes Kind ist in derjenigen Confession zu erziehen, in welcher der Tauffchein ausweist, daß dasselbe getauft worden ist, insofern keine sonstige gesetzliche Bestimmung entscheidet;
- 2) die lutherischen und reformirten Kinder werden gemeinschaftlich in der Religion unterrichtet und confirmirt; die katholischen erhalten ihren Unterricht durch einen Geistlichen ihrer Confession.

#### Art. 9.

Nach erlangter Confirmation sind

- a) die Mädchen noch ein oder zwei Jahre in dem Waisenhause beizubehalten, um durch Anstellung in der Haushaltung und Waschküche sich zu dem bevorstehenden Dienstbotendienste, zu welchem die Verwaltungs-Commission ihnen möglichst behülflich seyn wird, vorzubereiten;
- b) die Knaben in der Regel zur Erlernung eines Handwerks abzugeben und bleiben, wenn sie sich in der Lehre gut betragen, noch in so weit in Verbindung mit dem Waisenhause, daß sie vier Jahre lang mit nothwendiger Kleidung und Waschgeld versehen werden, welche Wohlthat jedoch einem in der Lehre sich nicht nach den diesfalligen Bestimmungen betragenden Lehrling ohne Weiteres zu entziehen ist.

Art. 10.

Die bei den Lotterieziehungen den Waisenkna-  
ben zufallenden Geschenke, sollen jedesmal den 30 äl-  
testen Knaben auf ihren Depositen-Conto's gutgeschrie-  
ben werden, damit dieses Depositum Jedem bei Ab-  
gang auf die Wanderschaft zugestellt werden könne,  
in sofern derselbe ein Zeugniß seines Wohlverhaltens  
von seinem Lehrherrn beibringen kann. Im Ent-  
stehungsfall erhält ein solcher nichts und das ihm  
Gutgeschriebene wird einem andern Knaben zugetheilt.

Art. 11.

Knaben und Mädchen, welche ganz besondere An-  
lage zu einer weiteren Ausbildung entwickeln, kann,  
nach angestellter Prüfung, die unentgeltliche Auf-  
nahme in diejenigen höheren Volksschulen verschafft wer-  
den, zu welchen sie sich eignen. Zu dem Ende hat sich das  
Pflegamt jedesmal an die Stiftungsdeputation mit  
dem diesfalligen Ansinnen zu wenden, welche sodann  
mit den einschlagenden Behörden nähere Communica-  
tion pflegen wird.

Art. 12.

Die Beamten und Bediensteten bei dieser Stiftung  
bleiben in dem dermaligen Bestande; Abänderungen,  
welche das Pflegamt nothwendig finden wird, berich-  
tet es an die Stiftungsdeputation, welche den Be-  
schluß des Senats nach gepflogener Conferenz mit  
der ständigen Bürger-Repräsentation veranlassen wird.

## Verwaltungs-Ordnung

für die

vereinigten Versorgungsanstalten der  
St. Catharinen- und Weißfrauenklöster.

---

### Art. 1.

Die Verwaltung der den ehemaligen St. Catharinen- und Weißfrauen-Klöstern zuständigen Güter, Gefälle und Capitalien, wird hiermit definitiv vereinigt und das Pflegamt, welches aus fünf Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Confession, die aus ihrer Mitte einen Senior wählen, zu bestehen hat, nimmt die Benennung an:

Pflegamt der vereinigten Versorgungsanstalten der  
St. Catharinen- und Weißfrauenklöster.

Es verbleibt jedoch auch künftig die Buchführung für beide Stiftungen getrennt.

### Art. 2.

Der Zweck dieser Anstalten verbleibt, wie er seit den Zeiten der Reformation in beständiger Uebung gewesen ist, die Unterstützung und Versorgung bedürftiger hiesiger Bürgers-Wittwen und Töchter, evangelisch-lutherischer Confession, auch behält es bei der ehedem Statt gehabten Almosenreichung an bedürftige Arme, nach der Bestimmung des Art. 11 unten, sein Bewenden, so wie auch der bisher statt gehabte Beitrag zum Cultus der evangelisch-lutherischen Gemeinde verbleibt.

Art. 3.

Diese ehemals in einem klösterlichen Zusammenwohnen und einem gemeinschaftlichen Haushalt bestandene Unterstützung, verbleibt in der vor Jahren eingerichteten Reichung einer lebenslänglichen Pension.

Art. 4.

Diejenigen, welche in das Catharinenkloster aufgenommen werden, genießen eine lebenslängliche Pension von fl. 500 — und verbleibt es dormalen bei der Zahl von Zwanzig. Diejenigen, welche in das Weißfrauenkloster aufgenommen werden, genießen eine lebenslängliche Pension von fl. 450 — und bleibt es dormalen bei der Zahl von Dreizehn.

Sobald es die Mittel dieser beiden Stiftungen erlauben, daß eine Vermehrung der hier festgesetzten Zahl eintrete, hat das Pflegamt bei der Stiftungsdeputation die Anzeige zu machen, und diese die Sache an den Senat zu bringen, damit, nach vorgängiger Conferenz mit der ständigen Bürger- Repräsentation, das Geeignete verfügt werde.

Art. 5.

Diejenigen Conventualinnen, welche gegenwärtig noch die frühere Pension ad fl. 550. — beziehen, behalten diesen Mehrbetrag von fl. 50 — so wie die zwei den Jahren nach ältesten Conventualinnen des St. Catharinenklosters aus einem dafür bestehenden von Barkhausen'schen Legat, jede besonders fl. 50 — jährlich.

Art. 6.

Da die Pensionen im Anfang des zweiten Monats jeden Vierteljahrs pro rata ausbezahlt werden,

so kann auch den Erben einer im Lauf eines Vierteljahrs sterbenden Conventualin die Rückerstattung pro rata des nicht erlebten nicht zugemuthet werden.

Art. 7.

Dem Senat steht allein deren Ernennung zu, jedoch steht es in seinem Ermessen, das Pflegamt über die Umstände der sich angemeldet habenden Personen berichtlich zu vernehmen.

Auch sollen inskünftige, die in dem Genuß der Weißfrauen-Pension Aufgenommenen, nach der Reihe der Aufnahme in dem Genuß der St. Catharinenkloster-Pension vorrücken.

Art. 8.

Diejenigen Frauenzimmer, welche zu dem Genuß einer dieser Pensionen zugelassen worden sind, können sie in der Regel nur in dem Gebiet der Stadt Frankfurt verzehren, und solchen, welche nicht etwa von dem Senat, — aus vorgebrachten und durch die Stiftungsdeputation, nach vorher eingefordertem Gutachten des Pflegamts, richtig erfundenen Gründen, — davon dispensirt worden sind, soll die Verwaltungs-Commission im Fall eines auswärtigen Aufenthalts nur  $\frac{2}{3}$  der Pension berichtigen.

Art. 9.

Das Pflegamt hat sich vor Berichtigung des ersten Quartals von der neu ernannten Conventualin einen Revers dahin behändigen zu lassen:

„daß sie, falls sie in hinreichend bessere Vermögensumstände kommen würde, der genießenden Pension entsagen werde.“

Art. 10.

Frauenzimmer, welche im ledigen Stande, und Wittwen, welche im Wittwenstande diese Unterstützung erlangt haben, verlieren solche, sobald sie sich verheirathen. So wenig es zu vermuthen ist, daß Conventualinnen, die Wohlthat der Unterstützung aus den Augen setzend, sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben werden, so kann doch die Bemerkung nicht umgangen werden, daß bei einem solchen Resultat der Senat sich die Einziehung der Pension vorbehält.

Art. 11.

Statt der früher üblich gewesenenen Almosen an Geld und Brod, wird von nun an von beiden Klöstern nach Verhältniß ihrer bisherigen Beiträge zusammen die Summe von jährlich fl. 4000 — und zwar von dem Catharinenkloster in monatlichen Raten à fl. 285 —, jährlich fl. 3420 —, vom Weißfrauenkloster in vierteljährigen Raten à fl. 145, jährlich fl. 580 — an das Versorgungshaus abgegeben, wofür dieses die Obliegenheit hat, 30 arme alte Männer evangelisch-lutherischer Confession, welche von dem Pflegamt der beiden Klöster empfohlen werden, als Pfleglinge oder Pfründner aufzunehmen.

Art. 12.

Die Benutzung des zum Nebstocck gehörigen Wäldchens stehet unter der Oberaufsicht hiesigen Forstamts. Mit demselben hat sich das Pflegamt wegen Abfassung oder Abänderung der Instruction des angestellten Waldaufsehers jederzeit zu verstehen, derselbe wird aber von dem Pflegamt auf den Inhalt der G. u. St. G. 5r Bb.

Instruction, von dem Forstamte jedoch auch noch besonders in Hinsicht der einschlagenden polizeilichen Obliegenheit verpflichtet.

Ueber die Annahme eines Waldausschereß oder Försters hat sich das Pflegamt jederzeit mit dem Forstamt zu benehmen.

Art. 13.

Für beide Klöster bestehet ein Amtskeller, welcher nach seiner Instruction die ihm aufgetragenen Geschäfte unter Leitung und Aufsicht des Pflegamts, insbesondere die Erhebung der Gefälle und Zinsen, die Ausgaben und die Buchführung zu besorgen hat. An seiner Instruction kann nur auf Genehmigung des Senats und der ständigen Bürger-Repräsentation eine Abänderung gemacht werden.

Der dormalige Amtskeller bezieht, außer seinem Gehalt von fl. 1100 — wovon fl. 750 aus dem Catharinen- und fl. 350 aus dem Weißfrauenkloster, 10 Malter Korn und 4 Klafter Holz aus dem Catharinenkloster. Bei künftiger Besetzung dieser Stelle haben die Naturalbezüge wegzufallen.

Art. 14.

In allen Punkten, welche nicht durch die allgemeinen und diese besonderen Vorschriften berührt sind, bleibt es bei den in vorderen Zeiten vorgeschriebenen Normen.

---

## Verwaltungs-Ordnung

für

das Ber s o r g u n g s h a u s.

### Art. 1.

Das Pfl eg a m t des B e r s o r g u n g s h a u s e s besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Senior erwählen.

### Art. 2.

Es ist diesem Haus bei seiner Errichtung ein doppelter Zweck vorgezeichnet worden und zwar:

- 1) Die Aufnahme noch arbeitsfähiger, aber arbeitsloser, mit keinem ansteckenden Uebel behafteter Individuen beiderlei Geschlechts, zum Aufenthalt den Tag über, zur Verköstigung und Beschäftigung mit solchen Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten angemessen sind, so daß aus  $\frac{2}{3}$  des nominellen Werths dieser Arbeiten ein Theil der Verköstigung bestritten, das übrige Drittel aber den Individuen zu ihrem sonstigen Gebrauch vierteljährig zugestellt werden kann,
- 2) die gänzliche Aufnahme als Pfründner solcher Individuen beiderlei Geschlechts, welche von sonstigen Befreundeten entblößt, altersschwach oder mit körperlichen Gebrechen, jedoch keinen solchen behaftet sind, welche eine Ansteckung befürchten lassen oder durch Anblick oder Geruch ekelerregend sind und welche zur Ergreifung irgend eines Erwerbszweigs ganz unfähig sind, daher als durchaus hilflose Personen besun-

den werden. Es sind jedoch solche Personen so viel thunlich zu beschäftigen und kann denselben zur Aufmunterung dazu der sechste Theil des nominellen Werthes ihrer Arbeiten zur Bestreitung kleiner Ausgaben vierteljährig zugestellt werden.

Art. 3.

Die Zahl der ersten Klasse hängt lediglich von der Zahl derjenigen ab, welche sich entweder von freien Stücken anmelden, oder als noch arbeitsfähige, jedoch arbeitslose und deshalb eigentlich zum Empfang einer Spende nicht Geeignete empfohlen werden. Zu dem Ende hat das Pflegamt des Versorgungshauses mit den übrigen milden Stiftungen und wohlthätigen Anstalten ein freundschaftliches Einverständnis zu erhalten. Zu dieser Aufnahme eignen sich Bürger, Beisassen, Dienstboten, welche 25 Jahre ununterbrochen allhier gedient haben und heimatlos geworden sind, Soldaten aus der reichstädtischen Zeit her, endlich solche Permissioisten, für welche keine Caution bestehet und die inzwischen heimatlos geworden sind.

Art. 4.

Diese Personen sind vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, deren Ausübung von Ungewohnten keine besondere Geschicklichkeit in Anspruch nimmt, und welche leicht verkäuflich sind.

Art. 5.

Ihre Kost soll gesund und nahrhaft, jedoch auch mit solcher Deconomie eingerichtet seyn, daß der wegen des geringern Werthes der verrichtet werdenden Arbeiten dem Haus entstehende Aufwand möglichst verringert werde.

Art. 6.

Die Zahl der zweiten Classe wird durch den Raum, welchen die Gebäulichkeiten darbieten, bedingt. Je nachdem die Kräfte dieses Hauses es zulassen, hat das Pflegamt auf die Ausführung der angehobenen Vergrößerung sorgfältigen Bedacht zu nehmen, so daß wenigstens die Zahl auf 150 erstreckt werden könne.

Art. 7.

Zur Aufnahme einer solchen gänzlichen Unterkunft und Verpflegung eignen sich nur solche Personen, welche in hiesigem Bürger- oder Weisassenverband stehen. Permissioisten und in wenigstens 25 jährigen Diensten bei Bürgern oder Weisassen ununterbrochen gestanden habende Dienstboten können nur ausnahmsweise und dann aufgenommen werden, wenn solche in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können und keine Bürgschaft ibrethalben besteht, auch in der Zeit, in welcher um die Aufnahme solcher Personen nachgesucht wird, keine bürgerliche Person oder den Weisassenschutz genießende, gleich befähigte, in Concurrenz kommen, als welche immer den Vorzug haben sollen. In dem Fall, daß Permissioisten oder sonstige Personen bei der Aufnahme Caution geleistet haben, aus deren limitirtem Quantum die Hülfsbedürftigen aber nicht hinreichend versorgt werden könnten, kann ausnahmsweise und bei einer in demselben Augenblick nicht Statt findenden Concurrenz vorzüglich geeigneter Berechtigten, deren Aufnahme verstatet werden, das Pflegamt ist aber berechtigt den Betrag der geleisteten Caution dagegen in Empfang zu nehmen und zu keiner Erstattung des bei früherem Absterben des Aufgenommenen nicht Verbrauchten verbunden.

Art. 8.

Ueber die Aufnahme in das Versorgungshaus bestimmt das Pfliegamt nach obigen Vorschriften und hat wöchentlich die Namen der aufgenommenen Pfründner und Pfleglinge der Spensesection mitzutheilen.

Art. 9.

Wenn der Raum der Gebäulichkeiten die Aufnahme der sich Anmeldenden nicht gestattet, so hat das Pfliegamt die Namen solcher Personen vorzumerken und die also Borgemerkten, bei Abgang früher Aufgenommener, in der Ordnung, wie solches geschehen ist, einrücken zu lassen, es sey denn, daß inzwischen noch Bedingtere vorgekommen wären, welchen die Menschlichkeit gebietet, den Vorzug zu gestatten.

Art. 10.

Die Zuweisungen des Kriegszeugamts, des Polizeiamts und sonstiger Stadträmer, sind jedesmal der Stiftungsdeputation, wenn ein Anstand obwaltet, mit Gutachten vorzulegen, damit von derselben auf den Fall, daß der Anstand für erheblich erkannt wird, darüber Vortrag ad Senatum geschehe.

Um aber die Möglichkeit in dringenden Fällen zu erhalten, denen Individuen, welche von Stadträmern zugewiesen werden wollen, solches angebeihen zu lassen, hat das Pfliegamt den Stand der Aufgenommenen immer so einzurichten, daß zu solchen außerordentlichen Fällen einige Plätze erübrigen.

Art. 11.

Wenn ein Pfründner erkrankt, welcher nach seinem Verhältniß zum Staat in einer Hospitalanstalt Unterkunft gefunden hätte, wenn er nicht im Versorgungshaus als Pfründner aufgenommen wäre, so

hat ihn das Pflögamt wo möglich zur Heilung dahin abzugeben. Stirbt alsdann die erkrankte Person in dem Hospital und hinterläßt ein eigenes Vermögen, so hat die betreffende Hospitalanstalt, wenn sie sonst dazu befugt ist, pro rata der Zeit, binnen welcher der Aufgenommene verpflegt worden ist, wegen der aufgewandten Kosten des aufgenommenen Erkrankten Ersatz aus dessen Nachlaß anzusprechen.

Art. 12.

Da es vonnöthen ist, daß sittliche Ordnung und religiöse Gesinnung erhalten werde, so hat vorerst das Pflögamt die Erreichung der sittlichen Aufführung sich zum besonderen Zweck zu machen, deswegen ist es berechtigt und selbst verbunden, solche Individuen, welche daran unverbesserlich befunden worden sind, aus- und abzuweisen; auch jede Uebernahme aus dem Correctionshaus abzulehnen, es seye denn, daß das betreffende Individuum unverkennbare Beweise seiner gänzlich geänderten Sinnesart abgelegt habe.

Mit den Consistorien und der geistlichen Commission der verschiedenen christlichen Confessionen hat sich, auf den Antrag des Pflögamtes, die Stiftungsdeputation zu benehmen, daß jeder Confession die Ausübung ihres Gottesdienstes verschafft und der bedürfende christliche Unterricht ertheilt werde.

Art. 13.

Da der Fond dieser erst seit einigen Jahren bestehenden Anstalt zwar durch die mildthätigen Gesinnungen der hiesigen Einwohner bereits eine ansehnliche Vermehrung erhalten hat, jedoch zu dem erforderlichen jährlichen Aufwand eben so wenig, als zu den Kosten der Vergrößerung der Gebäulichkeiten, welche zur vollständi-

gen Erreichung des Zwecks so dringend erscheint, hinreicht, so wird das Pflegamt außer den ihm zugewandt werden- den außerordentlichen Legaten und milden Gaben, in Rücksicht deren sie sich nachdem zu verhalten hat, was hierüber in den allgemeinen Grundsätzen enthalten ist, ermächtigt, eine Subscription zu jährlichen Beiträgen der hiesigen Einwohnerschaft, wie bishero, anzustellen, zudem auch am Eintritt in ein neues Jahr noch besondere Sammelbüchsen umzusenden, so wie ihm denn auch gleichmäßig mit dem allgemeinen Almosenkasten und dem Waisenhaus, Dispensationsgelder und Confiscation-Gegenstände vom Senat und den Stadtämtern zugewendet werden sollen.

Art. 14.

Im Uebrigen verbleibt es bei der mit dem Pflegamt der beiden Klöster zu St. Catharinen und den Weißen Frauen getroffenen Uebereinkunft zur Aufnahme von 30 Pfleglingen oder Pfründner männlichen Geschlechts und evangelisch-lutherischer Confession, welche das Pflegamt der vereinigten Klöster zu empfehlen hat, gegen eine jährliche Reichung von fl. 4000. —

Art. 15.

Es verbleibt auch vordr Erste bei dem dermaligen Stand der Beamten und Bediensteten und kann darinnen keine Vermehrung oder Erhöhung ohne einen von dem Pflegamt durch die Stiftungsdeputation beantragten und mit der ständigen Bürger-Repräsentation übereingekommenen Beschluß des Senats Statt finden.

Hinsichtlich der Mitwirkung einer *Mitvorsteherin* und deren Assistentinnen bleibt es so lange bei den bisherigen Bestimmungen, bis von Seiten der Stiftungsdeputation, nach vorheriger Berathung mit dem Pflegamt eine Abänderung getroffen wird.

---

## Verwaltungs = Ordnung

für die  
Irren = und Epileptischen Anstalt.

---

### Art. 1.

Das Pflagamt der Anstalt für die Irren und Epileptischen besteht aus fünf Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Senior erwählen.

### Art. 2.

In die Anstalt für die Irren und Epileptischen können nur aufgenommen werden:

1) unentgeltlich hiesige zu einer der drei christlichen Confessionen gehörige Personen, wenn sie und die Ihrigen nach vorgenommener Untersuchung, so mittellos befunden werden, daß ihnen die dadurch erwachsenden Kosten weder ganz noch theilweise zugemuthet werden können. Je nach dem Vermögen der Aufzunehmenden oder der zu ihrer Alimantation verpflichteten Personen, sind solche zum Theil oder ganz zur Berichtigung dieser Kosten angehalten und nach Umständen dafür Sicherheit zu leisten verbunden.

2) Die Bewohner der hiesiger Stadt angehörigen Dorfschaften können nur dann aufgenommen werden, wenn von Seiten der Gemeinden, unter Genehmigung des Landamtes, die vollständige Berichtigung der dem Hospital dadurch verursachenden Kosten zugesichert wird.

- 3) Die Aufnahme fremder Personen, welche mit hiesiger Stadt in keinem Verband stehen, kann nur, wenn es der Raum gestattet und gegen Sicherheit für die vollständige Berichtigung aller Kosten geschehn, wenn dem Polizeiamt nachgewiesen wird, daß die einschlagende Heimathsbehörde solcher fremden Personen einwilligt.
- 4) Dem Polizeiamt steht die Befugniß zu, die einstweilige Aufnahme fremder Personen zu deren eignen und der allgemeinen Sicherheit und gegen Kostenberichtigung zu verlangen, es hat jedoch dasselbe unverzüglich Einleitung zu treffen, daß solche Personen so schnell als möglich in ihre Heimath befördert werden.

#### Art. 3.

Der Stiftung werden sämmtliche Gebäulichkeiten und Localitäten, welche sie dormalen besitzt, nebst dem Mobiliar, als Eigenthum übergeben. So lange die Kräfte der Stiftung nicht erlauben, daß solche ihre Gebäude in Bau und Besserung selbst erhalte, werden derselben, nach vorgängiger Genehmigung der verfassungsmäßigen Behörden, die Kosten dafür von dem Aerar erstattet.

#### Art. 4.

Der Dienst der Anstalt wird bestritten:

I. Durch die Revenüen aus dem eigenen Fond der Anstalt, welche das Pflegamt verwaltet, aus zu vermietenden Keller-Localitäten und aus dem geleisteten Ersatz aus dem nachgelassenen Vermögen von Alumnen.

II. Durch Beiträge aus dem städtischen Aerar, und zwar:

a) Von dem Forstamt 70 Klafter Eichen-Scheit- oder Oberholz, wovon ein Viertel in Stumpfholz in der Weise geliefert werden kann, daß für 2 Klafter Scheitholz 3 Klafter Stumpfholz eintreten;

b) von dem Rechnungamt

1) fl. 9300 für die Irren, insofern die Durchschnittszahl der unentgeltlich Aufgenommenen nicht über 44 beträgt;

2) fl. 3700 für die Epileptischen, insofern die Durchschnittszahl der unentgeltlich Aufgenommenen nicht über 20 beträgt;

3) fl. 3. 45 fr. wöchentliche Vergütung für jede über die vorstehenden Personenzahlen aufgenommene Person;

III. durch die Vergütung für diejenigen Personen, welche in die Anstalt gewiesen werden, ohne ein Recht auf unentgeltliche Verpflegung zu haben, für welche fl. 2. 45 fr. wöchentlich von der einweisenden Stelle zu vergüten sind;

IV. durch die Vergütung für solche Personen, welche selbst Vermögen besitzen oder zu deren Alimantierung dritte vermögende Personen verbunden sind, wo denn nach Umständen der bisher bestandene Tarif für die Wohnung, einschließlich Heizung, Licht und Bedienung eintritt und die übrigen Bedürfnisse besonders gestellt werden müssen, oder bei weniger Bemittelten auch der wöchentliche Beitrag von fl. 2. 45 fr. festgesetzt werden kann.

Art. 5.

In Zukunft ist bei der Anstellung des Hospital-  
arztes darauf zu sehen, daß derselbe nicht aus der  
Anzahl der Stadtphysiker genommen werde, und da-  
her jedesmal, wenn der Hospitalarzt zum Physiker  
ernannt wird, ein anderer aus der Zahl der practi-  
cirenden Aerzte, dessen Zeit nicht bereits durch ein  
anderes Hospital in Anspruch genommen ist, anzu-  
stellen.

Art. 6.

In Betreff der Gehalte der Angestellten verbleibt  
es bei dem dormaligen Etat, mit Ausnahme der für  
den Krankentröster und Prediger in Aussicht genom-  
menen fl. 200, welche für die Zukunft wegzufallen  
haben.“

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 3. December 1833.

---

(Anlage Ziffer 1.)

Eidlicher Revers der Pfleger.

Ich gelobe bei Uebernahme einer Stelle in dem Pfleramte des (der) . . . . . den wohlthätigen Zweck dieser Stiftung immer vor Augen zu haben und die mir obliegenden Pflichten durch gewissenhafte Besorgung der mir zugetheilten Geschäfte, ohne Nebenabsichten und allein zum wahren Wohl dieser Stiftung und deren Bestimmung, nach den für das hiesige Armenwesen im Allgemeinen und für diese Stiftung insbesondere bestehenden Vorschriften, namentlich in Gemäßheit der jetzt gültigen allgemeinen Stiftungsordnung und der Verwaltungsordnung für . . . . . zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!

---

## G e s e z

über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlaß  
ihrer Alumnen.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt  
verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 25. September 1833.

### §. 1.

Alle bisherige, sowohl gesetzliche als gewohnheits-  
rechtliche Bestimmungen über das Erbrecht der hiesigen  
öffentlichen milden Stiftungen an dem Vermögen ihrer  
Alumnen oder der von ihnen verpflegten Personen,  
sind vom Tag der Publication gegenwärtigen Gesetzes  
ausser Kraft gesetzt.

Dagegen steht

### §. 2.

nachbenannten milden Stiftungen

- a) der Spende-Section des allgemeinen Almosen-  
Kastens,
- b) dem Hospital zum heiligen Geist,
- c) dem Irrenhaus und der Anstalt für Epileptische,
- d) dem Waisenhaus,
- e) dem Versorgungshaus

unter nachfolgenden näheren Bestimmungen die Befug-

niß zu, aus dem Nachlaß der verstorbenen Alumnin Ersatz der Kosten, welche ein solcher Alumnus veranlaßt hat, zu fordern und zwar

- a) kann die Spende-Section des allgemeinen Almosenkastens, die Spenden, welche sie einem Verstorbenen während seines Lebens und bis in seinen Tod verabfolgte, so wie die etwa bezahlte Krankheits- und Beerdigungskosten aus dessen Nachlaß zurückfordern;
- b) kann das Hospital zum heiligen Geist, aus dem Nachlaß eines Verstorbenen die Kosten der letzten Krankheit, sowohl an Medicamenten als an Nahrung und sonstigen Bedürfnissen, desgleichen die Beerdigungskosten reclamiren;
- c) kann das Irrenhaus und die Anstalt für Epileptische, aus dem Nachlaß eines darin Verstorbenen, die Kosten reclamiren, welche derselbe seit seinem letzten Aufenthalt darin mit Einschluß der Beerdigungskosten veranlaßt hat;
- d) kann das Waisenhaus die Erziehungs- und Unterhaltungs- so wie die Krankheits- und Beerdigungskosten eines verstorbenen Waisen, so lange er von dem Waisenhaus verpflegt wird, ansprechen;
- e) kann das Versorgungshaus an den Nachlaß seiner als solcher verstorbenen Pfründner Ersatz der für denselben verwendeten Kosten jeder Art fordern.

Auch bleibt dem Pflegamt des Versorgungshauses überlassen, mit seinen Pfründnern und Pfleglingen, Verpflegungs-Verträge gütlich abzuschließen.

§. 3.

Die von den einzelnen Pflegämtern aufgestellten

Berechnungen, genießen in diesem Punkte volle Beweisraft.

§. 4.

Den einzelnen Pflegämtern steht die Befugniß zu, ohne weitere Anfrage mit den Erben eines Verstorbenen wegen dieses Ersazes ein gütliches Abkommen zu treffen, solchen auch den Erben bei besonderen Umständen ganz zu erlassen.

§. 5.

Bei ausbrechendem Concurß über den Nachlaß eines Alumni, genießt diese Forderung der öffentlichen milden Stiftungen den Vorzug, welchen hiesige Stadt-Reformation Theil I. Tit. 49 §. 3 den darin benannten privilegierten Förderungen ertheilt.

§. 6.

Den einzelnen Pflegämtern steht die Befugniß zu, wegen dieses Ersazes ein Retentionsrecht an den eingebrachten Effecten solcher Personen auszuüben, auch wenn sich binnen drei Monaten keine Erben melden sollten, die Effecten öffentlich versteigern zu lassen, sich aus dem Erlös bezahlt zu machen, den etwaigen Mehrerlös aber gerichtlich zu hinterlegen.

§. 7.

Wenn ein Alumnus aus verschiedenen der oben benannten öffentlichen milden Stiftungen zu gleicher Zeit unterstützt worden seyn sollte, so partizipiren solche pro rata. Sonst schließt diejenige Stiftung, welche den Alumnus zuletzt unterstützt hatte, die frühere aus.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 3. December 1833.

Abänderung einiger Artikel  
der  
Stadtwehr-Ordnung.

---



**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt  
verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse  
der Gesetzgebenden Versammlung vom 26. October  
und 21. December 1833, wie folgt:

§. 1.

Die in Art. 27 der Stadtwehrrordnung vom 10. Juni  
1823 enthaltene Bestimmung: daß

- a) die Dienstpflichtigen vom angetretenen 22ten bis  
zum vollendeten 30ten Jahre die 1te Altersklasse  
und
  - b) die Dienstpflichtigen vom angetretenen 31ten bis zum  
zurückgelegten 50ten Jahre die 2. Altersklasse bilden,
- wird dahin abgeändert: daß

- a) die Dienstpflicht der 1ten Altersklasse vom angetre-  
tenen 22ten bis zum zurückgelegten 35ten Lebens-  
jahre erstreckt wird,
- und daß

- b) die 2te vom angetretenen 36ten bis zum zurückge-  
legten 50ten Lebensjahre fortbestehen soll.

Diejenigen Stadtwehrrmänner, welche bei Publi-  
cation dieses Gesetzes das 30te Lebensjahr zurückgelegt  
haben, können binnen 14 Tagen zum Eintritt in die

2te Altersklasse bei dem Kriegszeug-Amte sich melden, bei Unterlassung dieser Anmeldung haben sie die verlängerte Dienstzeit zu bestehen.

§. 2.

Jeder zum Stadtwehrdienst pflichtige junge Mann, welcher sein 21<sup>tes</sup> Jahr zurückgelegt hat und dahier wohnhaft ist, hat die Verbindlichkeit, einen Monat nach Eintritt jenes Zeitpunktes, oder — im Fall er sich während desselben auswärts aufgehalten — einen Monat bei seiner Rückkehr, sich bei dem Vorstande seines Quartiers zur Aufzeichnung in die Listen zu melden.

Wer diese Vorschrift umgeht, hat

1. eine Geldstrafe von 3 bis 10 Rthlr. zu erlegen, oder, wenn er diese binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist nicht entrichtet, jeden Reichsthaler Geldstrafe mit 12 Stunden Arrest zu verbüßen.
2. einen gleichen Zeitraum wie denjenigen, während dessen er sich der Erfüllung seiner Pflichten entzog, in der 1. Altersklasse weiter zu dienen, und zwar der Art, daß seine Dienstzeit um ebensoviel verlängert wird.

Die Stadtwehrepflichtigen der 2ten Altersklasse sind derselben Geldstrafe von 3 bis 10 Rthlr. oder entsprechender Arreststrafe unterworfen, wenn sie sich nach zurückgelegtem 35<sup>ten</sup> Jahr zur Eintheilung in die 2te Altersklasse bei löblichem Kriegs-Zeug-Amte auf deshalb erlassene öffentliche Aufforderung nicht melden, sey es nun, daß sie aus der 1ten Altersklasse entlassen sind, oder erst in die Dienstpflicht treten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen hat das Kriegs-Zeug-Amt jährlich mehrmals in den Amts- und Intel-

lizenzblättern bekannt zu machen, sich auch den Untersuchungen und Bestrafungen dieser Fälle zu unterziehen.

Für das Veteranencorps bleiben die Art. 31 und 41 der Stadtwehrrordnung in Kraft und haben die Vorstände der Quartiere für dessen richtigste und zweckmäßigste Eintheilung, unter Leitung des Kriegszeug-Amts, hinfüro alle Sorge zu tragen.

§. 3.

Was die Mitglieder der freiwilligen Corps betrifft, welche das 35te Lebensjahr zurückgelegt haben, und welche sich erklären würden, statt in die Bataillons der 2. Altersklasse einzutreten, bei dem Corps, in welchem sie bis zu diesem Zeitpunkt gestanden, ferner verbleiben zu wollen, wird den freiwilligen Bataillons die Beibehaltung solcher Stadtwehrmänner, so viele deren nicht zu Ergänzung des Bataillons der Löschanstalt erforderlich sind, also gestattet, daß sie diese Mannschaft in besondere Compagnien eintheilen und ihnen durch Zusätze zu ihren Statuten, welche dem Senat zur Bestätigung vorzulegen sind, die nämlichen Dienst-erleichterungen zugestehen dürfen, welche die Stadtwehrmänner der 2n Altersklasse nach den Gesetzen anzusprechen berechtigt sind.

Officiere dieser Corps können, wenn sie vermöge ihres Alters ebenfalls in diese Compagnieen 2r Altersklasse übertreten wollen, nur dann in ihrem Grade wieder angestellt werden, wenn sie 10 Jahre Officiersstellen bekleidet haben, und eine Stelle gleichen Grades in diesen Compagnieen vacant ist.

Gleiches gilt für die Officiere der andern Bataillons 1r Altersklasse, wenn sie aus dieser in die 2te übertreten wollen und in dem gesetzlichen Alter sind.

§. 4.

Da nach Art. 18 der Stadtwehrrordnung (Ges. u. Stat.-Smlg. Bd. 3 pag. 175) alle Corps der Stadtwehr ihre Waffenübungen alljährlich so vorzunehmen haben, daß jedes nach seiner Bestimmung in diesen Waffenübungen vorrücke, es aber für alle Bataillons der 1n Altersklasse ein wesentliches Erforderniß zur nützlichen Dienstleistung ist, daß der Stadtwehrmann auch im Stande sey, sein Gewehr richtig und mit Fertigkeit abzufeuern, so sind die Waffenübungen in Zukunft auch darauf zu erstrecken, zu welchem Ende die dazu erforderliche Munition den verschiedenen Bataillons der Stadtwehr aus den städtischen Pulvorräthen zu verabfolgen ist.

Zu diesem Zwecke müssen die Gewehre der Mannschaft in brauchbarem Zustande erhalten werden und calibermäßig seyn und werden bei neu eintretenden Stadtwehrmännern keine andere als brauchbare und calibermäßige Gewehre zugelassen. Das Kriegszeug-Amt ist ausdrücklich angewiesen, deshalb geeignete Maaßregeln zu treffen.

§. 5.

Die Bataillons der 2n Altersklasse sollen gesetzlich ebenso eingetheilt und in Wirksamkeit erhalten werden, wie die der 1n, und in der Regel nur von den für diese vorgeschriebenen Waffenübungen befreit seyn, sonst aber eben so bei Dienstleistungen zugezogen werden.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Compagnieen 2r Altersklasse, welche nach den Bestimmungen des §. 3. bei den freiwilligen Corps gebildet werden.

§. 6.

Der Art. 42 der Stadtwehrrordnung wird dahin abgeändert:

- a) Daß die daselbst erwähnten Fälle, jedoch in beständigem Auftrage des Kriegs-Zeug-Amtes, zunächst vor ein Stadtwehr-Disciplinargericht gehören.
- b) Dieses wird aus Gliedern der Stadtwehr aller Bataillons und Chargen gebildet und besteht aus:
  - 1 Major als Vorsitzer,
  - 2 Hauptleuten oder Rittmeister,
  - 1 Auditeur,
  - 2 Ober- und
  - 2 Unterlieutenants,
  - 2 Unterofficieren, vom Sergeanten abwärts,
  - 4 Stadtwehrmännern.
- c) Die Zusammensetzung dieses Stadtwehr-Disciplinargerichtes geschieht durch Dienst-Commando nach dem Turnus, der sich durch die Bataillonslisten, der ganzen Stadtwehr ergiebt und wobei dieselben Grundsätze wie bei andern Dienstleistungen befolgt werden.

Die Mitglieder dieses Stadtwehrdisciplinargerichtes werden immer für die Dauer eines Jahres ernannt, vom 1. Januar an gerechnet, so daß die Ernennungen der neu Eintretenden alljährlich im December zu bewirken sind.

Drei Auditeurs, welche Hauptmanns-rang bekleiden, werden dazu aus den rechtskundigen Mitgliedern der Stadtwehr, auf Vorschlag des Kriegs-Zeug-Amtes, von dem Senate ernannt.

- d) Dieses Stadtwehr-Disciplinargericht hat bei allen Streitigkeiten der Mitglieder der Stadtwehr als solcher — in Dienstangelegenheiten unter sich oder mit ihren Vorgesetzten — so wie bei allen Vergehen im Dienste oder gegen die Vorgesetzten, in Bezug auf den Dienst, die Untersuchung zu führen, zu welchem Behuf das Kriegszeug-Amt die Rapporte, welche im Dienstwege an dasselbe gelangen, zur Erledigung an das Stadtwehr-Disciplinargericht abgibt.
- e) Zu Abfassung eines Erkenntnisses müssen wenigstens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend seyn. Der Vorsitz ist der dem Rang nach erste Officier. Alle Mitglieder dieses Gerichts mit Ausnahme des Auditeurs, haben entscheidende Stimme.
- f) Das Verfahren und die Erkenntnisse dieses Gerichts bestimmen sich nach Cap. VIII. und IX. der Stadtwehrrordnung.
- g) Die Entscheidung, wodurch das Stadtwehr-Disciplinargericht Verweise, Geldstrafen bis zu 10 Rthln., Strafdienste, Haus- oder Wacht-Arrest von weniger als 3 Tagen, verfügt, bedürfen der Bestätigung des Kriegszeug-Amtes nicht, sondern der Spruch wird an das letztere gesendet und wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist, von demselben vollstreckt.

Die Ergreifung der Berufung an das Kriegszeug-Amt als zweite und letzte Instanz, mit aufschiebender Wirkung, bleibt dem Angeklagten binnen 10 Tagen offen und die einzige hierbei zu beobachtende Formalität ist die mündliche

Anzeige des Beklagten zum Protocoll des Kriegszeug-Amtes, daß sich derselbe bei dem Spruch nicht beruhigt.

Erkenntnisse des Stadtwehr-Disziplinargerichts, wodurch Geldstrafen von mehr als 10 Reichsthalern, Haus- oder Wacht-Arrest von mehr als 3 Tagen oder Degradation erkannt werden, sind mit den Untersuchungs-Protocollen an das Kriegszeug-Amt zur Bestätigung einzusenden.

Dasselbe kann das Urtheil entweder bestätigen oder mildern, und remittirt dann seine Entscheidung an das Stadtwehr-Disziplinargericht zur Publication an den Angeschuldigten.

Dieser kann dagegen die ihm gesetzlich durch Art. 47 der Stadtwehrrordnung zustehende Berufung mit aufschiebender Wirkung an das Appellationsgericht als letzte Instanz in den daselbst bestimmten Fristen und Formen ergreifen, zu welchem Zwecke er mündlich die Berufung zum Protocoll des Kriegszeug-Amtes anzuzeigen hat.

Wo in den von dem Senat bestätigten Statuten der freiwilligen Corps Disciplinarstrafen vorgeschrieben sind und auch ferner von deren Ausschüssen erkannt werden, behält es hierbei, so weit deren Competenz geht, der Art sein Bewenden, daß falls der Angeschuldigte dem über ihn verhängten Ausspruch sich nicht fügt, die Sache auf dem Dienstwege mit Bericht an das Stadtwehr-Disziplinargericht gebracht und von

demselben alsdann in erster Instanz entschieden werden soll.

§. 7.

Vor zurückgelegtem 30n Lebensjahr kann hinfüro Niemand mehr freiwillig in das Löschbataillon eintreten.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
den 31. December 1833.

---

(Publicirt den 10. Januar 1834.)

## Zusatz-Artikel

zur Verwaltungs-Ordnung der Anstalt für Irren  
und Epileptische.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1833,  
wie folgt:

Zusatz-Artikel zu der Verwaltungs-Ordnung für  
die Irren- und Epileptischen-Anstalt.

In das Irrenhaus kann Niemand aufgenommen  
werden, als wenn in Criminalfällen das Appellations-  
gericht, als Criminalgericht, sonst aber das Stadtge-  
richt, oder die Policy-Behörden, welche jedesmal un-  
ter Beilegung des Berichtes der Physiker dem Stadtge-  
richt, welches definitiv erkannt, die ungesäumte An-  
zeige zu machen haben, zur Aufnahme geeigenschaftet  
erklären.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 31. December 1833.

---

## G e s e z

den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

---

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt  
verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 28. December 1833.

Daß die im Gesetz vom 6. August 1833. (Gesetz  
und Statuten-Sammlung Bd. V. p. 99.) sub Num I.  
benannten indirecten Steuern, unter den daselbst sub  
1 und 2 angegebenen Modificationen vorläufig und  
bis auf verfassungsmäßigen Wege deren Fortdauer  
oder Abänderung definitiv beschlossen seyn wird, fort  
zu entrichten sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 31. December 1833.

---

(Publicirt durch das Amtsblatt den 3. Januar 1834.)

G e s e z,

Die israelitischen Ehen

betreffend.

---



**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
Gesetzgebenden Versammlung vom 26. Februar 1834:

Es wird die im Art. 3 des Gesetzes vom 1. Sep-  
tember 1824 hinsichtlich der Zahl der israelitischen  
Ehen vorgeschriebene Beschränkung, in so weit solche  
die Ehen zwischen zwei im israelitischen Bürgerver-  
band stehenden Israeliten betrifft, aufgehoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 6. März 1834.

---

(Publicit den 7. März 1834.)



## Gesetzliche Bestimmung

den Lohn für das Reinigen der Schornsteine  
betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
Gesetzgebenden Versammlung vom 22. März d. J.

Nachdem über die Frage, ob der Hauseigenthümer  
oder die Miethleute, den Lohn für das Reinigen  
der Schornsteine zu bezahlen schuldig seyen, in  
neuerer Zeit Zweifel entstanden, so wird zur Beseitigung  
dieses Zweifels, andurch bestimmt:

daß in der Regel, und wenn nicht in den  
Miethcontracten ein anderes ausgemacht worden,  
die Miethleute, die Reinigung der Schornsteine,  
soweit ihre Wohnung geht, auf ihre  
Kosten, die Hauseigenthümer aber die Reinigung  
derjenigen Schornsteine, welche in nicht  
vermieteten Wohnungen befindlich sind, sowie  
die Reinigung der Schornsteine in Waschküchen,  
wenn gleich den Miethleuten der Mitgebrauch  
der Waschküche verstattet ist, auf ihre alleinige  
Kosten, bewerkstelligen zu lassen, verbunden sind,  
wornach die hiesigen Justiz-Behörden in vorkommenden  
Fällen zu entscheiden haben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 1. April 1834.

# Abänderung des Gesetzes

über

Transcriptionen und Währschaften.

---

**Wir** Bürgermeister und Rath  
der freien Stadt Frankfurt

verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 14. Juni 1834:

- 1) Der Art. 10 der Verordnung vom 16. März 1820 „über die gerichtlichen Transcriptionen, Währschaften und desfallige Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen der in hiesiger Stadt und deren Gemarkung gelegenen Immobilien und über die bei Veräußerungen dieser statt findenden Restkauffchillings-Contracte“ ist aufgehoben.
- 2) Die Descendenten sind von Bezahlung der Währschaftsgelder rücksichtlich derjenigen Immobilien befreit, welche sie aus der Erbschaft ihrer Eltern oder Großeltern von solchen Miterben, die gleichfalls Descendenten sind, übernehmen, sie unterliegen jedoch rücksichtlich der Transcription solcher Immobilien der Vorschrift des Artikels 9.
- 3) Jeder andere Miterbe, welcher ein liegendes Gut, oder was dafür geachtet wird, aus der Erbmasse erwirbt, ist nur rücksichtlich desjenigen Theils, den er durch Erbrecht (titulo heredis)

erhält, von Entrichtung der Währschaftsgelder befreit; dagegen müssen von dem ganzen Werth derjenigen Theile, die ihm von den Miterben überlassen werden — ohne Rücksicht darauf, ob das Immoblie mit Hypotheken beschwert ist, oder nicht, oder ob der Werth desselben mehr oder weniger als des Erwerbers Erbportion beträgt — und rücksichtlich deren ihm von denselben die Währschaft zu leisten ist, die ein Procent des Preises betragenden Währschaftsgelder vollständig entrichtet werden, und zwar dergestalt, daß der Abtreter eines solchen Erbguts die eine, der Uebernehmer desselben aber die andere Hälfte sämtlicher Währschaftskosten zu tragen hat, wenn nicht hierüber zwischen ihnen ein Anderes ausdrücklich verabredet worden seyn sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathöverammlung  
den 26. Juni 1834.

# G e s e z,

den

Fortbestand der Einkommensteuer  
betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 15. Nov. 1834 zu wissen, daß für das laufende Jahr eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833

(s. Gesetz u. Statuten-Sammlg. Bd. V. pag. 100.)  
enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt worden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 20. November 1834.

(Publicirt den 26. Nov. 1834.)

# G e s e z,

die

Umwandlung der auf der Stadt-Canzlei  
erhoben werdenden Sporteln und Taxen in  
Stempel-Abgaben betreffend.

---



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
Gesetzgebenden Versammlung vom 6. December 1834:

### §. 1.

Mit dem 1. Januar 1835 hören alle bisher auf der Stadtkanzlei bei der Aufnahme in den Bürger- oder Weisassenverband unter dem Namen von Feuereimergeld, Inscription, Thorschlußgeld und Kanzleibotengebühren erhobene Abgaben und Sporteln, so wie das von eingebornen Bürgeresöhnen bisher entrichtete sogenannte Bürgergeld auf, und an deren Stelle tritt die im §. 2. bestimmte Kanzlei-Stempeltare. Hinsichtlich des von Fremden bei deren Aufnahme in den Bürgerverband zu zahlenden sogenannten Bürger- oder Anzugsgelds behält es lediglich bei den Bestimmungen der Kaiserl. Resolution vom 14. März 1732 sub membr. I. u. II. und 11. März 1750 (Müller Samml. Kaiserl. Resolutionen Thl. III. S. 20 u. 87) sein Bewenden; jedoch sind dieselben vom 1. Januar 1835 an nicht mehr an die Stadtkanzlei, sondern an das Rechen- und Renten-Amt zu entrichten.

### §. 2.

Bei ihrer Aufnahme in den hiesigen Bürger- oder Weisassenverband sind, ohne Ausnahme, einer Kanzlei-Stempeltare unterworfen:

- a) Eingeborne Bürger (christliche und israelitische) von zehn Gulden;
- b) Eingeborne jeder Art, die in den Beisassenschuß aufgenommen werden, von fünf Gulden;
- c) Fremde, auf Ehelichung Eingeborner, oder im Wege der Gnade zum Bürgerrechte gelangende Personen von zwanzig Gulden;
- d) Fremde, die in den Beisassenschuß aufgenommen werden, von zehn Gulden.

**Anmerkung ad c. u. d.** Werden zwei Ehegatten aufgenommen, so ist die Taxe für jedes derselben ganz, werden aber Kinder mit ihren Eltern aufgenommen, für jedes der Kinder nur zu einem Viertel zu entrichten.

### §. 3.

Die Kanzlei-Stempeltaxe wird durch Kassirung des betreffenden Stempelbogens erhoben. Der Stempelbogen ist von dem Neuaufzunehmenden bei der Stadtkanzlei einzureichen und in einem besondern Hest dem Bürger-, resp. Beisassenbuch beizufügen.

### §. 4.

Mit dem ersten Januar 1835 hören alle bisher auf der Stadtkanzlei für die in der Anlage A. verzeichneten Ausfertigungen und Berrichtungen herkömmlich oder nach Anleitung der hiermit ihrem ganzen Inhalt nach außer Kraft gesetzten Taxrolle der Stadtkanzlei (Müller's Kaiserl. Resolutionen Tbl. I. S. 113.) erhobenen Taxen und Sporteln auf, und treten lediglich die darin bemerkten Stempeltaxen und Gebühren an deren Stelle.

§. 5.

Bei allen sub Nr. 1. bis 14. einschließlich in der Anlage A. verzeichneten Ausfertigungen sind alle Gebühren für Insinuation, Abschrift, Collationirung, Siegelung und Beglaubigung in dem Stempel mitbegriffen, sonach dafür lediglich der Stempelbetrag zu erheben. Die Gebühren für Fertigung von Abschriften und Collationirung unter Nr. 16. und 17. der Anlage sind nur in dem einzigen Falle zu entrichten, wenn Abschriften von Aktenstücken, welche nicht amtlich mitgetheilt werden, von den Partheien zu ihrem Privatgebrauch verlangt werden. Die Gebühr unter Nr. 18. kann nur dann erhoben werden, wenn der Gang durch Säumniß oder besonderes Verlangen der Parthei veranlaßt wird, indem alle Gänge oder Vorladungen, welche dem Kanzleiboten amtlich aufgetragen werden, ohne Vergütung zu geschehen haben.

§. 6.

Vom 1. Januar 1835 an hört die Führung des Handwerks-Geschwornen, so wie des Handwerks-Lehrjungen-Buchs auf der Stadtkanzlei auf, und wird bei hochansehnlichem jüngeren Bürgermeisteramt fortgesetzt, woselbst von gleichem Tag an die Vereidigung der Geschwornen, der mit besonderen Eiden zu belegenden Handwerksgefelln oder Gehülfn, das Ein-, Um- und Ausschreiben der Lehrjungen und die Ausfertigung der Lehrbriefe zu geschehen hat.

§. 7.

Mit dem 1. Januar 1835 hört die auf der Stadtkanzlei bisher für Ausfertigung von Lehrbriefen erhob-

bene Gebühr, so wie, die bisher unter dem Namen von Handwerks-Lehrjungen-Geld, an sogenanntem Merarialgeld, Accidentien und Verlesen der Kaufscheine erhobene Abgabe auf, und an deren Stelle treten folgende Stempeltaxen:

- a) Jeder Lehrbrief ist mit einem Stempel von fl. 2 zu versehen.

Dieser Stempelbetrag begreift alle Gebühren für das Formular, Abschrift, Beglaubigung und Siegelung in sich, und ist sonach für den Lehrbrief lediglich der Stempelbetrag zu erheben.

- b) Bei jedem Ein-, Um- oder Ausschreiben eines Lehrjungen ist ein Stempelbogen von dreißig Kreuzern zu cassiren, und in einem besondern Heft dem Lehrjungenbuch beizufügen.

Dieser Stempelbetrag begreift gleichfalls alle und jede für die amtliche Verrichtung sub 2 zu entrichtenden Gebühren in sich.

### §. 8.

Bei Armen-Sachen, das heißt in Fällen notorischer oder genugsam bescheinigter Dürftigkeit, sind die im §. 7. und in der Anl. A. vorkommenden Ausfertigungen stempelfrei.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 16. December 1834.

---

## U n l a g e A.

Ordnung des auf der Stadtkanzlei zu verwendenden  
gestempelten Papiers, der Abschrifts- und Vorla-  
dungsgebühren.

Nro.	Einem Stempel sind unterworfen:	Stempel. fl. fr.
1)	Senatsdekrete, Originale, von . . . . .	2 —
2)	"    Duplikate, von . . . . .	— 15
3)	Vorschreiben, von . . . . .	2 —
4)	Heimathscheine mit Stadt-Inseigel von	5 —
5)	Entlassungs-Urkunden mit Stadt-Inseigel:	
	a) für eine Familie von . . . . .	20 —
	b) für eine einzelne Person von . . . . .	10 —
6)	Attestate mit Stadt-Inseigel von . . . . .	2 —
7)	Bidimensionen mit Stadt-Inseigel von . . . . .	2 —
8)	Bürgerscheine mit Stadt-Inseigel von . . . . .	2 —
9)	"    mit Kanzlei-Inseigel von . . . . .	1 —
10)	Attestate mit Kanzlei-Inseigel von . . . . .	1 —
11)	Bidimensionen mit Kanzlei-Inseigel von . . . . .	1 —
12)	Protokollirungen, Einträge, Vormerkungen oder Löschungen bei Eidesleistungen jeder Art — mit Ausnahme der Einträge bei Ei- desleistungen neu aufgenommener Bürger und Beisassen nach §. 2. . . . .	1 —
13)	Protokollirungen, Einträge, Vormerkungen oder Löschungen jeder Art ohne gleichzeitige Eidesleistung . . . . .	— 30
14)	Bescheinigungen über Rekurs, Einsetzung oder Schriften-Übergabe . . . . .	— 30
15)	Auf Verlangen der Partheien zu fertigende unbeglaubigte Abschriften, für den Bogen —	3

Nro.	fl.	fr.
<b>16) Abschrifts-Gebühr:</b>		
a) für den mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 — 12 Sylben auf der Zeile durchaus beschriebenen Bogen . . . . .	—	12
b) für den gebrochenen Bogen von 20 Zeilen . . . . .	—	8
17) Für Collationirung der Bogen . . . . .	—	3
18) Für eine Vorladung oder sonstigen Gang des Kanzleiboten . . . . .	—	6

---

(Publicirt durch das Amtsblatt den 19. Dec. 1834.)

## G e s e z,

den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betreffend.

---

### Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. Decbr. 1835:

#### Art. 1.

In den drei Jahren 1836—1838 sollen, insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz, diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften, nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurterischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, in jedem Jahr anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staatscasse erhoben werden.

#### Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 15. December 1835.

---

Publicirt im Amts-Blatt den 18. Decbr. 1835.)

# G e s e z,

den

Fortbestand der Einkommensteuer  
betreffend.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1835 zu wissen: daß für das laufende Jahr 1835 eine Einkommensteuer nach dem im Gesetz vom 6. August 1833

(S. Gesetz- u. Statuten-Sammlg. Bd. V. pag. 100.)  
enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 15. December 1835.

---

(Publicirt im Amts-Blatt den 18. Decbr. 1835.)

# G e s e z,

das

Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der  
Landpolizei mit der Stadtpolizei betreffend.

---



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dec. 1835 über die Organisation des Polizeiwesens und die Verbindung der Land-Polizei mit der Stadt-Polizei, Folgendes:

### Art. 1.

Das Gesetz über die Land- und Dorf-Polizei vom 22. Juli 1817 (Instruktion für die Land- und Dorf-Polizei-Behörde) so wie die dem Land-Amte durch Art. 4. des Gesetzes vom 5. März 1822 übertragene Untersuchung und Bestrafung polizeigerichtlicher Fälle auf dem Lande, ist aufgehoben, und alle die bisher hiernach dem Land-Amte und den Dorf-Polizei-Behörden übertragenen Functionen sind von nun an dem städtischen Polizei-Amte respective Polizei-Gerichte überwiesen.

### Art. 2.

Dem Land-Amte bleibt belassen:

- a) Die Vorsorge gegen Feuers- und Wassergefahr.
- b) Die landwirthschaftliche Polizei in den Dorfge-  
markungen (mit Ausnahme der Untersuchung und

Bestrafung der Garten-, Feld- und Fischfrevel) namentlich die Vorsorge für Ableitung des Wassers und Aufräumung der Gräben, die Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Plätze, die Sicherung der Gränzen an öffentlichem und Privat-Eigenthum, so wie der Gemarkung überhaupt, die Sorge für Beschneidung und Säuberung der Bäume und Hecken, für Abhaltung und resp. Verminderung der den Feldern, Bäumen u. nachtheiligen Thiere, so wie überhaupt die Obsorge auf alles dasjenige, was zur Kultur und Beförderung der Landwirthschaft dient,

- c) die dem Land-Amte Art. 9 und 14 der Gemeinde-Ordnung zustehende Disciplinar-Strafgewalt über Schultheiß und Beigeordnete, so wie alle demselben bisher zugestandene Disciplinar-Gewalt über seine Beamten und Untergebenen.

#### Art. 3.

Die Dorfgemeinden sind gehalten, ihre Gemeindevdiener und Beamten zu polizeilichen Functionen, so weit nöthig, gebrauchen zu lassen, wonach dann auch die polizeilichen Functionen auf den Dorfschaften in der Regel den Dorf-Schultheißen und nur ausnahmsweise einem andern dazu qualificirten Manne, wo möglich aus den Orts-Einwohnern, zu übertragen sind.

#### Art. 4.

Das Polizei-Amt und Polizei-Gericht haben dem Land-Amte von einer jeden gegen Angehörige hiesiger Dorfschaften erlassenen Strafverfügung Nachricht zu geben.

#### Art. 5.

Die früher bestandene und durch das Gesetz vom 5. März 1822 aufgehobene Verschiedenheit der äußern

Bezeichnung des Polizei-Amtes, durch Polizei-Amt und Polizei-Gericht, je nachdem die Gegenstände seiner Wirksamkeit in die verwaltende (administrative) oder in die gerichtliche Polizei einschlagen, soll wieder hergestellt seyn, und demnach wie früher ein Polizei-Gericht bestehen. Die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 5. März 1822, wonach der Criminal-Rath auf dem Polizei-Amte die Functionen als erster Polizei-Assessor versehen soll, ist aufgehoben.

Art. 6.

Die Competenz des Polizei-Gerichts erstreckt sich über das ganze Stadt- und Landgebiet.

Art. 7.

Das Polizei-Gericht besteht aus

- 1) dem jedesmaligen jüngern Bürgermeister, oder in dessen Verhinderung, dem Exconsul junior,
- 2) dem jedesmaligen Polizei-Amtes-Deputirten, oder in dessen Verhinderung, dem die Stelle versehen den Senats-Deputirten,
- 3) zwei rechtsgelehrten Assessoren,
- 4) zwei Actuaren,
- 5) demselben sind zwei Pedellen beigegeben, und das selbe kann, wo nöthig, für Copialien einen Diurnisten als Kanzlisten verwenden.

Art. 8.

Die Untersuchungen in den zur Competenz des Polizei-Gerichts gehörigen Sachen werden zu möglichster Beförderung in zwei abgesonderten Localen von den beiden Assessoren unter Abhibirung ihrer Actuare geführt.

Bei diesen Untersuchungen sind die Regeln des daz hier üblichen inquisitorischen Verfahrens einzuhalten.

Verhaftungen sollen stets mit größter Vorsicht, und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, nur mit Genehmigung des jüngern Bürgermeisters oder des Senats-Deputirten geschehen. Auch hat, wenn die Verhaftung nicht durch einen förmlichen Gerichts-Beschluß verfügt worden ist, binnen den ersten 24 Stunden nach der Verhaftung ein Beschluß des Gerichts solche zu bestätigen, oder aufzuheben. Nicht minder ist der Verhaftete binnen 24 Stunden zum Verhör vorzuführen.

Art. 9.

In den auf Anordnung des Vorsitzers anzufangenden Sitzungen hat der zweite Polizei-Gerichts-Assessor die erste, und der Vorsitzende die letzte Stimme. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Art. 10.

Gegen Bescheide dieses Polizei-Gerichts findet Revision nach Vorschrift Art. 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, jedoch nicht bei dem Polizei-Gericht selbst, sondern bei dem Appellations-Gericht, statt, vorbehaltlich dessen, was wegen der Rechtsmittel, wenn der accusatorische Proceß eingeleitet worden, in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 40 bestimmt ist.

*Appellations-Gericht  
Auf. v. 8. Juni 1848.  
D. S. D. 259.*

Art. 11.

Die Strafen, auf welche das Polizei-Gericht erkennen kann, sind:

- a) Verweise;
- b) Abbitte;
- c) Geldstrafen bis zu 100 Reichsthalern;
- d) Haus-Arrest;
- e) Polizei-Arrest;
- f) Arrest im Verbesserung- und Arbeits-Haus;

} bis auf drei Monate;

g) körperliche Züchtigung bis zu fünf und zwanzig Streichen.

Wenn durch ein bestehendes oder noch zu erlassendes Gesetz auf ein Vergehen, welches der Competenz des Polizei-Gerichts zugewiesen ist, eine höhere Strafe gesetzt ist, so hat das Polizei-Gericht auch auf höhere Strafe zu erkennen.

Bei dem Polizei-Arrest kann Schärfung in der Art eintreten, daß der Gefangene manche Tage statt warmer Kost, Wasser und Brod erhält, doch darf diese schmale Kost wöchentlich nur zweimal statt finden.

Körperliche Züchtigung, als alleinige Strafe oder als Schärfung einer andern Strafe, welche stets nur nach der körperlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden, und nie ohne vorherige Anfrage bei dem Arzte, angewendet werden darf, findet nur statt, bei schon öfters bestraften Bagabunden, Bettlern und Dieben, und andern liederlichen Gesindel.

Geringe körperliche Züchtigungen können jedoch bei jungen Verbrechern unter 14 Jahren statt anderer Strafe angewendet werden.

#### Art. 12.

Die Vergehen, welche zur Bestrafung vor das Polizei-Gericht gehören, sind:

- a. Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums,
- b. Betrügereien und wucherliche Gewerbe, wenn darüber dadurch den Betrogenen erwachsene Schaden den Werth von fl. 100 nicht übersteigt;
- c. Gränz-Verrückungen;
- d. Hazard-Spiele, Lotto's und Wett-Comptoirs;
- e. Feld-, Garten- und Fisch-Frevel;
- f. einfache Diebstähle, im Werthe von fl. 100

oder weniger, wenn auch der Diebstahl nicht der erste, sondern der zweite seyn sollte. Bei einem dritten Diebstahl, und wenn die ersten Diebstähle schon bestraft worden, gleichviel, ob hier oder im Auslande, ist die Sache an das Criminal-Gericht abzugeben, wohingegen, wenn der Dieb wegen der zwei ersten oder eines Diebstahls noch gar nicht bestraft worden seyn sollte, auch der dritte einfache Diebstahl unter obiger Voraussetzung vor das Polizey-Gericht gehört. Was den Hausdiebstahl anbelangt, so gehört sogleich der zweite, wenn der erstere bereits bestraft ist, und jeder weitere zur Competenz der Criminal-Behörde. Desgleichen gehört zur Competenz der Criminal-Behörde, jeder Diebstahl, zu dessen Vollführung Nachschlüssel gebraucht, oder welcher durch Erbrechung oder Verletzung eines Behälters vollführt worden.

f. Gewalthätigkeiten an fremdem Eigenthum.

## II. Vergehen gegen die Gesundheit des Menschen, als:

Körper-Verletzungen bei Schlägereien, wenn einer der Streitenden, oder beide, Verletzungen erhalten haben, welche den Verletzten auf 8 Tage oder weniger arbeitsunfähig gemacht haben. Ist aber die Verletzung schwerer oder mit einem tödtlichen Instrumente, oder durch Aufpassen oder Ueberfall verübt worden, so ist die Sache zur Competenz des Criminal-Gerichts geeignet.

Körper-Verletzungen durch schnelles Fahren oder Reiten, durch Werfen mit Steinen, durch unvorsichtiges Schießen,

Verheimlichung der Schwangerschaft oder heimliche Niederkunft.

- Verkauf oder Bereitung von Giften durch Unberechtigte oder unter Verschämung der bestehenden Vorsichts-Maßregeln.
- Verschäkung der Weine, des Biers, Essigs oder sonstigen Getränke, so wie der Eswaren, Tabak u. dgl., durch der Gesundheit nachtheilige Substanzen, wenn daraus keinem Menschen an seiner Gesundheit ein Nachtheil entstanden ist.
- III.** Vergehen gegen die öffentliche Zucht, als fleischliche Verbrechen, Kupperei u., mit Ausnahme der Nothzucht und Unzucht gegen die Natur, welche zur Competenz des Criminal-Gerichts gehören.
- IV.** Vergehen gegen die Religion, als Störung des Gottesdienstes irgend eines Glaubensbekenntnisses, Verspottung der Religion oder kirchlicher oder gottesdienstlicher Gebräuche.
- V.** Real-Injurien, als Schlägereien, sowohl auf öffentlicher Straße, als in Wirths- und Privathäusern, Störung des Hausfriedens.
- VI.** Verbal-Injurien, in so ferne sie wegen ihrer Wichtigkeit eine Untersuchung von Amtswegen erfordern, als Beleidigung der Wachen, — öffentlicher Beamten oder Geistlichen, Lehrer aller Concessionen in und während ihrer Amts-Functionen, Beleidigungen der Eltern durch die Kinder.
- VII.** Beschädigungen an öffentlichem Eigenthum, als öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Mägen, Brücken, Zerschlagung der Laternen, Verletzung öffentlicher Anschläge, wenn solche nicht ihrer Geringsfügigkeit wegen von dem Polizei-Amt sogleich bestraft werden können. Abreißung gerichtlicher oder amtlicher Siegel, wenn nicht besonders gra-

- virende Umstände dabei vorwalten, in welchem Falle sie zur Competenz des Criminal-Gerichts gehört.
- VIII.** Beförderung der Flucht eines in polizeilicher Haft und Untersuchung befindlichen Gefangenen, ohne Anwendung von Gewalt.
- IX.** Störung öffentlicher Lustbarkeiten.
- X.** Uebertretung der Censurgefesse; Druck oder Verbreitung verbotener Schriften, Verfassen, Druck oder Verbreitung injuriöser und Schmähschriften, Spottbilder gegen öffentliche Behörden, hiesige sowohl als auswärtige, oder Privatpersonen. — Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, daß falls durch solche Schriften schwerere Verbrechen versucht oder begangen werden sollten, die Untersuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter, zur Competenz der Criminal-Behörde gehört.
- XI.** Verbotene Gesellschaften und Vereine, wenn solche nicht verbrecherische Zwecke verfolgen, in welchem letzteren Fall sie criminell sind.
- XII.** Sonstige Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.
- XIII.** Grausamkeit gegen Thiere.

Art. 13.

Das Polizei-Gericht hat in allen zu seiner Competenz geeigneten Vergehen auch zugleich über die etwa vorkommende Privat-Satisfaction zu erkennen.

Auch versteht es sich von selbst, daß die Werkzeuge, womit ein Vergehen verübt worden, weggenommen werden können.

Art. 14.

Das Polizei-Amt besteht aus folgenden Personen:

- 1) aus dem jüngeren Bürgermeister, als Director,
- 2) aus dem zum Polizei-Amte deputirten Senatsgliede, zweiter Ordnung,

- 3) aus dem Rath's-Deputirten, dritter Ordnung,
- 4) aus einem Assessor,
- 5) aus zwei Actuaren.

Denselben sind beigegeben:

zwei Commissaire,  
fünf Canzlisten, sieben Polizei-Aufseher oder  
Officianten,  
vier Amtspedellen.

Art. 15.

Dem administrativen Polizei-Amte bleiben für die Folge belassen:

- 1) alle Functionen der administrativen Polizei in der Stadt und auf den Dorfschaften, wie ihm solche nach der älteren Organisation vom 22. Juli 1817 § 14 sqq. für die Stadt allein zuge-  
theilt waren, also

A) die Verwaltung der Sicherheits-Polizei in ihrem ganzen Umfange;

B) die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohl-  
feilheit der Lebensmittel,

C) die Correspondenz mit auswärtigen Behör-  
den und Berichterstattungen überhaupt,

D) die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und  
den Dörfern sich aufhaltenden Fremden,  
auf das Gesinde und Handwerksburschen,  
nebst Ertheilung und Visirung der Reise-  
pässe; auch hat das Polizei-Amte vor jeder  
Aufenthalts- und Niederkunfts-Erlaubniß  
auf den Dorfschaften den Gemeinde-Vor-  
stand nach Art. 1 der Gemeinde-Ordnung  
zum Bericht darüber aufzufordern:

- a) ob die Aufnahme von fremden nicht al-  
lenfalls den Nahrungsstand der Orts-  
Einwohner beeinträchtigt, und

- b) welche Real-Caution zur Sicherheit der Gemeinde zu stellen für nöthig erachtet wird;
- E) die Aufsicht auf das Zucht=Arbeits= und Verbesserungshaus, auf die zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen, und auf sämtliche Gefängnisse;
- F) die Aufsicht über die zum executiven Polizeidienst bestellten Ober= und Unter=Officianten, auf die Marktmeister, Nachwächter und Thürmer.
- 2) die dem Polizeiamte als administrativer Polizeibehörde nothwendig beiwohnen müßende Untersuchung und Strafgewalt gegen Uebertreter polizeilicher Verordnungen, in allen vorgenannten zur Polizeiverwaltung gehörigen Gegenständen;
- 3) die Untersuchung und Bestrafung in Uebertretung polizeilicher Verbote, bei Beschädigungen und Verletzungen an öffentlichen Stadt=Anlagen, Gebäuden, Plätzen, Straßen, Brücken und sonstigem öffentlichen Stadt= oder Gemeinde=Eigenthum, ferner bei Störung oder Hinderung öffentlicher Lustbarkeiten, wodurch ein öffentliches Aergerniß gegeben, oder Ordnungs= und Ruhestörung bewirkt wird, sofern solche Vergehen nicht in ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen übergehen; endlich bei Straßen=Unfug und Straßen=Lärm, so ferne keine Widersetzlichkeit gegen Beamte damit verbunden ist, und bei allen dergleichen geringeren, eine förmliche Untersuchung nicht erfordernden Freveln und Vergehen. — Bei allen übrigen Untersuchungs= und Straffällen, insbesondere aber bei allen Criminalfällen soll das Polizei=Amt nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen

befugt und verpflichtet seyn, welche nöthig sind, um den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechenens zu sichern, das Entweichen der verdächtigen Personen zu verhindern und deren Haftwerden im ersten Moment zu bewirken.

Ferner wird dem administrativen Polizei-Amte belassen:

- 4) die Untersuchung und Bestrafung bei Uebertretung der Gesinde-Ordnung, deren Handhabung dem Polizei-Amte gleichfalls übertragen bleibt, so wie die Entscheidung und Verfügung über Kiedlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommende, das Dienstverhältniß betreffende, Streitigkeiten;
- 5) die dem Polizei-Amte als Polizei-Feld-Section durch Gesetz vom 30. October 1819 Art. 2. übertragenen Functionen des vormaligen Ackergerichts, rücksichtlich der landwirthschaftlichen Polizei in hiesiger Stadtgemarkung;
- 6) die Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit, namentlich auch Reinhaltung der Straßen, Reinigung der Abtrittsgruben u. s. w.

Art. 16.

Von allen Strafverfügungen des Polizei-Amtes hat die Appellation, wie bisher, an das Appellations-Gericht zu gehen.

Art. 17.

Die bisher bestandene Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjäger-Personals wird aufgehoben und dagegen ein zu casernirendes Gensd'armerie-Corps, aus Mannschaft zu Fuß und zu Pferde bestehend, errichtet.

Wegen der für die landwirthschaftliche Sicherheitspolizei bestimmten Feldschützen, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

*Anges. d. d. 18. Juni 1848.  
L. D. 8. P. 2 59.*

Art. 18.

Dieses Gensd'armerie-Corps, bestehend aus

- 1 Officier,
- 2 Unterofficieren zu Pferd,
- 4 Unterofficieren zu Fuß,
- 8 Gensd'armes zu Pferd,
- 40 Gensd'armes zu Fuß,

ist zu verwenden zu Polizeiwachen, Aufrechthaltung und Ausführung der polizeilichen Verfügungen und Executionen, zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Lande, zur Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Fremden, zur Verfolgung flüchtig gewordener Verbrecher, zu Streifungen und Patrouillen, bei öffentlichen Unruhen, Feuersgefahr und dergleichen mehr, zur Besorgung eilfertiger Botschaften, insbesondere zum Dienste der beiden Herren Bürgermeister und aller Stadtämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen.

Die Auswahl zu diesem Gensd'armerie-Corps kann aus dem Linien-Militair, also auch aus Fremden geschehen. Die Annahme der Gensd'armes geschieht lediglich auf Wohlverhalten.

Das Gensd'armerie-Corps ist mit dem Linien-Militair in Disciplinar-Sachen ganz gleichgestellt.

Art. 19.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1836 in Wirksamkeit.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 15. December 1835.

---

(Publicirt den 29. Decbr. 1835.)

**Staatsvertrag**  
zwischen dem  
**Bereinigten Königreiche Großbritannien**  
**und Irland**  
und der  
**freien Stadt Frankfurt.**

---

Nachdem die Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden des am 29. December 1835 zwischen Bevollmächtigten hiesiger freien Stadt und des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland zu London abgeschlossenen Vertrages den 28. Januar laufenden Jahres statt gefunden hat; so wird nunmehr gedachter Vertrag in Auftrag Hohen Senats zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt, den 11. Februar 1836.

Stadt-Kanzlei.

---

## **William The Fourth,**

by the Grace of God,

King of the United Kingdom of Great Britain  
and Ireland, Defender of the Faith, King  
of Hanover etc. etc. etc.

To All and Singular to whom these Presents shall come Greeting! Whereas a Treaty between Us and the Senate of the Free City of Frankfort, was concluded and signed at London on the Twenty ninth day of December, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Five, by the Plenipotentiaries of Us and of the Senate of the said Free City, duly and respectively authorized for that purpose; which Treaty is, word for word, as follows:

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem in dem zu London am 29. December 1835 abgeschlossenen Vertrag bestimmt ist, daß die Ratification desselben binnen sechs Wochen oder wo möglich früher ausgewechselt werden soll, welcher Vertrag von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

**The Senate of the Free City of Frankfort** having made known to the Government of **His Britannick Majesty**, that since the signature of the Treaty concluded on the 15<sup>th</sup> of May 1852, between **His Britannick Majesty** and the Senate of the **Free City of Frankfort**, for the encouragement of the commercial intercourse between Their respective Dominions, circumstances have arisen which render certain stipulations of that Treaty prejudicial to the commercial interests of the **Free City of Frankfort**:

And **His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland** being desirous of cooperating with the Senate of the **Free City of Frankfort** for the purpose of relieving the said **Free City** from the inconvenience which it has thus sustained; the **Two High Contracting Parties** have therefore agreed mutually to release each other from some of the engagements contracted by the abovementioned Treaty; and for this purpose They have named as **Their Plenipotentiaries, viz:**

**His Majesty The King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, The Right Honour-**

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt die Regierung Seiner Großbritannischen Majestät davon in Kenntniß gesetzt hat, daß seit der Unterzeichnung des zwischen Seiner Großbritannischen Majestät und dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 13. Mai 1832 zur Beförderung des Handelsverkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten abgeschlossenen Staats-Vertrags Umstände eingetreten sind, wodurch gewisse Bestimmungen dieses Staats-Vertrags störend für das Handels-Interesse der freien Stadt Frankfurt geworden sind:

Und Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von dem Wunsch beseelt ist, in Uebereinstimmung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt von letzterer den ihr hieraus entstehenden Nachtheil abzuwenden: so sind die beiden hohen vertragschließenden Theile dahin übereingekommen sich gegenseitig von einigen Verpflichtungen aus dem oben erwähnten Staats-Vertrag zu entbinden, und haben zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland den sehr ehren-

able **Henry John Viscount Palmerston, Baron Temple, a Peer of Ireland, a Member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the most Honourable Order of the Bath, a Member of Parliament, and His Britannick Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs: And The Right Honourable Charles Poulett Thomson, a member of His Britannick Majesty's most Honourable Privy Council, a member of Parliament, and President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations: —**

**And the Senate of the Free City of Frankfort, Edward Louis Harnier, Esquire, Doctor of Civil Law, a Senator of the said Free City: — Who, after having communicated to each other their respective Full Powers, and having found them to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles: —**

#### **Article I.**

**Articles One, Two, Three, Four, and Five of the Treaty of Commerce and Navigation concluded at London on the 15<sup>th</sup> of May 1832, are hereby declared to be void, and of no effect.**

werthen Heinrich Johann, Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair von Irland, Mitglied des höchst ehrenwerthen Geheimen Rathes Seiner Großbritannischen Majestät, Großkreuz-Ritter des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Parlamentsglied, und Seiner Britischen Majestät Haupt-Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten: Und den sehr ehrenwerthen Carl Poulett Thomson, Mitglied des höchst ehrenwerthen Geheimen Rathes Seiner Großbritannischen Majestät, Parlamentsglied und Präsidenten vom Ausschusse des Geheimen Rathes für den Handelsverkehr und die überseeischen Pflanzungen: —

Und der Senat der freien Stadt Frankfurt Herrn Eduard Ludwig Harnier, Doctor der Rechte, und Senator der gedachten freien Stadt; —

Welche nach wechselseitiger Mittheilung und nach ordnungsmäßigem Richtigbefund ihrer Vollmachten, die nachfolgenden Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

### Artikel I.

Die Artikel Eins, Zwei, Drei, Vier und Fünf des am 13. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrags werden hiermit für aufgehoben und wirkungslos erklärt.

**Article II.**

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications shall be exchanged at London within the space of Six Weeks, or sooner if possible.

In Witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at London, the Twenty ninth day of December, in the Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty Five.

(L. S.) Palmerston.

(L. S.) C. Poulett Thomson.

We having seen and considered the Treaty aforesaid, have approved, accepted, and confirmed the same in all and every one of it's Articles and Clauses, as we do by these Presents approve, accept, confirm, and ratify it for Ourselves, Our Heirs, and Successors: Engaging and Promising upon Our Royal Word, that We will sincerely

## Artikel II.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den Neun und zwanzigsten Dezember im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und fünf und dreißig.

(L. S.)

Harnier.

Und Wir nach genommener Einsicht dieses Vertrags Uns bewogen gefunden haben, denselben in allen Punkten zu genehmigen, als genehmigen Wir denselben andurch.

and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained and expressed in the Treaty aforesaid, and that **We** will never suffer the same to be violated by any one, or transgressed in any manner, as for as it lies in **Our Power**. For the greater Testimony and Validity of all which, **We** have caused the Great Seal of **Our United Kingdom of Great Britain and Ireland** to be affixed to these Presents, which **We** have signed with **Our Royal Hand**. Given at **Our Court at Brighton**, the Eighteenth day of **January** in the **Year of Our Lord One Thousand Eight Hundred and Thirty six**, and in the sixth **Year of Our Reign**.

(L. S.)

**William, R.**

---

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde unter gewöhnlicher Unterschrift ausfertigen und Unser großes Staats-Insel anhängen lassen.

So geschehen Frankfurt den 14<sup>ten</sup> Januar 1836.

(L. S.) **Bürgermeister und Rath der freien  
Stadt Frankfurt.**

Der ältere Bürgermeister  
**Stark.**

Der Rathschreiber  
**Dr. Reuß.**

---

(Publicirt den 26. Februar 1836.)



# Bekanntmachung,

die

Aufhebung mehrerer Handels- und Accise-  
Abgaben betreffend.

---



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar d. J.:

Folgende Abgaben:

- 1) die Rentengefälle welche nicht Accise sind;
- 2) die Niederlags-Gebühren;
- 3) die Stadtwaag-Abgaben;
- 4) die Land- und Wasser-Zölle von ein- und aus-  
gehenden Gütern;
- 5) die Accise-Abgaben von folgenden Gegenständen:
  - a) Erbsen,
  - b) Bohnen,
  - c) Wicken,
  - d) Linsen,
  - e) Hirsen,
  - f) grüne Kern,
  - g) Rum,
  - h) Arrack,
  - i) franz. Branntwein,
  - k) fabricirten Taback,
  - l) fremden Wein,
  - m) geschälten Hafer und
  - n) gerollte Gerste

sind vom 5. Februar 1836 an abgeschafft und aufgehoben; es werden daher alle hierauf Bezug habende Verordnungen und Gesetze außer Kraft gesetzt.

Gegeben in Unserer großen Rathversammlung  
den 11. Februar 1836.

---

• (Publicirt im Amtsblatt vom 18. März 1836.)

## G e s e z,

Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des  
Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und  
Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 20. Januar 1836:

Da in der hiesigen Stadtreformation Th. IX. tit.  
IV. zwar wegen des, zwischen den Nachbarn zu haltens-  
den Wichs genügende Borschung getroffen ist, hinsichtlich  
der öffentlichen Wege aber kein Wich gehalten werden  
muß, das Anbauen an enge Wege für jetzt und noch  
mehr für die Zukunft aber die nöthige Kommunikation  
behindert, auch da, wo sich Straßen mit der Zeit bil-  
den können, deren Verengung verhindert werden muß,  
so wird für die Folge festgesetzt:

Für alle vor den Thoren neu errichtet werdende  
Gebäulichkeiten oder Befriedigung irgend einer  
Art, welche an Feldwege anstoßen, die nicht eine  
Feldruthe breit sind, muß ein Wich von 4 Schuhen  
Feldmaß oder 5 Schuhen Werkmaß gehalten werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 22. März 1836.

(Publicirt im Amts-Blatt den 26. März 1836.).

## N a c h t r a g

zu dem Artikel 9. der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betreffend.

Nachdem auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. laufenden Monats durch verehrlichen Rathschluß vom 14. d. M. verfügt worden, daß alle in dem nachstehenden Verzeichniß benannten Staatsdiener und anderen Personen dem Artikel 9. der Stadtwehr-Ordnung vom 10. Juni 1823, als vom persönlichen Dienst in der Stadtwehr befreit, noch anzureihen seyen, so wird in Auftrag Hohen Senats dieses Verzeichniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt den 14. Juni 1836.

Stadt-Kanzlei.

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen Staatsdiener und Angestellten, welche wegen ihren Amts- und Dienst-Verhältnissen noch vom persönlichen Dienst in der Stadtwehr befreit sind.

- 1) der Stadt-Justiz-Amts-Assessor,
- 2) der Receptor und
- 3) der Zehnt-Aufscher bei der Stadtkämmerei,
- 4) das bei dem Hauptzoll-Amt angestellte Personale,
- 5) der Director der Stadt-Lotterie,
- 6) der Friedhofs-Aufscher,
- 7) die Leichen-Commissairs,
- 8) die Todtengräber,
- 9) die Römer-, Tag- und Nachtwächter und
- 10) die Lampenfüller.

---

(Publicirt im Amts-Blatt den 17. Juni 1836.)

## G e s e z,

den Fortbestand der Einkommensteuer betreffend.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt,

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. October 1836 zu wissen: daß für das Jahr 1836 eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833

(s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. pag. 100.) enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuer-Commission mit dem Vollzug beauftragt worden ist.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 1. November 1836.

(Publicirt den 3. November 1836.)

## G e s e z,

den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

---

### Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 14. December 1836:

daß die im Gesetz vom 6. August 1833 (Gesetz u. Statutensammlung Band V. pag. 99) sub. No. I. benannten indirecten Steuern, unter den daselbst sub. 1. und 2. angegebenen Modificationen, während eines weitem Jahrs fort zu entrichten sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 20. Dezember 1836.

---

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 23. December 1836.)

## G e s e z,

die Aufhebung des Artikels 9. des Gesetzes vom  
1. Sept. 1824 betreffend.

---

### Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 21. December d. J.:

„der Artikel 9. des Gesetzes vom 1. September  
1824 (Gesetz- und Statutensammlung Band III.  
S. 223. ff.) wird hiermit aufgehoben.“

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 27. December 1836.

---

(Publicirt durch das Amtsblatt vom 30. December 1836.)

# G e s e z,

die

Aufhebung der Akten-Verschickung in Polizei-  
und Criminalsachen an Universitäten u. s. w.  
betreffend.

---



## Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. December 1836:

Nachdem in der 27. Sitzung der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung am 5. November 1835 folgender Beschluß gefaßt worden ist:

„Die Bundes-Staaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen an Facultäten und Schöppenstühle dormalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Acten, es sey an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens vom 1. Januar 1837 an, aufhöre.

„Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termin an, die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen,“

so wird solcher mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Acten-Versendung, in Polizei-Sachen zur Abfassung des Spruchs zweiter Instanz und in vim revisionis, und in Criminal-Sachen, in erster Instanz oder zum Behuf der weiteren Bertheidigung von nun an nicht mehr stattfinden kann.

In dessen Folge gelten über den Instanzenzug in dergleichen Rechts-sachen nunmehr folgende Bestimmungen:

31. Aufgehoben durch Gesetz v. 8. Juni 1848. Dr. v. O. 258.

## I. In Polizei-Sachen:

Der Artikel 10. des Gesetzes vom 15. December 1835, das Polizeiwesen betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 200) ist aufgehoben und wird hiermit verordnet:

Sowohl in Polizeigerichtlichen, als in Polizeiamtlichen Sachen finden nur zwei Instanzen Statt, nämlich:

- a) gegen Bescheide des Polizeigerichts, Revision nach Vorschrift Art. 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, jedoch nicht bei dem Polizei-Gericht selbst, sondern bei dem Appellations-Gericht;
- b) gegen Bescheide des Polizeiamtes, Recurs an das Appellationsgericht nach Vorschrift Art. 27. und 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte, vorbehaltlich jedoch dessen, was wegen geringer Strafen im §. 38. der Polizei-Amts-Instruction vom Jahr 1817 (Gesetz- und Statuten-Sammlung I. S. 210.) bestimmt ist.

## II. In Criminal-Sachen:

- 1) Das im Art. 29. der Constitutions-Ergänzungs-Acte für gewisse Fälle erwähnte Rechtsmittel der Acten-Revision, welche bei dem Appellations-Gerichte selbst, unter Anordnung eines anderen Referenten, vorgenommen werden konnte, ist künftig nicht statthaft. Vielmehr kann gegen alle von dem Appellationsgerichte in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse in Criminal-Sachen die Berufung an das Oberappellationsgericht eintreten.
- 2) Wenn gegen ein von dem Oberappellations-Gericht in zweiter und letzter Instanz ge-





# G e s e z,

die

gezwungene Abtretung von unbeweglichem  
Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken

betreffend.

**(Expropriations-Gesetz.)**

---



## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. October 1836:

Da die gezwungene Abtretung von Privat-Eigenthum nur in einzelnen, gesetzlich bestimmten Fällen bis jetzt zulässig ist, und daher eine weitere gesetzliche Bestimmung über die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum zu öffentlichen Zwecken nöthig erscheint, so wird hiermit verordnet:

### §. 1.

Die Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum und darauf haftenden Real-Rechten und Gerechtigkeiten kann auch wider den Willen des Eigenthümers und der Berechtigten, jedoch nur gegen deren volle vorgängige Entschädigung in dem alleinigen Falle Statt finden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige Staatszwecke erfordert wird.

### §. 2.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch ein auf Antrag des Senats erlassenes Gesetz verfügt werden, welches, insofern die Abtretung für eine zu nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zwecken abzielende Unternehmung nöthig wird, die Anwendung dieses Expropriationsgesetzes auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäußerungen ausspricht.

§. 3.

Die in Gemäßheit eines solchen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte wird der Senat bestimmen und die betreffenden Behörden beauftragen, das detaillirte Verzeichniß derselben nicht allein öffentlich, sondern auch den bekannten hier anwesenden Interessenten noch besonders bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die auf den Grund der Lager-, Flur-, Transcriptions- und Hypothekenbücher erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und Gerechtigkeiten, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. Die betreffenden Behörden haben demnächst die Interessenten über ihre Entschädigungs-Ansprüche zu vernehmen und, wo möglich, eine gütliche Vereinbarung über die für die abzutretenden Objecte zu leistende Entschädigung herbeizuführen.

§. 4.

In allen den Fällen, wo die Abtretung nicht durch gütliche Vereinbarung zu Stande gebracht worden ist, oder wo der Entäußerer vorzieht, unmittelbar den Rechtsweg zu betreten, hat das Stadtgericht, ohne Rücksicht auf die Größe des Objectes, in erster Instanz zu entscheiden, über die dem Eigenthümer oder Berechtigten gebührende Entschädigung zu erkennen und gegen deren Leistung die Abtretung selbst zu verordnen.

§. 5.

Die Klage des Entäußerers, welcher ein beglaubigter Auszug aus dem oben §. 3 gedachten Verzeichniß beigelegt werden muß, ist gegen den Eigenthümer bei der Stadtgerichts-Commission anzubringen und dortselbst nach den Regeln des summarischen Prozesses

in möglichst kurzen Fristen bis zum Spruch zu verhandeln.

§. 6.

Sollten Eigenthümer oder Berechtigte von abzutretendem Privat-Eigenthum und darauf haftenden Gerechtigkeiten unbekannt seyn, oder sollte ihnen die gerichtliche Citation, wegen Abwesenheit, nicht dahier insinuirt werden können, so hat das Stadtgericht, auf Anrufen des Entäußerers, auf dessen Kosten, einen Curator ad hoc zu bestellen, welcher das Interesse der von ihm vertretenen Partei zu wahren hat.

§. 7.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmung die Entschädigung, welche er für das abzutretende Object und insofern er (nach §. 8) die Mitübernahme cohärenter Theile zu verlangen befugt ist, diese selbst genau bezeichnen und deren Preis, auch alle auf den abzutretenden Objecten haftende Lasten und Gerechtigkeiten angeben und die Berechtigten selbst benennen, nicht minder alle zur Begründung seiner Angaben dienende Umstände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen, und endlich geeignete Sachverständige vorschlagen.

§. 8.

Wenn ein Theil einer Behausung oder Hofraithe, oder eines Gartens entäußert werden soll, so kann der Eigenthümer verlangen, daß auch der übrig bleibende Theil von dem Entäußerer für den (nach den im §. 12 enthaltenen Grundsätzen) festzustellenden Taxationspreis mit übernommen werde. Dasselbe gilt von Feldgütern, wenn der dem Eigenthümer verbleibende Theil, allenfalls mit dem unmittelbar daran stoßenden, ihm gleichfalls zugehörigen Grundstück, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 9.

In der Replik hat der Entäußerer sich auf die Forderungen und Angaben des Beklagten und die benannten und producirtcn Beweismittel bestimmt zu erklären, auch seiner Seite Sachverständige zu benennen, und endlich allenfallige Einwendungen (Repliken) und Beweismittel hiesfür geltend zu machen und anzuzeigen. Nachdem der Beklagte auch mit seiner Duplik gehört worden ist, sind die Acten an das Plenum des Stadtgerichts zur Abfassung eines Vorbescheids oder eines Definitiv-Erkenntnisses abzugeben.

§. 10.

Gegen Vorbescheide des Stadtgerichts, die hier bloß als prozessleitend angesehen werden, findet keine Appellation Statt; gegen Definitiv-Erkenntnisse desselben kann dagegen die Appellation oder jedes andere zulässige Rechtsmittel, jedoch nur mit devolutiver Wirkung, eingewendet werden.

§. 11.

Kann dem Eigenthümer oder Berechtigten auf die stattgehabten Verhandlungen und producirtcn Urkunden die verlangte Entschädigung nicht sofort zugesprochen, also ein Definitiv-Erkenntniß nicht erlassen werden, so hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entschädigung durch die vorgeschlagenen Sachverständigen, welchen von Richteramtswegen ein Obmann beizugeben ist, nach allenfalls vorher eingenommenem Augenschein, jedoch unter Ausschluß aller übrigen Beweismittel, deren Gebrauch und Mitbenutzung jedoch in separato vorbehalten bleibt (§. 14, 4), zu verfügen, und nach eingekommener Taxation und hierauf erfolgter Bernehmung der Parteien, das Definitiv-Erkenntniß zu erlassen.

§. 12.

Die ernannten Sachverständigen und Taxatoren haben bei Ausmittelung des Werths der zu entäußern- den Gegenstände nachstehende Grundsätze einzuhalten:

- 1) Bei der Preisbestimmung ist nicht allein auf den vollen Werth von Grund und Boden und der darauf stehenden Gebäude oder der darauf befindlichen Anpflanzungen, Bäume und Gewächse an und für sich zu sehen, sondern auch auf alle besondere, dabei in Anschlag zu bringende Werth-Verhältnisse, als: Lage, Cultur des Bodens, Ertragniß, Geschäftsbetrieb ic. und zwar so, daß der Eigenthümer für sein wirkliches Interesse vollständig entschädigt werde.
- 2) Die Preisbestimmung darf nie unter dem Betrag des wenigstens ein Jahr vor der Bezeichnung zur Entäußerung für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises nebst dem Werth der seitdem in denselben gemachten Verwendungen, oder dem Betrag der darauf haftenden, eben so lange vorher constituirten Special-Hypotheken gegriffen werden.
- 3) Sind bei der Taxation die Werthverhältnisse von den auf den zu entäußernden Gegenständen haftenden Gerechtigkeiten oder Lasten gleichfalls in Anschlag zu bringen.
- 4) Wenn der Eigenthümer auch noch die Uebernahme weiterer Gütertheile von Seiten des Entäußerers (nach §. 8) in Anspruch nimmt, so sind diese mitzuübernehmenden Theile alsdann besonders zu taxiren.

Außerdem ist der Schaden in Anschlag zu bringen, der den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung zugefügt wird.

§. 13.

Die Pfandgläubiger müssen sich die Abtragung ihrer Hypotheken gegen eine vierteljährige Zinsvergütung vom Tage der Zahlung an gefallen lassen; der Besitzer einer Hypothek, welche sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, muß das mitverpfändete Gut gegen Bezahlung seines Larwerths aus dem Hypothekenverbande freigeben. Servituten und Gerechtigkeiten sind dem Entäußerer nach den ermittelten Werth-Verhältnissen abzutreten.

Alle andere Lasten hat der Entäußerer mitzuübernehmen und als Schuldner auf sich eintragen zu lassen.

§. 14.

Das Entäußerungs-Erkenntniß muß

- 1) diejenigen Gegenstände welche der Entäußerer zu übernehmen hat, sowie die darauf haftenden Lasten, welche entweder von dem Entäußerer abzutragen oder auf ihn als Schuldner einzuschreiben sind, genau bezeichnen;
- 2) den dafür von diesem zu zahlenden Preis festsetzen und
- 3) dem Entäußerer, in Gemäßheit des die gezwungene Abtretung auf den Grund des erlassenen Gesetzes (§. 2) verfügenden Senatsbeschlusses (§. 3),
  - a) gegen Bezahlung der auf dem zu entäußernden Gut haftenden Insaßschulden; nebst Vergütung der rückständigen und vom Tage der Zahlung ein Vierteljahr weiter laufenden Zinsen und gegen Bezahlung der weiter abzulösenden Lasten und
  - b) gegen Bezahlung des hiernach dem Eigenthümer an der ihm zuerkannten Entschä-

digungssumme verbleibenden Restbetrags  
samt einer am Tage der Zahlung zu  
leistenden vierteljährigen Zinsenvergütung  
ad 5 pCt. p. a. und Ersatz der demselben  
veranlassenden Kosten,

- das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transcription auf ihn, den Entäußerer, ohne besondere Währschaftsleistung, jedoch gegen Bezahlung der gesetzlichen Währschaftsgebühren und Transcriptionskosten, sowie die Löschung der auf dem Gute haftenden, von dem Entäußerer abzulösenden Lasten, auf dessen Kosten, verordnen und dem Fiskal Commission und Räumung auftragen; und endlich
- 4) sofern sich ein Theil bei diesem Erkenntniß nicht beruhigen will, demselben die weitere Ausführung seiner Ansprüche, unter Mitbenutzung aller ihm zu Gebote stehenden Beweismittel im ordentlichen Verfahren binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der Erlöschung dieser Ansprüche, vorbehalten.

§. 15.

Wird die Annahme der zuerkannten Entschädigung von dem Eigenthümer, dem Insaßgläubiger oder sonst Berechtigten verweigert, oder sind Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der zuerkannten Entschädigung vorhanden, nicht ermittelt, und nicht abgesunden, oder ist das Eigenthum bestritten, oder erhebt ein Dritter Ansprüche, oder sind endlich Eigenthümer oder Berechtigte abwesend, so kann die Entschädigungssumme mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bei dem Rechen- und Renten-Amt gerichtlich hinterlegt werden, und es ist durch die Nachweisung der geschehenen Deposition das Entäußerungs-Erkentniß für purificirt zu erach-

ten und Transcription, Löschung und Ermiffion auf Anrufen des Entäußerers zu erkennen.

§. 16.

Wird aber gegen ein solches Entäußerungs=Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt, so sind vorerst Infaßgläubiger und sonstig Berechtigte zu befriedigen oder deren Antheile nach §. 15 zu deponiren, und das Stadtgericht hat sodann auf Anrufen des Entäußerers eine Caution, welche sich jedoch nicht über den doppelten Betrag der zuerkannten Entschädigungssumme belaufen darf, zu bestimmen, welche der Entäußerer bis zu rechtkräftig entschiedener Sache zu leisten hat, und nach geschehener Deposition die Vollstreckung des Erkenntnisses zu verordnen.

§. 17.

Wegen der in einem Fideikommiß=oder Ganerben=Verband befindlichen Güter, cessiren Veräußerungs=Verbote und Vorkaufsrechte, und wegen der Güter minderjähriger oder bevormundeter Personen bedarf es zur Erlassung eines Entäußerungs=Erkenntnisses keiner vorgängigen obervormundschaftlichen Vergünstigung oder Dispensation vom öffentlichen Ausgebot; vielmehr bleibt lediglich die obervormundschaftliche Vergünstigung für die außergerichtliche Abfindung vorbehalten.

§. 18.

Das Rechenei= und Renten=Amt ist angewiesen, von den in Folge eines Entäußerungs=Erkenntnisses deponirten Geldern, Obligationen oder anderen Gegenständen keine Leggebühr zu erheben.

§. 19.

Alle für einzelne bestimmte Fälle bis hieher bestandene gesetzliche Bestimmungen über gezwungene Abtretungen, sowie dasjenige, was dessfalls in Nothfällen bereits verordnet ist, bleiben in voller Kraft und Wirkung.

Veschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 10. Januar 1837.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Januar 1837.)

## G e s e z,

die Rangordnung der Gläubiger im Konkurs,  
und Abschaffung der General-Hypotheken betreffend.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rangordnung der Gläubiger und wegen der General-Hypotheken in mehreren Punkten abzuändern und verordnen daher, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Dezember 1836, Folgendes:

- A. Die Gläubiger einer Sannmasse sind nach folgender Ordnung zu befriedigen:
- I. Alle diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an die Masse zu machen haben (Ref. I. 49, §. 2), weshalb namentlich auch aus derselben separirt werden können:
    - 1) noch vorhandene Deposita und anvertraute Sachen überhaupt;
    - 2) noch vorhandene, in die Ehe gebrachte Güter der Ehefrau;
    - 3) noch vorhandene Commissions-Waaren;
    - 4) die mit vorbehaltenem Eigenthum verkauften Immobilien, bis zu dem Betrage eines darauf noch haftenden Restkaufschillings;

- 5) solche auf Borg verkaufte Waaren, welche nach dem Art. 51 der Wechsel-Ordnung von dem Verkäufer reclamirt werden können;
- 6) wenn die Commissions-Waaren, oder die unter 5 erwähnten Waaren bereits verkauft sind, aber der Kaufpreis noch aussteht, dieser noch ausstehende Kaufpreis, in so fern der Commissionair nicht del credere gestanden hat.

Die Separatisten sind jedoch, wenn sie sich nicht schon früher gemeldet haben, auch sämmtlich an den Liquidationstermin gebunden. Versäumen sie diesen Termin, so sind sie nicht nur zum Kosten-Ersatz wegen einer verspäteten Reclamation verbunden, sondern sie verlieren auch jedes Recht auf den betreffenden Gegenstand, insofern solcher von der Masse bereits veräußert, und selbst auf den daraus erlöseten Werth, insofern das Locations-Erkenntniß bereits publicirt worden ist. Diese Bestimmung hebt die Vorschrift nicht auf, daß die Ehefrau binnen 30 Tagen vom Conkurs-Erkenntniß an die Güter-Separation gerichtlich nachzusuchen hat.

- II. Diejenigen, welche rückständigen Liedlohn zu fordern haben, jedoch nicht über ein Jahr und drei Monate, vom Tage des Conkurs-Erkenntnisses oder der angestellten Klage an zurückgerechnet.
- III. Diejenigen, welche rückständige Grund-, Erb- und Bodenzinsen zu fordern haben, jedoch nicht über den Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, vom Tage des Conkurs-Erkennt-

nisses an zurückgerechnet. Ferner diejenigen, welchen zur Sicherheit ihrer Forderung Hypotheken auf bestimmte liegende Güter in dem Hypothekenbuche eingeschrieben worden sind, so weit das Unterpfand reicht, für Capital, Zinsen und Kosten, jedoch, soviel die Zinsen betrifft, nur für einen Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, vom Tage des Concurs-Erkenntnisses an zurückgerechnet.

IV. Die Unmündigen und andere unter Curatel stehende Personen (Reform. I. 49, §. 6.) und zwar wegen jeder, durch dieses Verhältniß entstandenen Forderung an ihre Vormünder oder Pfleger.

V. Diejenigen, welche rückständigen Pacht und Miethzins von Immobilien zu fordern haben (Reform. I. 49, §. 8.), jedoch, was den Miethzins betrifft, nicht über den Rückstand von einem Jahr und drei Monaten, und was den Pachtzins von Feldgütern betrifft, nicht über den Rückstand von zwei Jahren und drei Monaten, so wie in beiden Fällen für den seit dem Tage der Ausklage weiter aufgelaufenen Zins.

VI. Die Ehefrau, unter der in der Reform. I. 49, §. 5 ausgesprochenen Voraussetzung, wegen ihres unter der Verwaltung ihres Ehemannes stehenden Vermögens und ihrer Widerlage.

Ferner die Kinder wegen des, unter der Verwaltung ihrer Eltern, einschließlich des Stiefvaters, stehenden Vermögens; das Privilegium der Ehefrau geht aber nur auf Descendenten, nicht aber auf andere Erben über.

VII. Der Fiscus wegen Steuern und Abgaben, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind,

so wie für die Abzugsgelder, einschließlich des zehnten Pfennigs, gleichviel ob der Creditar dieselben für sich oder als Bürge für einen dritten schuldet.

VIII. Diejenigen, welche im Wege der Hülfsvollstreckung ein richterliches Pfand erlangt haben.

Dem Fürstlich Thurn und Taris'schen Post-Aerar bleibt das in den Verträgen wegen Forderungen aus Dienstverhältnissen zugestandene Vorzugsrecht, so wie der Zollverwaltung durch dies Gesetz nichts von den Rechten entzogen werden soll, welche ihr die Zollgesetze auf zollpflichtige Waaren zugestehen.

IX. Alle übrigen Gläubiger, ohne irgend einen Vorzug des einen vor dem andern, und werden sonach ausdrücklich für ungültig in der Zukunft erklärt: Die hypothekarischen Verschreibungen

- a) von liegenden Gütern, die nicht bestimmt bezeichnet sind,
- b) von fahrender Hab, oder einer Gesamtheit beweglicher Güter, wie Waarenlager, Bibliotheken u. dgl.,
- c) des gesammten Vermögens.

Der §. 2 der Reform. II. Tit. 20 ist demnach außer Kraft gesetzt. Ueberhaupt aber können keine privilegirte oder unprivilegirte Pfandrechte, oder andere Vorzugsrechte, mehr geltend gemacht werden, außer denjenigen, welche in diesem Gesetz ausdrücklich erwähnt sind.

B. Die Waaren, Effecten und Gelder, welche irgend ein Gläubiger nach Vorschrift der Wechsel-Ordnung Art. 50, oder nach Vorschrift der Wechsel-Ordnung Art. 54 besitzt, können nur nach seiner

vollen Befriedigung für Capital, Zinsen und Kosten zur Masse gezogen werden.

Das auf einem, zur Masse gehörigen liegenden Gut haftende Grund-, Erb- oder Bodenzins-Capital geht, bis zu seiner Ablösung, eben so wie alle Ansprüche des Erbzinsherrn aus dem Erbpacht, auf jeden Erwerber eines solchen liegenden Guts mit über.

- C. Diejenigen, welche nach der Bestimmung unter A. I. aus der Masse separiren, haben an den Concurs-Kosten keinen Theil zu nehmen; diejenigen hingegen, welche eine Forderung, gleichviel ob eine hypothekarische, privilegirte oder chirographarische, an die Masse haben, können ihre Befriedigung erst nach der Berichtigung sämtlicher Concurs-Kosten ansprechen.
- D. Unter den Gläubigern der Klassen A. III. und VIII. entscheidet das Alter über den Vorzug; in den übrigen Klassen der Gläubiger werden dieselben ohne allen Vorzug pro rata ihrer Forderung befriedigt und wird sonach der §. 12 der Ref. I. 49 aufgehoben.
- E. Dieses Gesetz tritt sofort mit der Publication in Kraft. Die schon vorher eröffneten Konkurse werden nach dem früheren Rechte beurtheilt. Wenn bei nachher ausbrechenden Konkursen Gläubiger auftreten, welchen vor der Publication desselben General-Hypotheken bestellt worden sind, so sind diese General-Hypotheken nach dem Fiscus und vor die gerichtlichen Pfänder zu lociren.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 10. Januar 1837.

---

(Publicirt im Amtsblatt den 17. Januar 1837.)

# G e s e z,

die Grenzen der Befugnisse des Maurer- und  
Weißbender-Handwerks betreffend.

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetz-  
gebenden Versammlung vom 4. Februar 1837 zu wissen:

Nachdem über die Frage: ob dem Maurer- oder  
Weißbender-Handwerk das Recht zustehe, mit Steinen  
ausgemauerte Mittelwände und die innere Seite der  
Brüstungen der Häuser mit einer aus Speis und Lehm  
bestehenden Mischung zu überziehen? — mehrfach Zwei-  
fel entstanden ist, so wird, zu Beseitigung dieses Zwei-  
fels, andurch verordnet:

daß die Ueberziehung und Lünchung der mit Stei-  
nen ausgemauerten Mittelwände oder sogenannten  
Kieselwände, so wie der inneren Seite der Brüs-  
tungen, wenn solche mit Steinen ausgemauert  
sind — mit einer aus Speis und Lehm bestehen-  
den Masse, beiden Handwerken, dem Maurer-  
sowohl als Weißbender-Handwerk, zustehe, und  
es in der Wahl des Bauenden stehe, durch wel-  
chen Meister eines der beiden Handwerke er solche  
Arbeit fertigen lassen wolle; daß jedoch durch  
diese Bestimmung an dem am 19. August 1752  
zwischen den beiden genannten Handwerken ab-  
geschlossenen und am 29. August 1752 obrigkeit-  
lich confirmirten Vergleich, nichts geändert werde.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 7. März 1837.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. März 1837.)

# G e s e z,

die

Umwandlung der auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt bisher erhobenen Sporteln und Taxen in Stempel-Abgaben betreffend.

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1837:

### §. 1.

Mit dem 1. April 1837 hören alle bisher auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt unter dem Namen von Protokoll-, Expeditions- und Copial-Gebühren oder von Geschenken erhobenen Kanzlei-Sporteln und Taxen auf, und an deren Stelle treten die in der Anlage I verzeichneten Stempel-Taxen und Gebühren.

### §. 2.

Der in der Anlage I aufgeworfene Stempelbetrag begreift alle Gebühren für Formular, Expedition, Abschrift, Beglaubigung und Siegelung in sich.

### §. 3.

Die in Anlage I unter den Nummern 16 und 17 vorkommenden Abschrifts- und Collationirungsgebühren dürfen nur in dem einzigen Falle erhoben werden, wenn Betheiligte sich Abschriften zu ihrem eigenen

Gebrauche erbitten. Die Gebühren für Siegelung und Beglaubigung werden jedoch auch in diesem Falle mittelst des Stempelbetrags unter A 9 und B 14 erhoben.

§. 4.

Der Stempelbetrag der Positionen unter A 5, 6 und 7 ist durch Cassirung eines Stempelbogens von dreißig Kreuzern zu erheben und in einem besonderen Heft den betreffenden Büchern beizufügen.

§. 5.

Die unter A 1, 2, 3 und B 11 und 12 vorkommenden Protokoll-Stempel sind nur einmal auf dem ersten Bogen der Original-Ausfertigung zu erheben; die folgenden Bogen sind stempelfrei.

§. 6.

Für alle nicht ausdrücklich einer Stempeltaxe oder Gebühr nach Ausweis der Anlage I unterworfenen amtlichen Kanzleiverrichtungen ist keinerlei Gebühr zu bezahlen.

§. 7.

Bei Armen-Sachen, das heißt in Fällen notorischer oder genugsam bescheinigter Dürftigkeit, sind die in der Anlage I verzeichneten Ausfertigungen stempelfrei.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 21. März 1837.



## Anlage I.

Ordnung des auf dem jüngeren Bürgermeister-Amt und auf dem Sanitäts-Amt zu verwendenden gestempelten Papiers, der Abschrifts- und Vorladungs-Gebühren.

Einem Stempel sind unterworfen:

A. Bei dem jüngeren Bürgermeister-Amt. Stempel.

- |  |             |
|--|-------------|
| No. 1. Das Protokoll, die Aufnahme in das Bürgerrecht betreffend . . . . .   | 2 fl. — fr. |
| „ 2. Das Protokoll, die Aufnahme in den Beisassenschuß betr. . . . .   | 1 „ — „     |
| „ 3. Das Protokoll, Gesuche jeder Art, sowie Gewerbs-, Handwerks- u. Nahrungsschutz-Angelegenheiten und Klagsachen betr. . . . . | 1 „ — „     |
| „ 4. Ein Bescheid, und zwar die Original-Ausfertigung . . . . .  | 1 „ — „     |
| „ 5. Das Einschreiben in die Muthjahre . . . . .   | — „ 30 „    |
| „ 6. Das Einschreiben in d. Meisterstück . . . . .   | — „ 30 „    |
| „ 7. Das Ein-, Um- oder Ausschreiben eines Lehrlingen . . . . .  | — „ 30 „    |
| „ 8. Ein Lehrbrief . . . . .   | 2 „ — „     |
| „ 9. Ein Zeugniß, Beglaubigung oder Bescheinigung jeder Art . . . . .  | — „ 30 „    |
| „ 10. Unbeglaubigte Abschriften d. Bogen . . . . .   | — „ 3 „     |

B. Bei dem Sanitäts-Amt.

- |   |         |
|---|---------|
| „ 11. Das Protokoll über das Examen eines Doktors d. Medizin, Chirurgen, Zahnarztes u. dgl. . . . . | 5 „ — „ |
|---|---------|

No. 12.	Das Protokoll über sonstige Gesuche jeder Art . . . . .	1 fl. — fr.
„ 13.	Ein Bescheid, und zwar die Original-Ausfertigung . . . . .	1 „ — „
„ 14.	Ein Zeugniß, Beglaubigung oder Bescheinigung jeder Art . . . . .	— „ 30 „
„ 15.	Unbeglaubigte, auf Verlangen der Betheiligten gefertigte Abschriften, der Bogen . . . . .	— „ 3 „
„ 16.	Abschriftsgebühr	
	a) für den mit 20 Zeilen und 10—12 Sylben jeder Zeile durchaus beschriebenen Bg.	— „ 12 „
	b) für den gebrochenen Bogen von 20 Zeilen . . . . .	— „ 8 „
„ 17.	Für Collationirung, der Bogen . . . . .	— „ 3 „
„ 18.	Für eine Vorladung oder sonstigen Gang der die Verrichtungen des Amtsdieners versehenen Ordnung d. jüing. Bürgermeisters . . . . .	— „ 10 „

(Publicirt im Amtsblatt den 23. März 1837.)

## G e s e z,

die Verrufung der Viertels- und halben Kronenthaler betreffend.

---

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. April 1837:

„Die bisher usuell in Gang gewesenen Viertels- und halben Kronenthaler sind von heute an als verrufen weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr ein gültiges Zahlungsmittel.“

Beschlossen in Unserer außerordentlichen Abendssitzung des großen Rathes am 18. April 1837.

---

(Publicirt durch Vertheilung den 19. April 1837.)

## G e s e z

zur Ermächtigung des Rechner- und Renten-Amtes, für 1,000,000 Gulden im 24 fl. Fuß Fünfhundert-Gulden-Scheine auszugeben, um dem Mangel an circulirenden, gesetzlichen Cours habenden, Münzsorten abzuhelpfen.

### Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 18. April l. J.:

Um dem Mangel an circulirendem Gelde, welches den vollen Werth der gesetzlichen Cours habenden Münzsorten hat, abzuhelpfen, wird

- 1) das Rechner- und Renten-Amt ermächtigt, die in hiesiger Stadt befindlichen, keinen festen Cours habenden Gold- und Silber-Münzen, so wie ungeprägtes Gold und Silber, bis auf die Summe von fl. 1,000,000 im 24 fl. Fuß nach dem auf diesem Amt einzusehenden Tarif anzukaufen.
- 2) Das Rechner- und Renten-Amt stellt für den in baarem Gelde oder in ungemünztem Gold und Silber erhaltenen Betrag Scheine aus, jeden zu Fünfhundert Gulden im 24 fl. Fuß, deren Betrag am 1. Februar 1838 auf gedachtem Rechner- und Renten-Amt wieder an den Inhaber, ohne Zinsen und Kosten, zurück bezahlt wird.

- 3) Jeder Verkäufer hat die Befugniß, die an das Rechner- und Renten-Amt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7. Januar 1838 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 fl. Fuß, oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten, wieder an sich zu kaufen.
- 4) Bis zum 1. Februar 1838 sind diese Scheine mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, als für welche ein besonderer Münz-Tarif besteht, unweigerlich bei allen Zahlungen als bares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Februar 1838 aber außer allem Verkehr gesetzt und nur von dem Rechner- und Renten-Amt an den Inhaber zurück zahlbar.

Beschlossen in Unserer außerordentlichen Abends-Sitzung des großen Raths, den 18. April 1837.

(Publicirt durch Bertheilung den 19. April 1837)

# Gesetz,

die neuen Kriegsartikel und Kriegsgerichte  
betreffend.

---

## Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

haben Uns bewogen gefunden, sowohl die Strafgesetze für das hiesige Linien-Militair, als die Militair-Justizpflege, einer Revision zu unterziehen, und verordnen daher, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19ten Juli 1837 Folgendes:

### §. 1.

Die seither provisorisch beibehaltenen Kriegsartikel vom 26. December 1810 sind aufgehoben, und dafür treten die in der Anlage I. befindlichen Kriegsartikel in rechtliche Anwendung.

### §. 2.

Diese neuen Kriegsartikel sind dem hiesigen Linien-Militair sofort öffentlich und feierlich bekannt zu machen, und ihm der Eid darauf abzunehmen.

### §. 3.

Hinsichtlich des Verfahrens in Militair-Strassachen tritt die Anlage II. sofort in gesetzliche Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
am 8. August 1837.

---

---

## Anlage I.

# Strafgesetze

für das

Linien-Militair der freien Stadt Frankfurt.

---

## Einleitung.

Ueber die Strafgesetze und Strafgattungen, welche auf  
Militairpersonen Anwendung finden.

### §. 1.

Die Verbrechen und Vergehungen der Militair-  
Personen sind entweder militairische, wenn dadurch  
eine militairische Dienstpflicht, oder gemeine, wenn  
dadurch eine allgemeine bürgerliche Pflicht verletzt wird.

Die Kriegsartikel sind nur auf die militairischen,  
und mit dem Militairdienst in naher Beziehung ste-  
henden gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militair-  
personen anwendbar. Alle andere gemeine Ver-  
gehen und Verbrechen der Militairpersonen werden  
nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft.  
(S. übrigens §. 5 — 10 der Anlage II.)

### §. 2.

Militairpersonen sind:

- 1) alle im activen Militairdienst hiesiger Stadt ste-  
hende Officiere, Unterofficiere, Soldaten, auch  
Angestellte, welche Gage oder Löhnung aus  
dem städtischen Aerar beziehen;

- 2) die aus dem activen Dienst entlassenen Officiere und in gleichem Grad angestellt gewesene Personen, welche Pension aus dem städtischen Aerar genießen;
- 3) zur Kriegszeit, d. h., wenn das Bataillon im Feld steht oder auf dem Marsch dahin begriffen ist, werden alle bei ihm angestellte, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen, auf die Dauer des Feldzugs, den Militärpersonen beigezählt.

§. 3.

Die auf Militärpersonen (§. 2.) anwendbaren Strafen sind: Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, körperliche Strafe und Todesstrafe.

§. 4.

**II. Freiheitsstrafen** sind: A. Arreststrafe, B. Festungs- oder Arbeitshausstrafe, C. Zuchthausstrafe.

§. 5.

**A. Arreststrafe.** 1. Gegen Officiere kann erkannt werden:

- a) auf einfachen Zimmerarrest, wobei der Arrestat seinen Degen behält, den Dienst jeder Art versteht, und Besuche annehmen kann;
- b) auf strengen Zimmerarrest, wobei der Arrestat seinen Degen abgiebt, keinen Dienst thun und keine Besuche annehmen kann, und wobei ihm, nach Befinden, eine Schildwache vor die Thür gestellt wird;
- c) Arrest im Officiers-Arrestzimmer, unter denselben Verschärfungen, wie der strenge Zimmerarrest. Der Arrest im Arrestzimmer ist jedoch auf Staabs-officiere nicht anwendbar.

2. Gegen Unterofficiere und Soldaten findet Statt:

- a) Casernenarrest, bei Verfehlung des Dienstes, und zwar einfacher, innerhalb des ganzen Casernenlocals, oder Zimmerarrest.
- b) Wacht- oder Garnisons-Arrest, in einsamen Kammern oder im Stockhaus, und zwar einfacher, mit gewöhnlicher Kost und Lagerstätte; strenger, abwechselnd bei Wasser und Brod, mit Strohsack zum Lager; endlich scharfer, wobei zwei Tage Wasser und Brod, und erst am dritten warmes Essen, gereicht, bloß Stroh zum Lager gegeben, Taback und andere angewöhnte Bedürfnisse entzogen werden, und wobei der Arrest an denjenigen Tagen, an welchen gewöhnliche Kost verabreicht wird, durch Krummschließen, mit einfacher, bei besonders groben Excessen mit doppelter Kette, jenes längstens auf 8 Stunden, dieses längstens auf 6 Stunden täglich geschärft werden kann.

§. 6.

B. Die Festungsstrafe wird in einem abgesonderten Local des hiesigen Arbeitshauses verbüßt, und kann, nach Verschiedenheit der Umstände, durch Sisirung der Anciennität des Verurtheilten, während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben, bei Unterofficieren und Soldaten durch Beschränkung der Freiheit, der Bewegung außer dem Zimmer, Ueberweisung schwerer Arbeiten geschärft, durchgängig aber nicht über 4 Jahre erkannt werden.

§. 7.

C. Zuchthausstrafe, im hiesigen Zuchthaus, ist immer mit Ausstößung aus dem Militair verbunden.

§. 8.

**II. Ehrenstrafen** sind: A. Verweis, B. Degradation, C. Entfernung aus dem Militair.

§. 9.

A. Der Verweis, besonders bei Officieren ist:

- 1) einfacher, ohne Zeugen,
- 2) strenger, vor dem Officierscorps,
- 3) scharfer, der zugleich in den Tagsbefehl für das Bataillon aufgenommen wird.

§. 10.

B. Die Degradation findet

- 1) auf Officiere keine Anwendung, so daß, wo das Gesetz mit Degradation droht, bei Officieren die Entlassung mit bloßem Schein an deren Stelle tritt.
- 2) Gegen Unterofficiere und Gefreiten kann diese Strafe eintreten, entweder auf bestimmte Zeit, und zwar längstens auf 3 Monate, oder auf unbestimmte Zeit, wobei der Degradirte, nach Verlauf eines ganzen, im Dienst zugebrachten Jahres, durch fortgesetztes exemplarisches Betragen, oder auch früher, durch besonders ausgezeichnete Bravheit, den verlorenen Grad wieder erwerben kann. Uebrigens tritt die Degradation vom Feldwebel abwärts ein. Cadetten werden nicht degradirt, sondern mit einfachem Schein aus dem Militair entlassen.
- 3) Gegen Gemeine besteht die Degradation in der Versetzung unter den Stock, welche nur durch gerichtliches Urtheil gegen einen gemeinen Soldaten, wenn er durch andere Mittel nicht zu bessern war oder bei Begehung eines Ver-

brechens besondere Niederträchtigkeit an den Tag gelegt hat, erkannt werden kann. Diese Strafe wird durch eine besondere Ordre des militairischen Befehlshabers wieder aufgehoben, wenn der Verurtheilte sich während eines halben, im Dienste zugebrachten Jahres, musterhaft betragen hat.

Ausser diesem ist jede körperliche Züchtigung der Soldaten gänzlich untersagt.

### §. 11.

C. Die Entfernung aus dem Militair hat

1) bei Officieren, wenn sie von den Gerichten als Strafe erkannt wird, stets die Entziehung des Gehalts, des Dienstrangs und der Uniform zur Folge. Sie kann nach 4 Graden eintreten, nämlich:

- a) Verabschiedung mit gewöhnlichem Abschiedsdecret;
- b) Entlassung mit blosem Schein zum Fortkommen;
- c) Cassation, ohne Weiteres;
- d) Cassation, verbunden mit der Unfähigklärung zur Wiederanstellung im Militair oder Civildienst.

2) Gegen Unterofficiere und Soldaten kann sie erfolgen:

- a) durch Entlassung mit einfachem Decret;
- b) durch förmliche (entehrende) Ausstoßung vor der Fronte des Corps, mit bloßer Legitimation zum Fortkommen.

Die Entfernung aus dem Militair ist stets mit dem Verlust aller Ansprüche auf Pension und sonsti-

ger, dem Militair nach treu geleisteten Diensten zugesicherter Vortheile verbunden.

§. 12.

**III. Körperliche Strafe.** Die Strafe der Stockschläge findet nur gegen degradirte Gemeine (S. 10, No. 3) Anwendung, darf 50 Hiebe ad posteriora nicht übersteigen, und nur in Gegenwart von Militair-Personen, entweder durch den Profosen, oder durch einen Corporal vollzogen werden, wobei sich jedoch der zu Bestrafende stets im nüchternen Zustand befinden muß.

§. 13.

**IV. Die Todesstrafe** wird, an Militairpersonen aller Grade und anderen durch die Militairgerichte rechtskräftig zum Tode verurtheilten Personen, durch das Erschießen vollzogen.

---

## Kriegsartikel.

### Art. 1.

Jeder Militair im activen Dienst ist schuldig, der freien Stadt Frankfurt treu und redlich zu dienen, deren und der Truppen Wohlfahrt und Nutzen nach allen Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, wo er kann, abzuwenden.

### Art. 2.

Ein Militair, welcher sich in Unternehmungen einläßt, wodurch der freien Stadt Frankfurt Verfassung und Sicherheit gefährdet wird, wodurch insbesondere die Truppen oder irgend ein Staatseigenthum dem Feinde überliefert werden sollen, wird als Verräther mit dem Tode bestraft.

Wer also mit dem Feinde Einverständnisse unterhält, demselben die Parole oder andere Dienstgeheimnisse verräth; wer die Zufuhr von Kriegs- und Lebensbedürfnissen an den Feind unterstützt und befördert; wer einen ihm anvertrauten Posten ohne die äußerste Noth dem Feind übergiebt, hat die Todesstrafe verwirkt.

### Art. 3.

Gleiche Todesstrafe erleidet Jeder, der in der Nähe des Feindes vorsätzlich die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert oder falsche Meldungen macht; der in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Unordnung und Schrecken unter die Truppen zu bringen sucht, desgleichen der in verrätherischer Absicht Geschütze vernagelt oder andere Kriegsinstrumente verdirbt, Magazine anzündet,

den Artilleriepferden die Zugstränge abschneidet und dergleichen.

Art. 4.

Wer eine verrätherische Unternehmung nicht sogleich anzeigt, feindliche Kundschafter und Spione nicht sogleich anhält oder ihnen gar durchhilft, — dergleichen wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten auch die unverfänglichsten Briefe an Personen im feindlichen Heere, im feindlichen Lande oder im vom Feinde besetzten Lande schreibt, wird mit Festungsstrafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus, nach Umständen selbst mit dem Tode bestraft.

Art. 5.

Wer aus dem Dienste entweicht oder sich nicht zu rechter Zeit darin einfindet, verübt das Verbrechen der Desertion.

Als Deserteur wird daher angesehen:

- 1) in Kriegszeiten, wer sich eigenmächtig von dem Bataillon entfernt, in Friedenszeiten, wer nicht binnen zweimal 24 Stunden, von der Zeit des Appells an, wo er fehlt, zurückkehrt;
- 2) wer sich auf erhaltene Ordre oder nach beendigtem Urlaub im Dienste nicht einfindet.
- 3) wer, nachdem er aus einer legitimen Ursache auf dem Marsche zurückgeblieben oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieser Ursache, sich nicht sogleich zu seinem Corps begiebt;
- 4) wer aus dem Arrest, oder Gefängniß, worin er sich wegen eines Vergehens befindet, entweicht und sich entfernt, vorausgesetzt, daß dieser Strafe

nicht die Entfernung aus dem Militair vorangegangen ist.

Art. 6.

Jede Desertion hat den Verlust der Dienstzeit, ausserdem bei Unterofficieren die Degradation zum Gemeinen, bei Officieren die Cassation zur Folge.

Art. 7.

Ueberdieß wird, zur Zeit des Friedens, die erste Desertion mit dreimonatlicher Stockhausstrafe, die zweite mit sechsmonatlichem Festungsarrest nebst schwerer Arbeit, die dritte mit zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe, bei ausbrechendem Krieg oder während des Krieges, die erste mit 3 bis 4 jährigem Festungsarrest, die zweite mit 8 bis 10 jähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Art. 8.

Uebergang zum Feinde ohne Dienstannahme oder sonstige Verrätherei, wird mit fünfzehn bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, wenn aber der Ueberläufer Dienst bei dem Feinde genommen oder sonst eine Verrätherei begangen hat, mit dem Tode bestraft.

Art. 9.

Bei einem Desertions-Complot, das heißt, wenn drei oder mehrere nach vorheriger Verabredung desertiren, wird:

- 1) Der Anstifter oder Anführer in Friedenszeiten mit einjährigem Festungsarrest bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe, und zur Zeit des Krieges mit wenigstens achtjähriger Zuchthausstrafe, wenn aber die Desertion zum Feinde geschieht oder

sonst erschwerende Umstände eintreten, mit dem Tode bestraft.

- 2) Für die Theilnehmer wird die Strafe, welche sie durch die Desertion an sich verwirkt haben, um den vierten Theil geschärft.

Art. 10.

Wenn der Deserteur seine oder seines Kameraden Waffen, besondres Feuerwaffen, oder Dienstpferd oder beides zugleich mitnimmt, so wird die Desertionsstrafe in dem Verhältnisse geschärft, als er dadurch Schaden verursacht hat und als daraus seine böse und gefährliche Absicht zu erkennen ist.

Art. 11.

Desertion vom Posten wird in Friedenszeiten, nach Umständen, mit einjähriger Festungs- bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe, zur Kriegszeit mit sechs bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, und wenn sie von einem Posten gegen den Feind geschehen ist, mit dem Tode bestraft.

Art. 12.

Rehrt ein Deserteur in Friedenszeiten binnen 14 Tagen, vom Tag der Desertion, freiwillig in den Dienst zurück, so hat er Milderung der gesetzlichen Strafe zu erwarten. Zur Kriegszeit aber wird hierauf keine Rücksicht genommen.

Art. 13.

Wenn ein Soldat erfährt, daß ein anderer desertiren will, oder kürzlich desertirt ist, so muß er sogleich die Anzeige davon machen. Unterläßt er dies, so hat er, in Friedenszeiten, im ersten Fall 6 wöchis

gen, im letzten 3 wöchigen Stockhausarrest zu erwarten. In Kriegszeiten kann diese Strafe, nach Umständen, bis zu 2 Jahren Festung erhöht werden.

Art. 14.

Wer einem Deserteur durchhilft, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, ist der Theilnahme an dem Desertionsverbrechen schuldig und wird, wenn ohne seine Mitwirkung die Desertion nicht ausgeführt worden wäre, wie der Deserteur selbst bestraft, andernfalls aber mit dreimonatlichem bis mehrjährigem Festungsarrest, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst mit Zuchthausstrafe belegt.

Die Desertionsstrafen finden auch auf Einsteher volle Anwendung, die jedoch, wenn sie zurückkehren oder gefänglich eingezogen werden, in der Regel zum Militairdienst nicht mehr zuzulassen sind. Die von einem solchen Einsteher für Armatur und Montirungsstücke gestellte Caution verfällt dem Aerar.

Art. 15.

Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise absichtlich zum Dienst untauglich macht, hat mehrjährige Festungsstrafe, vorzüglich mit Rücksicht auf die Zeit, die er noch zu dienen hatte, — bei besonders erschwerenden Umständen selbst Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. 16.

Der Untergebene ist schuldig, allen seinen Vorgesetzten den gebührenden Respect zu erweisen und ihre Dienstbefehle jederzeit pünktlich zu vollziehen. Beschwerden, die er etwa gegen einen Dienstbefehl zu haben glaubt, darf er zwar im vorschriftsmäßigen

Dienstwege, in bescheidener Form vorbringen, aber nur, nachdem er den Befehl wirklich vollzogen und Gehorsam geleistet hat.

Art. 17.

Wer einen Dienstbefehl nicht vollzieht oder demselben entgegenhandelt, insbesondere, wer auf dem angewiesenen Alarm- oder Versammlungsplatze nicht erscheint, wenn der Befehl oder das Zeichen dazu gegeben ist, wird nach dem Grade und den Folgen seiner Nachlässigkeit oder Bosheit mit angemessener Arreststrafe, selbst mit Festungsarrest und Zuchthausstrafe belegt.

Wer sich aber bei dem Marsch gegen den Feind nicht auf seinen Posten begiebt, hat auffer der ihm zuerkennenden Strafe, Degradation zu erwarten.

Art. 18.

Wer sich durch Worte oder Gebärden einem Dienstbefehle widersetzt, wird nach dem Stande und Range des Vorgesetzten, welcher den Befehl gegeben hat, und nach den übrigen obwaltenden Umständen mit vierwöchigem scharfen Arrest bis zu zweijährigem scharfem Festungsarrest bestraft.

Art. 19.

Bedrohung oder Beschimpfung Vorgesetzter wird mit mehrmonatlichem Festungsarrest bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet, vorzüglich mit Rücksicht, ob das Verbrechen mit mehr oder weniger Widersetzlichkeit verbunden war oder nicht, ferner nach Verhältniß der größern oder geringeren Rangverschiedenheit und der Größe der dem Vorgesetzten zugesügten Beleidigung.

Art. 20.

Thätliches Vergreifen an Vorgesetzten wird nach Verschiedenheit der im Art. 19. bemerkten Umstände mit 6 monatlichem Festungsarrest bis zu 15 jähriger Zuchthausstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen aber, besonders wenn der Vorgesetzte verwundet worden, mit dem Tode bestraft.

Art. 21.

Widerseßlichkeit gegen Wachen, Schildwachen, Schutzwachen und Streifwachen wird der Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte gleich geachtet.

Art. 22.

Wer sich beharrlich weigert, gegen den Feind zu marschiren oder einen andern Dienstbefehl in Gegenwart des Feindes zu vollziehen, desgleichen wer zuerst die Flucht vor dem Feinde ergreift oder dieselbe veranlaßt, wird mit dem Tode bestraft. Wer sonst die Flucht ergreift und wer im Gefechte oder auf dem Rückzuge seine Waffen von sich wirft, wird mindestens degradirt und nach Befinden noch härter bestraft.

Art. 23.

Bei Widerseßung im Complot, das heißt: bei verabredeter Widerseßung dreier oder mehrerer Personen, sollen die Anstifter und Anführer erschossen, für die Uebrigen aber die auf die Widerseßung bestimmte Strafe um den vierten Theil geschärft werden.

Art. 24.

Alle verdächtige Zusammenrottungen von Soldaten, sie seien gegen einen gegebenen Befehl gerichtet oder nicht, wozu namentlich der Fall gehört, wenn

ein Trupp eigenmächtig unter das Gewehr tritt, sollen eben so, wie die Widersezung im Complot, gehandelt werden.

Art. 25.

Wenn bei solchen Zusammenrottungen sowohl, als bei wirklicher gemeinschaftlicher Widersezung von Untergebenen, der Officier das Auseinandergehen derselben befiehlt, desgleichen wenn er im Kriege bei Alarmirungen, beim Marsch in das Gefecht, im Gefechte selbst oder auf dem Rückzuge einen Befehl ertheilt, ebenso wenn er Plünderungen und andere Verbrechen der Art abwehren will, und seine Befehle nicht auf der Stelle befolgt werden, so ist der Officier nicht allein befugt, sondern verpflichtet, durch jedes geeignete, selbst gewaltsame Mittel sich Gehorsam zu verschaffen, ja wenn die Ordnung nicht anders herzustellen ist, die Widerspenstigen auf der Stelle niederzustossen.

Art. 26.

Wer bei versammeltem Corps laut Beschwerde führt oder sich sonstiger Aeußerungen oder Handlungen schuldig macht, um andere zum Ungehorsam oder zur Widersezung zu verleiten oder von seinem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, soll als Aufwiegler mit dem Tode bestraft, bei minder bösslicher Absicht und weniger gefährlichen Folgen aber mit Festungsstrafe von mindestens einem Jahr belegt werden.

Art. 27.

Widersechlichkeit eines Soldaten gegen die ihm zuerkannte Strafe kommt als ein neues Verbrechen besonders in Zurechnung.

Art. 28.

Eine Schildwache, die schläft oder sonst ihre Schuldigkeit nicht wahrnimmt, wird nach der Wichtigkeit ihres Postens, nach dem Grade und den wirklichen oder wahrscheinlichen Folgen ihrer Unachtsamkeit, im Frieden mit scharfem Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Im Kriege kann aber die Strafe auf mehrjährigen Festungsarrest, und bei sonst besonders erschwerenden Umständen bis zur Zuchthaus- und Todesstrafe erhöht werden.

Art. 29.

Eine Schildwache, die ihren Posten verläßt, soll, im Frieden, bis zu sechsmonatlichem, im Krieg wenigstens mit zweijährigem Festungsarrest, wenn aber der Posten von vorzüglicher Wichtigkeit, besonders für die Sicherheit der Truppen ist, mit Zuchthausstrafe, und nach Befinden, selbst mit dem Tode bestraft werden.

Art. 30.

Der Vorgesetzte, welcher seinen Dienstposten verläßt, oder seine Schuldigkeit darauf nicht wahrnimmt, wird im Verhältnisse einer Schildwache (Art. 28 u. 29) bestraft. Ist er aber Postencommandant, so wird diese Strafe, soweit thunlich, bis zur Verdoppelung geschärft.

Art. 31.

Wer einen Arrestanten aus Nachlässigkeit entweichen läßt, hat mehrwöchigen Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe, — geschah es aber vorsätzlich, wenigstens dreimonatliche Festungsstrafe, und in

Fällen besonderer Bosheit, besonders bei Hauptverbrechern, deren Verbrechen dem Durchhelfer bekannt war, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erwarten.

Art. 32.

Wer, in Friedenszeiten, falsche Meldungen oder Berichte macht, oder die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert, wird bis zu zweijährigem Festungsarrest, ein Officier bis zur Cassation, bestraft.

Art. 33.

Der Vorgesetzte, welcher Uebertretungen der Gesetze und Befehle von Seiten seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit zuläßt, wird mit Arrest bestraft, und wenn dieser nichts fruchtet, degradirt, der Officier mit Entlassung bestraft; läßt er aber dergleichen Vergehen wissentlich oder vorsätzlich zu, so wird er als Theilnehmer, und nimmt er wirklichen Antheil, als Anführer bestraft.

Art. 34.

Der Vorgesetzte, welcher sich entehrende Schimpfworte oder sonstige gesetzwidrige Behandlung seiner Untergebenen erlaubt, wird mit Arrest bis zu 4 Wochen, auch bei erschwerenden Umständen und namentlich in Wiederholungsfällen mit Degradation, der Officier mit Entlassung bestraft. Thätliche Mißhandlungen eines Untergebenen können bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn sie den Tod des Mißhandelten zur Folge haben, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 35.

Der Vorgesetzte, welcher von seinen Untergebenen Geschenke annimmt, Geld borgt oder sich sonst in

G. u. St. S. 5r Bd.

Verbindlichkeiten gegen dieselben einläßt, die seinem Ansehen nachtheilig sind und den Dienst beeinträchtigen können, hat eine angemessene Arreststrafe und nach Befinden Degradation zu erwarten. Wenn aber ein Officier ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zu pflichtwidriger Begünstigung eines Untergebenen verleitet werden soll, von demselben oder einem andern angenommen hat, so wird er unausbleiblich mit Cassation, bei erschwerenden Umständen mit der qualificirten Cassation bestraft.

Art. 36.

Trunkenheit wird mit strengem, nach Befinden mit scharfem Arrest bestraft, und kann keinem Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen.

Wer sich der Völlerei ergiebt, wird degradirt. Beharrt er dennoch in seiner Lüderlichkeit, so wird er mit Festungsarrest bis zu einem Jahre bestraft, und wenn er auch hierdurch nicht gebessert wird, aus dem Militair gestoßen.

Art. 37.

Leichtsinniges Schuldenmachen wird mit strengem oder scharfem Arrest bestraft; Unsittlichkeiten und alle Spiele um Geld in Wirthshäusern, auf Wachen, im Dienst und in der Caserne, sind bei Arreststrafe verboten. Wenn ein Officier muthwilliger Weise Schulden macht, die er nicht bezahlen kann, sich dem Uebergenuß geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen ergiebt, einen seines Standes unwürdigen Umgang unterhält, überhaupt durch einen anstößigen Lebenswandel zu erkennen giebt, daß er derjenigen Ambition nicht fähig sey, welche die nothwendigste Bedingung des Officierstandes ist, so soll nach vergeb-

lich angewendeten Warnungen, Verweisungen und Arreststrafe, auf seine Entlassung erkannt werden. Sollte ein Officier an geheimen und unerlaubten Verbindungen Theil nehmen, so wird, nach fruchtlos versuchten Verwarnungen von Seiten seiner Vorgesetzten, ebenfalls seine Entlassung ausgesprochen.

Art. 38.

Wer seine Waffen zu Beschädigungen mißbraucht oder sich ihrer bei Privatstreitigkeiten bedient, ohne durch Nothwehr gerechtfertigt zu seyn, soll zwar nach den bürgerlichen Gesetzen, jedoch mit einer angemessenen Schärfung, wegen des Mißbrauchs der Waffen, bestraft werden. Namentlich kann nach Maßgabe der Umstände bei Unterofficiers Degradation eintreten; Gemeine aber sollen neben der übrigen Strafe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, ausser Dienst ihr Seitengewehr zu tragen.

Duelle werden nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze bestraft.

Art. 39.

Wer seine Ordonnanz, Montirungsstücke, Waffen oder Lederzeug muthwilliger oder böshafter Weise verdirbt, wird mit vierzehntägigem scharfem Arrest bis zu dreimonatlichem Festungsarrest, — wer sie aber verkauft oder verpfändet oder sonst veräußert, nach Befinden der Umstände, besonders aber nach dem Werthe der veräußerten Gegenstände, mit sechswoöchigem scharfem Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Uebers dies muß er in beiden Fällen Schadenersatz leisten.

Art. 40.

Wer an seinem Kameraden im Quartier, oder sonst einen Diebstahl an Geld, Lebensmitteln, Klei-

dungsstücken oder sonstigen Effecten begeht, beegleichen wer die Menagekassen bestiehlt, ebenso wer den Pferden ihr Futter entzieht und solches verkauft oder sonst veräußert, soll um den vierten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit dreimonatlichem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 41.

Wer aus Armeemagazinen, Kriegskassen, Montirungs- und Gewehrkammern, an und aus Equipages und Munitionswagen stiehlt, oder sein Dienstpferd verkauft, soll um den dritten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft werden. Zur Kriegszeit erhält die Strafe solcher Diebstähle durch die dadurch eingetretene oder zu befürchten gewesene Gefahr für das Heer oder die Operationen eine weitere verhältnißmäßige Verschärfung bis zur Todesstrafe.

Art. 42.

Wer auf dem Posten entweder selbst stiehlt oder andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden. Gebraucht aber die Schildwache bei Ausführung des Diebstahls die Waffen, oder begeht sie zur Kriegszeit einen Diebstahl an Sachen, zu deren Bewachung sie bestellt ist, dann tritt Schärfung der Strafe bis zur Todesstrafe ein.

Art. 43.

Sollte ein Unterofficier, oder gar ein Officier, einß der in den Artikeln 40 bis 42 erwähnten Ver-

brechen begehen, so wird, außer der übrigen Strafe, jener degradirt, dieser cassirt. Namentlich trifft die Strafe der Cassation, nach Umständen der einfachen oder qualificirten, neben den übrigen Strafen, die militärischen Rechnungsbeamten und sonstigen mit irgend einer dienstlichen Verwaltung chargirten Militärpersonen, welche sich einer ungetreuen Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten zu Schulden kommen lassen.

Art. 44.

Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an den in 40. und 41. Artikel bemerkten Gegenständen soll wenigstens halb so hart, wie der Diebstahl an diesen Gegenständen, nach den Umständen aber auch eben so hart bestraft werden.

Art. 45.

Wer eigenmächtig fouragirt oder Lebens- und Transportmittel requirirt, wird mit sechswoöchigem strengen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Hat er die Waffen dabei gebraucht, so wird die Strafe verdoppelt.

Marketender, Boten und andere dergleichen, im Gefolge des Bataillons befindliche Personen sollen in diesem Fall zum Ersatz angehalten und dann fortgeschickt werden, vorbehältlich der ihnen, wegen etwa dabei begangener weiterer Verbrechen, zuzuerkennenden Strafe.

Art. 46.

Wer ohne Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß plündert, wird mit der Strafe des Diebstahls belegt, welche verdoppelt wird, wenn die Plünderung mit

Androhung oder wirklichem Gebrauche der Waffen geschah. Eben so hat der Anstifter oder Anführer eines Complots zur Plünderung die doppelte Strafe verwirkt, für die Theilnehmer aber wird die Strafe um den vierten Theil geschärft. Marktender und anderes Gefolge des Corps werden hier ebenso, wie im Art. 45. behandelt.

Art. 47.

Plünderung auf dem Schlachtfelde liegender Todten ohne Erlaubniß wird mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest, — Plünderung oder Mißhandlung eines auf dem Schlachtfelde oder im Spital liegenden Blessirten oder Kranken mit sechs- bis achtjähriger Zuchthausstrafe, und wenn der Blessirte oder Kranke tödtlich mißhandelt, oder gar getödtet worden ist, mit dem Tode bestraft.

Für die Marktender, Boten &c. wird die Strafe, insofern sie nicht Todesstrafe ist, verhältnißmäßig geschärft.

Art. 48.

Muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstörung des beweglichen Eigenthums der Einwohner zur Kriegszeit wird der Plünderung gleich bestraft.

Art. 49.

Vorsätzliche Brandstiftung oder Verheerung an öffentlichen oder Privatgebäuden oder sonstigem unbeweglichem Eigenthum wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, wenn aber ein großer Schaden daraus erwächst, oder Menschen dabei umkommen, mit dem Tode bestraft.

Art. 50.

Thätliche Mißhandlung eines unbewaffneten Einwohners, seiner Frau, Kinder oder Gesinde, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit Festungs- und Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, wenn aber tödtliche Verwundung oder gar der Tod des Mißhandelten erfolgt ist, mit Todtschießen bestraft.

Das Verbrechen der Nothzucht wird mit zehn bis fünfzehn Jahren Zuchthaus bestraft. Bei erschwerenden Umständen kann die Strafe bis zur Todesstrafe geschärft werden.

Jeder Officier, überführt, daß er einem der vorgenannten, in seiner Gegenwart begangenen, Verbrechen sich nicht widersetzt, wird cassirt und mit drei Monaten scharfem Arrest, aber wenn er sich vergeblich widersetzt, und nicht sogleich dem oberen Officier das Verbrechen gemeldet hat, mit drei Monaten scharfem Arrest bestraft.

Art. 51.

Wenn ein Soldat oder Unterofficier wegen geringerer Uebertretungen und Dienstfehler mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt, dadurch aber nicht gebessert worden ist, so soll er auf unbestimmte Zeit degradirt, und wenn auch dieses fruchtlos ist, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 52.

Bei allen Complotten, sie mögen zur Desertion, zum Verrath, zur Widersehung, zur Plünderung oder zu irgend einem andern Verbrechen gemacht werden, wird derjenige, welcher davon Kenntniß erhält und es nicht sogleich anzeigt, als Mitschuldiger angesehen. Dagegen hat derjenige Theilnehmer eines Complots, wel-

cher dasselbe zeitig genug anzeigt und die Mitschuldigen namhaft macht, Milde rung seiner Strafe, — bei offenbar aufrichtiger Reue aber, oder wenn durch die Entdeckung großer Schaden abgewendet worden ist, selbst gänzliche Strafslosigkeit zu erwarten.

Wäre der Anstifter oder Anführer irgend eines Complotès nicht zu ermitteln, so soll, unter den Mitschuldigen, der höchste im Grad, bei gleichem Grad der älteste im Dienst, dafür angesehen werden. Daran Theil habende Officiere werden jederzeit als Urheber oder Anführer betrachtet.

Art. 53.

Bei allen in den Kriegsartikeln erwähnten Verbrechen wird, insofern nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, die volle Strafe nur alsdann angewendet, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt worden ist. Versuche zu jenen Verbrechen werden mit geringerer Strafe in dem Verhältniß belegt, als die das Verbrechen ausmachenden Handlungen entweder schon beendigt oder nur angefangen oder nur vorbereitet waren.

---

### Formel des Soldateneides.

---

Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den Herren Bürgermeistern und Rath der Freien Stadt Frankfurt, bei allen und jeden Vorfällen, in Kriegs- und Friedenszeiten getreu und redlich dienen, dem Kriegszeug-Amt, allen Staabs- und Oberofficieren und übrigen Vorgesetzten stets Respect und Gehorsam beweisen und den mir vorgelesenen Kriegsartikeln nach allen meinen Kräften Folge leisten, überhaupt mich so betragen will, wie es einem getreuen, ehrliebenden und unverzagten Soldaten gebührt.

So wahr mir Gott helfe &c.

---

## Anlage II.

# Militär - Straf - Prozess- Ordnung.

---

## U e b e r s i c h t.

- I. Von dem Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit und Uebersicht der Behörden, §. 1 — 11.
- II. Disciplinar-Ordnung und Befugniß der militärischen Vorgesetzten, §. 12 — 15.
- III. Von den Militär-Gerichten.  
Allgemeine Vorschriften wegen deren Besetzung, der Befähigung zu solchen und wegen des Stimmrechts, §. 16 — 21.
  - A. Rücksichtlich der Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants, Unterofficiers und Gemeinen:
    1. Von den Militär-Commissionen, §. 22 — 23.
      - a. deren Besetzung und Zuständigkeit, §. 22.
      - b. Verfahren und Urtheilsfällung, §. 23.
    2. Von den Kriegsgerichten, 24 — 41.
      - a. Untersuchungsbehörde, §. 24.  
deren Besetzung, §. 25.  
Verfahren, §. 26 — 28.  
Vertheidigung, §. 29.
      - b. das Kriegsgericht, §. 30—41.  
dessen Besetzung, §. 32.  
Verfahren und Urtheilsfällung, §. 33 — 41.

3. Von der Beschwerdeführung und dem Rechtsmittel  
der Revision und dem Revisions-Kriegsgericht  
§. 42—46.

dessen Besetzung, §. 44.

Verfahren, §. 45—46.

B. Rücksichtlich der Staabs-officiers:

a. von dem Kriegsgericht, §. 47—48.

dessen Besetzung und Verfahren, §. 47.

b. von dem Rechtsmittel der Revision, §. 48.

C. Von der Urtheils-Bestätigung, §. 49—50.

D. Von der Vollstreckung des Urtheils, §. 51.

E. Von den Standgerichten, §. 52—60.

a. Competenz, §. 52.

b. Verfahren, §. 53—60.



## Militär = Straf = Prozeß = Ordnung.

---

### §. 1.

Die Militär-Gerichtsbarkeit begreift alle Personen und strafbare Handlungen, welche im § 1. und 2. der Einleitung zu den Militär-Strafgesetzen (Anlage I.) näher bezeichnet sind.

### §. 2.

Die Militär-Gerichtsbarkeit fängt an:

1. hinsichtlich der im activen Dienst stehenden Militärpersonen, von dem Augenblick ihrer Einverleibung in das Bataillon;

2. hinsichtlich derjenigen Personen, die nur im Kriege dem Militär beigezählt werden, vom Tag ihrer Anstellung bei dem Corps. Auf sie sind alle die Vorschriften anwendbar, welche für Officiers und andere wirkliche Streiter gelten, mit denen sie in gleichem Rang, nach Verhältniß der von ihnen bekleideten Stelle stehen.

### §. 3.

Die noch nicht erfolgte förmliche Beeidigung schließt die Anwendung der militärischen Strafgesetze nicht aus.

### §. 4.

Die Militär-Gerichtsbarkeit hört auf:

1. hinsichtlich der activen Militärpersonen vom Tage ihrer Entlassung oder Entfernung aus dem Militär, ohne Pension;

2. hinsichtlich der Pensionirten, vom Tag des Aufhörens ihrer Pension, wenn nicht mit deren Verlust eine Gefängnißstrafe verbunden ist, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit erst mit Endigung dieser Strafzeit aufhört;

3. hinsichtlich derjenigen Personen, die nur im Krieg dem Militär beigezählt werden, vom Tag ihres Abgangs vom Corpö.

§. 5.

Wegen gemeiner Verbrechen einer Militärperson, soll übrigens die Untersuchung und Bestrafung der Militär-Behörde zustehen, wenn auf keine höhere, als zweijährige Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

§. 6.

Bei gemeinen Verbrechen, welche muthmaßlich eine höhere Strafe nach sich ziehen, ist der Verbrecher sofort an die Civilbehörde abzugeben, den einzigen Fall ausgenommen, wenn mit dem gemeinen Verbrechen ein, mit einer schwereren Strafe als dieses zu belegendes, militärisches Verbrechen concurriren sollte, indem hier für beide Verbrechen, der Militär-Behörde die Untersuchung und Entscheidung zukommt.

§. 7.

Eine zur Untersuchung an die Civilbehörde zu übergebende Militärperson, ist jedesmal vom Dienste zu suspendiren und nach erfolgtem Straferkenntniß aus dem Militärdienst zu entlassen.

§. 8.

Hat eine Militärperson, vor ihrem Eintritt in den Kriegsdienst, ein Verbrechen begangen, so wird

sie von den Militärbehörden, jedoch nach Maassgabe der bürgerlichen Gesetze bestraft. Hat eine Civilperson, während ihres früheren Kriegsdienstes, ein militärisches Vergehen verübt, so straft die Civilbehörde, jedoch nach Anleitung der Kriegsgesetze.

§. 9.

Begehen Militärpersonen, gemeinschaftlich mit Civilpersonen, ein in den Kriegsartikeln nicht verpöntes Verbrechen, so gehört dessen Untersuchung und Bestrafung ausschließlich für die Civilbehörde.

§. 10.

Eben so sind gewisse Vergehen der Militärpersonen aller Grade, so lange von der Militär-Gerichtbarkeit ausgeschlossen, als die dadurch verwirkten Strafen bloß auf das Vermögen Bezug haben. Nämlich wegen aller Defraudation städtischer oder gemeinheitlicher Gefälle, also Forst-, Jagd- und Fischerei-Fresvel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Finanzgesetze und dergleichen, werden alle Militärpersonen von den betreffenden Civilbehörden in Untersuchung und Bestrafung genommen, insofern diese Vergehen keine andere, als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände oder zur Defraudation gebrauchten Werkzeuge zur Folge haben. Muß jedoch, aus Mangel an Zahlungsmitteln, die Geldstrafe in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Verwandlung und Vollziehung der Strafe den Militär-Gerichten zu. Daß der §. 7. in solchen Fällen keine Anwendung finde, versteht sich von selbst.

§. 11.

Die Behörden, welche die Militär-Gerichtbarkeit auszuüben haben, sind:

- I. die militärischen Vorgesetzten;
- II. Militär-Commissionen, und
- III. Kriegsgerichte erster und zweiter Instanz.

§. 12.

I. Den militärischen Vorgesetzten ist die Bestrafung der Disciplinar-Bergehen und leichtesten Uebertretungen überlassen, wohin namentlich zu rechnen: Trunkenheit, Nichtachtung der Religion, unzüchtiger Lebenswandel, Streitigkeiten der Soldaten unter sich oder mit dritten, ohne Verwundung und Waffen-Gebrauch, leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Nachlässigkeit im Dienst, Verwahrlosung der Waffen und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen in der Caserne, bei dem Berlesfen, bei den Uebungen u. s. w., ordnungswidriges Verhalten in dem Arrest, Anordnungen Vorgesetzter, welche dem Dienst-Reglement nicht entsprechen, unwürdige Behandlung der Untergebenen und dergleichen.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß darf der niedere Befehlshaber in Gegenwart des Höheren, keinen Gebrauch von seiner Strafgewalt machen. Es ist Sache des Höheren, die in seiner Gegenwart vorkommenden Fehler zu rügen.

§. 13.

Wegen solcher Bergehen und Uebertretungen kann erkennen:

A. Der militärische Befehlshaber:

1. Gegen Subaltern-Officiers:

- a. einfachen Zimmer-Arrest für die Dauer von 14 Tagen;

- b. strengen Zimmer-Arrest für die Dauer von 8. Tagen;
2. gegen einen Hauptmann: denselben Arrest für die Hälfte der bei Subaltern-Officieren bestimmten Dauer;
3. gegen Staabs-Officiere: einfachen und strengen Arrest für den vierten Theil der bei Subaltern-Officieren bestimmten Dauer;
4. gegen Unterofficiere und Soldaten:
  - a. einfachen Arrest für die Dauer von vier Wochen;
  - b. strengen Arrest für die Dauer von drei Wochen;
  - c. scharfen Arrest mit Ausschluß des Krümmerschließens für die Dauer von 14 Tagen;
  - d. Degradation eines Gefreiten, auf unbestimmte Zeit;
  - e. Degradation eines Corporals auf vier Wochen;
  - f. obige drei Grade des Arrestes in Verbindung mit Degradation in der vorgeschriebenen Maaße;
  - g. gegen degradirte Gemeine 20 Stockschläge.

**B. Der Major:**

1. Gegen Officiere: die Hälfte der unter A. 1. a. und b. erwähnten Strafe;
2. gegen Unterofficiere und Soldaten:
  - a. dreiwöchigen einfachen Arrest,
  - b. vierzehntägigen strengen Arrest,
  - c. achttägigen scharfen Arrest, mit Ausschluß des Krümmerschließens,
  - d. Gegen degradirte Soldaten 15 Stockschläge.

C. Der Compagnie-Befehlshaber oder Hauptmann im Dienst:

1. gegen Officiere nur den einfachen Zimmerarrest bis zu drei Tagen;
2. gegen Unterofficiere und Gemeine:
  - a. vierzehntägigen einfachen Arrest,
  - b. achttägigen strengen Arrest,
  - c. viertägigen scharfen Arrest, mit Ausschluß des Krummschließens.
  - d. Gegen degradirte Gemeine zehn Stockschläge.

D. Vorgesetzte unter dem Grad eines Hauptmanns können nur den einfachen Arrest anwenden und haben solches sogleich dem unmittelbar vorgesetzten Officier zur weiteren Verfüng zu melden.

§. 14.

Die Strafbefugniß dieser Vorgesetzten unterstellt, daß das Vergehen durch Geständniß des Angeschuldigten oder durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder durch Dienstmeldung vollständig klar gestellt, also keine förmliche Untersuchung nöthig sei, indem die Sache sonst an eine Militär-Commission zur Untersuchung und Bestrafung verwiesen werden muß.

§. 15.

Jede Arrestverfügung ist dem Militärbefehlshaber sogleich auf dem Dienstwege zu melden. Von einer gegen einen Officier verhängten Arreststrafe ist das Kriegszugamt auf dem Dienstweg in Kenntniß zu setzen. Alle Disciplinarstraffälle müssen in besondere Register eingetragen werden.

§. 16.

Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen und Verbrechen, deren Bestrafung die Competenz der militärischen Vorgesetzten überschreitet, gehören für die Militärgerichte, und das Kriegszeugamt hat die Nidersetzung sowohl der Militär-Commissionen, als der Kriegsgerichte durch den militärischen Befehlshaber zu veranlassen, oder in betreffendem Fall (§. 47.) selbst zu ernennen.

Der Militär-Befehlshaber hat hierbei, soviel möglich, die Reihe unter den befähigten Personen einzuhalten, damit jeder seiner Zeit eintrete. Für jeden einzelnen Fall ist ein besonderes Gericht zu commandiren.

§. 17.

Den rechtsgelehrten Auditor ernennt der Senat auf Lebenszeit. Diesem liegt überall ob, die Untersuchung zu leiten und das Protokoll zu führen; er hat entscheidendes Stimmrecht.

§. 18.

Zu Mitgliedern der Untersuchungsbehörde und der Kriegsgerichte sind vorzugsweise und wo möglich nur Leute aus andern Compagnien, auch nur solche Unterofficiere und Gemeine befähigt, welche binnen drei Monaten mit keiner, den strengen Arrest überschreitenden Strafe belegt worden sind. Eben so kann ein degradirter Unterofficier und Gemeiner nicht Mitglied seyn. Die Mitglieder der Untersuchungs-Commission können auch zu Mitgliedern des Kriegsgerichts ernannt werden.

Ein Verwandtschafts- oder Affinitätsgrad mit einem Mitglied der Militär-Commission oder des Kriegs-

gerichts oder mit dem Angeschuldigten bis zum Geschwisterkind, schließt unbedingt aus. Auch der, welcher von dem Ausgang der Untersuchung Nutzen oder Schaden zu erwarten hat, so wie derjenige, welcher mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft, oder in besonders freundschaftlichem Verhältniß lebt, ist ausgeschlossen.

Der Angeschuldigte hat außerdem das Recht, einzelne Mitglieder dieser Behörden aus triftigen Gründen zu recusiren, muß hierauf besonders aufmerksam gemacht, und solches zu Protocoll bemerkt werden.

Ueber die Zulässigkeit der Gründe hat sodann die betreffende Behörde, mit Ausschluß des Recusirten, definitiv zu entscheiden.

#### §. 19.

In Ermangelung der zu einem Kriegsgericht und zu einem Revisions-Kriegsgericht nöthigen Personen, können der Präses und die Beisitzer, oder auch einer derselben durch Officiere des folgenden niederen Grades vertreten werden.

#### §. 20.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit hat der Vorsitzer mittelst einer zweiten Stimme die entscheidende Stimme.

Wenn nach dem Resultat der Abstimmungen keine absolute Mehrheit vorhanden ist, wenn also drei oder mehrere verschiedene Meinungen vorhanden sind, ohne daß mehr als die Hälfte der Mitglieder für eine derselben gestimmt hat, so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Abstimmungen so angesehen werden, als träten sie der ihnen am nächsten kommenden gegliedern bei; und wenn auch hierdurch keine absolute

Stimmenmehrheit erhalten wird, so soll diese Summirung abwärts so lange fortgesetzt werden, bis die gesuchte Mehrheit der Stimmen vorhanden ist.

Zu Erkennung der Todesstrafe wird jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel erfordert. Ergibt sich diese Majorität nicht, so werden die Stimmen, welche auf Todesstrafe lauten, so betrachtet, als ob sie lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen hätten.

§. 21.

Die verschiedenen Gerichte entscheiden zugleich über ihre Competenz, weshalb dieser Punct jedesmal zu erwägen, und solches im Protocoll zu bemerken ist.

§. 22.

II. Die Militär-Commission, bestehend aus einem Hauptmann und einem Ober- oder Unterlieutenant und dem rechtsgelernten Auditor, wird für jeden Fall niedergesetzt.

Sie kann folgende Strafen erkennen:

1. Gegen Unterofficiere und Soldaten:

- a. einfachen Arrest für die Dauer von acht Wochen;
- b. strengen Arrest für die Dauer von sechs Wochen;
- c. scharfen Arrest für die Dauer von vier Wochen;
- d. Degradation der Unterofficiere sowohl auf bestimmte als auf unbestimmte Zeit;
- e. Degradation eines gemeinen Soldaten, das heißt, dessen Befegung unter den Stock;
- f. körperliche Züchtigung gegen degradirte Soldaten;

- g. die unter a, b und c bemerkten Arrest-Strafen, in Verbindung mit körperlicher Züchtigung bei degradirten Gemeinen bis auf 30 Stockschläge, und Degradation bei Unterofficieren.
2. Gegen Officiere: das Doppelte der oben (§. 13 a und No. 1 a und b) bezeichneten Arrestgrade, sowie scharfen Arrest auf acht Tage. Jedoch ist im letzten Fall der Commission jedesmal noch ein Ober- oder Unterlieutenant als Beisitzer beizugeben.

#### §. 23.

Bei der Militär-Commission tritt summarisches, jedoch schriftliches Verfahren ein, welches der Auditor leitet. Die Mitglieder werden auf den bereits von ihnen abgeleisteten Richtereid verwiesen. Das Urtheil erfolgt auf den Antrag des Auditors, nach mündlicher Berathung, ohne daß die einzelnen Abstimmungen zu Protocoll genommen werden; doch kann ein Mitglied verlangen, daß solches mit der Seinigen geschehe. Die Abstimmung, zu welcher der Präses aufruft, geschieht von unten, und der Auditor stimmt zuletzt.

#### §. 24.

III. Uebersteigt die gegen ein Militärverbrechen zu erkennende Strafe die Competenz der Militär-Commission, so ist hiervon mit Vorlage der Untersuchungsacten auf dem Dienstweg dem Kriegszeugamt Anzeige zu machen, welches sofort nach Befund die Sache an ein Kriegsgericht zur weiteren Untersuchung und zum Urtheil und Sprach gelangen läßt.

#### §. 25.

Zu einem vollständig besetzten Gericht gehören, bei Führung der Untersuchung, außer

dem Auditor als Inquirenten, nach Unterschied der Fälle, ein oder zwei Beisizer, wozu nur Officiere ernannt werden können, und zwar:

1. Gegen Unterofficiere und Gemeine:

- a. bei Capitalverbrechen: ein Ober- und ein Unterlieutenant;
- b. bei geringeren Verbrechen und Vergehen: ein Lieutenant;

2. Gegen Officiere:

- a. bei Capitalverbrechen: ein Hauptmann und ein Lieutenant;
- b. bei geringen Vergehen: ein Hauptmann oder ein Lieutenant höhern Ranges oder Dienstalters.

§. 26.

Auch wenn Militärpersonen höheren Ranges, als der Angeschuldigte, z. B. als Zeugen vernommen werden müssen, ist es nicht erforderlich, nach dem Range derselben, besondere Beisizer zu bestellen.

§. 27.

Bei der Untersuchungs-Commission findet förmliches peinliches Verfahren Statt; dem Inquirenten (Auditor) liegt ob, die Untersuchung nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und zu leiten und das Protocoll zu führen. Die Beisizer haben für die Erhaltung der äußern Ordnung der Verhandlungen zu sorgen, und die Glaubwürdigkeit derselben durch ihre Unterschrift zu bestärken. Auf die Untersuchung und deren Gang steht ihnen keine Einwirkung zu.

§. 28.

Haben die Beisizer Bemerkungen zu machen, oder halten eine weitere Frage für nöthig, so steht

ihnen das Recht zu, solche dem Auditor, nach vorher erwirkter Entfernung des vor Gericht stehenden, vorzutragen. Berücksichtigt solche der Inquirent nicht, so steht ihnen frei, dem Militärbefehlshaber hiervon Anzeige zu machen, oder die Ausnahme ihrer Bemerkungen in das Protocoll zu verlangen.

§. 29.

Betrifft die Untersuchung ein rein militärisches Verbrechen (oder Vergehen), so ist dem Angeklagten nicht gestattet, eine besondere Bertheidigungsschrift zu den Acten zu geben; doch ist ihm der Beirath eines bei der Sache unbetheiligten Dritten gestattet, und seine Bertheidigungsgründe, um welche er ausdrücklich befragt werden muß, sind in dem Schlußverhör zu den Acten zu nehmen. In besonders verwickelten Fällen ist jedoch eine Bertheidigungsschrift zulässig und dem Inquisiten die Wahl eines Bertheidigers zu gestatten.

§. 30.

Längstens binnen acht Tagen nach geschlossener Untersuchung, hat der Inquirent ein schriftliches votum informativum, unter Anführung des Thatbestandes mit angehängtem Gutachten zu den Acten zu geben, und die Acten mit solchem dem Militär-Befehlshaber zur Veranlassung des Erkenntnisses über die betheiligten Militärpersonen einzureichen.

§. 31.

Der Militärbefehlshaber hat sodann binnen 24 Stunden, nach Empfang der Acten, solche dem Kriegszugamt vorzulegen, und nach erhaltenem Befehl binnen weitem 24 Stunden das Kriegsgericht zu commandiren, und solchem die Acten, zu Fällung des Urtheils, zuzustellen.

§. 32.

Ein Kriegsgericht besteht aber,

1. insofern ein Gemeiner der Angeklagte ist:

a. aus einem halben Kriegsgericht, nämlich aus einem Hauptmann als Vorsitz, einem Ober- und einem Unterlieutenant, einem Feldwebel, einem Sergeanten, einem Corporal, einem Gemeinen und dem rechtsgelehrten Auditor, wenn ein Verbrechen vorliegt, welches mit einer Festungs- oder Zuchthausstrafe von höchstens drei Jahren muthmaßlich bestraft wird;

b. aus einem ganzen Kriegsgericht, nämlich aus zwei Hauptleuten, wovon jedesmal der älteste vorsitzt, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants, zwei Feldwebeln, zwei Sergeanten, zwei Corporals, zwei Gemeinen und dem rechtsgelehrten Auditor, wenn ein Verbrechen muthmaßlich mit höherer Strafe zu belegen ist. Ist aber ein Unterofficier der Beklagte, so ist kein Gemeiner zum Kriegsgericht zuzuziehen, und die sonach bleibende Zahl bildet das competente Kriegsgericht.

2. Verbrechen der Hauptleute, Ober- und Unterlieutenants, werden von einem ganzen Kriegsgericht bestraft, welches aus einem Hauptmann, als Präses, zwei Hauptleuten, zwei Ober- und zwei Unterlieutenants und dem rechtsgelehrten Auditor besteht.

§. 33.

Bei dem Zusammentritt des Kriegsgerichts, wobei dem Präses die Erhaltung der äußern Ordnung obliegt, erklärt derselbe, auf Antrag des Auditor und sobald das Gericht sich als competent erkannt hat, solches für eröffnet, und befiehlt, den Angeklagten fesselfrei vorzuführen.

§. 34.

Der Angeklagte wird hierauf von dem Auditor befragt: ob er gegen das Gericht oder einen der Beisitzer etwas einzuwenden habe? Ist dieses der Fall, so entscheidet das Gericht, mit Ausschluß der Recusirten, über die Zulässigkeit des Einwands, und es wird, wenn das Gericht darauf eingeht, von dem militärischen Befehlshaber, auf sofortige Meldung, ein anderer Beisitzer ernannt, bis dahin aber die Sitzung suspendirt. Verwirft das Gericht die Recusation, so kann der Angeschuldigte zwar sich gegen diesen ihm eröffneten Beschluß zum Protocoll verwehren, jedoch den Fortgang des Verfahrens und den Ausspruch des Gerichts nicht aufhalten.

§. 35.

Sind Präses und Beisitzer für einwandfrei erklärt, so hat der Auditor die Mitglieder des Kriegsgerichts oder der Commission auf ihre als solche übernommene besondere Verpflichtungen zu verweisen. Bei ganz besetzten Kriegsgerichten sind die Mitglieder förmlich als solche, nach der unten beigefügten Eidesformel zu beedigen, beziehungsweise auf den etwa früher schon geleisteten Richtereid zu verweisen.

Dieser Handlung geschieht im Protocoll Erwähnung.

§. 36.

Hierauf werden, nachdem der Inquisit entfernt worden ist, vom Auditor dem versammelten Kriegsgericht die sämtlichen Acten, und sodann dem wieder vorgeführten Inquisiten seine Aussagen deutlich vorgelesen, und dieser wird hierauf befragt: Ob und was er in der Sache noch zu erinnern habe? Die hierauf abgegebene Erklärung wird zu Protocoll genommen, und der Beklagte, nach geschehener Vorlesung, in Arrest zurückgebracht.

§. 37.

Hierauf trägt der Auditor den Richtern die Sache, nebst seinem eigenen rechtlichen Gutachten: Ob, weshalb und wie der Beklagte zu bestrafen sei, deutlich vor.

§. 38.

Nach Beendigung des Vortrags und der allenfallsigen Discussionen ruft der Präses die Beisitzer zur Abstimmung über den vom Auditor gestellten Antrag auf.

Die Abstimmung geschieht übrigens also, daß sämtliche Mitglieder des Kriegsgerichts, welche das Sitzungszimmer nicht verlassen; von unten aufwärts einzeln ihre Stimmen abgeben. Der Auditor stimmt zuletzt. Jede einzelne Abstimmung wird zu Protocoll genommen, und von dem Abstimmenden unterzeichnet.

§. 39.

Ist bei der Abstimmung die Untersuchung von dem Kriegsgericht bergestalt für mangelhaft angenommen worden, daß noch nicht erkannt werden kann, so wird die definitive Entscheidung der Sache noch

ausgesetzt, solche dem Kriegszeugamt vorgelegt und in dessen Auftrag von dem Militärbefehlshaber das Nöthige zur Vervollständigung der Untersuchung, nach dem von dem Kriegsgericht ausgesprochenen Beschlusse veranlaßt. Die Sache geht in solchem Fall an die bestellte Untersuchungs-Commission zurück.

§. 40.

Wenn dagegen das Kriegsgericht definitiv in der Sache erkannt hat, so muß darnach vom Auditor das Erkenntniß, unter Beifügung der Entscheidungsgründe, abgefaßt werden. Solches wird sodann nach geschעהener Genehmigung des Kriegsgerichts ausgefertigt, von dem Präses unterschrieben und vom Auditor vollzogen.

§. 41.

Sowohl die von den Militär-Commissionen, als von den Kriegsgerichten gefaßten Erkenntnisse, deren Inhalt bis zu ihrer Bekanntmachung an den Verurtheilten geheim zu halten ist, werden sodann dem Angeschuldigten von der verurtheilenden Stelle in feierlicher Sitzung bekannt gemacht, diesem auf ausdrückliches Verlangen eine Abschrift des Erkenntnisses, in so weit solches ihn betrifft, behändig, auch seine Befugnisse hinsichtlich des ihm zustehenden Rechtsmittels der Revision erklärt.

§. 42.

Der Untergebene darf, wenn er glaubt von dem Vorgesetzten widerrechtlich behandelt zu seyn, so lange er sich in Ausübung des Dienstes befindet, sich nicht verantworten, sondern erst nach geendigtem Dienst ist ihm erlaubt, seine Beschwerde vorzubringen. Beschwer-

den gegen Strafverfügungen eines Vorgesetzten können vor, während und nach Vollzug der Strafe, und müssen bei dessen unmittelbaren Vorgesetzten, also Beschwerden gegen den militärischen Befehlshaber bei hochlöblichem Kriegszeugamt vorgebracht werden. Nur dann ist der Vorgesetzte, gegen welchen Beschwerde geführt wird, schuldig, den Vollzug der Strafe zu suspendiren, wenn der Querulant alle Strafbarkeit abläugnet. Ist letzteres jedoch nicht der Fall, und nur das Strafmaaß Gegenstand der Beschwerde, so kann bis zu deren Erledigung nur einfacher Arrest angewendet werden.

Der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, hat das Recht, den Vollzug der Strafe zu suspendiren, bis er über die Beschwerde selbst, nach Bernehmung desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, entscheidet.

Eine ungegründet befundene Beschwerde ist, nach Maaßgabe des dabei bewiesenen Leichtsinns oder der bösen Absicht, strafbar.

§. 43.

Gegen Erkenntnisse der Militär-Commission und der Kriegsgerichte, findet das Rechtsmittel der Revision Statt. Dieses Rechtsmittel muß binnen 24 Stunden von Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Militärbefehlshaber angezeigt werden, und der Verurtheilte hat binnen weitem 24 Stunden dasjenige zu erklären, was er gegen das ergangene Urtheil einzuwenden, oder sonst zu seiner weitem Bertheidigung vorzubringen hat. Zu diesem Zweck ist ihm, auf sein Verlangen, der Beirath eines bei der Sache unbertheiligten Dritten zu gestatten; jedoch darf keine förmliche Bertheidigungsschrift eingereicht werden.

§. 44.

Es geht aber die Berufung

1. von einer Militär-Commission an ein halbes Kriegsgericht, als Revisions- und letzte Instanz;
2. von einem halben Kriegsgericht, wenn solches in erster Instanz gesprochen hat, an ein ganzes Kriegsgericht, als Revisions- und letzte Instanz;
3. von einem ganzen Kriegsgericht, wenn solches in erster Instanz erkannt hat, an ein Revisions-Kriegsgericht, als letzte Instanz.

Letzteres ist eben so, wie das Kriegsgericht, welches das Urtheil gegeben hat, jedoch aus andern Personen zusammengesetzt. Sofern es möglich ist, sollen jedoch sämtliche Mitglieder von höherem Dienstalder, als jene des Kriegsgerichts seyn.

Bei den Revisionsgerichten ist, statt des Auditors, der in voriger Instanz fungirt hat, ein anderer, von dem Kriegszeugamt jedesmal zu ernennender Rechtsgelehrter zuzuziehen, auch rücksichtlich der Ernennung der Mitglieder dasselbe, wie bei den Kriegsgerichten, (§. 18 seq.) zu beobachten.

§. 45.

Das in der Revisionsinstanz zu fällende Erkenntniß gründet sich lediglich auf die in früherer Instanz bereits verhandelten Acten. Es findet also persönliche Vernehmung des Angeklagten nur darüber Statt: ob er etwas neues zu seiner Vertheidigung vorzubringen, oder gegen ein Mitglied der Revisions-Instanz allenfalls einen Einwand zu machen habe, welcher letzterer sodann, falls

er von der Revisionsbehörde als gegründet befunden wird, durch Ernennung eines Andern durch den Militärbefehlshaber zu erledigen ist.

§. 46.

Findet das Revisionsgericht wesentliche Lücken in der Untersuchung, die eine nachträgliche Ergänzung erfordern, oder eine Nichtigkeit in dem Verfahren, so hat es das Urtheil als ungültig aufzuheben, und die Verhandlung mit der desfalligen Entscheidung an das Kriegszeugamt gelangen zu lassen, von welchem solche an den Militärbefehlshaber gelangt, der die Sache sodann zu weiterer Verhandlung, nach Inhalt gedachter Entscheidung, an die betreffende Stelle abzugeben hat.

Außer diesen Fällen hat das Revisionsgericht in zweiter und letzter Instanz, unter Beobachtung der für die Militärgerichte vorgeschriebenen Form (§. 35 seq.) zu erkennen, wobei demselben die Befugniß zusteht, das in voriger Instanz ergangene Urtheil, nach Befund der Acten, zu schärfen.

§. 47.

Vergehen und Verbrechen der Staats-Officiere, insofern jene nicht von dem Militärbefehlshaber bestraft werden, (§. 12) gehören:

1. soviel die Untersuchung betrifft, an eine von dem Kriegszeugamt zu ernennende Untersuchungs-Commission, welche stets aus einem Staatsofficier von höherem Grad oder Dienstalter als der Angeschuldigte, als Präses, einem Hauptmann und einem Lieutenant, sodann dem Auditor besteht. Untersuchungen über den höchsten Staatsofficier im hiesigen

Dienst aber werden von dem Kriegszeugamt unter Zuziehung des Auditors vorgenommen und über den Befund von demselben erkannt.

2. Die Straferkennung geschieht durch ein gleichfalls von dem Kriegszeugamt zu ernennendes Kriegsgericht, das aus einem Staabsofficier, als Präses, drei Hauptleuten, drei Oberlieutenants und drei Unterlieutenants und dem Auditor besteht.

Es treten hier, sowohl rücksichtlich der Weisiger, als hinsichtlich der Form des Verfahrens, dieselben Vorschriften, wie bei den übrigen Kriegsgerichten, ein.

§. 48.

Das gegen ein erlassenes Urtheil eines Kriegsgerichts oder des Kriegszeugamts binnen 24 Stunden von dem Angeschuldigten zu ergreifende Mittel der Revision geht an das Appellationsgericht, als Revisions- und letzte Instanz, welches bei dem Verfahren und der Entscheidung die Kriegsgesetze zum Grund legt.

§. 49.

Alle Kriegs- und Revisionsgerichtliche Erkenntnisse bedürfen vor ihrer Vollstreckung der Bestätigung:

1. des Senats, wenn solches gegen einen Officier ergangen, oder wenn gegen Unterofficiers oder Gemeine auf höhere als dreijährige Festungs- oder zweijährige Zuchthausstrafe erkannt worden ist, oder
2. des Kriegszeugamts, wenn gegen Unterofficiere oder Gemeine, letztere oder geringere Strafe ausgesprochen wurde.

Es sind daher in solchem Fall die ergangenen Urtheile mit sämmtlichen Acten und Bericht dem Kriegszeugamt zur weiteren Verfügung vorzulegen. Beiden Behörden steht in dem für sie competenten Falle, das Recht der Milde rung oder Verwandlung eines solchen Urtheils, aber nach angetretener Strafe Begnadigung nur dem Senat zu. Ein jedes Kriegsgericht kann den Verurtheilten zur Gnade empfehlen.

§. 50.

Auch wenn ein Beklagter frei gesprochen wird, so sind, vor dessen Entlassung aus dem Arrest, die Acten mit dem Urtheil dem Militärbefehlshaber und von diesem dem Kriegszeugamt vorzulegen. Nach erfolgter Bestätigung des Urtheils wird solches dem Beklagten auf vorgeschriebene Weise bekannt gemacht und er sofort entlassen. Findet überhaupt das Kriegszeugamt die Untersuchung noch nicht erschöpft, oder die Strafe resp. das Strafmaas nicht angemessen, so ist die Untersuchung nach desfalliger Weisung vorerst zu vervollständigen, und hierauf ein weiteres Urtheil zu fassen.

§. 51.

Das Urtheil geht sodann an den Militärbefehlshaber zurück, um dessen Bekanntmachung an den Verurtheilten durch das Kriegsgericht, welche binnen 24 Stunden nach dem Empfang geschehen muß, und sodann dessen alsbaldige Vollstreckung zu veranlassen.

§. 52.

Für bestimmte, außerordentliche Fälle ist im Kriege, das heißt, wenn die Truppen sich im Felde oder auf

dem Marsch dahin befinden, das standrechtliche Verfahren anwendbar. Solches besteht darin, daß das Kriegsgericht, welches vorschriftsmäßig zu besetzen ist, nach summarischer Untersuchung, bloß über Leben und Tod erkennt, und zwar:

1. In Gemäßheit des bestehenden Gesetzes:
  - a. wegen Aufruhr und Meuterei,
  - b. wegen gefährlicher Insubordination,
  - c. wegen Desertion,
  - d. wegen Plünderung,
  - e. wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.
2. In Gemäßheit besonderer Verkündigung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Verbrechen festgesetzt wird, welche nach den bestehenden Gesetzen die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben.

Beides setzt voraus, daß dergleichen Verbrechen in gefährlichem Grad überhand genommen haben und daß ein warnendes Beispiel augenblicklich nothwendig sey.

Der Militärbefehlshaber ist befugt, im ersten Fall für jedes einzelne Verbrechen das standrechtliche Verfahren zu verfügen, dessen Anwendbarkeit im zweiten Fall ist jedoch nothwendig bedingt durch vorausgegangene Verkündigung der verschärften Strafe, welche auf geeignete Art bei Trommelschlag zu geschehen hat. Solches zu verordnen steht dem militärischen Befehlshaber zu. Diese außerordentliche Maaßregel fängt vom Augenblick der Verkündigung an, und hört nach 4 Wochen auf, kann jedoch durch neue Verkündigung je auf weitere vier Wochen verlängert werden.

§. 53.

Untersuchung und Entscheidung geschieht durch ein und dasselbe Gericht. Die Untersuchung beschränkt  
G. u. St. G. 5r Bd.

sich, mit Beiseitzung aller Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens, bloß auf die Punkte, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Beschuldigten zur Last gelegte, mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen, wirklich von ihm begangen sei. Die Entscheidung folgt unmittelbar auf die Untersuchung. Beide müssen binnen 24 Stunden geendigt seyn.

§. 54.

Die Entscheidung kann bloß auf Todesstrafe gehen, zu deren Erkennung eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Ergiebt sich eine solche Mehrheit, so wird das standrechtliche Verfahren aufgehoben und der Prozeß in dem ordentlichen kriegsgerichtlichen Verfahren eingeleitet. Letzteres tritt auch ein, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung des Beklagten erforderliche Grad der Gewißheit erhalten und das Urtheil nicht gegeben werden kann.

§. 55.

Berufung an ein höheres Gericht oder Revision findet eben so wenig, wie Bestätigung des Urtheils, im standrechtlichen Verfahren Statt. Das Urtheil muß binnen drei Stunden von der Verkündigung an vollzogen werden.

§. 56.

Die gesammten Verhandlungen sind nach Vollstreckung des Urtheils dem Kriegszeugamt einzusenden.

§. 57.

Das Standrecht soll, so oft es geschehen kann, unter freiem Himmel und öffentlich gehalten werden.

Ist Feder und Tinte nicht vorhanden, so kann der Auditor das Protocoll auch mit Bleistift in die Schreibtafel, auf Schiefer u. niederschreiben.

§. 58.

Ein dritter Act des Standrechts findet im Fall eines förmlichen Aufruhrs unter der Truppe Statt. Es muß alsbald dahin unter Trommelschlag verkündigt werden:

Jeder, der von jetzt an, auf den Zuruf seines Vorgesetzten nicht augenblicklich Folge leistet, wird sogleich ergriffen und erschossen.

Das Kriegsgericht tritt in solchem Fall alsbald zusammen. Welcher Theilnehmer an dem Aufruhr dem Vorgesetzten nach namentlichem oder persönlichem Aufruf nicht augenblicklich Gehorsam leistet, wird von dem Vorgesetzten vor das Gericht geführt und auf die von diesem auf seine Dienstpflicht abgelegte Erklärung: daß er diesen Mann im Aufruhr betroffen und daß „solcher auf seinen Ruf nicht stracklich Gehorsam geleistet und vom Aufruhr abgelassen habe,“ — wenn der Ergriffene nicht augenblicklich den Gegenbeweis führt, zum Tode verurtheilt, und das Urtheil sogleich vollzogen.

Wer von den Theilnehmern an dem Aufruhr nicht namentlich oder sonst persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden ist, kann wegen seiner Beharrlichkeit in dem Verbrechen bloß den sonst gesetzlichen Strafen unterworfen, aber nicht standrechtlich gerichtet werden.

§. 59.

Die Rechtsgültigkeit dieser außerordentlichen Maßregel im Falle eines Aufruhrs dauert nicht län-

get als 24 Stunden; doch findet dessen neue Verkündigung Statt, wenn der Aufruhr binnen 24 Stunden nicht gestillt ist, und der Commandirende solches für nöthig erachtet.

§. 60.

In Friedenszeiten findet standrechtliches Verfahren nicht Statt.

---

### Formel des Richtereides.

---

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen den mir bekannt gemachten Inhalt der Verhandlungen gemäß und den Gesetzen entsprechend erkennen will, was Rechtens ist, und daß mich dabei weder Freundschaft, noch Feindschaft, weder Geschenke, noch Versprechen, und überhaupt keinerlei menschliche Rücksichten und Absichten bestimmen sollen, dem Angeschuldigten zu Liebe oder zu Leide gegen meine beste Ueberzeugung zu richten.

So wahr mir Gott helfe!

---

(Publicirt den 15. September 1837.)

Abgeänderte Fassung

einiger

# Paragraphen der Gerichtsordnung

für

das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien  
Städte Deutschlands:

**Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.**

---



# Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Juli dieses Jahres zu wissen:

Nachdem in Folge des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. November 1835, die Aktenverschickung in Polizei- und Criminalsachen betreffend, eine Abänderung des § 16 sub 2 der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands nothwendig geworden und daneben zugleich eine Abänderung der §§. 104, 123, 132 und 134 dieses Gesetzes für dienlich erachtet worden ist, so wird hiemit verordnet, daß die gedachten Stellen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht, unter Aufhebung der bisherigen Fassung, lauten sollen und nunmehr lauten wie folgt:

## §. 16. sub 2.

2) Gelangt eine Civil- oder Criminalsache, welche den Präsidenten oder einen Rath betrifft, an das Ober-Appellationsgericht, so muß von Amtswegen in Civilsachen das Erkenntniß eines auswärtigen Spruchcollegiums, in Criminalsachen das Erkenntniß des Obergerichts einer der Städte eingeholt werden, in welchen das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz nicht hat. In letzterem Falle kann sowohl abseiten des etwaigen Anklägers als auch abseiten des betreffenden Gerichts-Mitgliedes gegen ein Obergericht excipirt werden. Die Kosten der Ak-

tenversendung werden aus der Sustentationscasse des Gerichts bestritten, welcher dagegen die Urtheilsgebühren zu gut kommen.

§. 104.

Die in §. 102 enthaltene Vorschrift wegen des Fristenlaufs in den Ferien kommt nur insofern zur Anwendung, als nicht in jeder einzelnen Stadt in Ansehung der aus ihr an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen worden sind oder werden möchten.

§. 123.

Wird der Appellation vom Obergerichte deferirt, so muß dieselbe, bei Strafe der Desertion, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg innerhalb sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber innerhalb acht Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses bei dem Ober-Appellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 132.

Findet das Ober-Appellationsgericht das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in der Maße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwanigen weiteren Instru-

tion und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuverweisen.

§. 134.

Wird die Appellation vom Ober-Appellationsgerichte angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten mitzutheilen, zur Vernehmlassung binnen einer Frist, die, sofern nicht besondere in einer der freien Städte getroffene oder etwa zu treffende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, für Lübeck und Hamburg auf sechs Wochen, für Frankfurt und Bremen aber auf acht Wochen bestimmt wird. Nur unter den §. 125 vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 26. September 1837.

---

## Prolongation

der gesetzlichen Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizei-Sachen.

---

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahrs die gesetzliche Kraft des am 1. Januar 1837 publicirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizei-Sachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. December 1837 andurch auf ein ferneres Jahr, mithin bis zum letzten December 1838 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathversammlung  
den 30. December 1837.

---

(Publicirt den 30. December 1837.)

## Prolongation

der Rechneischeine bis zum 1. Februar 1839.

**Wir Bürgermeister und Rath**  
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. December 1837:

Da die Umstände, welche zu Anfang dieses Jahres zur Creirung von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden hiermit die durch das Gesetz vom 18. April l. J. creirten Rechneischeine in der Weise prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1839 mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereins = Abgaben, als für welche ein besonderer Münztarif besteht, unweigerlich bei allen Zahlungen als baares Geld anzunehmen, nach Verlauf des 1. Februar 1839 aber ausser allen Verkehr gesetzt und nur von dem Rechnei = und Renten = Amt an den Inhaber zurückzahlbar sind; daß aber jeder, welcher für baares Geld oder ungemünztes Gold und Silber Rechneischeine gekauft hat, befugt ist, die an das Rechnei = und Renten = Amt verkauften Münzen oder ungemünzten Metalle bis zum 7. Januar 1839 um denselben Preis und gegen baare Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags im 24 Guldenfuß oder gegen Rückgabe dieser Scheine selbst, ebenfalls ohne Zinsen und Kosten wieder an sich zu kaufen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 30. December 1837.

(Publicirt den 30 December 1837.)

## G e s e z,

den Fortbestand einiger Abgaben betreffend.

---

### Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der  
gesetzgebenden Versammlung vom 30. December 1837:

daß die im Gesetz vom 6. August 1833 (Gesetz  
u. Statuten-Samml. Bb. V. p. 99) sub Num. I.  
benannten indirecten Steuern, unter den daselbst  
sub 1 und 2 angegebenen Modificationen, wäh-  
rend eines weiteren Jahres fortzuentrichten sind.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung  
den 30. December 1837.

---

(Publicirt den 30. December 1837.)

# Register

über den ersten bis fünften Band.

---

- Abänderung in der Competenz des Stadt- und Land-Amts IV.**  
223. — in Verloosung hies. Obligationen IV. 76.
- Abänderungen in organ. Gesetzen. S. Gesetze.**
- Abgabe auf Brennholz und Kohlen II.** 192. 195. 216.
- Abgaben. Deren Ausschreibung I.** 15. 30. — Entrichtung 15.  
— Außerordentliche 15. — Defraudation 15. — der Gutsbesitzer auf den Dorfschaften 76. 150. — verschiedene, von Handelsartikeln sind aufgehoben II. 55. — von Expeditions- und Transitgütern sind herabgesetzt 170. — desgl. von Leinenwaaren 279. — von Waaren, s. Stadtwaaggebühren. — von Häuten und Pelzwaaren III. 141. — verminderte, vom Schafwoll-Handel 144; von einigen Waaren IV. 221; vom Leder 58. 151; von Transitgütern 61. — von Waaren im hies. Freihafen IV. 226. Abgaben (Accise-) von verschiedenen Gegenständen sind aufgehoben V. 223.  
— die außerordentlichen, durch das Gesetz vom 16. März 1820 eingeführten, bestehen fort bis Ende 1825. III. 156. — einige interimistische bestehen fort IV. 55. 163. 220; V. 13. 176. 229. 320.  
— auf den hies. Ortschaften und deren Erhebung IV. 31. 37. 42. 93. 173. 215. S. auch Staatssteuern.  
— Bestätigung u. beziehungsweise Abänderung einiger V. 97.  
— u. Steuern, Gesetz darüber II. 191. S. auch Kriegsauslagen.
- Abgeordnete der hies. Ortschaften als Mitglieder des gesetzg. Körpers III.** 158.
- Ablegnung eines Wechsels II.** 155.
- Ablösung von Grundzinsen II.** 99.
- G. u. St. S. 5r Bd.

- Abſchätzung der Liegenſchaften auf hieſ. Ortschaften**, was dabei erforderlich **IV. 13**; Gebühren dafür **24. 26.**
- Abſchaffung der Einrede u. Klage nicht gezahlten Geldes bei ausgestellten Urkunden IV. 177.** — der Einrede aus dem Anastasianischen Geſetze **178.**
- Abſchriften**, ſ. Gebühren und Stempel-Taren, auch Ordnung des gestempelten Papiers.
- Abstimmungen beim gemeinſch. OA-Gericht IV. 256.** — im Kriegsgericht **V. 295. 302**; — in der Militärcommission **297**; — im Ständrecht, **310.**
- Ab- u. Zuſchreiben von Liegenſchaften auf hieſ. Ortschaften**; Bücher dazu **IV. 13. 28. 31.**; Gebühren dafür **24.**
- Abwendigmachen des Gefindes**, Strafe dafür **II. 55.**
- Abzugsgelder**, ſ. Nachsteuer.
- Acceptant eines Wechſels als Hauptschuldner II. 152.**
- Accidentien der Beamten II. 99.**
- Accis-Straffälle I. 44.** — Defraudation **II. 193.** — Tarif **192**; deſſen Fortdauer **III. 157.** — von fremdem Bier **IV. 219.** — vom Salz, deſſen Fortdauer **56.** — Zuſatz dauert fort **IV. 56. 220**; **V. 100.** — Abgaben von verschiedenen Gegenständen werden aufgehoben **V. 223.**
- Accoucheurs I. 233 ff.**; deren Tare **319 ff.**
- Ackergericht wird aufgelöst II. 89.**
- Acten. Verabſolung und Verſendung derſelben bei Appellationen I. 14. 44 ff. 50.** — Abſchriften bei Appellationen **109 ff.** — Verſendungen **122.** — Verſendung geſchieht durch die Stadtcanzlei **II. 122.** — Verſendung in Polizei- und Criminalſachen an Univerſitäten iſt aufgehoben **V. 231 ff.** — Rotuſn, ſ. Stempelpapier-Ordnung. — Einſicht, ſ. Taxordnung der Advocaten. — deren Requiſition von den Obergerichten an das gemeinſch. OA-Gericht **IV. 275**; deren Circulation unter den OARäthen **255. 257**; deren Inrotulation **277**; was deren Einſicht beſchränkt **260.** — Actenſchluß u. etwaige Bervollſtändigung am gemeinſch. OA-Gericht **IV. 279.** — Verſendung vom gemeinſchaftl. OA-Gericht an ein auswärt. Spruchcollegium **IV. 238.**

- 276; wer deren Kosten zu tragen hat 239. 277; Folgen der Fristversäumnis bei Erlegung dieser Kosten 277.
- Additional-Accis**, dessen Fortbestand **IV.** 56. 220; **V.** 100. 176. 229. 320.
- Adhäsion** im Prozeß beim gemeinsch. **DA**Gericht. **IV.** 275.
- Administrationsamt** der geistl. Güter bildet einen Theil der **Stadtkämmerei II.** 93.
- Administrativ-Polizei V.** 205.
- Advocaten.** **Tax-Ordnung** ihrer **Deserviten III.** 116; beim **Stadt- und Land-Justizamt V.** 12. — in den freien Städten immatriculirte, deren Bestellung, Befugnisse, Pflichten hinsichtlich des gemeinsch. **DA**Gerichts **IV.** 239 f.; deren Bestrafung wegen versäumter Fristen 281; deren Rechnungen sind nach der **Taxe** ihrer Stadt zu stellen 267 und zu stempeln 293.
- Advocatur** beim gemeinsch. **DA**Gericht **II.** 245. 262.
- Älteste**, s. **Kirchenvorstände.**
- Ämter.** Deren Besetzung **I.** 17. 40. — **Transitorische** Ausnahme von der Regel bei Besetzungen 65. — **Bekanntmachungen u. Verfügungen** derselben 81. — **Strafpolizei** 183. — Einige vorher selbstständige der Stadtverwaltung sind mit andern Ämtern vereinigt **II.** 89.
- Aerarial-Accis I.** 149.
- Ärzte.** Deren **Instruktion I.** 236 ff. — **Praxis** der auswärtigen 244. — **Taxe** 314 ff. — **Ärzte** bei Prüfung der **Conscribirten** beizuziehen **IV.** 105.
- Alimenten-Sachen** sind summarisch zu verhandeln **II.** 121.
- Allgemeine Gesetze**, s. **Gesetze.**
- Allmenden-Loose** in den **Frankfurter Landgemeinden** werden beibehalten **IV.** 217.
- Allmosenkasten**, allgem., dessen **Verwaltungs-Ordnung V.** 126.
- Alter**, erforderliches, für die Mitglieder des gesetzg. Körpers **I.** 25; für **Rathsglieder** 34; für Mitglieder des **Bürgerausschusses** 60. §. 47<sub>a</sub>; befreiendes für letztere 60. §. 47<sub>b</sub>.
- Alumni** der **Stiftungen**, deren **Nachlaß** betreffend. **V.** 162.
- Amortisation** von **Obligationen** ist verboten **IV.** 211.

Amtsentsetzungen von Staatsdienern, was solche herbeiführt  
IV. 169 f.

Anastasianisches Gesetz, Einrede daraus ist derogirt IV. 178.

Anciennität, deren Sistirung bei Festungarrest der Offiziere V. 264.

Angeld, s. Tarordnung für die Advocaten.

Angestellte, s. Staatsdiener.

Anlagen der Eingaben, s. Stempelpapierordnung.

Ansehen, neues, der hies. fr. Stadt eröffnet d. 11. April 1822.

III. 90.

Annahme der Const. Erg. Acte, s. Constitutions-Ergänzungsacte.

Anordnungen, kirchliche, der Bischöfe ic. sind den Staatsbe-  
hörden vorzulegen IV. 183. — vorschriftswidrige, der  
milit. Borgesetzten V. 291.

Anschlag gerichtl. Edictalladungen an zwei auswärtigen Orten  
ist aufgehoben IV. 175.

Anstellungen am gemeinsch. OVRicht, Erfordernisse dazu IV.  
232. — von Staatsdienern dahier und deren Widerruf, s.  
Dienstpragmatik.

Anwälde, gerichtliche, sind aus den Advocaten ic. zu wählen  
und zu bevollmächtigen II. 124.

Anwaldschaften, von jüd. Schutzgenossen übernommene, II. 125.

Anwartschaften auf Staatsdienste IV. 167.

Anweisungen, an Ordre gestellte, sind den Wechseln gleich zu  
achten II. 151.

Apotheker: Verordnung I. 263 ff. — Taxe 337 ff.

Appellation. I. 14. 44 ff. 48. 50; Abschriften der Voracten  
109 ff.; Appellationssumme 121; Appellationszug der Ge-  
richte 121 ff.; Appellation gegen Straf-Erkenntnisse 179.  
209 ff. 213. 222 f.; Obliegenheit des Fiskals bei Appella-  
tionen 127. — S. auch Berufung.

- in Frachtstreitigkeiten II. 166. — gegen Erkenntnisse in  
Arrestsachen 146. — in wiefern sie gegen Bauverbote statt-  
findet 149. — wo sie nicht stattfindet 128 f. — hat in  
wechselrechtlichen Verurtheilungen keine aufschiebende Wir-  
kung 163. — S. auch Ober-Appellationsgericht 250. 263 ic.
- Verfahren bei deren Einwendung IV. 269; Beschwerde  
über deren Verwerfung von den Obergerichten 269 f.; wo

ste zulässig ist, doch ohne Suspensivwirkung 270; Termin zu deren Einführung und Rechtfertigung 271; V. 316; Vernehmung des Appellaten nach deren Annahme IV. 274; V. 317; wann die Appellation für desert erklärt wird IV. 272; Befugniß zu neuem Vorbringen derselben 273; V. 316 f.; deren Verwerfung vom OUGericht IV. 274; V. 316.

Appellationen gegen Bescheide des Polizeiamtes nach dessen doppelter Eigenschaft III. 39.

Appellations-Gericht I. 44 ff. — Sitzungen II. 117. — Verfahren bei demselben 121. — Revisions- und letzte Instanz in Militärstrafsachen V. 307.

Appellations-Gerichts-Gebühren III. 99. — Erkenntnisse, Decrete ic. f. Stempelpapier-Ordnung 103.

Appellations-Summe wird nur nach dem Rennerthe beurtheilt IV. 245.

Arbeits- und Verbesserungshaus, Aufsicht darüber I. 198 f. — Arbeitshausstrafe, f. Festungsstrafe.

Archiv der Directorial-Verhandlungen mit dem gemeinsh. OUGericht IV. 243.

Armatur-, Equipir- u. Montirungsstücke; Verbot sie zu kaufen oder darauf zu borgen II. 43; — Strafe des Verderbens, Verpfändens oder Verkaufens derselben V. 279; — deren Verwahrlosung 291.

Armen- und Stiftungswesen, Gesetz deshalb V. 117.

Armen-Polizei I. 183.

Armenrecht am gmsh. OUGericht IV. 268.

Armen-Sachen sind stempelfrei III. 104.

Armen-Stiftungen, f. Milde Stiftungen. — Verwaltungsge-  
setze, Instructionen u. Verordnungen I. 75. — Befreiung  
deren Güter auf hies. Dorfschaften von der Schätzung I. 150.

Arrest, ordnungswidriges Verhalten darin V. 291; Entwei-  
chen daraus ist Desertion 269.

Arrest- u. Verbots-Anlegungen I. 79; II. 133. — Verfahren  
bei provisorischen II. 136; deren Bestätigungsgesuch 137;  
deren Aufhebung gegen Caution 145. 148; Beschränkung  
der desfalligen Vorschriften 150.

- Arrestaten**, deren Entspringen durch Schuld der Wache **V.** 276 f.  
**Arrest-Erkenntnisse** unterliegen dem Stempel, s. **Stempelpapier-Ordnung**.
- Arrest-Sachen**, wann solche summarisch zu behandeln **II.** 120.
- Arreststrafen**, Arten derselben, **V.** 263 f.; deren Anwendung, 273. 276 f. 281. 283.
- Artillerie der Stadtwehr** **III.** 177.
- Arzneimittel**, deren Verkauf **I.** 306 ff. — **Taxe** 337 ff.
- Assicuranz- (Feuer-) Ordnung** **I.** 151.
- Attentate**, Beschwerden darüber b. gmsch. **DA**Gericht **IV.** 279.
- Attestate aus Acten**, Gebühren dafür, s. **Tarrolle f. d. gerichtl. Behörden**. — aus der **Canzlei d. gmsch. DA**Gerichts sind dem **Stempel** unterworfen **IV.** 293.
- Auditor**, dessen Funktionen **V.** 294. 297 f.
- Aufhebung der primatischen Gesetze** **I.** 71 ff. 81; — einiger Gesetze aus dem Zeitraume von 1806 bis 1816 **II.** 3. 96 — der Beschränkung von **Eidesdelationen** **IV.** 179. — ehemaliger **Steuern** auf den hies. **Ortschaften** 37.
- Aufkündigung von Herrschaften und Dienstboten** **III.** 47.
- Auflösung von Handlungen**, durch **Börsenanschlag** bekannt zu machen **IV.** 33.
- Aufruhr**; Gesetz gegen denselben **IV.** 311; **V.** 89. — einer **Truppe**; **standrechtliches Verfahren** dabei **V.** 308 f. 311.
- Aufsicht**, häusliche, über die **Dienstboten** **III.** 43; — **polizeiliche**, über das **Gesinde** 53. — über die **Ortsgemarkungen** **IV.** 9; — bei **Hebung u. Setzung der Wege**, **Gewannen**, **Grenz- u. Schiedsteine** 12; — über das **gmsch. DA**Gericht 242.
- Aussuchen der Acten**; Gebühren dafür, s. **Tarrolle d. gerichtl. Behörden**.
- Aufwiegler**, **V.** 275.
- Ausbleiben auf Citation oder Decret** bewirkt ein **Präjudiz** **II.** 130. — über **Urlaub** **V.** 269.
- Ausfertigung der Erkenntnisse** beim **gmsch. DA**Gericht **IV.** 258; deren **Form** 259; **Register** darüber 251.
- Ausfertigungen**; Gebühren dafür, s. **Canzleigebühen u. Tarrolle der gerichtl. Behörden**; — welchem **Stempel** sie unterliegen, s. **Stempelpapier-Ordnung**.

- Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen Mannschaft III.** 131.  
**Aushebungs-Commission für Conscriptirte III.** 131. — **Instruction für dieselbe IV.** 96.  
**Ausklage der Hypotheken- u. Restkauffschillings-Briefe; Verordnung darüber I.** 83.  
**Ausmessung u. Theilung von Liegenschaften auf hies. Ortschaften IV.** 12. 31.  
**Auspfindungen, wann sie durch den Pedell des Fiscals geschehen können, u. Gebühren dafür IV.** 68.  
**Ausrufgebühren sind beibehalten II.** 193.  
**Ausschlag der Staatssteuern auf den Dorfschaften V.** 79.  
**Ausschweifungen, V.** 278.  
**Außergerichtliche Handlungen; welche von ihnen dem Stempel unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung.**  
**Aussteinungen der Grenzen ic. IV.** 15. 23. 31.  
**Aussteller eines Wechsels II.** 152.  
**Ausstofung aus dem Militär V.** 266, 278.  
**Austrägal-Instanz, was das gmsch. OAGericht, als solche, zu befolgen IV.** 250.  
**Austritt des Gesindes aus dem Dienst III.** 45.  
— **aus der Stadtwehr, Befugniß dazu III.** 190.  
**Auszüge aus Handels- und Handwerksbüchern, inwiefern sie eine Forderung begründen II.** 138.  
**Avancement der Oberoffiziers bei der Stadtwehr III.** 187;  
— **bei der Landwehr 211.**  
**Bandagisten I.** 261.  
**Bänke im Senat, s. Ordnungen.**  
**Bankhalter, s. Hazardspiele.**  
**Bau-Polizei I.** 181.  
**Bau-Statut I.** 76. — **bisheriges, bleibt provisorisch in Kraft II.** 98.  
**Bau-Verbote. Verfahren dabei II.** 146.; — **können nur auf Gefahr und Kosten des Impetranten erkannt werden 147; um Bestätigung der provisorischen muß in der nächsten Gerichtsstzung nachgesucht werden 147; Strafe der dagegen handelnden 149; Nachtheile der frevelhaft impetrirten 150.**

- Bauverbot-Sachen sind bei der Stadt=Ger.=Commission summarisch zu verhandeln II. 121; Güteversuche darin 148.
- Beabschiedung zur Strafe V. 266.
- Beamte, Erforderniß derselben I. 17; Dienstvergehen 32.
- Bedienten beim Militär, s. Dienstboten.
- Bedrohung der Borgesezten V. 273.
- Beeidigte Uebersetzer, Laxe ihrer Deserviten III. 123.
- Beeidigung der Magg. d. Militärgerichte V. 297. 301.
- Beerdigungen I. 56; Erlaubniß 50; Signirung der letzteren 126; IV. 65.
- Befehlshaber, militärischer, dessen Strafbefugniß V. 291.
- Beförderungsschreiben der Senate an das gmsch. OUGericht können erlassen werden IV. 243.
- Befreite vom gewöhnlichen Landwehrdienste, wie sie bei außerord. Fällen Dienste zu leisten haben III. 25.
- vom persönlichen Dienste der Stadtwehr III. 168; V. 229.
- Befugniß zum Austritt aus der Stadtwehr IV. 190. 212.
- zur gerichtlichen Vertretung II. 124.
- Begnadigungsrecht I. 46; — des Senats IV. 246; V. 308.
- Begräbniß, s. Beerdigung.
- Behandlung, gesetzwidrige, der Untergebenen, V. 277. 291.
- Beherbergung dienstlosen Gesindes III. 54.
- Behörden der Stadt- und Landwehr III. 172. 203.
- Beibehaltung früherer Gesetze, s. Gesetze.
- Beigeordnete der Schultheißen auf den Dorfschaften III. 269.
- Beilagen bei gerichtl. Schriftsätzen, wie solche einzurichten II. 126.
- Beiläuferinnen, s. Hebammen.
- Beisassen I. 18; — Ordnung 18; — Eid 12; Gesuche um den Beisassenschuß 39. 177.
- Beisitzer beim Kriegsgericht V. 297 f.
- Bevormundschaft ist abgeschafft I. 13. 73.
- Bekanntmachung gerichtl. Ladungen, wie solche künftig geschehen soll IV. 175.
- Beklagte im Wechselprozeß II. 153 ff.
- Beleuchtung der Stadt, s. Stadtbeleuchtungskosten.
- Berichte, schriftliche, des Landgeometers in Partheisachen IV. 20. — falsche der Militärs V. 268. 277.

- Berufung an das gmsch. OA-Gericht in schweren Criminalfällen **IV.** 246; — in Frankfurt. Criminalsachen 246. — gegen Erkenntnisse der Militärcommission u. der Kriegsrichte **V.** 304 ff.; — findet nicht Statt gegen Erkenntnisse der Standgerichte 310. S. auch Appellation.
- Beschädigung an öffentlichem Eigenthum **V.** 203. 206 S. auch Zerstörung.
- Bescheide der Administrativ-Behörden sind dem Stempel unterworfen **III.** 112. — der Gerichtsbehörden, welchem Stempel sie unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung.
- des gmsch. OA-Gerichts, deren Ausfertigung **IV.** 258, 263; deren Insinuation an den Procurator 263; Stempel der mittheilenden u. prozeßleitenden 294. S. auch Canzleigebühren u. Stempeltaxe, und Gemeine Bescheide.
- des Directorial-Senats an das gmsch. OA-Gericht **IV.** 242.
- Bescheinigungsmittel der Forderungen bei Arrestgesuchen **II.** 138.
- Beschimpfung der Vorgesetzten **V.** 273.
- Beschränkung von Eidesdelationen ist noch für Schwängerungsflugsachen gültig **IV.** 179.
- Beschwerdeführung gegen Dienstbefehle **V.** 272; bei versammeltem Corps 275; über Strafverfügungen der Vorgesetzten 303.
- Beschwerden, einfache, beim Senat (über Disciplinarstrafen) **IV.** 170. — beim gmsch. OA-Gericht 248; — an demselben über den Bescheid von Obergerichten auf Appellations-Einwendung 269 f.; was bei deren Führung erforderlich 270 f.; Verfahren dabei 283. — beim Directorial-Senat gegen das gmsch. OA-Gericht **IV.** 287.
- Besetzung der Militärgerichte **V.** 294. 297 f.; der Untersuchungsgerichte 294; der Kriegsrichte 294 f. 297. 300; — des Revisions-Kriegsgerichts 305.
- Besitzveränderungen von Immobilien, damit verbundene Umschreibung, Gebühren ic. **II.** 197 ff.
- Besoldungen, deren Befreiung von Arresten **I.** 78.
- Bestätigung der primatischen u. während der Großh. Regierung erschienenen Gesetze, s. Gesetze. — kriegsgerichtlicher Erkenntnisse **V.** 307.

- Bestätter-Amts-Cassirer, Instruction für die Ausläufer I. 77.  
Bestechung V. 277.  
Besteuerungsrecht I. 30.  
Betrügereien V. 201. 281.  
Bewaffnete Macht. Recht zur Anordnung und Einrichtung  
I. 30; Leitung 39.  
Beweisfristen, s. Fristen.  
Beweis- u. Gegenbeweisführung II. 130.  
Bier, fremdes, hier eingeführt, zahlt Accise IV. 219. (Vgl.  
Bd. VI. Abth. 1. S. 254.) — auswärtsggehendes, Abga-  
ben-Erleichterung für solches V. 17.  
Billets à Ordre werden den Wechseln gleichgeachtet II. 151.  
Bischof, was zu dessen Wahl, Confirmation u. Consecration  
erforderlich IV. 185; dessen Mitaufsicht über die kathol.  
Kirchenpfünden u. kirchl. Fonds 191.  
Bisthümer, die zur oberrhein. Kirchenprovinz gehören IV. 183.  
Blutsverwandtschaft eines Richters mit dem Angeeschuldigten,  
V. 294.  
Börsenanschläge sind bei Errichtung oder Auflösung von Hand-  
lungen erforderlich IV. 33.  
Boten im Felde, deren Bestrafung V. 281 f.  
Brandstiftung im Kriege V. 282.  
Brandversicherungsanstalt, s. Feuer-Assicuranz.  
Branntweinbrennerei, jährl. Tare davon II. 192. — Accis I. 149.  
Brennholz, Abgaben davon, II. 192. 195. 216. — Preise I. 183.  
— Handel damit ist den hies. Israeliten nicht erlaubt III. 226.  
Brevien und Bullen, römische; bedürfen vor ihrer Kundma-  
chung der landesherrl. Genehmigung IV. 183.  
Briefschreiben an Personen im feindlichen Heere od. Lande. V. 269.  
Bruch des Arrests, s. Arrest.  
Bruch- u. Steinschneider I. 307.  
Brückengeld, von fremden Kutschern und Reisenden zu ent-  
richten II. 87. (Vgl. Bd. VI. Abth. 1. S. 19. 22.)  
Budget hies. Dorffschaften, s. Voranschlag.  
Bürger-Abtheilungen I. 20 ff.  
Bürger-Ausschuß, Bürger-Colleg., s. Ständige Bürger-Reprä-  
sentation.

- Bürger-Capitän, s. Quartiervorstände.
- Bürger-Eid, s. Eid.
- Bürgermeister, Wahlart beider Bürgermeister I. 37; Amtsobliegenheiten des älteren 38 f.; des jüngeren 39. 175 ff.; Instruction 173. 175 ff. — der ältere ist oberster Chef der Stadtwehr III. 172.
- Bürgermeister-Amt, jüngeres, Umwandlung der Sporteln ic. desselben in Stempelabgaben V. 254.
- Bürgerrecht. Ertheilung desselben I. 17; Gesuche darum 39. 177. — der hies. Judenschaft III. 224. — der OÄGer.-Räthe IV. 237.
- Bürger-Repräsentation, s. Ständige B.R.
- Bürgerschaft, deren Rechte I. 14 f.; Hoheitsrechte 16; Abtheilung in 3 Klassen für die Wahlen 20 ff.
- Bürger-Statut (fürstl. Primatisches) ist aufgehoben I. 13. 73.
- Bürger-Veteranen haben bei ausserordentl. Ereignissen Dienste zu leisten III. 26.
- Bürgerzoll von eingehenden eignen Gütern am Fahrthor ist aufgehoben II. 55. — desgleichen der an den Landthoren von Lohnkutschern, Rärchern u. Ackerbegüterten erhobene 95.
- Cadetten V. 265.
- Candidaten der Theologie, ihre Beförderung zu Stellen I. 56. — des kathol. geistl. Standes, Einrichtung zu deren Bildung IV. 188.
- Canzlei des gmsch. OÄGerichts IV. 234. 242. 258. 260. — deren Gebühren III. 4 f.; IV. 297.
- Canzleigebühen-Taxe der gerichtl. Behörden dahier III. 99.
- Capitulationszeit, deren Verlust bei der Desertion V. 270.
- Cartel, allgem., für den deutschen Bund; nachträgl. Beschluß der Bundesversammlung zu demselben V. 27.
- Casernen-Arrest V. 264.
- Cassation, V. 266. 270. 277 f. 280 f. 283.
- Catharinenkloster, Verwaltungsordnung der Versorgungsanstalt desselben u. des Weißfrauenklosters V. 146.
- Catholische Gemeinde dahier: Dotation ihres Kirchen- u. Schulwesens IV. 201; deren geistl. Oberbehörden, s. Oösterreichische Kirchenprovinz. — S. auch unter K.

- Cautio<sup>n</sup> wegen Arrestaufhebung **II.** 145; — wegen Aufhebung von Bauverböten 148. — wann deren Aufhebung in Wechselflagsachen stattfindet 159. — in Frachtstreitigkeiten 165.
- Cautio<sup>n</sup>schein. Gebühren dafür **III.** 116.
- Cavallerie, freiwillige **III.** 176.
- Censur **I.** 183. — Verlesung der Censurgesetze **I.** 203; **V.** 204.
- Central-Finanz-Commission **I.** 43.
- Chausseegeld-Erhebungs-Tarif **II.** 182.
- Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Vereinststaaten **IV.** 140. (Vgl. Bd. **VI.** Abth. 1. S. 19. 22.)
- Chaussee-Deputation, deren Geschäfte sind dem Bauamt übertragen **II.** 93.
- Chirurgen, s. Wundärzte.
- Christliche Confessionen, Gleichheit derselben **I.** 16 f.; Irrungen u. Differenzen 57.
- Citatio<sup>n</sup>sgebühr, s. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
- Civil-Bediensteten-Wittwenkasse; Pensionen daraus sind von Arresten u. Executionen befreit **I.** 112.
- Civil-Gerichte, deren Competenz über Militärpersonen **V.** 289 f.
- Civil-Gerichtsbarkeit über Militärpersonen **V.** 289 f.
- Civil-Justiz-Verwaltung **I.** 44.
- Civilpersonen, welche dem Militärstrafgesetze und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind **V.** 289 f. S. auch Boten, Marktender.
- Civil- u. Prozeß-Recht, beibehaltene Verordnungen daraus **I.** 78 ff.
- Civil- u. Criminalsachen, wenn sie an das gmsch. OAGericht gelangen **IV.** 245 f. 255.
- Civil-Staatsdiener, deren Dienstpragmatik **IV.** 165.
- Civilstands-Register sind aufgehoben **I.** 81.
- Eodicille unterliegen dem Stempel, s. Stempelpapier-Ordnung.
- Commandant der Stadt- u. Landwehr, dessen Functionen **III.** 174.
- Commission für Prüfung cathol. Geistlicher **IV.** 189.
- Compagnie-Befehlshaber, dessen Strafbefugniß **V.** 293.
- Competenz der Gerichte **I.** 119 ff. 204; — des gmsch. OAGerichts **II.** 233; **IV.** 245. — des Polizei-Amtes **I.** 183 ff. **V.** 204 f.; dessen Competenz zur Bestrafung der Feldfrevler **V.** 5; dieselbe wird aufgehoben und dem Polizeigericht zu-

- gewiesen **V.** 201. — des Polizei-Gerichts **I.** 201 ff.; **V.** 199. — des Sanitäts-Amtes **I.** 217 ff. — des Stadt- und Land-Justizamts dahier, abgeändert **IV.** 223. — der Militär-Commission, **V.** 296; der Kriegsgerichte 297 ff.
- Complot V. 283. — zur Desertion 270; — zur Insubordination u. Widersetzlichkeit 274; — zur Plünderung 282.
- Concessions-Ertheilungen (polizeiliche) **I.** 175.
- Concurs, s. Rangordnung der Gläubiger.
- Concursprozeß hebt das Wechselprozeßverfahren auf **II.** 162.
- Conferenzen der Advocaten, Gebühren dafür **III.** 120.
- Confessionen, s. Christl. Confessionen.
- Confiscation defraudirter Gegenstände **V.** 290.
- Confiscationen, Obliegenheiten des Fiscals dabei **IV.** 66.
- Confiscations-Strafe **I.** 15. 43 ff.
- Congreß-Acte (Wiener), deren Berücksichtigung bei der neuen Verfassung **I.** 11.
- Conscribirte, s. Kriegsdienstpflichtige.
- Conscription, s. Recrutirungsgesetz.
- Conscriptionlisten, wie solche einzurichten **IV.** 99.
- Conistorium, lutherisches **I.** 52; versucht die Güte in Ehestreitigkeiten 81. — reformirtes **I.** 53; Berordnung über dessen Bildung u. Geschäftskreis **II.** 83 f.
- Constitutions-Ergänzungsacte **I.** 3 bis 70; Abstimmung über dieselbe 69; Modificationen u. Verwahrungen gegen dieselbe können nicht angenommen werden 69; Publication derselben 5. 70; Authentische Erklärung 63; — des Art. 11., **V.** 109; Abänderungen der Constitution **I.** 62.
- Consumtions-Abgaben **I.** 149.
- Consumtionssteuer-Tarif **II.** 192.
- Contract wegen Handlungs-Societät **II.** 195.
- Contractenbuch der Feldgerichte **IV.** 30 f.
- Contumacial-Fälle, modificirte Beibehaltung der bisherigen Berordnung deshalb **I.** 80, 7b.
- Corporationen in Contumacialfällen **I.** 80 f.
- Correlationen beim gmsch. OAGericht, s. Relationen.
- Corpsbefehlshaber, s. militärischer Befehlshaber.
- Criminalfälle, Verfahren darin **II.** 123.

- Criminal-Gericht**, I. 44 ff. 176. 207 f.; — auf dem Lande 214.  
**Criminal-Prozeß**, dessen Gang beim gmsch. OA-Gericht II. 274.  
**Criminalrath**, dessen Functionen als erster Polizei-Assessor III. 38.  
**Criminal- u. Polizei-Sachen**, deren Instanzen-Zug V. 233 ff. 318.  
**Criminal-Bergehen**, s. Bergehen.  
**Cultuskosten der evang. luth. Gemeinde** IV. 197. — der cath. Gemeinde 203.  
**Euratel-Amt** I. 48; Competenz 121. — dessen Sitzungen II. 117. 119; — hat summarisch zu verfahren 120. — Gebäuren-Taxe III. 101. — welche Sachen desselben dem Stempel unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung.  
**Euratoren-Bestellung** I. 50. 125 f.  
**Decanate**, deren Besetzung IV. 187.  
**Decane** sind die kirchlichen Vorgesetzten in ihren Decanats-Bezirken IV. 187 f.  
**Decrete**, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpapier-Ordnung.  
**Defension**, s. Vertheidigung.  
**Definitiv-Erkenntnisse des gmsch. OA-Gerichts**, deren Stempel III. 6; IV. 294. — deren Urtheilsgebühr III. 7; IV. 295. — der hies. Gerichte, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpapier-Ordnung.  
**Defraudation städtischer oder gemeinheitlicher Gefälle** V. 290.  
**Defraudationsstrafen** II. 56. 172. — bei Umgehung des Stempelpapiers 218.  
**Degradation** V. 265. 270. 273 f. 277 ff. 283 f. 292.  
**Denunciation bei Verfassungs-Verletzungen** I. 32.  
**Deposition in Frachtstreitigkeiten** II. 165.  
**Deputation, geheime** I. 41.  
**Deputirte** I. 43.  
**Desertion; Begriff** V. 269; freiwillige Rückkehr 271; Strafen 270 ff.; — der Desertion mit Waffen oder Pferd 271; vom Posten 271; im Complot 270; Bestrafung desertirter Einsteher 272; Unterlassung der Anzeige einer Desertion 271; Unterstützung des Deserteurs 272; Ständrechtliches Verfahren 309.

- Deserviten der Advocaten, s. Tarordnung **III.** 116; — beim Stadt- u. Land-Justizamt **V.** 12.
- des Fiscals, s. Tarordnung **III.** 126.
- der Notarien, s. Tarordnung **III.** 121.
- Diaconen, s. Kirchenvorstände.
- Diebstahl **V.** 201 f. — an Kameraden **V.** 279 f.; an Menagekassen 280; aus Magazinen, Kriegskassen, Gewehrkamern *ic. ibid.*; auf dem Posten *ibid.*
- Dienstboten, wer dazu gehört **III.** 42; — deren Pflichten 43. — der Militärpersonen, wann das Militärstrafgesetz auf sie anwendbar ist **V.** 263.
- Dienstgesinde, wer darunter verstanden wird **III.** 42.
- Dienstherbergen **III.** 54.
- Dienst-Instructionen für Subaltern-Beamten (die bisherigen) sind definitiv beibehalten, mit Vorbehalt der den Aemtern zustehenden Mehrung und Minderung **II.** 99.
- Dienstpflichtigkeit hies. Einwohner zur Stadtwehr **III.** 167; — der Bewohner hies. Dorfschaften zur Landwehr 201.
- Dienstpragmatik für Civilstaatsdiener **IV.** 165.
- Dienstregister **III.** 53.
- Dienstvergehen **V.** 262.
- Dienstvertrag (mit dem Gesinde) **III.** 42.
- Dienstzeit der für den Kriegsdienst ausgehobenen Mannschaft **III.** 135. — S. auch Capitulationszeit.
- beim Gesinde **III.** 50.
- Differenzen zwischen Senat u. Bürger-Ausschuß **I.** 31. — zwischen den verschied. christl. Gemeinden 57.
- Diffessions-Eid des Wechselbeklagten **II.** 155.
- Diöcesan-Synoden, was zu deren Haltung erforderlich **IV.** 186.
- Diöcesen der 3. oberrhein. Kirchenprovinz gehör. Bisthümer, deren Begrenzung u. Eintheilung in Decanats-Bezirke **IV.** 185.
- Directorial-Senat hinsichtlich des gmsch. OUGerichts **IV.** 242. Aufbewahrung, Registratur u. Archiv der Directorial-Verhandlungen 243.
- Disciplinargericht der Stadtwehr **V.** 171.
- Disciplinar-Ordnung **V.** 291 ff.
- Disciplinarstrafen gegen Advocaten b. gem. OUGericht **IV.**

240. — gegen Staatsdiener **IV.** 169. — gegen Militärs, deren fruchtlose Anwendung **V.** 283.
- Disciplinarstrafbefugniß der militärischen Vorgesetzten **V.** 291 ff.
- Disciplinarvergehen **V.** 279.
- Dispensations-Commission der Stadtwehr **III.** 172.
- Dispensations-Gesuche von kirchl. Vorschriften der Reformirten **II.** 187.
- Domcapitel, deren Wirkungskreis **IV.** 187.
- Domcapitularstellen, Erfordernisse zu deren Erlangung **IV.** 187.
- Doppelt-Zoll (während der Herbstmesse) von Expeditions- und Transitgütern, ist aufgehoben **II.** 171.
- Dorfschaften, hiesige; deren Interesse wird vom Geseg. Körper vertreten **III.** 158. — deren Gemeinde-Ordnung 263. S. auch Landbewohner, Landgemeinden, Ortschaften.
- Dotation der Kirchen **I.** 54. — für den evang. luther. Religionscultus **IV.** 193; Abgabefreiheit derselben 199; Rechnungsablage darüber 200. — der evang. Volksschulen dahier 200. 207. — für das Kirchen- und Schulwesen der kath. Gemeinde dahier 201; deren Abgabefreiheit 205; Rechnungsablage darüber 205.
- Dreiknechts-Ordnung bleibt beibehalten **I.** 77.
- Dritte Bank. **I.** 33. 41. 56.
- Duelle **V.** 279.
- Duplik u. Replik im Wechselprozeß **II.** 156.
- Edictalladungen, gerichtliche, wie sie bekannt zu machen **IV.** 175. — des gmsch. OVRichts, deren Stempelgebühr 294.
- Ehesachen, **I.** 53; Gemischte Ehen 56. Dispensationen 56; Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen, f. Religion; Contumacialstrafen kommen nicht zur Anwendung 80 ff.; Streitigkeiten gehören vor das Stadtgericht 80. 121.
- Klagsachen protest. Eheleute; der Kläger hat der Klage zugleich Bescheinigung des vergeblich gewesenen Güteversuchs beizubringen **II.** 127. — wegen bösslicher Verlassung 131. Güteversuche bei den Reformirten darin 188.
- Ehrenausszeichnungen, f. Titel.
- Ehrenstrafen des Linienmilitärs **V.** 263. 265 f.

- Eid**; des Senats I. 12; — Bürger-Eid 12; — Beisassen-Eid 12; Schutz-Eid 12; Richter-Eid bei Militärgerichten V. 312; s. auch Beeidigung; Soldaten-Eid 285. — Eidesformel für die DAWRäthe IV. 234 f. — der Procuratoren b. gmsch. DAGericht III. 19; IV. 306.
- Eides-Ablage**, Gebühren dafür III. 119.
- Eidesdelationen**, deren Beschränkung ist aufgehoben IV. 179.
- Eidesleistungen** bei Christen II. 132; — bei Juden 133. S. auch Diffessions-Eid.
- Eigenschaften** der Maggl. der Untersuchungs- u. Kriegsgerichte. V. 294.
- Eigenthumsbeschädigung** im Kriege V. 282.
- Eigenthumsveränderungen** auf hies. Ortschaften, was dabei zu beobachten IV. 13. 29.
- Einfache Beschwerden**, s. Beschwerden und Erkenntnisse.
- Einführung** und Rechtfertigung der Appellationen IV. 274.
- Eingaben**; welchem Stempel sie unterworfen, s. Stempelpapier-Ordnung; — am gmsch. DAGerichte sind durch einen Procurator auf der Kanzlei einzureichen IV. 261; darauf von dieser dem Präsidenten zuzustellen 262; wo Abschriften beizufügen sind, ist deren Rubrik genau und gleichförmig einzurichten 262; die äußere Form derselben 302 f.
- Ein- u. Ausgangszoll** in den Vereinsstaaten; was davon frei IV. 141. (Vgl. auch Bd. VI. Abth. 1. S. 139 ff. und Abth. 2. S. 5 ff.)
- für Wassergüter, bleibt dahier unverändert IV. 227. (Vgl. auch Bd. VI.)
- Einkommensteuer-Verordnung** I. 141 ff. — für 1821, III. 2; — für 1822, 155; — für 1823, 232; — für 1824, IV. 3; — für 1825, 53; — für 1828, 1829 u. 1830, 161; — für 1831 u. 1832, V. 33; — für 1833, 100; — für 1834, 184; — für 1835, 194; für 1836, 228.
- Einkommensteuer-Commission** erhebt auch die Landsteuern IV. 46.
- Einkommensteuer-Tabelle** V. 108.
- Einlegung** von Rechtsmitteln, Gebühren dafür, s. Tarordnung f. d. Advocaten III. 117.
- G. u. St. S. 5r Bd. 33

- Einquartierungskosten, wie solche von Pächtern in Anschlag zu bringen **II.** 51.
- Einrede des nicht gezahlten Geldes bei Schuldburkunden findet nicht mehr Statt **IV.** 177. — aus dem Anastasianischen Gesetz ist bei Uebertragung von Forderungsrechten nicht mehr zulässig 178.
- Einreden, zulässige, des Wechselbeklagten, u. Replik dagegen **II.** 156 ff.; — unzulässige 158.
- Einreichungs- u. Ausfertigungs-Register beim gmsch. OAGericht **IV.** 251.
- Einreisen von Verbrechen **V.** 309.
- Einrichtung, militärische, der Stadt- und Landwehr **III.** 174.
- Einsprachen gegen aufzuführende Bauten Anderer **II.** 149.
- Einstehet (Stellvertreter) für die zum Kriegsdienst Ausgehobenen **III.** 136. — deren Bestrafung im Fall der Desertion **V.** 272.
- Eintheilung der Corps in der Stadtwehr **III.** 176.
- Einderständniß mit dem Feinde **V.** 268.
- Einwendung der Appellation; Verfahren dabei **IV.** 269; Bescheid des Obergerichts darauf *ibid.*
- Eisenwaaggebühr (eine Abgabe) ist aufgehoben **II.** 55.
- Emeritirungsgehälte hies. evang. luth. Pfarrer **IV.** 198. — cathol. Pfarrer u. Capläne 204. — sonstiger Staatsdiener, s. Dienstpragmatik.
- Empfehlung zur Gnade **V.** 308.
- Engerer Rath, s. Verwaltungs-Senat.
- Entfernung aus dem Militär **V.** 266.
- Entlassung des Gefindes **III.** 47. — vom Militär, zur Strafe **V.** 265 f. 277 f.
- Entscheidungen des OAGerichts, welchen Stempel sie erhalten **III.** 7.
- Entscheidungsgründe bei Ausfertigung der Erkenntnisse des gmsch. OAGerichts aufzustellen, **IV.** 259.
- Entscheidungs-Jahr des westphäl. Friedens-Instrumentes **I.** 51.
- Entscheidungsquellen im Prozeßgange des gmsch. OAGerichts **IV.** 261.
- Entschüttungsrecht, 14tägiges u. 2jähriges, ist abgeschafft **I.** 13.

- Entsetzung, f. Cassation.
- Entweichung, f. Flucht, Desertion.
- Epileptischen-Anstalt, f. Irren-Anstalt.
- Equipirungsstücke, f. Armaturstücke.
- Erben eines Wechselschuldners **II.** 162.
- Erbrecht bei liegenden Gütern enthebt von Währschaftsgebühren **II.** 205.
- Erbzins, f. Grundzins.
- Ergänzungsacte, f. Constitutions-E.-A.
- Erkenntnisse des gmsch. OVRichts; Entscheidungsquellen dabei **IV.** 261; was bei deren Abfassung u. Ausfertigung erforderlich 258 f.; Form der Ausfertigungen 259; Instanzen 263; wenn Beschwerden über deren Vollstreckung geführt werden 279; Stempelgebühr 294; Urtheilsgebühr 296. — der Kriegsgerichte **V.** 303. 307.
- Erklärung, authentische, der Constitutions-Ergänzungsacte **I.** 63; — des Art. 11. derselben **V.** 109. — über das Verbot der Vindicacion auch Amortisation der auf den Inhaber gestellten Obligationen **IV.** 211.
- Erlaubnißscheine z. Beerdigung sind dem Fiskal vorzulegen **IV.** 65.
- Erogationes in exteros **I.** 41.
- Errichtungen u. Auflösungen von Handlungen sind durch Bratenanschlüge bekannt zu machen **IV.** 33.
- Ersatzmänner, f. Einsteher.
- Erschießen **V.** 267.
- Erwerbung d. Gemeinderechts auf hies. Dorfschaften **III.** 277. — von Häusern u. Gärten ist den hies. Israeliten gestattet **III.** 229.
- Erzbischof der oberrhein. Kirchenprovinz ist der Bischof zu Freiburg **IV.** 184.
- Evangelisch-lutherische Gemeinde dahier; Dotation ihres Religionscultus **IV.** 193.
- Evangelische Schulen dahier, deren Dotation **IV.** 200. 207.
- Execution in Justiz u. Verwaltungssachen **I.** 50. — im Wechselprozeß **II.** 161; Aufhebung derselben 162; deren Beschränkung 162.
- Executionsgebühren, f. Tarordnung **III.** 126.
- Executiv-Gewalt **I.** 39.

- Executor in civilibus**, s. **Fiscal**.
- Exemtionsverwilligungen** für Mitglieder der kstl. Thurn- und  
Tax. Gen.-Post-Direction **III.** 77.
- Expropriationsgesetz** **V.** 237 ff.
- Extrajudicial-Appellationen**; Verfahren dabei **IV.** 281.
- Extra-Kriegsauslage** (die 1804 eingeführte) besteht fort **III.** 157.
- Fahne**; Versteigerung unter derselben **I.** 127.
- Falliten**; ihre Ausschließung von Wahlen, **I.** 25, 60a.
- Fehlen** in der Caserne, bei dem Berlesen **V.** 291.
- Feind**; dessen Begünstigung **V.** 268 f.; Weigerung gegen den  
Feind zu marschiren 274; Uebergang zu demselben 270;  
Flucht vor demselben 274.
- Feindschaft** eines Richters mit dem Unschuldigen **V.** 295.
- Feldfrevel** **I.** 203; **V.** 5. 201. — dergleichen ist auch das  
Stoppeln **II.** 42; — deren Bestrafung **II.** 91. — auf hies.  
Ortschaften; deren Schätzung, wenn die Gemeinde dafür  
einzustehen hat **IV.** 9.
- Feld-, Fischerei-, Forst- u. Jagdfrevel**; Vertrag mit Nassau zu  
deren Verhütung **IV.** 153.
- Feldgerichte** auf hies. Ortschaften, deren Organisation, Wir-  
kungskreis ic. **IV.** 7 ff. 29.
- Feldgeschworne** der Ortschaften; deren Wahlart u. Amtsdauer  
**IV.** 8; deren Function u. Geschäftsform 10 f. 29; deren  
Gebührentare 22.
- Feldgüter**; Abgaben davon auf hies. Ortschaften **IV.** 38.
- Feldjäger**, Aufsicht darüber **I.** 200; Feldjäger und Feldschützen  
seit 1820 vereinigt unter dem Polizeiamt **II.** 91; Feldjäger  
sind aufgehoben **V.** 207.
- Feldpolizei-Section** des Polizeiamts besorgt einen Theil der  
Functionen des vormal. Ackergerichts **II.** 90.
- Ferien** beim gmsch. OUGericht; deren Dauer ic. **IV.** 241; f.  
auch Fristen. — Wie während derselben eilige Sachen zu  
erledigen **III.** 35; **IV.** 241. — der Gerichte **II.** 118.
- Festtage**, s. **Sonntagsfeier**.
- Festungsstrafe** **V.** 264. 269. 270. 271. 274. 275. 276. 278.  
279. 281. 282. 283.
- Feuer-Assicuranz-Ordnung** **I.** 151 ff.

- Feuerungsmittel, Aufsicht darüber I. 183.
- Fideicommiss; Wiederherstellung und Fortbestand I. 14; —  
Verordnung darüber 106 ff.
- Finanz-Commission, s. Central-Finanz-Commission.
- Findlinge, deren Religionsbestimmung I. 78.
- Fischfrevel, V. 201. 290. S. auch Feldfrevel.
- Fiscal; dessen Funktionen I. 79; dessen Instruction I. 124 ff.;  
dieselbe abgeändert u. vervollständigt IV. 63 ff.; dessen  
fixe Besoldung IV. 68; Tax-Ordnung für ihn und den  
Pedellen I. 132 ff.; III. 126 ff.; IV. 70 ff.; — Instruc-  
tion für den Pedellen I. 129.
- vertritt in Straf- u. Confiscationsfällen die Aemter und  
Stadtrechte vor dem Appellationsgericht II. 122.
- Fiscus; Interesse fisci I. 50. 127; Advocatus fisci 51. 127;  
bei Dienstvergehungen eines Beamten 32.
- Fleischliche Verbrechen V. 203.
- Flucht vor dem Feinde V. 274; standrechtliches Verfahren bei  
deren Ueberhandnehmen 309.
- Flur- und Lagerbücher, deren Führung ist mit der Trans-  
scriptionsbehörde verbunden II. 201.
- Forst- u. Jagdfrevel, s. Feld- u. Jagdfrevel IV. 93. 153; V. 290.
- Forst- u. Jagdfrevel- u. Forstrügen-Ordnung I. 75. — Forst-  
und Jagdfrevel-Ordnung von 1807 besteht fort II. 98.
- Forstpolizei I. 182.
- Fortbestand einiger Abgaben IV. 163; V. 13. 176. 229. 320.
- der Allmendensoose auf hies. Ortschaften IV. 217.
- der Einkommensteuer III. 2. 155. 232; IV. 3. 53. 161;  
V. 33. 100. 184. 194. 228.
- Fouragehandel ist den hies. Israeliten nicht gestattet III. 226.
- Fouragiren V. 281.
- Frachtfahrer-Streitsachen II. 121; Verfahren darin 164.
- Frachtgüter; Verordnung über deren Verladung 77.
- Frankfurtisches Postwesen, wie solches regulirt worden III. 57.
- Freiburg, Erzbisthum u. Metropolis der Oberrhein. Kirchen-  
provinz IV. 183.
- Freigüter auf den Dorfschaften I. 159.

- Freihafen dahier; dessen Anordnung **IV.** 225; **V.** 18; in demselben vorkommende Contraventionen u. Streitigkeiten **V.** 22.
- Freiheitsstrafen des Linienmilitärs **V.** 263.
- Fremde; Aufsicht über dieselben **I.** 193.
- Freundschaft eines Richters mit dem Angeschuldigten **V.** 295.
- Friedericianum **I.** 55.
- Frist zu gerichtlichen Handlungen **I.** 80; — deren Bestimmung u. Dauer **II.** 128; **V.** 10, 113 ff. — Beweis- und Gegenbeweisfristen **II.** 129. — Vier und zwanzigstündige, im Wechselprozeß, sind präclusiv **II.** 153 f.
- Fristen der Partheien bei Revisions- u. Appellations-Einlegung **IV.** 230.
- im Prozeßgang am gmsch. OAGericht **II.** 261. **IV.** 264; Rechtsnachtheil oder Geldstrafe nach deren Versäumnis 265, 272; deren Verlängerung, wenn der Ablauf in die Ferien fällt, und Abkürzung in dringenden Fällen 266; Frist für Einführung u. Rechtfertigung einer Appellation 272; Frist des Appellaten zur Bernehmlassung 274.
- Fristbitte; Gebühren dafür, s. Taxordnung **III.** 117.
- Fruchthandel ist den hies. Israeliten nicht gestattet **III.** 226.  
S. auch Getreidehandel.
- Fruchtmesser, deren Taxrolle **I.** 77.
- Fuld, Bisthum, gehört zur oberrhein. Kirchenprovinz **IV.** 183.
- Garnisonsarrest, s. Wachtarrest.
- Gartenfrevel **V.** 201.
- Gebäudesteuer auf den hies. Ortschaften **IV.** 38, 40; **V.** 64.
- Gebühren, die den Feldgerichten auf hies. Ortschaften zustehen **IV.** 22 — die dem Fiskal und dessen Bedellen zu entrichten 70; — für Jagdpässe 94; — von Insaugausklagen und Zwangsversteigerungen, die vor das Landamt gehören 157; — des Landgeometers bei Bertheilungen zc. 15; — von Waaren im hies. Freihafen 226.
- Gebühren-Taxen der gerichtl. Behörden dahier **III.** 99. — des gmsch. OAGerichts **III.** 4 f. **IV.** 292; — der Procuratoren bei demselben **IV.** 307.
- Geburt gibt kein Vorrecht zu Rathstellen **I.** 34.
- Geburten und Berehelichungen sind dem Kirchenbuchführer

unverweilt anzuzeigen **II.** 48. — die desfallige Verordnung von 1814 ist aufgehoben **II.** 3.

Geburtshelfer. *f.* Accoucheurs.

Geburtslisten der Juden **I.** 56.

Gefällsteuer auf den Dorffschaften **V.** 62.

Gefangene, Beförderung der Flucht derselben **V.** 204.

Gefängnisse, Aufsicht darüber **I.** 198 *f.*

Gehalte der evangel. luth. Pfarrer dahier **IV.** 196; — der cathol. Pfarrer 203.

Gehülffen (Handlungs-), Aufenthalts-Erlaubniß **I.** 194.

Geistliche, cathol.; Regulirung ihrer Verhältnisse **IV.** 190.

Geistliche Güter-Administration; Verordnung wegen Ablösung der Grund- u. Erbzinsen, *f.* Grund- u. Erbzinsen **I.** 76.

Geistliche Sachen, *f.* Kirchen.

Geistlichkeit, höhere, der hies. cathol. Gemeinde, *f.* Oberth. Kirchenprovinz **IV.** 181.

Geld, baares; Verordnung wegen dessen Vindication **I.** 103. 105.

Geldborgen von Untergebenen **V.** 277.

Geld- und Naturaliengefälle von Grundstücken auf hies. Ortschaften **IV.** 38.

Gemarkungen der hies. Ortschaften, wie sie zu begrenzen **IV.** 9; Taxe für deren Begehung 17; für deren Visitation 22.

Gemeinde; Güter **I.** 31; — Lutherische, Katholische u. Reformirte, *f.* unter L., R. u. R., sowie Kirchliche Gemeinden.

Gemeinde-Ausgaben der hies. Ortschaften nach dreifacher Classification **III.** 292.

— Ausschuß auf hies. Ortschaften **III.** 270. — Cassen **IV.** 47.

— Einnehmer **III.** 280. — Vermögen, dessen Verwaltung 280. — Ordnung 270; Aufhebung einer darin Art. 78 gegebenen Vorschrift **IV.** 217. — Recht, dessen Erwerbung, **III.** 280. — Rechnung 284. — Voranschlag 282. — Umlagen 290; **IV.** 47.

— Vorstand, kirchlicher **II.** 173.

Gemeine Vergehen, *f.* Vergehen.

General-Hypotheken sind abgeschafft **V.** 248.

Gensd'armerie-Corps, dessen Errichtung u. Zusammensetzung **V.** 207 *f.*

- Geometer, der Stadtgemarkung, dessen Function** II. 92. 199.  
 — auf dem Lande, s. Landgeometer.
- Gericht**, s. Civilgerichte, Militärgericht.
- Gericht erster Instanz** ist aufgehoben I. 64.
- Gerichte** I. 119. Appellation, s. unter diesem Worte.
- Gerichtsbarkeit**, s. Civil- u. Militärgerichtsbarkeit.
- Gerichts-Commission**, s. Stadtgericht.
- **Competenz bei Arrestgesuchen** II. 133; — in Wechselklagen 151; — in Frachtfahrerstreitsachen 164. S. auch **Competenz**.
- **Ferien** II. 118. — des gmsch. OVRichts IV. 241.
- **Ordnung, neu zu entwerfende** I. 49. — **Neue** II. 111. — **Provisorische**, des gmsch. OVRichts II. 231; dieselbe prolongirt bis Ende 1824, III. 231; **Nachtrag dazu** 32; **abermals prolongirt** IV. 5; — **definitiv eingeführte**, des gmsch. OVRichts IV. 231; **abgeänderte Fassung einiger §§. derselben** V. 313.
- **Räthe (vormalige)**; deren Wiederanstellung und Gehalt I. 64 f.; **Aufnahme der sämmtlichen in den Senat** 68.
- **Sporteln u. Taxen** I. 150. III. 97. S. auch **Stempel u. Tanzlegebühren**.
- **Stand der Mitglieder des gmsch. OVRichts** IV. 238. — **privilegirter**, der Mitglieder des **Hfl. Thurns u. Tax. Gen.-Post-Direction** III. 78.
- Gerichtswesen** I. 49 f.
- Gerüchte (falsche)**, **Verbreitung solcher in der Nähe des Feindes** V. 268.
- Geschäftsgang bei dem gmsch. OVRichts** II. 253; IV. 231 f.
- Geschenke=Annahme von Untergebenen** V. 277.
- Geschütze**, **Bernageln derselben** V. 268.
- Geschworne (der Handwerker)** dürfen an **Gefellen keine Rundschaften ausfertigen** II. 38. — **sollen ferner Gefellenbücher führen** 39.
- Gefellen**, s. Handwerksgefellen.
- Gefellenbücher** II. 39.
- Gesellschaften**, s. **Bereine**.
- Gesetze. Befugniß zur Gesetzgebung** I. 30; — **Absehung oder Beibehaltung Primatischer** 13. 14. — **Abänderung**

organischer 62. — Fürstl. Primatische, und später bis zum Jahr 1816 erschienene Verordnungen, über deren resp. Bestätigung u. Aufhebung 71 ff.; allgemeines Gesetz deshalb v. 23. Dec. 1817, I. 3 f., u. vom 30. Dec. 1819, I. 96. — S. auch Strafgesetze.

Gesetzgebender Körper. Bestandtheile I. 19; Wahlart 20; Verpflichtung zur Annahme der Wahl 25; Ausschließungen 25; Zusammenberufung 25. 37; Dauer der Versammlung 26; Verlängerung der Dauer 26; Innere Einrichtung 27; Eid der Mitglieder 28; Deliberationspunkte, wie sie an den gesetzg. Körper gelangen 29 f.; Zulassung derselben 29 f.; Wirkungskreis des gesetzg. Körpers 30 ff.; Interpretation der Constitutions-Erg.-Acte. 63.

Gesinde-Ordnung (früfl. Primat.) ist abgeschafft I. 13. 73; — Aufsicht 193. 195 ff. — neue, III. 41 ff.; deren Uebertretung V. 207.

Gesinde-Büchelschen III. 53.

Geständniß des Angeschuldigten V. 293.

Gestempeltes Papier; Ordnung desselben III. 103.

Gesuche um Erklärung, auf Erkenntnisse des gmsch. OAGerichts IV. 292.

Gesundheitspolizei, s. Medicinalordnung.

Getraidehandel; dessen Beschränkungen sind aufgehoben III. 29.

Gewaltthätigkeiten an fremdem Eigenthum V. 202.

Gewerbs-Deputation, s. Handwerksachen.

Gewerbs-Steuern auf hies. Ortschaften IV. 38.

Gifte; deren Verkauf I. 307, und Bereitung durch Unberechtigte V. 203.

Giranten; in Wechselklagen zu befolgende Ordnung in deren Auswahl II. 152.

Glöckner der evangel. luth. Kirchen IV. 195. 197.

Gnade steht bloß dem Senat zu V. 308.

Gnadensachen I. 40.

Goldstein, der Hof, an Nassau abgetreten IV. 89 f.

Gottesdienst, dessen Störung V. 203.

Gränzpurificationen mit dem Herzogthume Nassau IV. 85.

- Gränzsteine der Ortsgemarkungen, deren Setzung und Aufsicht darüber IV. 9. 11.
- Gränzverrückungen V. 201.
- Grausamkeit gegen Thiere V. 204.
- Großer Rath I. 33. 40.
- Großjährigkeit I. 14. 97 f.
- Grundgefälle auf hies. Ortschaften, Abgaben davon IV. 39.
- Grundsteuer auf hies. Ortschaften V. 60.
- Grundstücke auf hies. Ortschaften; Erhaltung ihrer Gränzen IV. 14; deren Abschätzung bei Eigenthumsveränderungen 13; deren Ausmessung, Vertheilung ic. 12; Gebühren für diese Verrichtungen 15; — Abgaben davon 38.
- Grund- u. Erbzinsen; Ablösung I. 76; II. 99.
- Gutachten des gmsch. OVRichts bei Unzuträglichkeiten in der Justizverwaltung IV. 244.
- Güter (Waaren), von welchen die Abgaben vermindert sind, IV. 58. 61, 151. 221. S. auch Waaren.
- Güterschaffnerei (Verordnung) I. 77.
- Gutsherrn haben die Kriegskosten mit den Pächtern gemeinschaftlich zu tragen II. 50.
- Gymnasium I. 55.
- Hafengeld von Waaren IV. 226; Hafenpolizei I. 182.
- Handels-Abgaben, Aufhebung verschiedener V. 223. — Verminderung, s. Handels erleichterungen.
- Handels-Assessoren, s. Handlungs-Assessoren.
- Handels erleichterungen durch verminderte Abgaben von einigen Gütern IV. 58. 61. 151. 221.
- Handelsgüter dürfen auch auf eignen Waagen gewogen werden IV. 316.
- Handelskammer I. 43. 49; — deren Organisation 113 ff.
- Handelspolizei I. 182.
- Handelsreisende sind laut Verträgen in mehreren deutschen Staaten von Abgaben befreit IV. 143. 149. (Vgl. auch Bd. VI. Abth. 1. S. 399 ff.)
- Handelsfachen I. 49.
- Handlungs-Assessoren aus der Handelskammer; deren Zuzie-

- hung bei Gericht I. 122; II. 160; — deren Wahl und Turnus I. 123.
- Handlungs-Commiss u. Lehrlinge; Aufenthalts-Erlaubniß I. 194.
- Handlungsfirmen, neue, und Auflösung älterer, sind durch Börsenanschläge bekannt zu machen IV. 33; und auf dem Wechsel-Protest-Comptoir anzuzeigen 35.
- Handlungsfocietäts-Schließungs- oder Trennungs-Contracte zahlen Stempeltaxe II. 195.
- Handlungsvorstand, s. Handelskammer.
- Handwerke; dazu sind auch die hies. Israeliten berechtigt III. 226.
- Handwerker; ihre Rathsfähigkeit I. 35.
- Handwerks-Deputation I. 177.
- Handwerks-Gesellen I. 194; — Aufsicht 193. 197; — sollen Wanderbücher erhalten I. 77; II. 38; — sollen in Gesellenbücher eingetragen werden II. 39.
- Handwerksmeister haben den Geschwornen von den angenommenen Gesellen die Anzeige zu machen II. 39; — sind auf ein Maximum in der Gesellenzahl nicht mehr beschränkt II. 168.
- Handwerks-Sachen I. 39.
- Hauptleute, deren Bestrafung V. 292. 300.
- Hauptmann im Dienst, dessen Strafbefugniß V. 293.
- Haus-Arrest; wann solcher stattfindet II. 145.
- Haus-Copulation, s. Trauung.
- Haus-Taufen in der reform. Gemeinde II. 187.
- Haus-Verwalter; Aufenthalts-Erlaubniß I. 194.
- Havenpolizei I. 182.
- Hazardspiele; Verbote derselben I. 76; neue desfallige Verordnung II. 102. — Strafen von deren Unternehmer, Bankhalter und Theilnehmer II. 103 f.; V. 201.
- Hebärzte, s. Accoucheurs.
- Hebammen; Verordnung I. 285 ff.; Taxe 320; — haben die Geburten anzuzeigen II. 47.
- Herabsetzung im Range, s. Degradation.
- Herrschaften in Beziehung auf Dienstboten; deren Pflichten III. 45.
- Hochverrath, s. Verrath.

- Hoheitsrechte** I. 16; Ausübung derselben 19.  
**Hoheitsverhältnisse**, einige, so mit Nassau regulirt worden IV. 85. — über Niederursel, wie solche regulirt worden III. 234.  
**Hohe Mark** (Waldung); deren Theilung IV. 77.  
**Holz**; Abgabe davon I. 149; Aufsicht über die Preise 183.  
**Hospital zum heil. Geist**; dessen Verwaltungs-Ordnung V. 134.  
**Hülfskasse** V. 125.  
**Hülfsvollstreckungen**, s. Execution.  
**Hypotheken**, s. Insaß u. Insätze.  
**Hypothekenbestellung** von Immobilien auf dem Lande IV. 28.  
**Hypothekenbuchführer**; Taxrolle für dessen Amtsleistungen II. 53; dessen u. seines Adjunkten Geschäftskreis 92. 199.  
**Hypothekewesen**; Verordnung darüber II. 197.  
**Jagdfrevel** V. 290; — Ordnung, s. Forst- u. Jagdfrevel-Ordnung; — Verordnung zu deren Verhütung IV. 93; desfalliger Vertrag in Nassau 153.  
**Jagdpässe**, forstamtlich, deren Einführung IV. 93; Gebühren dafür 94.  
**Jagdpolizei** I. 182.  
**Immobilien**; bisheriges Verfahren bei Zwangsversteigerungen derselben ist abgeschafft I. 13. 73; wird von dem Fiscal geleitet 127.  
**Immobilien** auf hies. Ortschaften; Ab- und Zuschreibbücher darüber IV. 28; ihre Hypothekenbestellung 28; Steuern davon 38. 40. S. auch Grundstücke.  
**Immobilien-Gebühren** bei deren Veräußerungen II. 197.  
**Incidentpunkte** in Sachen, die beim gmsch. Obergericht anhängig sind IV. 249.  
**Indigenat**; Erforderniß I. 17. 56; Ausnahme hiervon 65.  
**Infanterie** der Stadtwehr II. 182; — freiwillige desgl. 178; Ergänzung der letzteren 233.  
**Innungs-Sachen**, s. Handwerks-Sachen.  
**Insaß-Ausklagen** bei dem Land-Justiz-Amt; Taxrolle der desfalligen Gebühren IV. 157.  
**Insaß-Behörde**, s. Transcription.  
**Insaß-Klagsachen**, s. Taxordnung für den Fiscal III. 127.  
**Insaß-Prolongationen** bleiben abgeschafft I. 14. 99. 101.

Insatz-Prozeß, welcher unter der Fürstl. Regierung eingeführt gewesen, ist abgeschafft I. 13. 73; Neue Verordnung darüber 83 ff.

Insatz- u. Restkauffschillings-Sachen, sind summarisch zu verhandeln bei der Stadtgerichts-Commission II. 121.

Insätze, deren Transcription II. 197. — auf den Theater-Pensionsfond, s. Theater-Pensionsfond.

Insinuationen der Erkenntnisse, wie sie am gmsch. OA-Gericht geschehen müssen IV. 263 f.

— der Schenkungen an milde Stiftungen sind stempelfrei III. 104.

Instanzen; Erste I. 45. 47. 48. 121 f.; Zweite 45. 47. 122; Dritte 45. 122.

Instanzenzug in Criminal- u. Polizei-Sachen V. 233. 318.

Instruction, veränderte u. vervollständigte, für den Fiscal IV. 63.

— der Procuratoren beim gmsch. OA-Gericht III. 14.

— für die Recruten-Aushebungsgesellschaft IV. 98.

— (die von 1809) für die Schulth. u. u. Gerichte sämmtl. Stadtdorfschaften bleibt provisorisch beibehalten II. 98.

Insubordination V. 273; standrechtliches Verfahren bei deren Ueberhandnehmen 309.

Interesse fisci, s. Fiscal.

Interlocute, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpapier-Ordnung.

Intraden I. 43.

Invalidengehalt III. 39.

Iren- u. Epileptischen-Anstalt; deren Verwaltungs-Ordnung V. 157; Zusatzartikel dazu 175.

Israeliten, s. Juden.

Juden I. 18; ihre Lehranstalten 56; Geburts- u. Sterbelisten

56; Beibehaltung der bisher. Gesetze 75; Form ihrer Eide

81. — Gemeinde (hiesige) besteht in ihren bisher. Verhältnissen fort II. 98. — Feststellung ihrer Privat-Bürger-

rechte III. 223. — Eid, Gebühren für den Schulflöpfer,

s. Tarrolle III. 99. — Israelitische Ehen V. 177; — Waa-

ren- u. Kleinhändler, deren Beschränkung ist aufgehoben V. 230.

Justiz, verweigerte, hinsichtlich Frankfurt; welche Wahl zur Be-

schwerdeführung den Partheien überlassen ist IV. 249.

Justiz-Aemter, s. Stadttamt u. Landamt.

Justiz-Verwaltung I. 40. 44.

Kanzlei, s. Canzlei.

Kartenstempel besteht fort II. 194; III. 157.

Katholische Gemeinde I. 53; Kirchen- und Schul-Commission 53 f.; kirchlicher Vorstand III. 145. S. auch unter C.

Kinder aus gemischten Ehen, deren Religionsbestimmung II. 98.  
— neugeborne, deren Anzeige bei der Hauptkirchenbuch-Expedition I. 81.

Kirchen; deren Dotation I. 54; Einrichtungen 51 f.; Vorstände 51. 54. (s. auch Kirchenvorstand); Güter 55; Bücher 36; Dienste 56; kirchliche Anordnungen 57; Kirchen- und Schulsachen 52; Differenzien darin 57.

— der hies. evang. luth. Gemeinde IV. 194; — der cathol. Gemeinde 202.

Kirchen- u. Schuldiener der reform. Gemeinde sollen auch das hies. Bürgerrecht auswirken II. 185.

Kirchenfond, allgem. catholischer, IV. 191.

Kirchen-Musik; die dafür bestehenden Legate behalten ihre Bestimmung IV. 197.

Kirchen-Officianten, s. Cultuskosten.

Kirchen-Pfründen, catholische, deren Verwendung 2c. IV. 191.

Kirchen-Provinz, oberrheinische, deren Bestandtheile, Verhältnisse 2c. IV. 181.

Kirchen-Stühle, vacante, ferner nicht zu verkaufen IV. 194.

Kirchen-Vorstand der evang. luther. Gemeinde; dessen Bildung, Wahl 2c. II. 174; dessen Locale IV. 195; Verpflichtung zur Rechnungsablage 199. S. auch unter Kirchen.

— — catholischer III. 145; dessen Verpflichtung zur Rechnungsablage IV. 205. S. auch unter Kirchen.

Kirchen- u. Schulwesen der cathol. Gemeinde, dessen Dotation IV. 205.

— — der evang. luth. Gemeinde, wie dotirt IV. 193. 207.

Kirchhöfe I. 56.

Kirchliche Gemeinden I. 51; Differenzien derselben 57.

Klage auf Herausgabe ausgestellter Quittungen, wegen nicht erhaltener Zahlung, ist unzulässig IV. 175.

- Klagen, so abgewiesen worden, weil keine Justizsache vorlege **IV.** 249.
- Klagsachen, vom 1. Januar 1813 bis den 1. Februar 1814 gemachte und noch nicht entschiedene; Verordnung darüber **I.** 79; Verfahren darin **II.** 127.
- Klassen, zwei, der hies. Civilstaatsdiener **IV.** 165.
- Klassensteuer auf den hies. Ortschaften **IV.** 42 ff.; **V.** 71 ff.; Tarif 88.
- Kohlen; Abgabe davon **II.** 195. 217.
- Kornamt wird der Stadtkämmerei incorporirt **II.** 93.
- Körperliche Strafe des Linienmilitärs **V.** 267. — Züchtigung der Soldaten ist untersagt 266.
- Körper-Verletzungen **V.** 202.
- Kost- u. Lohnbedingungen bei Dienstboten **III.** 43.
- Kosten für Aus- u. Einladen, Krahngehd 1c. im hies. Freihafen **IV.** 226 f.
- Krämer; Verbot des Handels mit Giften u. Arzneiwaaren **I.** 308.
- Krankenwärter **I.** 303 ff.
- Kräutersammler **I.** 284.
- Kriegsabgabe von einigen Handelsartikeln ist aufgehoben **II.** 55.
- Kriegsartikel für das Linienmilitär **V.** 268 ff.; auf welche Verbrechen sie anwendbar sind 262.
- Kriegsaufgaben, außerordentliche, bestehen fort **II.** 215; **III.** 157; **IV.** 56.
- Kriegsdienstpflichtige; deren Aushebung und Ziehung nach Ordnungsnummern, **IV.** 98 ff.; Einsteher für die vom Loos getroffenen 103; deren Tauglichkeit oder Untauglichkeit 107.
- Kriegsdienstpflichtigkeit aller, die dahier Heimathsrecht genießen, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr **III.** 131.
- Kriegsführen, wie solche anzuschlagen **II.** 50.
- Kriegsgerichte; deren Zuständigkeit und Besetzung **V.** 297 ff.; Eigenschaften der Mitglieder 294 f.; ordentliches Verfahren 301 ff.; standrechtliches Verfahren 308 ff.
- Kriegslasten u. Schäden; Ausgleichung derselben zwischen Gutsherren und Pächtern **I.** 81; **II.** 50.
- Kriegsschulden; Beitrag **I.** 15; Tilgung **II.** 215.
- Kriegs-Zeug-Amt ist auch die Oberbehörde für die Bildung der

Stadtwehr *ic.* **III.** 172. — ist von einer gegen einen Offizier verhängten Arreststrafe auf dem Dienstwege in Kenntniß zu setzen **V.** 293; — hat die Niedersetzung der Militärcommissionen und der Kriegsgerichte zu veranlassen 294; oder selbst zu ernennen 306; — wann es Militärstrafsachen zur weiteren Untersuchung *ic.* an ein Kriegsgericht gelangen läßt 297; — der Militärbefehlshaber hat die Untersuchungsacten dem Kriegszeugamt vorzulegen 299; — eine für mangelhaft angenommene Untersuchung wird, um deren Bervollständigung zu veranlassen, dem Kriegszeugamt vorgelegt 302 f.; — wann ein von dem Kriegszeugamte zu ernennender Rechtsgelehrter bei den Revisionsgerichten zuzuziehen ist 305; wann das Revisionsgericht die Verhandlung und die Entscheidung an das Kriegszeugamt gelangen zu lassen hat 306; — von dem Kriegszeugamte zu ernennende Untersuchungs-Commission über Vergehen der Stabsoffiziere 306; — welche Erkenntnisse der Bestätigung des Kriegszeugamtes bedürfen 307; — alle Acten u. Urtheile sind dem Kriegszeugamte vorzulegen 308. 310.

Kronenthäler, Viertels; u. halbe; deren Berrufung **V.** 258.

Krummschließen **V.** 264. 292 f.

Kugelung **I.** 36. 38. 59.

Kundschaften der Handwerksgefallen sind abgeschafft **II.** 38.

Kundschafter, *s.* Spione.

Kuppelerei **V.** 203.

Kutscher, fremde **II.** 87. 109.

Laboranten **I.** 283 ff.; dürfen nicht mit Giften handeln 307.

Lagerbücher von Immobilien auf hies. Ortschaften **IV.** 11. 13.

24. 30; Taxe für Auszüge daraus 18.

Land-Amt **I.** 44. 48 f. 120 f.; Competenz 121. 204. 207;

Land- u. Dorfpolizei 212 ff. — als Oberbehörde für die

hies. Ortschaften, *s.* Gemeinde-Ordnung; — damit ist zu-

gleich das Landpolizei-Gericht vereinigt **III.** 40. — was

demselben als Landpolizei belassen bleibt **V.** 197.

Landbewohner; Emancipation derselben u. Regulirung ihrer

künftigen Verhältnisse **I.** 18 f.; — wie solche im gesetzl.

Körper vertreten werden **III.** 158.

- Landbotengang, s. Tarrolle der gerichtl. Behörden.
- Landgemeinden; Vorschrift über deren Rechnungswesen I. 76; Instruction für die Schultheißen, Gerichte und Bürgermeister 76; Schätzung 76. 150; Polizei-Ordnung 173. 212 ff.; V. 197 f.
- Landgeometer; dessen Bestellung, Functionen, Gebühren u., IV. 9. 11 f. 30; dessen Taggelder 17.
- Land-Justizamt II. 118 ff.; — Gebührentare III. 102. — Abänderung in dessen Competenz IV. 223; — dessen Einwirken bei den Feldgerichten, bei der Transcription von Immobilien u. Hypothekenbestellung auf dem Lande IV. 28. — Tarrolle der Gebühren bei Insaßausklagen und Zwangsversteigerungen IV. 158.
- Landpolizei ist mit der Stadtpolizei verbunden V. 195 ff.
- Land-Polizei-Gericht, s. Land-Amt.
- Land-Steuerwesen II. 98; V. 57. 193.
- Landsturm I. 75; — Ordnung I. 391 ff.; s. auch Landwehr.
- Landwehr-Ordnung I. 391 ff.; III. 199.
- Landwirthschaftliche Polizei III. 183; V. 197.
- Land- u. Wasserzölle von aus- und eingehenden Gütern sind aufgehoben V. 223.
- Lärmen in der Nähe des Feindes V. 268.
- Laternengeld, erhöhtes, ist ferner zu entrichten II. 194. G. auch V. 16.
- Lebensalter, s. Alter.
- Lebensmittel; Aufsicht über ihre Unschädlichkeit u. Wohlfeilheit I. 190.
- Lebenswandel (anstößiger u. unzüchtiger) der Militärs V. 278. 291.
- Lederabgaben, herabgesetzte IV. 58. 151.
- Legalisation der Urkunden, auf Stempelpapier auszufertigen, s. Stempelpapier-Ordnung.
- Legate, hinsichtlich der Währschafts- u. Transcriptiongebühren II. 205.
- Lehnkutscher u. Pferdeausleiher, Verordnungen I. 77; II. 108.
- Lehr-Institute I. 55; Stellen 56 f.
- Leinenwaaren, deren Abgaben sind herabgesetzt II. 279.
- Liedlohn, s. Lohn.
- G. u. St. G. 5r Bd.

- Liegende Güter, s. Immobilien.
- Limburg, Bisthum der oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.
- Linien-Militär; dessen Reglements von 1806—1816 bestehen fort II. 98; — neue Kriegsartikel V. 268 ff. — Straf-Prozessordnung V. 286 ff.
- Livree bei Dienstboten III. 43. 51.
- Localbesichtigungen in Baustreitigkeiten II. 148.
- Lohn der Dienstboten, wenn darüber Streit entsteht III. 42; — dessen Classification im Concurß V. 249.
- Lohnkutscher, s. Lehnkutscher.
- Lösch-Anstalt, s. Landwehr. — Löschanstaltsbataillon als Theil der Stadtwehr III. 180.
- Lotto; Verbot I. 76; II. 198. 102; V. 201.
- Lutherische Gemeinde I. 52.
- Macht, bewaffnete, s. Bewaffnete Macht.
- Magazin, Anzünden derselben V. 268.
- Main-Transitzoll dahier bleibt unverändert IV. 227.
- Mainz, Bisthum, gehört zur oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.
- Major; dessen Strafbefugniß V. 292.
- Mandate sind auf Stempelpapier zu schreiben III. 104.
- Marketender; deren Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes V. 262. §. 2; 288 §. 4; Bestrafung derselben 281 f.
- Marktmeister I. 200.
- Maßregeln, außerordentliche, gegen Aufruhr IV. 311; V. 89.
- Materialisten I. 282 f.
- Maurerhandwerk, dessen Befugnisse betreffend V. 253.
- Medicinal- u. Sanitäts-Colleg, I. 42; Medicinal-Ordnung 173. 215 ff.
- Mehlhandel im Großen ist den hies. Israeliten nicht gestattet III. 226.
- Meineid des Beklagten im Wechselprozeß II. 156.
- Meldungen (falsche) V. 268, 277.
- Mercantilpolizei I. 182.
- Meuterei, standrechtliches Verfahren dabei V. 309.
- Miethspennig bei Dienstboten II. 42.
- Milde Stiftungen II. 98; — deren Verwaltungs-Ordnungen V. 126 ff. — deren Rechte an den Nachlaß ihrer Asumnen V. 162.

Milderung des Urtheils V. 308.

Militärwesen; Verordnungen I. 75; — Commissionen V. 293.

296 f.; — Disciplinar-Ordnung 291 ff.; — Gerichte, deren Besetzung, Befähigung dazu 294 ff.; — Gerichtsbarkeit u. Gerichtsbehörden 288 ff.; — S. auch Kriegsgerichte, Revisions-Kriegsgericht, Standrecht, Untersuchungsgericht. — Personen; wer dazu gerechnet wird V. 262 f. 288 ff.; deren Pflichten 268; wann sie von der Civilbehörde zu bestrafen sind 289 ff.; — Strafen; Arten derselben 263 ff.; deren Verhängung durch die Vorgesetzten 291 ff.; deren Meldung *ibid.*; — Strafbefugniß. s. Disciplinarstrafbefugniß; — Strafgesetz; dessen Anwendbarkeit 288 ff.; — Strafprozeß-Ordnung 286 ff.; — Strafregister 293. — S. auch Bewaffnete Macht, Landsturm, Landwehr, Linienmilitär.

Militärische Vorgesetzte, deren Strafbefugniß V. 291 ff. — Militärische Vergehen, s. Vergehen.

Minderjährige; Verfahren beim Ausgebot ihrer unbewegl. Güter ist abgeschafft I. 13. 73. — In Rechtsstreitigkeiten derselben kommen Contumacialstrafen nicht in Anwendung 80 f.; — deren Großjährigkeit 14. 97 f.

Mißbrauch der Waffen V. 279; — der Gewalt in Bezug auf Untergebene 277.

Mißhandlung des Gesindes wird bestraft III. 46; — der Untergebenen V. 234; der Blessirten u. Kranken 282; der unbewaffneten Einwohner im Kriege 283.

Monita der Bürgerschaft zur Stadtverfassung I. 63. 69.

Montirungsfüße; deren Verderben, Verpfänden oder Verkauf V. 279; deren Verwahrlosung 291.

Mütter, s. Fruchtmesser.

Münzwesen I. 182.

Nachbarn, s. Landbewohner.

Nachlässigkeiten im Dienst V. 291.

Nachsteuer, Freiheit davon I. 15.

Nachwächter; Instruction I. 77; Aufsicht 200. — Erneuerte Instruction II. 33.

Nebensempel-Taxe II. 195. 219.

Reuner, s. Stadt-Rechnungs-Revisionscolleg.

- Nichtigkeit des Verfahrens der Militärgerichte V. 306.
- Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des gmsch. OAGerichts IV. 285; — gegen Erkenntnisse der Obergerichte sind an keine Appellationssummen gebunden 247; — haben keine Suspensivwirkung 248; — deren Einführung und Rechtfertigung am gmsch. OAGericht 282.
- Niederkunft, heimliche V. 202.
- Niederlagsgebühren sind aufgehoben V. 223.
- Niederurfel; Staatsvertrag zur Regulirung der Hoheitsverhältnisse darüber III. 234.
- Normen, zu beobachtende, nach Einführung des gmsch. OAGerichts der freien Städte II. 227.
- Notarien; Tarordnung ihrer Deserviten III. 124.
- Nothzucht V. 203. 283.
- Ober-Appellations-Gericht, gemeinschaftliches, der vier freien Städte; dessen Errichtung und dahier zu beobachtende Normen hinsichtlich desselben II. 227; — Provisorische Gerichtsordnung für dasselbe 231; dieselbe einstweilen verlängert IV. 5; — dessen Eröffnung 281. — dessen definitiv eingeführte Gerichtsordnung; Verfassung u. innere Einrichtung IV. 231 ff.; Competenz 245 ff.; Geschäftsgang 250 ff.; Stempel- u. Gebührentaxe 292 ff.; Procuratur-Ordnung 300 ff.; — Abgeänderte Fassung einiger §§. der OAG-Ordnung V. 313 ff. S. auch Inhalt des IV. Bds.
- Ober-Appellationsgerichts-Räthe, s. Räthe.
- Obergerichte in den 4 freien Städten; Beschwerden gegen deren Erkenntnisse gelangen ans gmsch. OAGericht IV. 230. 245 ff. 282; bei Beschwerden wegen verweigerter Justiz 248 f.; — Requisitionen u. Mittheilungen an dieselben vom OAGericht zur Bestellung eines Advocaten 240; zur Acteneinsendung 276. 282; zu Localuntersuchungen 278; wegen Beschwerden über Vollstreckung der Erkenntnisse 280; bei Extrajudicial-Appellationen 282; bei einfachen Beschwerden 283; wann Rechtsfachen an solche zurückgewiesen werden 229.
- Oberleitung der Stadt- u. Landwehr III. 209.
- Oberrheinische Kirchenprovinz, deren Bildung u. Verhältnisse

**IV.** 181; deren Bestand aus 5 Blöthümern 183; deren Metropolitan-Verfassung und Rechte stehen unter dem Gesamtschutze der vereinten Staaten 184.

**Oberstrichter**, s. **Fiskal**.

**Obligationen**, verpfändete aber nicht eingelöste, können ver steigert werden **IV.** 209; — auf den Inhaber gestellte; deren Vindication auch Amortisation ist verboten 211; — **Frankfurtische**; 5prozentige umgetauscht gegen 4prozentige **III.** 89; deren jährliche einmalige Verloosung **IV.** 76. — **S.** auch **Staatspapiere**.

**Obrist der Stadtwehr**, dessen Funktion **III.** 174.

**Obsignationen** **I.** 126. — **Gebühr**, s. **Larrolle der gerichtl. Behörden**.

**Oeffentliche Sicherheit**, Vergehen dagegen **V.** 204.

**Officiere der Stadtwehr**, deren Wahlart u. Avancement **III.** 187; desgleichen in der Landwehr 174; — des **Linienmilitärs**, deren Bestrafung u. Strafbefugniß **V.** 263 ff. 291 ff.

**Operateurs** **I.** 260; **Praxis der auswärtigen** 255.

**Ordnung des gestempelten Papiers** **III.** 103.

**Ordnungen im Senat** **I.** 33.

**Organisten der luther. Kirchen** **IV.** 197.

**Ortschaften, Frankfurtische**; **Bildung und Wirksamkeit ihrer Feldgerichte** **IV.** 7; — deren **Gemeindeordnung** hinsichtlich der **Altmendenloose** abgeändert 217; — **Steuern derselben** 37. 42. 47. 73. 173. 215. **S.** auch **Steuerwesen**.

**Ortsvorstand auf den hies. Dorfschaften** **III.** 264.

**Pächter**, hinsichtlich zu tragender **Kriegslasten** **II.** 50.

**Parole**, deren **Offenbarung an den Feind** **V.** 268.

**Particulargesetze in den freien Städten** werden bei **Entscheidungen des gmsch. OVRichts** berücksichtigt **IV.** 261.

**Pässe** **I.** 197 f.

**Peinliches Gericht**, s. **Criminalgericht**.

**Peinliche Urtheile**, s. **Urtheile**.

**Peinliches Verhöramt** **I.** 39. 47. 176. 207 ff.

**Pensionen**, deren **Befreiung von Arresten** **I.** 78.

**Pensionisten** **I.** 66. — **militärische** **V.** 262; in wie weit sie den **Militärstrafgesetzen** unterworfen sind 289.

- Permissionscheine I. 194; Abgaben der Permissonisten 195.
- Personal des gmsch. OVRichts; dessen Ernennung IV. 232; Anstellungserfordernisse u. Prüfungen 232; Einführung u. Beeidigung 234; besondere Verhältnisse 236; Gerichtsstand 238.
- Personal-Arrest; der Impetrant hat die Unterhaltungskosten des Impetraten von Woche zu Woche vorzulegen II. 142.
- Personal-Rechte; in Rechtsstreiten darüber kommen Contumacialstrafen nicht zur Anwendung I. 80.
- Personen-Abgabe, s. Klassensteuer.
- Pfarrer, evangel. lutherische, deren Gehalte und Naturalienbezug IV. 196; Pfarrhäuser 195; Pfarrstellen I. 56. — Catholische, ihre Gehalte IV. 203; Pfarrhäuser 202; Pfarrpfründen und deren Congrua 190 f.; Pfarrstellen I. 57.
- Pferde (Dienst-), deren Verkürzung im Futter V. 280; deren Verkauf *ibid.*
- Pferdeausleiher, s. Lehnkutscher.
- Pferdetaxe II. 195. 218.
- Pflastergelds-Erhebung von fremden Kutschern *ic.* II. 87.
- Pflichten der Herrschaften u. Dienstboten gegen einander III. 45. — der Militärpersonen V. 268.
- Pfuscherei in der Arznei- u. Wundarzneikunst I. 306.
- Physikats-Ordnung I. 223 ff.; Taxe 311 ff.
- Placet, landesherrliches I. 52. S. auch Staatsgenehmigung.
- Plünderung V. 281; — Todter u. Blessirter 282; standrechtliches Verfahren bei Ueberhandnahme derselben 309.
- Polizei-Amt; dessen Organisation I. 173. 180 ff. 207. 209 ff. — Weitere gesetzliche Vorschrift über dessen Function u. Competenz III. 37. — dessen neuere Zusammensetzung u. Competenz V. 204 ff.; — damit verbundene Feldpolizei, s. Ackergericht; — dessen Competenz zur Bestrafung der Feldfrevel V. 5; wird aufgehoben u. dem Polizeigericht zugewiesen 201.
- Polizei-Assessor, erster; dessen Functionen werden dem zeitigen Criminalrath überwiesen III. 38; aufgehoben V. 199.
- Polizei-Diener; Aufsicht darüber I. 200.
- Polizei-Gericht; dessen Organisation I. 173. 185 f. 201 ff.;

— wird mit dem Polizeiamte vereinigt **III.** 37; — wieder neu hergestellt **V.** 198 f.; dessen Competenz und Zusammensetzung 199; Strafen, auf welche dasselbe erkennen kann 200; Vergehen, welche zur Bestrafung vor dasselbe gehören 201 ff.

Polizei-Sachen, Instanzenzug in denselben **V.** 233. 318.

Polizeigewalt der Civilgerichte **I.** 183.

Polizeiwesen überhaupt **I.** 39; **V.** 195 ff.

Porto-Befreiung **III.** 65 f.

Postbeamte, hiesige; welche Befreiungen von öffentl. Lasten ihnen bewilligt sind **III.** 67; und welchen Verpflichtungen gegen hies. Staat sie unterworfen 68 f.

Posten; dessen Uebergabe an den Feind **V.** 268; dessen Verlassen 276. — S. auch Desertion und Schildwache.

Postenbefehle, deren falsche Ueberlieferungen **V.** 268. 277.

Postporto-Freiheit, wer solche dahier genießt **III.** 65 f.

Postwesen der fr. Stadt Frankfurt, wie dessen Verhältnisse regulirt worden **III.** 57.

Präklusivbescheide des gmsch. OA-Gerichts; Urtheilsgebühr **IV.** 296; Stempelgebühr 294.

Präjudiz in Rechtsstreitigkeiten **II.** 130; — in Bauverbotsachen 149.

Präsident des gmsch. OA-Gerichts; dessen Ernennung **IV.** 232; Anstellungserfordernisse 233; Einführung und Beeidigung 234; Bürgerrecht 237; Geschäftsleitung 250.

Predigerstellen **I.** 56 f.

Pressfreiheit **I.** 16.

Primatische Gesetze; Abschaffung einiger **I.** 13; definitive Beibehaltung anderer 13. 14; einstweilige Beibehaltung der übrigen 14.

Privatbedienstete können nicht in den gesetzg. Körper gelangen **I.** 25; und nicht zum Bürger-Ausschuß 60.

Privilegien der Stadt; Wiederherstellung u. Bestätigung derselben **I.** 14.

Proceßführung beim gmsch. OA-Gericht; darin dauert die Gesetzeskraft der in der Verordnung vom 8. Febr. 1820, Art. 2—5 enthält. Vorschriften fort **IV.** 229.

- Proceßgang am gmsch. OA-Berichte II. 227; IV. 261 ff.; — bei hies. Gerichten, s. Gerichtsordnung II. 111 ff.
- Proceßordnung, die großherzogliche ist aufgehoben I. 73; Entwurf einer neuen 46. 49; — vom 30. Decbr. 1819 II. 111 ff.; Abänderung einiger Punkte derselben V. 113. — in Bezug auf das gmsch. OA-Bericht II. 227; IV. 261.
- Proceßordnungen, ältere, sind in subsidium beibehalten II. 116.
- Proceßrecht; beibehaltene Verordnungen daraus I. 78 ff.; einige Abänderungen darin IV. 177.
- Proceßverfahren, schriftliches, am gmsch. OA-Bericht in Civilsachen IV. 261; bei Appellationsfachen 269; bei Extrajudicial-Appellationen 281; bei Richtigkeitsbeschwerden 282. 285; bei einfachen Beschwerden 283. 287; Wiedereinsetzung in vorigen Stand 288; in Criminalsachen 290.
- Procuratoren beim gmsch. OA-Bericht II. 245. 260; — deren Instruction, Eid, Gehührentare und Vollmachtsformular III. 13. — Zu deren Bestellung ist Vollmacht der Parteien erforderlich IV. 263; deren Instruction 300; Eidesformel 306; Feststellung ihrer Rechnungen 267; Bestrafung wegen versäumter Fristen 281.
- Procuratur-Ordnung am gmsch. OA-Bericht IV. 300.
- Procuratur-Rechnungen; Feststellung derselben IV. 267; sind dem Stempel unterworfen 293.
- Protestanten I. 52 f.
- Protocoll der Militärgerichte hat der rechtsgelehrte Auditor zu führen V. 294. 298. — beim Standrecht 311.
- Protocolle der Administrativ-Behörden sind stempelfrei III. 205; — von Terminen, deren Stempelgebühr IV. 294; -Urtheilsgebühr 296. S. auch Canzleigebühren u. Stempelpapier-Ordnung.
- Provincial-Synoden der oberrhein. Kirchenprovinz, unter welchen Bedingungen sie zu halten IV. 184.
- Prüfung der Candidaten des Predigtamts in der reform. Gemeinde II. 186.
- Quacksalber werden dahier nicht geduldet I. 306.
- Quartiervorstände I. 405 ff.; deren Wahlart III. 189.
- Quiescirung von Staatsdienern IV. 171.

- Rachtungsachen; Gebühren für den Fiskal III. 127.**  
**Rangordnung der Gläubiger im Conkurs V. 248.**  
**Rangschifffahrts-Ordnung I. 78.**  
**Rath, s. Senat.**  
**Räthe, des gmsch. OAGerichts; Anstellungs-Erfordernisse, Be-**  
**eidigung, Bürgerrecht, Rang, Gerichtsstand ic. IV. 232 ff.**  
**Real-Arrest; bei welchen Gegenständen derselbe nicht stattfin-**  
**det II. 143; — Gesuche darum wider Abwesende 141.**  
**Real-Injurien I. 201 f.; V. 203.**  
**Rechnen-Scheine von fl. 500, IV. 213. 315; V. 259; deren**  
**Profongation 319.**  
**Rechnungs-Beamte, militärische V. 281.**  
**Rechtliche Gewohnheiten in den freien Städten werden am**  
**gmsch. OAGericht berücksichtigt IV. 261.**  
**Rechtsmittel, wenn es gegen ein richterliches Erkenntnis ein-**  
**gelegt worden II. 129; — auf Erkenntnisse des gmsch.**  
**OAGerichts IV. 285; — Mißbrauch derselben wird vom**  
**OAG. bestraft IV. 267. S. auch Appellation u. Revision.**  
**Recognition im Wechselprozeß II. 153 f.**  
**Rechtsnachtheile bei abgelaufenen Fristen IV. 265. 272.**  
**Recrutirungs-Aushebungs-Commission; Instruction für dieselbe**  
**IV. 98.**  
**Recrutirungs-Behörden, Reglement für dieselben IV. 105.**  
**Recrutirungs-Gesetz III. 129; darauf bezügliche Bekanntma-**  
**chung IV. 97.**  
**Recurs gegen Bescheide des Polizeiamts V. 234. S. auch**  
**Appellation.**  
**Recusation eines Richters V. 295. 301.**  
**Referenten in den Rathssitzungen I. 38.**  
**Reformirte Gemeinde I. 53; — Consistorium II. 183 ff.**  
**Register der Einreichungen u. Ausfertigungen beim gmsch.**  
**OAGericht IV. 251.**  
**Reglement für die Recrutirungsbehörden IV. 105.**  
**Regulirung der Hoheitsverhältnisse über Niederursel III. 234;**  
**— der Postverhältnisse hies. Stadt 57.**  
**Reichsgesetze werden bei Entscheidungen am gmsch. OAGericht**  
**berücksichtigt IV. 261.**  
**G. u. St. G. 5r Bd. 36**

- Reisen der Advocaten, Gebühren dafür III. 120.
- Relationen u. Correlationen beim gmsch. OAGericht; wann solche erforderlich IV. 254; wann sie schriftlich geschehen müssen 255; wann sie nebst den Acten unter den OAG.-Räthen zu circuliren haben 253. 255; Termine zur baldigen Abfassung derselben 256; wann sie von den Acten abzusondern 260.
- Religion; Gleichheit der drei christlichen Bekenntnisse I. 16 f.; Verordnung über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen 77; der Findlinge 78; Berspottung der Religion V. 203; Nichtachtung derselben 291.
- Religions-Cultus, evang. lutherischer; Dotation für ihn IV. 193; — catholischer, Dotation 203.
- Rentengebühren von Expeditionsgütern II. 171; — welche nicht Accise sind, werden aufgehoben V. 223.
- Reobsignation u. Resignation, s. Tarrolle der gerichtl. Behörden.
- Replik im Wechselprozeß II. 156.
- Requiriren von Lebens- u. Transportmitteln V. 281.
- Restitution, wo solche stattfindet II. 128 f.; — gegen veräußerte Catalien 131; — prätorische IV. 290.
- Restitutionsgesuche beim gmsch. OAGericht IV. 280; — gegen Erkenntnisse des OAGerichts 288.
- Restkaufschillings-Contracte; Verordnung darüber II. 197. 209. — Prozeß, welcher unter der fürstl. Regierung eingeführt gewesen, ist abgeschafft I. 13; neue Verordnung darüber 83 ff.; Prolongationen sind unnöthig 99 ff.
- Revision (Rechtsmittel der), ist nicht als Appellation zu betrachten II. 228; — wann solche der Appellation an das OAGericht vorangehe 229; — gegen Bescheide des Polizeigerichts V. 200. 234; — in Criminalsachen 234 f.; — gegen militärgerichtliche Erkenntnisse V. 303. 304. 307. — findet im standrechtlichen Verfahren nicht Statt 310. S. auch Appellation.
- Revisions-Kriegsgericht V. 304 ff.
- Richtereid bei Militärgerichten V. 312.
- Rottenburg, Bisthum, gehört zur oberrhein. Kirchenprovinz IV. 183.

Rügegericht in Feldfrevelsachen wird durch Plenarsitzung des Stadtamtes gebildet II. 91.

Ruhestörer, s. Tumultuanten.

Salz-Handel u. Salz-Accis I. 150; — Accis II. 195; Verordnung darüber 221; — Accis besteht fort III. 157; IV. 56; V. 14. 100. 176. 229. 320. — Debit, Verordnung wegen städtischer Uebernahme desselben III. 300.

Sanitäts-Amt I. 215 ff., s. auch Medicinal-Colleg. — Umwandlung der Sporteln u. desselben in Stempelabgaben V. 254.

Säugammen I. 254 f.

Schaafrwollenhandel, erleichtert durch verminderte Abgaben III. 144.

Schaffner, s. Güterschaffnerei.

Schanzer, Aufsicht auf dieselben I. 198 f.

Scharfschützen, als Corps der Stadtwehr III. 177.

Schätzung, s. Einkommensteuer; — auf den Dörfern, s. Landgemeinden.

Schätzung der Grundstücke, Gebäude u. aufhief. Ortschaften IV. 9.

Schenkung unter Lebenden enthebt von Währschaftsgebühren II. 205.

Schenkungsurkunden, s. Stempelpapier-Ordnung.

Schildwache; Falsche Ueberlieferung der Postenbefehle V. 268. 277; Schlafen oder sonstige Pflichtversäumnis 276; Verlassen des Postens 276; Desertion vom Posten 271; Diebstahl auf dem Posten 280 f.

Schimpfen der Untergebenen V. 277; — der Vorgesetzten 273.

Schlägereien V. 203.

Schmähschriften, deren Verbreitung V. 204.

Schöffen I. 33. Das Schöffengericht bildet resp. die zweite u. dritte Instanz 122; — ist zugleich das Criminalgericht 207; — dessen Sitzungen II. 117; — Verfahren bei denselben 121.

Schornsteine, Lohn für das Reinigen derselben V. 181.

Schreibgebühren beim gmsch. OAGericht III. 11.

Schreiben an auswärt. Behörden, s. Stempelpapier-Ordnung; — d. gmsch. OAGerichts, deren Stempelgebühr III. 6; IV. 294

- Schreiber, deren Aufenthaltserlaubnis **I.** 194.  
Schriftsätze, bei hies. Gerichten einzureichende; deren Form u. Einrichtung **II.** 125. — Gebühren dafür **III.** 117; **V.** 12.  
Schröder-Ordnung **I.** 77.  
Schuldbriefe, s. Obligationen.  
Schuldenmachen der Militärs **V.** 278, 291.  
Schuldenwesen hies. Stadt; Abgaben desfalls **II.** 195. — weitere Beordnung desselben **III.** 89.  
Schuldverschreibungen, auf den Inhaber gestellte; Verordnung wegen der Vindication derselben **I.** 102 ff.  
Schulsachen **I.** 52; Dienste 56 f.; Differenzen 57; — deutsche Schulen 76; Consistorialverordnung deshalb **II.** 6; — Schulen der protestant. Gemeinde, wie sie dotirt. **IV.** 200; — der cathol. Gemeinde, Dotation 206. — Öffentliche hiesige Schulgebäude sind abgabefrei **IV.** 206, 208.  
Schultheißen auf den hies. Ortschaften; deren bisherige Instruction ist provisorisch beibehalten **II.** 98; — als Theil des Ortsvorstandes **III.** 264; — sind erste Feldgeschworne **IV.** 9.  
Schwangerschaften, uneheliche; Verordnung wegen deren Anzeige **I.** 76; — unehelicher Dienstmägde sind der Polizei anzuzeigen **II.** 30; Aufhebung der desfallsigen Verordnung von 1811, 4; — deren Verheimlichung **V.** 202.  
Schwängerungsachen sind summarisch zu verhandeln bei der Stadt-Gerichts-Commission **II.** 121; — für sie bleibt die Eidesdelation ferner beschränkt **IV.** 179.  
Scribenten, Tarordnung für dieselben **III.** 124.  
Scrutinium bei Wahlen **I.** 35 ff.; 43, 45, 47.  
Secretär des gmsch. Obergerichts; Eigenschaften, die dazu erforderlich **IV.** 234; Ernennung 232; Eid 236; darf keinen auswärtigen Titel annehmen 236; Gerichtsstand 238; Beurlaubung 242; wann er sein Amt nicht ausüben darf 254; Protocollführung 258; hat die Ausfertigung der Erkenntnisse u. Bescheide zu unterzeichnen 260; dessen übrige Geschäfte 260, 299.  
Selbstverstümmelung **V.** 272.  
Seminar für cathol. Candidaten **IV.** 188.

**Senat.** Eid desselben **I.** 12; in demselben müssen Mitglieder aller drei christlichen Confessionen seyn **17.** 64; Erforderniß eines Senatsglieds **17,** 34; Besetzung vacanter Stellen im Senate **31.** 34 ff; Eintheilung **33.** 40 f.; Bestandtheile **33;** Qualification zu Stellen **34;** Wirkungskreis **39.** 40; Deliberationen **40;** Befugnisse **40;** Deputationen **39 ff.;** Beschlüsse **41;** Grundsätze bei Differenzen mit dem Bürgerschaftsrath **31;** ihm vorbehaltene kirchliche Anordnungen **57;** Bestätigung sämmtlicher gegenwärtiger Mitglieder **63;** Austritt einiger **63;** Vermehrung um 20 neue Glieder **64.** 68; Senat ernennt den rechtsgelehrten Auditor auf Lebenszeit **V.** 294; bestätigt alle kriegsgerichtl. Erkenntnisse **307;** nur ihm steht Begnadigung zu **308.** — Eingaben bei demselben und Ausfertigungen desselben, s. Stempelpapier-Ordnung.

**Senate der freien Städte;** deren Verhältniß zum gmsch. OAGericht **IV.** 243. S. auch Beförderungsschreiben und Gutachten.

**Senatoren** **I.** 33 f. 64.

**Senatscommission in Postfachen,** deren Wirkungskreis **ic.** **III.** 60.

**Sicherheitskarten** **I.** 194.

**Sicherheitspolizei** **I.** 188 ff.; **V.** 205.

**Sittenpolizei** **I.** 181.

**Sitzungen des gmsch. OAGerichts** **IV.** 251; Gegenwart der Rätthe (erforderliche Stimmenzahl) **252;** Fälle, die einzelne Mitglieder ausschließen **253;** Relationen, Correlationen u. Abstimmungen darin **264;** was bei Stimmgleichheit erforderlich **257.**

**Soldaten-Eid** **V.** 285.

**Solemnisirung von Testamenten, Verträgen ic., Gebühren dafür** **III.** 121.

**Sonntagsfeier;** desfallige Verordnung **I.** 430 ff.

**Expeditionsgüter;** deren Abgaben sind vermindert **II.** 170; Niederlaggebüß davon **IV.** 61; ist aufgehoben **V.** 223; Ueberschlagzoll der zu Wasser kommenden **IV.** 60. 62. S. auch Handelsgüter.

- Spiele, verbotene II.** 102; — **Spiele um Geld sind den Militärs verboten V.** 278; deren Bestrafung 291.
- Spione, deren Begünstigung V.** 269.
- Spoliensachen sind summarisch zu verhandeln II.** 120.
- Sponsaliensachen sind summarisch zu verhandeln II.** 121.
- Sporteln I.** 150; — bei den gerichtl. Behörden **III.** 97. **S.** auch Gebühren, **Stadt-Canzlei, jüngeres Bürgermeisteramt, Sanitätsamt.**
- Spruchcollegium, vom D. O. durch einen Beschluß gewählt IV.** 277.
- Staabs-Offiziere, deren Bestrafung V.** 292; **Untersuchung der Verbrechen derselben 306.**
- Staatsdiener, deren Dienstverhältnisse IV.** 160 ff.; — welche zur 1. u. 2. Klasse gehören 166 f.; — adelige und zum Gelehrten-Stand nicht gehörige, authent. Erklärung dieses Ausdrucks **V.** 109; — und Angestellte, welche vom persönl. Dienst in der Stadtwehr befreit sind **III.** 168. **V.** 229.
- Staatsdiensten, fremden, muß entsagt werden I.** 34.
- Staatsgenehmigung, erforderlich für römische Bullen u. Erlasse, sowie für allgem. kirchl. Anordnungen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen IV.** 183; und für Beschlüsse der Diöcesan-Synoden 186.
- Staatshaushalt; Verpflichtung zur Uebersicht desselben I.** 30; **Ersparnisse 43.**
- Staatspapiere au porteur lautend, Verbot der anmaßlichen Vindication derselben I.** 14. 102 ff.
- Staats-Untertanenrecht der hies. Israeliten III.** 223.
- Staatsvertrag der hies. fr. Stadt mit dem Großherzog von Hessen, wegen Niederursel III.** 234; — mit Kur- u. Großherzogthum Hessen, wegen Theilung der hohen Mark **IV.** 77; — mit dem Herzogth. Nassau, über Grenz- u. Hoheitsverhältnisse **IV.** 85; zur Verhütung der Feld-, Fischerei- u. Forstfrevel 153; — zwischen mehreren deutschen Städten, zur Beförderung des Handels **IV.** 129; und zu Gunsten der Handelsreisenden 149; — mit dem Königreich Großbritannien, zur Beförderung des Handels **V.** 35. 209.
- Staatsverträge, Sanction derselben I.** 30.

- Stadt-Accoucheur I.** 232 ff.
- Stadt-Amt I.** 44. 48. 120 f.; dessen Competenz 121. 204; — ist auch Kugegericht in Feldfrevelsachen **II.** 91; als solches aufgehoben **V.** 6; — dessen Sitzungen **II.** 118; hat summarisch zu verfahren 120; Gebührentare **III.** 100; welche Sachen dem Stempel unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung. — Vereinfachung des Verfahrens bei demselben **V.** 8 ff.
- Stadt-Amtmänner, Erweiterung ihrer Competenz IV.** 224.
- Stadt-Beleuchtungskosten, Deckung derselben I.** 149.
- Stadt-Cämmerei, zur Verwaltung des städtischen Immobiliareigenthums II.** 93.
- Stadt-Canzlei-Sporteln u. Taxen sind in Stempelabgaben umgewandelt V.** 185.
- Stadt-Gericht I.** 44. 47. 121 f.; Competenz 121. 204; Obervormundschaftsbehörde, Ehegericht 121; — ordentliche Sitzungen **II.** 117; außerordentl. Sitzungen 118; Verfahren bei demselben 120; Gebührentare **III.** 100; welche Sachen dem Stempel unterliegen, s. Stempelpapier-Ordnung. — StG.-Commission **I.** 79; **II.** 117. 119; summarisches Verfahren bei derselben 120.
- Stadt-Güter, Verfahren bei deren Veräußerung I.** 31.
- Stadt-Rechnungs-Revisionscolleg I.** 61.
- Stadtschulen; Verordnung I.** 76. S. auch Schulen.
- Stadtschultheißen-Amt betreffend I.** 33. 65.
- Stadtthor-Examinatoren I.** 200.
- Stadtverfassung, s. Verfassung.**
- Stadtverwaltung I.** 40.
- Stadtverwaltungs-Ämter, s. Verwaltungsämter.**
- Stadtwaaggebühren; deren Erhebung von allen hereinkommenden, nicht transitirenden Waaren II.** 56; — erhöhte von Commissionsgütern sind aufgehoben 55; — von rohen Häuten u. Pelzwaaren **III.** 142; — deren Fortbestand **IV.** 55. 163; **V.** 13; — herabgesetzte von einigen Waaren **IV.** 221; — unveränderte bei Waaren, die aus dem Freihafen oder Lagerhause eingehen 227; — deren gänzliche Aufhebung **V.** 223.

- Stadtwehr-Dienst, welche Staatsdiener davon befreit sind, s. Staatsdiener.
- Disciplinargericht V. 171.
- Ordnung III. 163; Abänderung einiger Artikel derselben V. 155; Nachtrag zu dem Art. 9 derselben V. 226.
- Standgerichte V. 308 ff.
- Stände der Bürgerschaft I. 20 ff.
- Ständige Bürger-Repräsentation I. 58; Besetzung vacanter Stellen 31; Einwilligung in Verwaltungsfällen 40; soll aus Mitgliedern aller drei christl. Confessionen bestehen 58; Wahlart 59; Qualification der Mitglieder 59; Verpflichtung zur Annahme 60. 67; Entschuldigungsgründe 60. 67; Ausschließungen 60; Dauer der Dienstzeit 60; Wirkungskreis 61; Beschlüsse 61; neue Wahl 66 f.
- Status exigentiae, jährliche I. 31.
- Steinschneider, s. Bruchschneider.
- Stellvertretung Kriegsdienstpflichtiger III. 136; in der Stadtwehr 167.
- Stempelabgaben II. 195. 219; — bei der Stadtcanzlei V. 185. 191; — beim jüngern Bürgermeisteramt 256; — beim Sanitätsamt 256.
- Stempelgebühren beim gmsch. Obergericht II. 244; III. 4; IV. 292.
- Stempelpapier II. 218; — Ordnung III. 103.
- Sterb-Casse der Civil-Bediensteten, s. Civil-Bediensteten-Witwen-Casse.
- Sterblisten der Juden I. 56.
- Steuergesetz II. 191.
- Steuern I. 43; Ausschreibung, s. Abgaben u. Besteuerungsrecht; — auf hies. Ortschaften, ehemalige, so abgeschafft IV. 37; neue von Feldgütern 38; von Grundgefällen 39; von Gebäuden 40; von Personen 42; Kosten der Einführung 46; Verordnung über deren Erhebung in den Jahren 1826, 1827 u. 1828, 73; im Jahre 1829, 173; im Jahre 1830, 215. S. auch nachstehend.
- Steuerwesen auf den hies. Ortschaften V. 57. 193. Decrete für 1831 zu erhebende Steuern 3; Steuerarten 59; deren Ausschlag 79; Beschwerden über denselben 80; Personen,

- welche die Zahlungen für die Steuern zu leisten verbunden sind 82; Erhebung, Beitreibung u. Ablieferung der Steuern 83.
- Stiftungen, milde, s. Armen-Stiftungen. — Die dafür gegebenen Verwaltungsgesetze aus dem Zeitraum von 1806 bis 1816 bestehen fort II. 98. — Deren neue Verwaltungs-Ordnungen V. 126 ff.; — über die Rechte derselben an den Nachlaß ihrer Alumnen 162.
- Stiftungs-Ordnung, allgemeine V. 119.
- Stimmgleichheit, Entscheidung durch's Loos I. 23; — am gmsch. OUBericht, wie solche gehoben wird IV. 257; — bei den Militärgerichten V. 295.
- Stimmenzahl, die zur Urtheilsabfassung im gmsch. OUB. erforderliche, wie zu ergänzen III. 33.
- Stimmrecht bei den Militärgerichten V. 295 f.
- Stockhausstrafe V. 263. 270. 272.
- Stockschläge hinsichtl. degradirter gemeiner Soldaten V. 267. 292f.
- Stoppeln auf den Feldern bleibt verboten, I. 77; II. 41. — Aufhebung des früheren desfalligen Verbots II. 4.
- Störung des Hausfriedens V. 203; — öffentl. Lustbarkeiten 204. 206.
- Strafe der Beherberger unehrl. Geschwängelter II. 32; — der Defraudanten 56; — der frevelhaft ausgewirkten Arreste 145; — der wider Bauverbote Handelnden 149; der Hazardspiel-Unternehmer u. Theilnehmer 103; — des Lotto-collectirens 105, u. der Einseser 102; — des Ungehorsams gegen Decrete u. Citationen der Gerichte 130 f.; — wegen Nichterfüllung der Kriegsdienstpflicht III. 134; — für den Mißbrauch der Rechtsmittel am gmsch. OUB. IV. 267; bei Fristenversäumniß, s. Fristen. — Strafen, militärische, s. Militärwesen.
- Straf- u. Confiscationsfälle administrativer Behörden II. 122.
- Strafgesetze bei der Stadtwehr III. 194; bei der Landwehr 216; — für das Linienmilitär V. 262 ff.
- Straf-Polizei einzelner Aemter I. 183.
- Strafverfügungen I. 43 f. 46.

- Streitgegenstände beim OAG.**, nach deren Werthverhältniß ändert sich die Urtheilsgebühr **III.** 7.
- Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde**, s. Gesindeordnung. — zwischen Soldaten **V.** 291.
- Streitsachen**, kirchliche, der Catholiken sind nicht vor auswärtigen Richtern zu verhandeln **IV.** 184.
- Subaltern-Officiers**, deren Bestrafung **V.** 291 ff. 297. 300.
- Subordination** **V.** 272.
- Substitutionen**, fideicommissarische, s. Fideicommiss.
- Summarisch zu verhandelnde Gegenstände bei der Stadt-Commissio** **II.** 120. Summarische Rechtsachen beim gmsch. OAG., wie solche während der Ferien zu erledigen **III.** 34.
- Suspension** der Strafvollziehung bei erhobener Beschwerde **V.** 304.
- Syndiker**; Wahlart **I.** 36; Verpflichtung zur Annahme 36; Entlassung 36; gehören in die erste Ordnung des Senats 64.
- Tagebücher** sind vom Fiscal über s. Verrichtungen zu führen **IV.** 67.
- Tarif des Chausséegeldes** **II.** 183; — zur Klassensteuer auf d. Dorfschaften **IV.** 48; **V.** 88; — für die Stadtwaaggebühren **II.** 57; — der Leinenwaaren **II.** 279.
- Tauglichkeit u. Untauglichkeit zum Militärdienst** **IV.** 105.
- Taxationen der Mobilien** **II.** 166.
- Taxe** (jährliche) vom Branntweimbrennen **II.** 192; — der Stempel- u. Ganzleigebühren beim gmsch. OAGericht **III.** 5; **IV.** 202; der Procuraturgebühren b. gmsch. OAG. **III.** 20; **IV.** 307.
- Tarordnung für die hies. Advocaten** **III.** 116; **V.** 12; — für den Fiscal u. Executor in civilibus und dessen Pedellen **III.** 126; abgeänderte **IV.** 70; — für die Notarien **III.** 121; — für die Scribenten **III.** 124.
- Tarrolle für die gerichtl. Behörden dahier** **III.** 99; — für den Hypothekenbuchführer **II.** 53. — der Gebühren und Tagelder des Landgeometers **IV.** 15; — von Insaßauslagen und Zwangsversteigerungen bei dem Land-Justizamt **IV.** 157 f.; — der Gebühren, welche die Feldgerichte auf hies. Ortschaften zu erheben berechtigt sind **IV.** 22.
- Termine** sind präclusiv im Wechselprozeß **II.** 153. S. auch Fristen.

Testamente, s. Stempelpapier-Ordnung.

Testaments-Abfassung, Gebühren dafür III. 119.

Theater-Pensionsfond; Anlegung seiner Gelder auf hies. In  
sätze I. 78; II. 46; dessen Befreiung von Arresten I. 79;  
— hat alle öffentlichen Leistungen mitzutragen II. 46.

Theilung der hohen Mark, Vertrag darüber IV. 77.

Theilungs-Recess II. 124; Gebühren das., s. Tarordnung III. 119.

Thierärzte; Verordnung I. 261 ff.; Taxe 333 ff.

Thierquälerei V. 204.

Thorsperr-Ordnung, veränderte V. 25.

Thürmer I. 200.

Thurn- u. Tax. General-Post-Direction; deren Verhältnisse  
zur hies. fr. Stadt III. 77.

Tischtitel für cathol. Seminar-Geistliche IV. 189.

Titel, fremden muß entsagt werden I. 34; — Annahme aus-  
wärtiger, und Ehreenauszeichnungen ist den cathol. Geistli-  
chen nicht gestattet IV. 190; auch nicht den Mitgl. des  
gmsch. DUG. 236.

Todesschein I. 242.

Todesstrafe beim Linienmilitär V. 267 ff.

Transitgüter, verminderte Abgaben davon IV. 61; letztere  
werden in den Vereinsstaaten nicht erhöht 137.

Transithandel, Erleichterung desselben von Abgaben II. 170.

Transitorische Verordnungen I. 63 ff.

Transcription der Immobilien; Verordnung darüber II. 197;  
Abänderung derselben V. 182; s. auch Hypothekenbuchfüh-  
rer. — auf den hies. Ortschaften IV. 28.

Tratten, s. Wechsel.

Trauungen im Hause sind dem Kirchenbuchführer anzuzeigen II. 48.

Treulosigkeit, s. Verrath.

Trunkenheit V. 278. 291.

Tumultmandat V. 89.

Tumultuanten, Criminalstrafen gegen dieselben V. 94.

Uebereinkunft der fr. Stadt Frankfurt mit dem Fürsten von  
Thurn u. Taxis, zu Regulirung des städtischen Postwesens  
III. 58; zu Festsetzung der städtischen Verwilligungen an  
die Mitglieder der Th. u. T. Gen.-Post-Direction 77.

- Uebereinkunft wegen Niederurfel, f. Staatsvertrag.  
Uebergang zum Feinde V. 270.  
Ueberhandnehmen der militär. Verbrechen V. 309.  
Ueberschlagzoll von Wassergütern IV. 60. 62.  
Uebersetzer, beeidigte; Tare ihrer Deserviten III. 123.  
Umgang (unwürdiger) V. 278.  
Unachtsamkeit der militär. Vorgesetzten V. 277.  
Ungehorsam gegen Vorladungen u. Decrete, II. 130. 154. —  
der Militärs V. 273; Verleitung dazu 275.  
Unordnung u. Schrecken (Verbreitung von) unter die Truppen V. 268.  
Unsitlichkeiten der Militärs V. 278.  
Untauglichkeit zum Kriegsdienst IV. 107.  
Untergebene; deren Vergehen gegen Vorgesetzte V. 293; Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene 277. 291.  
Unterschlagung V. 281.  
Unterschleife gegen die Finanzgesetze V. 290.  
Untersuchung militär. Vergehen V. 294. 297 f.  
Unterredung des Advocaten in Processen, f. Taxordnung III. 116.  
Urungsbehörde der Kriegsgerichte V. 294. 297; Vergehen 298; — des Polizeiamts III. 39.  
Untersuchungs-Commission in Bürgerrechts-, Weisassen- u. andern Schutzgesuchen I. 177; — wegen Vergehen der Staats-Officiere V. 306.  
Untertanenrecht der hies. Judenschaft III. 224.  
Unverbesserlichkeit V. 283.  
Unzucht gegen die Natur V. 203.  
Urkunde, die Dotation des evang. luther. Religionscultus dahier betr. IV. 193. — die Dotation des cath. Kirchen- u. Schulwesens dahier betr. 201.  
Urlaub (Ausbleiben über) V. 269.  
Urtheile, peinliche I. 40. 46.  
Urtheils-Bestätigung V. 307 ff.; — Vollstreckung 308.  
Urtheils-Gebühren am gmsch. OAG. III. 7; IV. 295.  
Veränderungen in Handlungsfirmen u. Handlungsweigen sind durch Börsenanschläge bekannt zu machen IV. 33.

- Veräußerung der Armatur- u. Montirungsstücke V. 279; — des Dienstpferdes 280 f.
- Verbal-Injurien gehören vor das Stadttamt I. 203; — in wiefern sie vor das Polizeigericht gehören V. 203.
- Verbesserungs- oder Arbeitshaus; Aufsicht darüber I. 199 f.
- Verbindungen, s. Vereine. — Theilnahme der Officiere an geheimen V. 279.
- Verbot der Vindication auf den Inhaber gestellter Obligationen u. Schuldbriefe, authentisch erklärt IV. 211.
- Verbots-Anlegungen I. 79.
- Verbrechen, s. Vergehen; — schließen vom gesetzgeb. Körper aus I. 25; und vom Bürger-Ausschuß 60.
- Verderben der Kriegs-Instrumente V. 268; der Armatur- u. Montirungsstücke 279.
- Verdingen, heimliches, des Gesindes, wie es bestraft wird III. 55.
- Vereine zu politischen Zwecken; deren Verbot V. 30; Bestrafung 204.
- Vereinsstaaten, Vertrag zur Beförderung des Handels IV. 129.
- Verfahren in unentschiedenen vom 1. Jan. 1813 bis 1. Febr. 1814 anhängig gewordenen Klagsachen I. 79; — am gmsch. OUGericht, s. Prozeßverfahren. — der Militär-Commission V. 297; — der Untersuchungs-Commission 298; — der Kriegsgerichte 301 ff.; des Revisions-Kriegsgerichts 305 ff.; — des Appellationsgerichts als Revisions-Instanz 307; — standrechtliches 309.
- Verfälschung der Weine V. 203.
- Verfassung der Stadt; Wiedereinführung der alten Verfassung; Bewahrung und Erhaltung 32; Verletzungs-Denkmal 32; Abänderung 62.
- u. innere Einrichtung des gmsch. OUGerichts IV. 231 ff.
- Verfügungen des Polizeiamts, wohin von demselben appellirt werden kann III. 39; V. 207. 234.
- Verführung, s. Verleitung.
- Verganthongen, s. Versteigerungen.
- Vergehen, die sich zur peinlichen Untersuchung eignen, sind dem Criminalrath, als erstem Polizei-Assessor, überwiesen III. 38; — der Dienstboten, wie solche bestraft werden III. 43; der Staatsdiener IV. 169; — militärische u. gemeine V. 262; — gemeine, von Militärpersonen begangen 289; — Disciplinar- 291; — der Staats-Offiziere 306.
- Vergreifen an Vorgesetzten V. 274.
- Verheerung V. 282.
- Verhör-Amt, s. Peinliches Verhöramt.
- Verjährung des Besitzstandes enthebt von Währschaften II. 204; — eines trassirten Wechsels 159; — der Ufo- und Vista-Briefe 159.
- Verkauf, s. Veräußerung.
- Verkürzung des Dienstpferdes V. 280.
- Verleitung zur Desertion V. 270; — zu Ungehorsam und Widersetzlichkeit 275.
- Verlobte; deren Anzeige bei der Hauptkirchenbuch-Expedition I. 81.

- Vermögens-Erforderniß zur Erlangung des Bürgerrechts I. 17;**  
— zur Erlangung des Beisassen-schuzes 18.
- Vernageln der Geschütze V. 268.**
- Verordnungen, aufgehobene, s. Gesetze.**
- in den 4 freien Städten emanirte, sind dem gmsch. OAG-  
richt mitzutheilen IV. 261.
- Verpfändung von Liegenschaften auf hies. Ortschaften IV. 13.**  
32. — S. auch Veräußerung.
- Verrath V. 268 f. 270.**
- Versezung unter den Stock V. 265 ff.**
- Ver spätetes Erscheinen in der Caserne, bei dem Berlesen u. V. 291.**
- Versorgungshaus, dessen Verwaltungs-Ordnung V. 151.**
- Versteigerung verpfändeter u. nicht eingelöster Obligationen**  
ist erlaubt IV. 209; Verfahren dabei 210.
- Versteigerungen unter der Fahne I. 50. 127; deren Leitung IV. 66.**
- Verstümmlung V. 272.**
- Versuche zum Verbrechen V. 284.**
- Verteidigung des Angeschuldigten V. 299.**
- Verträge, welchen Stempel sie erhalten, s. Stempelpap.-Ordn.**
- Veruntreuung V. 281.**
- Verwalter u. Vorsteher von Corporationen II. 131.**
- Verwaltungsgegenstände hies. Dorfgemeinden III. 287.**
- Verwaltungsfenat I. 40 f.**
- Verwandlung eines Urtheils V. 308.**
- Verwandtschaft; Ausschluß vom Senate I. 34; vom Bürger-**  
ausschuß 60; Unerückichtigung derselben 65. — S. auch  
Blutsverwandtschaft.
- Verweis V. 265.**
- Veteranen-Corps der Stadtwehr III. 184.**
- Vieh-, Kauf- u. Tausch-Contracte im Viehhof I. 78; sind dem**  
Viehschreiber sogleich anzuzeigen II. 44.
- Vindicationsverbot in Betreff von Obligationen IV. 211.**
- Visitationen des gmsch. OAGerichts IV. 244.**
- Volkschulen, evangelische, dahier, deren Dotation IV. 200. 207.**
- Volksversammlungen zu politischen Zwecken, deren Verbot V. 31.**
- Völlerei V. 278.**
- Volljährigkeit, s. Großjährigkeit.**
- Vollmacht in Wechselklagen II. 153 f.**  
— Gebühren dafür, s. Tarordnung III. 116; — wie zu stempeln,  
s. Stempelpapier- u. Gebührentaren.
- der Partheien zu Bestellung des Procurators am gmsch.  
OAGericht IV. 263; Strafe bei deren Verspätung 263;  
Formular der Vollmacht III. 22; IV. 308.
- Vollstreckung, s. Execution, Urtheil. — kriegsgerichtl. Erkennt-**  
nisse V. 303. 307. 308; — standesrechtl. Urtheile 310 f.
- Voranschlag der Gemeinde-Einnahmen u. Ausgaben auf den**  
hies. Ortschaften III. 282.
- Vorgefetzte; Vergehen der Untergebenen gegen Vorgefetzte V.**  
273 f.; der Vorgefetzten gegen Untergebene 277. 291;  
Verlassen des Postens von Seiten eines Vorgefetzten 277;  
Strafbefugniß der Vorgefetzten 291 ff.

- Vorladungen, Ungehorsam gegen dieselben** II. 130. 154.
- Vormünder; Bestellung** I. 50. 125; deren Bestrafung in Fällen des Ungehorsams II. 131; deren Vorschlag liegt dem Fiscal ob IV. 65; deren Vorschläge u. Ernennungsdecrete dazu sind stempelfrei III. 104.
- Vormundsrechnungen, Gebühren dafür** III. 119; — und deren Anlagen sind stempelfrei 104.
- Vormundschafts-Amt** I. 47 f.; oberoormundschaftliche Behörde, s. Stadtgericht.
- Vormundschafts-Ordnung, sül. Primatische ist abgeschafft** I. 13. 73.
- Vorsänger u. Glöckner der ev. luth. Gemeinde** IV. 195.
- Vorstand, kirchlicher, der ev. luth. Gemeinde** II. 173 ff.; — der cathol. Gemeinde III. 145.
- Waaren, alle hereinkommende, müssen Stadtwaaggebühre entrichten** II. 56; Expeditions- u. Transitgüter ausgenommen 170.
- Wacht- oder Garnisons-Arrest** V. 264.
- Waffen; deren Mißbrauch** V. 279. 281; Verderben, Verkaufen oder Verpfänden derselben 279; deren Verwahrlosung 291.
- Wagenspanner; Instruction** I. 77.
- Wahlart der Bürgermeister** I. 37; der Senatoren 35; der Mitglieder zum Bürgerausschusse 59; zum gesetzgeb. Körper 20 ff.; der Syndiker 36. — der ev. luth. kirchl. Gemeindevorstände II. 174 ff.; der Mitglieder des kirchl. Vorstandes der cathol. Gemeinde III. 151; der Offiziere bei der Stadtwehr 187; des Ortsvorstandes, des Schultheißen ic., auf hies. Ortschaften 272; der Quartiervorstände 189.
- Wahlcolleg von 75 christlichen Bürgern; Bildung desselben** I. 20 ff. 66 f.; Versammlung zur Wahl der Fünfundvierziger 24. 67.
- Währschaften, Verordnung darüber** II. 197. S. auch Transcriptionen.
- Währschaftsgebühr, Abgabe davon** I. 149; II. 193. 203.
- Währschaftskosten sind von beiden Theilen gemeinschaftlich zu tragen** II. 204.
- Waisen-Casse der Civilbediensteten** I. 112.
- Waisenhaus, dessen Verwaltungsordnung** V. 140.
- Wanderbücher (statt der Kundschaften)** II. 38 f. S. auch Handwerksachen.
- Wartweiber** I. 303 ff.
- Wasserzölle, s. Landzölle.**
- Wechselbescheid, dessen Vollstreckung** II. 161.
- Wechseldocumente sind der Wechselklage beizufügen** II. 152.
- Wechselklage, Begründung derselben** II. 151.
- Wechselnotare, deren Verrichtung bei Börsenschlägen** IV. 34.
- Wechselproceß, Verordnung** I. 79; Leitung durch die Stadtgerichts-Commission 79; Zuziehung von Handelskammer-Assessoren 122; Bescheid 79; — Verfahren II. 151 ff.; Incidenzpunkte, wo es aufhört 155. 157 f.; dessen Aufhebung 162.
- Wechselprotest, wann solcher im Originale beizufügen** II. 152. S. auch Stempelpapier-Ordnung.

- Wechselsachen werden summarisch verhandelt bei der StCom-  
mission II. 120.  
Wechselstempel; Ordnung I. 135 ff. — Abgabe besteht fort  
II. 196; III. 157; IV. 56; V. 100.  
Weißbenderhandwerk, dessen Befugnisse betreffend V. 253.  
Weißfrauenkloster, s. Catharinenkloster.  
Werbung für das hies. Linienmilitär ist beibehalten III. 130.  
Werftgeld von Gütern im hies. Freihafen IV. 226.  
Wett-Comptoirs, deren Verbot I. 76; II. 98. 102; darauf ge-  
setzte Strafe II. 106; V. 201.  
Wich, dessen Einhaltung V. 225.  
Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte und Dienstbefehle V. 273;  
— gegen Wachen 274; — in Gegenwart des Feindes 274 f.;  
im Complot 274 f.; — gegen Strafvollziehung 275; Auf-  
wiegelung u. Verleitung zur Widerseßlichkeit 275.  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; gegen versäumte Fristen  
IV. 280; gegen Erkenntnisse des gmsch. OVRichts 288.  
Wiegen d. Handelsgüter darf auf eignen Waagen geschehen IV. 316.  
Wirkung des Ungehorsams gegen gerichtl. Citationen II. 130.  
Wittwen-Casse der Civilbediensteten I. 112.  
Wucher V. 201.  
Wundärzte; in der Stadt I. 245 ff.; — auf dem Lande 256 ff.;  
Bestimmung wegen Praxis der auswärtigen 255; Tare 321 ff.  
Zahlen-Lotterie, Verbot I. 76. S. auch Lotto.  
Zahnärzte I. 259 f.; Tare 329 ff.  
Zehnter Pfennig, s. Nachsteuer.  
Zeit des Dienstvertrags beim Gesinde III. 50.  
Zerstörung des Eigenthums der Einwohner im Kriege V. 282.  
Zeugen V. 298; — Beweis V. 11; — Verhöre (gerichtliche)  
II. 132; — Rotul, s. Stempelpapier-Ordnung.  
Zeugnis, dessen Ausstellung für entlassenes Gesinde III. 52.  
Zeugnisse an Handwerksgefelln, behufs ihres Wanderbuchs II. 39.  
Zimmerarrest V. 263. 291 f.  
Zinsenvergütung; bei protestirten Wechseln II. 161; — in  
Depositionsfällen ibid.  
Zuchthausstrafe beim Linienmilitär V. 263 f.  
Züchtigung, s. Körperliche Züchtigung.  
Zuckerbäcker dürfen nicht mit Arzneimitteln handeln I. 308.  
Zufuhr an den Feind; deren Beförderung V. 268.  
Zugstränge der Artilleriepferde; Abschneiden derselben V. 269.  
Zurückverweisung der Rechtsachen vom gmsch. OVRicht an  
die Obergerichte der freien Städte IV. 279.  
Zusammenkünfte. s. Vereine.  
Zusammenrottungen von Soldaten V. 274 f.  
Zusammenschmelzung einiger Stadtverwaltungsämter II. 88.  
Zuständigkeit, s. Competenz.  
Zwangsmittel (äußerste) zur Erwirkung des Gehorsams; wenn  
solche dem Offizier zustehen V. 275.  
Zwangsversteigerungen von Immobilien; Gebühren solcher, die  
vor das Land-Zustizamt gehören IV. 158. S. auch Immobilien.





This book should be returned to  
the Library on or before the last date  
stamped below.

A fine is incurred by retaining it  
beyond the specified time.

Please return promptly.

MAR '71 H

3064285

RECEIVED

